F. 55. nim. 2
o. 132.

Acc. 1189

1768

Inhaltsverzeichnis.

Prof. Rumel. Provinzieller Civilprocess.
S. 1-128. u. 1-56.

Prof. Rumel. Provinzieller Criminalprocess.
S. 1-56.

Prof. Meyrow. Gemeiner Civilprocess.
S. 1-102.

Prof. Ziegler. Gemeiner Criminalprocess.
S. 1-50.

Prof. Rumel. Provinzielles Privatrecht.
S. 1-30.

Prof. Meyrow. Deutsches Privatrecht.
S. 1-85.

Prof. Bulmerincq. Handels- See u. Wechsel-
recht.
S. 1-83.

Bibliotheca Universitatis Tartuensis 1940:4915

Provinzielles Civilproc

gelesen von

Pros Rhem

Sem 164

4) bei den Vogteigerichten im Carlm. der executorischen compellirenden Parthey über Fassel, sonst in beiden Fällen Civilgerichten des falschen in gerichtlichen executorischen compellirenden Pfandes –

5) bei den compellenten Justizbehörden in Ehstland, Livland über Lehnsfälle der Krone, Kirche, Pastorat, Gemeinde, überhaupt Gründe so wie die Verfahrung solches Verfahrens der Behörden zu jedem Zweck vor den Oberhofgerichten gemacht sind.

Dem nach sind die Verfahrungsprocesse civil allgemeine Ordnungen der beiden ausgegebenen Codex von Pfandrechtsfällen vor die ordentliche Justizbehörden der Justizbehörden der Instanz die Stadtmagistrate in Städten Civilgerichte die Landgerichte Civilgerichte sowie vor den Gerichten Possessorien constituirenden Gerichte Adelsgerichte vor die Consistorien und vor die Gouvernay als Executionsbehörden.

Die Ordnungen der Verfahrungsmaximen bei Pfandrechtsprocessordnung die Processordnung allgemeine Processgesetze für alle nicht besondere Processordnungen abweichende Processgesetze für alle gemeinsame gleichförmige Fälle besondere Processgesetze für Stadtbehörden Adelsgerichte Landgerichte besondere Processordnungen für Civilsachen Criminalsachen Kirchensachen Processordnungen für Stadtbehörden in Livland enthalten Gesetze der vier Statuten in Ehstland Gesetze der Landesordnung Hofgerichtsordnung Consistorialordnung in Livland enthalten in den Manuscripten Statuten Landesordnungen Hofgerichtsordnung Verordnungen besondere Processordnung Consistorien gelten die Processordnungen der Consistorien Gouvernay Consistorien gegen Abweichungen nur die Landesbehörden einzelne Gesetze Verfahrungsmaximen gegen einzelne Gesetze Verfahrungsmaximen Gesetze Verfahrungsmaximen Gesetze Verfahrungsmaximen

Statutarrecht der Stadt Riga Buch I, II: Willkürliche Gesetze der Stadt Riga:
Abgeänderte Artikel des rigaschen Gesetzes.

Für Ehstland: Ehstländ. Rittersch. Landr. Buch I.
Schwedische Gesetze speciell für Ehstland erlassen wie dasselbst recipirt.
Lübisches R. Buch I Tit 1, 3 f. Buch V. Ordnungen des Raths zu Reval.
vgl. Bunge: Quellen des Revalschen Stadtrechts.

Für Kurland: Kommissorialisches Rescript von 1617.
Kommissorialische Rescripte von 1653 bis ad desiderata II, III, 18, 22, 23
Verschiedene Landtagsschlüsse et acta compositionis.
Polizeiordnungen einzelner Städte namentl. Bauske, Libau, Friedrichstadt's
Rigasche Stadtr. für Libau soweit es hierwärtlich noch gilt.

Für alle 3 Gouvernements: Specielle für sie alle od. für zwei od. dann diese derselben immanente
Gesetze, desgl. die für diese Provinzen hergehörenden allg. Reichsgesetze
wie Verordnungen üb. Reichsgesetzlichen Stempelpapier.
Klage, Appellations-Rescripte über die Formalien der Appellanten-Instanz
Provinzialrecht Buch I. enthaltend einen Verordnungen
Competenzen der Behörden in Allg. Processregeln. Patente der
Gouvernmts: Ausschreiben d. Processe. Kirchengesetze von 1832
mit Bestimmungen über Consistorien. Rechtsgesetz. Verordnungen
über das Verfahren in Handelssachen.
Constitutionen verschiedener Behörden, sowie die vorschriftlichen
des Senats früher auch des Reichsjustizcollegiums.
Provinzialrechte Preuss. gesetzliche Bestimmungen über Competenz in
Processachen, processualischen Fatalien, Insinuationen, Kurländ. gesetzliche
einzelne Statut. Instructionen, die Urkunden betreffend, die auf diesen
gesetzliche Quellen, aus der russ. Gesetzsammlung, Verordnungen
herausgezogen u. modificirenden Inhalts gesetzt.

II. Subsidiäre Quellen:

Die gemeine deutsche Processtheorie in Praxis, die subsidiäre Quelle dieses Processes
der Obergerichte, Hülfsgesetze, Processordnungen, Landesgesetze, Präjudicate
abgefällte Urtheile, Instructionen, die gemeine deutsche Praxis enthaltend, zur
Verbindung der Gesetzgebung mit der deutschen Praxis, Hülfsquelle des einheimischen
Processordnung, wenn speciell, mit den Hülfsquellen der allg. Gesetzgebung, wenn
die Provinzialgesetzgebungen v. 1795, 1835, die Hülfsquellen, Verbindung
Basis, beibehalten, einstweilen subsidiäre Quelle der einheimischen Processordnung
geblieben. Die späteren Veränderungen, Modificationen, gemeine deutsche Processordnung
jedoch, sie stillschweigend, Reichsabschied von 1654, die Lücken, erfolgten
subsidiären, sofern, allgemeine, deutschen Processrecipirt, und das
Geltung, erlangt, gemeinen, Lücken, Hülfe, entnahm, Basis, einheimischen
Praxis, einländ. Gesetze, neuen Processordnung, übergegangen.
Schwedisches Recht, Liv-, Ehstl. hat im landrechtl. Processe, einen, Einfluss, gewonnen
bezw. Bestimmungen, andere Quellen, die, Reichsgesetze, Provinzialrechte, Rudiberg.
Bestimmungen, verschiedene, Land-, Stadtrechte, einzelne, Gesetze, allg. Process
polnische Processordnung, einige, Geltung.
Die Quellen, des Processes, sind, stillschweigend, maassgebend:
a. die russischen, Gesetzgebungen, Verordnungen.
b. die allgemeinen, stillschweigend, maassgebend.
Von diesen Quellen gelten die ersteren, die letzteren, nur, für, Kreis-, Kreisgericht,
Oberlandgericht, sowie, für, die Revisionsinstanzen, des, Stadtgerichts, Rathes,
für, den, Stadtgerichts-, sowie, die, Landpolizeibehörden, die, Consistorien, in Sachen,
der, Landgerichte, sowie, der, Instanz, vor, den, Stadtgerichten, Landpolizeibehörden,
sowie, für, die, anderen, Behörden, in, Sachen, der, stillschweigend, processhülfend,
gilt, ausserdem, die, gemeinen, Quellen, mit, blos, analoger, Anwendung, der, neuen, Gesetze.

vgl. Nielsen, Processformen, Liv-, Ehstl. Dorp. 1806. Neue Ausg. 1825.
v. (Hetzel) Grundlinien des ordentlichen Civilprocesses, Riga 1812.
v. Cambecq, Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen,
in Liv-, Ehstl. Dorpat 1824.
v. Sass und v. Hünerbein: Institutionen des Liv-, Ehstl. Processes, Riga 1824.

Instructorium des inländ. Processes.
Verschiedene Aufsätze in Brocker's Jahrbüchern für Rechtsgelehrsamkeit in Russland. Riga 1822–29.
Über den theoret. proc. Erörterungen von Bunge.

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach der Verhandlungsmaxime

I Von der gerichtl. Competenz u. dem Gerichtsstande

1. Von der gesetzmäßigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.

Der Gerichtsstand wird nach d. Gesetzbuche d. 3. Prorogation und gesetzl. Competenz
der Landes-Obrigkeit, der Consistorien u. der übrigen für die Streitsachen d. Geistl.
ist gründet. Territorial nominal u. besonderen Fällen auch durch den Besitz im Streitfalle
der Forum-Ordnung u. der Appellationsinstanz die gesetzl. Competenz und Ordnung in den
durch gesetzliche Fälle und gesetzl. Gerichtsstand sind die nominell Klage wegen Besitz
Besitzes nach seinem Wohn- u. Aufenthaltsorte des Beklagten. Parthen verschiedene Stände
verschiedenen Domicil dieses Parthen u. verschied. Belegenheit
sprüchige Immobilien die gesetzl. Gerichtsstand d. belegenen Sachen Sachen enthält d.
gemeinrechtl. Processlehre Italiens nämlich:
a) forum generale u. speciale
b) forum connexe u. privilegiatum
c) forum ordinarium u. extraordinarium.
Nach angeführt. Classification d. civilprocessualischen Klagen, diese Classe die gemein
rechtlich. d. Klage forum generale d. forum domicilii die fora specialia d. rei
d. forum rei gestae oder contractus, administrationes, reconventiones, arresti, connexitatis
Rates u. dann gedenken wir Klagen d. Provincial- u. Reichsgesetzl. gründ.
Endlich gehören wir die Classe der Fälle, wo d. gemeinrechtl. Forum nicht statt hat
d. privilegirten Gerichtsstände in Civilsachen überhaupt nicht statt hat:
1) forum privilegiatum der personae miserabiles.
2) forum privilegiatum der Geistlichkeit.
3) forum privilegiatum der höheren Landbeamten.
4) forum privilegiatum der Militairpersonen und Civilpersonen,
wo es für sie Vorzug auf Lebzeit Civilsachen stattfindet.

5) Auf fundd. Civilsachen privilegirte gerichtsstände d. d. Erbadels überhaupt,
d. d. Landmarschall in seiner für die ganze Klasse besonders bestimmte Klasse,
d. d. Landräthe wegen ihrer Landrathsstelle, wo sie nicht auf ihren Gütern
wegen Civilsachen abgefasst werden. Landgerichte wegen Civilsachen
für die Civilsachen der Geistlichkeit, der Beamten d. Gouvernements
für das Exempel, Ihren Bürgern etwa andere Fälle, wo sie vor dem Gouvernements
vorgeschriebene Forum des Klassenadels, Klasse Balance causae privilegiat. Gerichtl.
sind gerichtl. Instanzen d. Civilprocesses gründ. sich vom gemeinrechtl. Processe abweichend.
Belangend die Civilsachen besonderen Gerichtsstand in d. Civilprocessen nicht
hofgericht, Hofgericht, Oberlandgericht, die Magistrate in Riga, Revel.
Als Fundamentalsätze für die gesetzl. Competenz d. gesetzl. Gerichtsstand statuiren
1) Auf jeden Civilstreit kann Klage angestellt werden vor jedem gesetzl. competenten
Civilgerichte, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, wo er sich an die obere gelangen
2) Wenn Beklagte keinen Wohnsitz hat, so kann Klage angestellt werden, wo er sich
gesetzl. competenten Gerichte concurrente Gerichte gleich
der gemeinrechtl. Regel zwar so, dass wo mehrere Gerichtsstände
Klagen die Wahl des Klägers forum concurrens lis pendens
gleichartige Gerichtsstände (auch alternative Parten)
3) Wenn Beklagte mehrere compet. Gerichtsstände angegeben wird, so kann
haben, so kann Klage gegen d. Beklagten vor jedem
Wenn dieses forum concurrens Gerichtsstand angenommen, so ist
so wird Wahl derselben angesehen, wo sie angegeben und
6) Verhältniss Concurrenz unter Civil- u. Criminalgerichte in Civilsachen
beiden gemeinrechtl. gesetzl. Competenz d. gesetzl. Gerichtsstand, wenn d. Verhältnisse
nur sich selbst mit Gerichte d. die Selbstständigkeit d. Gerichtsgewalt
Streitigkeiten d. Parthen über Gerichtl. competenz Gerichtsstand
der Landes selbst selbst, wenn Civilsachen
des Recurs über Civilgerichtsgesetzen Civilsachen
zu entscheiden, die Civilsachen

2) Ordinäre u. nicht privilegirte gesetzliche Gerichtsstände.

A. Forum domicilii.

Für dieses forum gilt zuförderst, vorzüglich die Hauptregel actor sequitur forum rei, jedoch [illegible] der Prorogation der f. speciales, generales od. der letztere [illegible] Institute [illegible] dieser Gerichtsstand d. Wohnsitz des Beklagten [illegible] Wohnsitz [illegible] Gerichtsstand [illegible]:

1) [illegible] provisorisch od. zeitweilig

2) Ehefrauen am Wohnsitz ihrer Ehemänner.

3) Kinder am Wohnsitz ihrer Eltern solange die väterliche Gewalt dauert, [illegible] bis zur separata oeconomica, Verheirathung [illegible] Eintritt [illegible] öffentl. [illegible].

Alle Bestimmungen über einen Wohnsitz u. Gerichtsstand kommen noch in Betracht die [illegible] Verordnungen über [illegible] Wohnsitz in Folge [illegible].

Für Personen die [illegible] Ostseeprov. [illegible] Wohnsitz, bleibt [illegible] Militärpersonen u. für Ausländer [illegible] Gerichtsstand [illegible] Wohnorts [illegible]:

In Kurland besteht für [illegible] inländ. ausl. [illegible] Exempte u. Ehrenbürger [illegible] domicilirenden [illegible] forum domicilii [illegible] Oberhauptmannsgericht [illegible] auch für die [illegible] auf dem Lande domicilirenden [illegible] Kaufleuten [illegible] Goldingen [illegible] forum dom. [illegible] Revisionslisten [illegible] Bürger, Arbeitsleute [illegible] forum domicilii [illegible] Stadtgerichten. Gleiches gilt für Ausländer [illegible] bürgerl. Handel, die in den Städten sich aufhalten.

Dieses forum des Stadtgerichts gilt für die [illegible] Stadt wohnen, [illegible] Landesbehörden [illegible] Adlige u. Exempte, die in Städten [illegible] bürgerl. Gewerbe treiben [illegible] Immobilien besitzen [illegible] Stadtgericht [illegible] Handelsverhältnisse [illegible] Ehefrauen u. Kinder [illegible] Wittwen [illegible] Ehrenbürger u. Exempten [illegible] Kinder der protest. Geistlichen [illegible] Kinder der erbl. Ehrenbürger [illegible] Exempten [illegible] Alter [illegible] Gerichtsstand [illegible] Bürger [illegible] Ehefrauen u. Wittwen der Gildekaufleute, sowie für die Kinder der Bürger u. Kaufleute.

Die bisherigen [illegible] forum domicilii [illegible]:

a) In Livl. [illegible] forum domicilii vor dem Landgerichte [illegible] Universitätsbehörden [illegible] Stadtgerichte [illegible] Adligen [illegible] bürgerl. Gewerbe [illegible] Provinz. Th. I.

b) In Ehstl. gehören vor d. Manngericht [illegible] Oberlandgericht [illegible] Landesbehörden untergeordnet sind. [illegible] Schuldforderungen [illegible] Oberlandgerichte [illegible] Stadt u. Ritterschaft.

B) Rigasche & Revalsche Landgerichte haben nicht die Eigenschaft ordentlicher forum
Gerichte, deshalb die Landschaften für persönliche Klagen
Pfandklagen, die Güter selbst belegen sind.

a) Forum Domicilii ist der angebrachte ständige allg. forum für alle ordinären Klagen
mag es persönl. Ansprüche sein hypothecarische allgem. persönliche dergleichen
wegen Ansprüche an Immobilien wie überhaupt für Landschaftsgelder über Immobilien
Ansprüche, die das gesamte Vermögen eines Subjects betreffen gehören vor dieses
forum mögen sie gegen den Besitzer des Vermögens gerichtet sein, sie sind dadurch
die Personalklagen Ansprüche gegen Immobilien extraord. forum zugewiesen
worden. Immobilien unter die stark Gerichtsbarkeit gehören sind gemischte
persönl. hypothecarische sowie absolute Klagen sind vor dem Forum rei sitae
Verhandlungen, indem sie vor das forum Domicilii gehören, es sind also
concurrent alle heredes sacrens od. voluntarii wenn sie theilweise wegen Immobilien
in Anspruch genommen werden, vor dem forum Domicilii gehören, es sind also
die Gerichte bei welchen temporären Unterthanen sich befinden vor dem forum
rei sitae zu Gericht sitzen, wenn sie Immobilien besitzen, es ist dieses forum
der Gerichtsbarkeit der Eltern die gemeinschaftliche Person vor der Verwaltung
der Kinder gegen über den Nachlass competent. Das forum domicilii concurrirt mit
forum contractus & administrationis, dem gegenüber sind alle forum
regis actoris forum reconventionis, arresti, concessa lis dergl. die privilegirten
& extraordinären fora.

B Forum rei sitae

Vor diesem forum gehören nicht nur alle ordinären, petitorischen & possessorischen
Klagen, welche Immobilien sind, sondern auch Klagen, wegen executorischer
Vollziehung der Urtheile, alle andere Klagen sind forum rei sitae. Concurrenz
über Immobilien Concurrirt mit forum rei sitae bei Klagen in rem
in solchen Fällen gehören diese dem Kläger in Curland vor dem forum des
Beklagten mit der Ausnahme wenn ausschließlich für gewisse Besitzungen
Klagen.

C Forum contractus

D Forum administrationis

E Forum commercialis maritimi

F Forum arresti

G Forum reconventionis.

3) Die privilegirten u. extraordinären Gerichtsstände

Über den ganzen Umfang dieser Gerichtsstände sind die Gesetzgebungen privil. Gerichtsstände für causae
fiscales & causae ecclesiasticae sind auch Normalgesetze zu privil. & extraordinäre
Gerichtsstände für Curland.

a) forum privilegiatum u. extraordinarium d. Hofgerichts Manifestgerichts Diese

α) All forum competentia causarum für Klagen wider die Personen Beklagten auch
Domicil dergl. für Realklagen die Immobilien betreffen auch wegen Pfandrechts
auf Immobilien Landschaftliche Kauf Gründe belegen sind Immobilien betreffen & Erbe
& Concurssachen über Vermögen Obligationen &c.

β) All forum für Klagen wider die Adelscorporation & ihre Individuen

γ) All forum für Adelsgeschlechtsangelegenheiten, welche Güter sind belegen gehören
soweit nicht dieselben Specialgerichte zu schließen sind

δ) All forum für Real & Personalklagen wider die Hofgerichts Assessoren &
deren Familie, Accessorische Contracte.

ε) In Kurland das forum der commissorialischen Gerichte einfache Instanz Beisitz des
Oberhauptmanns für Ehestiftungsgerichtsgeschäfte des Adels:

α) das besondere Appellations forum einfache Instanz Beisitz des Oberhauptmanns für Ehestiftungs
sachen des Adels, Accessorische Contracte.

β) das besondere forum des Oberhauptmanns für das besondere forum regionarium bürgerliche
Ehesachen.

γ) d. besondere Provinzielle Wettgericht für Immobilienklagen

δ) d. besondere Hofgericht für Contracte

ε) d. besondere Stadtgericht Bürgergericht für Contracte Immobilienklagen

ζ) d. Königsberger Appellationsgericht für Curland & Immobilienklagen des St. Petersb. Feuergesellschaft
Compagnie & dergl. Immobilien.

η) die Immobilienklagen besondere Appellationsgericht für Contracte Immobilienklagen grosse Immobilien
Lehnsgüter; dergl. für Immobilienklagen geistliche Pastoralwidmen der Kirchen & Lehnsgüter
Lehnsgüter; dergl. für Immobilienklagen weltliche Pastoralwidmen der Kirchen & Lehnsgüter

θ) das Manufacturgericht für Contracte Immobilienklagen wegen Verletzung der Privilegien Fabriken
Manufacturen & dergleichen Etablissements.

ι) die Gerichtsstände der Ritterschaften & Ritterschaften & Union vor den Unions Collegien.

1) Die Prorogation.

a) Der Proz. Ord. Th. I. Abs. 283 ist die Prorogation die Vergünstigung für die prorogirten Gerichte, in allen denjenigen Rechtshändeln, worüber sonsten ihre Gerichtsbarkeit nicht ausgedehnet ist.

b) Solche Prorogation ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend.

c) Ausdrücklich geschiehet solche Prorogation, wann die Parteyen vor Anfang des Rechtshandels sich schriftlich oder mündlich vor Gericht darüber erklären.

d) Stillschweigend ist solche, wann der Beklagte sich vor Gericht einlässet, ohne die Incompetenz des Gerichts zu rügen.

e) Wann der Beklagte sich vor Gericht einlässet, ohne die Incompetenz des Gerichts zu rügen, so ist solches eine Prorogation.

f) Wann der Beklagte sich vor Gericht einlässet, ohne die Incompetenz des Gerichts zu rügen, so ist solches eine Prorogation.

II. Von den Theilen des Theils.

Klägen, ist dasjenige, was einer dem andern vor Gericht klagbar machet. Klagen theilet man ein in solche, da der Beklagte vor dem Gerichte, wo er gesessen, belangt wird, und in solche, da der Beklagte vor dem Gerichte, wo er gesessen, belangt wird.

Wann mehrere Personen als Kläger oder Beklagte bei derselben Rechtssache vereinigt gerichtlich auftreten, so heißen sie Streitgenossen. Die Streitgenossen sind entweder nothwendige oder zufällige. Nothwendige Streitgenossen sind diejenigen, welche entweder alle zusammen klagen müssen, oder gegen welche alle zusammen geklagt werden müssen, wenn die Klage gültig sein soll. Zufällige Streitgenossen sind diejenigen, welche entweder einzeln klagen können, oder gegen welche einzeln geklagt werden kann.

Wann mehrere Personen als Kläger oder Beklagte bei derselben Rechtssache vereinigt gerichtlich auftreten, so heißen sie Streitgenossen. Die Streitgenossen sind entweder nothwendige oder zufällige. Nothwendige Streitgenossen sind diejenigen, welche entweder alle zusammen klagen müssen, oder gegen welche alle zusammen geklagt werden müssen, wenn die Klage gültig sein soll. Zufällige Streitgenossen sind diejenigen, welche einzeln klagen können, oder gegen welche einzeln geklagt werden kann.

Wegen Ausbleibens des Denuncianten und Nachholung der Legitimation.

Wenn der Denunciant auf die Ladung nicht erscheinet, oder sich nicht legitimiret, so ist der Beklagte auf Anrufen des Klägers, oder auch von Amtswegen, wenn es die Umstände erfordern, zu entlassen, und dem Denuncianten die Kosten aufzulegen.

Wegen Ausbleibens des Denuncianten zur Ablegung des Eides.

Wenn der Denunciant zur Ablegung des Eides nicht erscheinet, so ist der Beklagte auf Anrufen des Klägers, oder auch von Amtswegen, wenn es die Umstände erfordern, zu entlassen, und dem Denuncianten die Kosten aufzulegen.

Wegen Ausbleibens des Denuncianten zur Verhandlung.

Wenn der Denunciant zur Verhandlung nicht erscheinet, so ist der Beklagte auf Anrufen des Klägers, oder auch von Amtswegen, wenn es die Umstände erfordern, zu entlassen, und dem Denuncianten die Kosten aufzulegen.

Wegen Ausbleibens des Denuncianten zur Urtheilsprechung.

Wenn der Denunciant zur Urtheilsprechung nicht erscheinet, so ist der Beklagte auf Anrufen des Klägers, oder auch von Amtswegen, wenn es die Umstände erfordern, zu entlassen, und dem Denuncianten die Kosten aufzulegen.

Wegen Ausbleibens des Denuncianten zur Urtheilsvollziehung.

Wenn der Denunciant zur Urtheilsvollzieh

Prae Crelwoo

e) Aussetzung des Urtheiles.

f) Reassumption des Verfahrens.

g) Reconvention oder Verrechnungseinrede.

h) Reconvention oder Widerklage.

Wird die Widerklage nicht durch die Exceptiones litis pendentis Klage beizubringen

oder durch die gerichtliche Zustellung der Widerklage Beklagten Anwalt in die Exceptiones
vorbehaltlich so wird die Widerklage seine Gegen-Klage nicht allerdings beschleunigt
zu führen gegen den für den Kläger competenten forum. Es kann jedoch
solchenfalls der Widerkläger separat zu führen gegen, dass jedoch vorher forum
die Reconventio ad forum reconventionis entamiren (wie gesagt).
Ist die Widerklage mit Exceptionen beigebracht, so ist dem vorbehalten worden
so wird die Verhandlung der Widerklage bis zur Klage Vorgehen der Hauptklage
nicht gestattet, wenn der Inhalt der Widerklage Vorklage gleichzeitig
verhandelt werden kann, wenn aber die Citation der Widerbeklagten bis
Termin gegen diese gehörig geschehen ist, aber nicht die Citation
lässt verneinigen, wird sie dann verhandelt werden. Der simultaneum
Verhandlung der Klage und Widerklage ist gleichfalls beim Klagen und Beklagten
nicht gestattet, sondern die Widerklage ist dem Beklagten
der vorgängig zu rechtfertigen der Hauptklage so weit gegen die Verhandlung beider in
der Beförderung dieser gültig ist gleichzeitig gestattet, jedoch die Vorklage und
Widerklage rechtfertigen und auch die Widerklage Vorbringen Beweis
der Widerbeklagten nicht im beschleunigen Verfahren für Widerklage cautio pro
reconventione verschlossen, diese cautio ist nicht cautio de judicio sisti et
de judicato solvi, denn diese Caution zurückgegeben und beigebracht werden ist
durch Gegen-Klage zu Recht gegen die Klage nach Entscheidung der Widerklage
verschlossen.

III. Von den Bevollmächtigten u. Advocaten

Wenn ein gültiger Vollmacht Bevollmächtigter Beklagter durch die ordentliche Local
richterliche Instanz Advocaten bei Verlust Recht zu Verhandlung für richterlich
ein rechtskräftiges Urtheil gegen den Beklagten Beklagten ist
der selben Local richterliche sich nicht abzulassen.

Der Local richterliche vorgeschlagene Vollmacht Bevollmächtigten
Corporationen, Gesellschaften, Anstalten und dergleichen, die Beklagten, die Klage
Gericht zu führen, für den Beklagten Abwesenheit oder sonstige Behinderung Local richterliche
Beklagten zu vernehmen. Bei den dem Local richterlichen Gehörigen
nur gültig Local richterliche zu erscheinen und vorzubringen:

1) Die Ehefrau des Beklagten bei dem gültigen Beklagten.
2) Die Kinder des Beklagten bei der Gerichtsbarkeit über Kinder.

Als Local richterliche können nicht gültig Beklagten gehörig zu Local. Advocaten
auftreten Vollmacht:

1) Gelehrten Beklagten Richter, Richter in Beklagten Sachen
2) Notare und Curatoren in Angelegenheiten Mündel Curanden
3) Geschäftsmänner in Beklagten Sachen
4) Krämer gegen Ingrossisten für Local
5) Beklagten Verwandte Schwager
6) Kreisgerichtsrath

Unzulässig Local richterliche vor Gericht sind:

1) Hindergängige, Idiot, Wahnsinnige, Blinde, Taube
2) Frauenzimmer
3) Beamte Gerichtsdiener in Beklagten Kreis Beklagten Local richterliche
sind die gerichtlichen Gerichtsbarkeit nicht ohne Genehmigung Consistorium
4) Layen und Soldaten, in welchen sie gegen Militär sind, in Sachen
und dagegen Klage Klagen gegen Militär, Sachen
Beklagten.
5) Die mit Verlust alles bürgerlichen Vorzüge Bestraften.
6) Personen, die gültig eine falsche Confession abgelegt.
7) Studenten Instanz Personen, die an Verbrechen oder Vergehen in dieser Instanz
Criminal Richter theilgenommen haben.
8) Advocaten, die Principale Local Richter Beklagten, die Beklagten, Collegen
Beklagten Richter sie nicht sind.

Die Vollmacht.

IV. Von den Terminen der Friste[n].

A. Von dem Anfange und Ablaufe derselben.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehre von den Processarten zerfällt in die von den Hofgerichten:

1) Civilsachen ordentliche Simple

2) Formale

3) Processualische exekutorische

Die Civil Klagen von Lagen Anhängigkeit bei den ordentlichen Civilgerichten ist ordentlich
des ordentliche civil instanciales zu unterscheiden: Ordentliche ist die
instanciales Klagen und Lagen Anhängigkeit ohne Lösung der Termine und gegen
die ordentliche Tagfahrt gehörige Klagen, ausserordentliche
Anhängigkeit ist die Lösung der Termine und gegen die ordentliche Tagfahrt

[illegible] Gerichtsbehörden [illegible]

Stadtbehörden.

[illegible]

Behörden in Kurland.

[illegible]

Landesbehörden.

[illegible]

Stadtbehörden.

[illegible]

B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der hier mit [illegible]

I. [illegible]

[illegible]

II. Besondere Bestimmungen nach Verschiedenheit der Behörden.

A. Nichtbeachtung der semplo ed Termine.

Die Folgen wenn oder wenn nicht Fristen wenn oder wenn angesetzt
sind für wenn wenn praeclusive oder Präklusivfristen wenn Ausschluß der
Einrede Verfügung die verbotene Einlassung Vernehmung der wenn Parteien die
Ladung der Beklagten gültig zugestellt ist Ausbleiben der Partei
ordnungsmäßig mitgetheilte Klage Anerkennung zu fordern.

Civil Proceß-

Ordnung der Ordnung Verfügung Ausbleiben der Beklagten Klage
bei dem Hofgericht 14 Rbl
bei dem Landgericht Ladung der Beklagten [illegible] 1 Rbl 50 Kop. [illegible] 2 Rbl
beim Rath in Riga 10 Rbl bei [illegible] 5 Rbl beim Oberlandgericht 5 Rbl
in Reval wenn die Streitsache 3 - 150 Rbl bei [illegible] Ladung der Beklagten
Ladung 3 Rbl 50 Kop. Ladung bei Aufhebung einer Ordnung [illegible]

C. Nichtbeachtung der Praeclusivfristen

Die Folgen wenn oder wenn nicht Präclusivfristen wenn Präclusivfristen sind:
1) [illegible] Ladung Gegenpartei Verfügung Ausbleiben Klage [illegible] Frist
[illegible] Präclusivfristen [illegible] Ordnung Gegenpartei [illegible]
[illegible] Folgen wenn Präclusivfristen [illegible] Ordnung Gegenpartei
[illegible] Ordnung Gegenpartei [illegible] Ordnung Gegenpartei
zu bestimmen ob [illegible] Lage Partei wenn Partei [illegible] wenn
wenn alle Präclusivfristen [illegible] wenn Präclusivfristen [illegible]
Präclusivfristen [illegible] Ordnung Gegenpartei [illegible] Präclusivfristen
Präclusivfristen [illegible] Präclusivfristen [illegible] Präclusivfristen
[illegible] Präclusivfristen [illegible] Präclusivfristen [illegible]
Präclusivfristen [illegible] Präclusivfristen [illegible] Präclusivfristen
[illegible] Präclusivfristen [illegible] Präclusivfristen [illegible]

C. Delation

Die gesetzlichen Gründe und erforderliche Form, Wirkung und Umfang der Delation

Wie und wann dieselbe zurückgenommen werden kann

Ob und wann die Delation während der Litispendenz an andere Gerichte gültig sei

Ob und wann dieselbe auch nach Publication des Urtheils erster Instanz noch angenommen werde

Buch II. Von dem ordentlichen Civilprocess.

Tit. I. Von dem gerichtlichen Verfahren in erster Instanz.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Cap. III. Proceß.

Cap. III. Vom Proceß überhaupt.

Der Proceß ist die gesetzliche, durch die Obrigkeit zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörige Verhandlung einer Rechtssache zwischen zwey oder mehreren Personen, vor dem Richter, in welcher jeder Theil seine Gerechtsame, nach Vorschrift der Gesetze, geltend machen kann, und der Richter nach Vorschrift der Gesetze über jeden Anspruch, jede Einrede, jeden Beweis, jede Gegenbeweis, jede Einwendung, jede Einrede, jede Einwendung, jede Einrede, jede Einwendung, jede Einrede

Bei der dem Beklagten zu seiner Verantwortung auf die Klage ertheilten Frist, und
wenn nicht besondere Umstände eine Abkürzung des Edictalprocesses gebieten, setzt das Gericht
demselben Termin zur Einlassung in die Klage, und zur Beantwortung derselben, und
ladet ihn zu diesem Termine durch die Edictalcitation vor. Diese Citation muß
enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Klägers, die Ursache der
Klage, die Zeit, binnen welcher der Beklagte sich zu stellen hat, und die Folgen
des Ausbleibens. Sie muß ferner die Aufforderung enthalten, daß der Beklagte
einen Bevollmächtigten ernennen solle, wenn er nicht selbst erscheinen könne.
Diese Citation wird durch Anschlag an die Gerichtstafel, durch dreimalige Publication
in den Kirchen, durch Einrückung in die Kreisblätter, und durch Einsendung
an die Ortsobrigkeit des Beklagten, wenn dieser nicht in Dorpat wohnt, bekannt gemacht.
Die Zeit zwischen der ersten Publication und dem Termine muß wenigstens
sechs Wochen betragen.

Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.

a) Im Falle der Edictalladung.

Wenn der Beklagte auf die ihm durch Edictalcitation ertheilte Vorladung
weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten vor Gericht erscheint, so
wird auf Anrufen des Klägers wegen Contumacia, oder Ungehorsams, das
Versäumniß-Urtheil gefällt, und dem Kläger das Eigenthum der streitigen Sache
zugesprochen, wenn er sein Recht durch Beweis begründet hat. Ist der Beklagte
aber nicht Eigenthümer der Sache, sondern nur Besitzer, oder Inhaber, so
wird ihm durch das Versäumniß-Urtheil nur die Vertheidigung seines Besitzes
oder seiner Inhabung, nicht aber das Eigenthum der Sache abgesprochen.
Ist der Beklagte nicht Besitzer, sondern nur Inhaber der Sache, so wird
ihm durch das Versäumniß-Urtheil nur die Vertheidigung seiner Inhabung
abgesprochen. Ist der Beklagte weder Besitzer noch Inhaber der Sache, so
wird ihm durch das Versäumniß-Urtheil nur die Vertheidigung seiner Ansprüche
auf die Sache abgesprochen.

b) Folgen des Ausbleibens auf die Vorladung auf eine Edictalcitation.

Hofgerichte und Landgerichte.

Der Beklagte wird, wenn er auf die in Person noch durch einen Bevollmächtigten erfolgte Vorladung
weder selbst erscheint, noch einen Bevollmächtigten ernennt, auf Anrufen des Klägers
wegen Contumacia, oder Ungehorsams, durch Versäumniß-Urtheil in contumaciam
verurtheilt. Dieses Urtheil muß vorläufig auf die Klage und den Beweis, durch
welchen der Kläger sein Recht begründet hat, gegründet werden. Es kann
jedoch nicht eher gefällt werden, als bis der Kläger die Klage vorgelesen, und
die Beweise, durch welche er sein Recht begründet hat, vorgelegt hat. Ist der
Beklagte in Dorpat wohnhaft, so muß das Versäumniß-Urtheil, wenn der Beklagte
nicht gehörig vorgeladen worden ist, oder wenn er sich nicht durch einen Bevollmächtigten
vertreten lassen hat, oder wenn er nicht durch Krankheit, oder durch
andere Hindernisse, welche ihm die Ankunft vor Gericht unmöglich machen,
entschuldigt ist, nicht eher gefällt werden, als bis der Kläger die Klage
vorgelesen, und die Beweise, durch welche er sein Recht begründet hat, vorgelegt hat.

Stadtbehörden niedrigen Grades.

Der Beklagte wird, wenn er auf die ihm durch Edictalcitation ertheilte Vorladung
weder selbst erscheint, noch einen Bevollmächtigten ernennt, auf Anrufen des
Klägers wegen Contumacia, oder Ungehorsams, durch Versäumniß-Urtheil in
contumaciam verurtheilt. Dieses Urtheil muß vorläufig auf die Klage und den
Beweis, durch welchen der Kläger sein Recht begründet hat, gegründet werden.
Es kann jedoch nicht eher gefällt werden, als bis der Kläger die Klage
vorgelesen, und die Beweise, durch welche er sein Recht begründet hat, vorgelegt hat.
Ist der Beklagte in Dorpat wohnhaft, so muß das Versäumniß-Urtheil, wenn
der Beklagte nicht gehörig vorgeladen worden ist, oder wenn er sich nicht durch
einen Bevollmächtigten vertreten lassen hat, oder wenn er nicht durch Krankheit,
oder durch andere Hindernisse, welche ihm die Ankunft vor Gericht unmöglich
machen, entschuldigt ist, nicht eher gefällt werden, als bis der Kläger die
Klage vorgelesen, und die Beweise, durch welche er sein Recht begründet hat,
vorgelegt hat.

Ex bibl. univ. Tart.

Von der ungehorsamen Ausbleiben der Partheyen in der Appellation.

Wenn der Appellant in der Appellation Instanz sich nicht stellet, und nach Verfluß der Peremptorischen Frist keine Schrifften einreichet, so wird der Appellat auf sein Anrufen in contumaciam erkennet, daß die Appellation für desert gehalten, und das Urtheil erster Instanz in Crafft bestätiget werde.

Wenn der Appellat sich nicht stellet, und nach Verfluß der Peremptorischen Frist keine Schrifften einreichet, so wird der Appellant auf sein Anrufen in contumaciam erkennet, daß die Appellation für desert gehalten, und das Urtheil erster Instanz in Crafft bestätiget werde.

Wenn beyde Partheyen in der Appellation Instanz sich nicht stellen, und nach Verfluß der Peremptorischen Frist keine Schrifften einreichen, so wird auf Anrufen beyder Partheyen in contumaciam erkennet, daß die Appellation für desert gehalten, und das Urtheil erster Instanz in Crafft bestätiget werde.

Wenn beyde Partheyen in der Appellation Instanz sich nicht stellen, und nach Verfluß der Peremptorischen Frist keine Schrifften einreichen, so wird auf Anrufen beyder Partheyen in contumaciam erkennet, daß die Appellation für desert gehalten, und das Urtheil erster Instanz in Crafft bestätiget werde.

Stadtbehörden derjenigen, die Stadt.

Die Beklagte sind alle in der Stadt Solothurn, und haben ihre Wohnung in der Stadt Solothurn.

Landgerichten und denen übergeordnete Behörden.

Die Beklagte sind alle in der Stadt Solothurn, und haben ihre Wohnung in der Stadt Solothurn.

Stadtbehörden.

Die Beklagte sind alle in der Stadt Solothurn, und haben ihre Wohnung in der Stadt Solothurn.

Landgerichten und denen übergeordnete Behörden.

Die Beklagte sind alle in der Stadt Solothurn, und haben ihre Wohnung in der Stadt Solothurn.

Ausländische Behörden.

Die Beklagte sind alle in der Stadt Solothurn, und haben ihre Wohnung in der Stadt Solothurn.

Lobl. d. Beklagten Rechtsanwalt! Dessen Antrag, sowie auch die Klage und Antwort in amissionem causae u. Kostenersatz gegen Bestellung der Contumacedecrets-Exekution einstimmig. Der Klagsvertreter beruft sich auf die Folgen der ersten abwesenden Contumaz, beziehungsweise auf Exekution des Decrets, dessen Secretirung von Contumazurtheil auf Beklagten und der Exekution, der Contumacen gänzlich stattgefunden, wenn aber alle dilatorischen Einwendungen nicht gehörig vorgebracht und der Zahlung der ersten Contumaz die zweite Contumaz nicht gefolgt und die Purgirung der Contumacen erfolgt hat, die ersten Contumacen und selbst die zweifelhaften, die zweifachen Contumacen Ehehaften, bei der zweifachen Contumacen Verfall nicht stattfindet, Ehehaften gehörig Purgirung der zweifachen Contumacen auf Beklagten den Klagen ad reponendum decretum contumaciae citiren bei den Landgerichten Krumau, Thorndorf, bei den Stadtgerichten Krumau, Wallern ad dato der Insinuation des Decrets. Wird diese citatio ad reponendum im Beklagten contumaciam, Verfall für Thorndorf, gegen Beklagten citirten Landgerichts pro confirmando sententia, nicht erschienen, in welchem Termin der Klagsvertreter Antrag, sie ab in amissionem causae, resp. gegen Decret, Contumaz gehörig confirmirt, citat gemäß gefällten Urtheils, Beklagten, Klagen, Replik, die executive Vollziehung auszusprechen und auf die Contumacen nicht zu erkennen. Antrag, Beklagten, Klagen, Duplik, Beklagten, Contumacen nicht zu erkennen, die Purgirung, Wahl der Contumacen, Klagen, Contumacen, Beklagten, Thorndorf, Wahrheit, Klagen, Hamen, Beklagten, Antrag, Beklagten, Klagen, Hamen, Beklagten, Klagen, Beklagten, Klagen, Beklagten, Klag

wenn aber von mehreren [illegible] für sich bes. in Anspruch nimmt, so muß von jeder derselben eine bes. Klage eingereicht werden. Eine Klage kann nicht [illegible] enthalten, wenn sie [illegible] die Beklagten sich beziehend zur Gerichtsbarkeit des Gerichts [illegible] Proceßart gehören. Wenn sie gegen [illegible] Beklagte gerichtet, so können sie in einer Klage [illegible] gemacht werden, [illegible] Beklagten [illegible]. Ist [illegible] Klage nicht [illegible] Regel [illegible], so wird [illegible] Erläuterungen [illegible] vom Gegner vorgebrachten [illegible], [illegible] die vorgeschriebene [illegible] nicht beobachtet, od. die Klage [illegible] od. die gesetzl. Klagefrist von 180 Tagen nicht [illegible] werden od. endlich wenn sie [illegible] Ansprüche u. dergl. enthält.

2. Von dem Verfahren bei Einleitung der Klage.

Hofgericht u. Landgerichte

Im Citationstermin reicht Kläger [illegible] Klageschriften [illegible] Klage [illegible] schon mit dem Citation [illegible] werden, [illegible] Beklagten in Abschrift zur Antwort [illegible] eine Poenalfrist von 10 Tagen [illegible] 6 Wochen [illegible] sub poena praeclusi [illegible]

Livl. Stadtbehörden

Bei dem mündl. Verfahren giebt Kläger, nachdem er Tags zuvor den Beklagten vorladen lassen, seine Klage zu Protocolle od. [illegible] schriftl. [illegible] Beibringung der [illegible] Klage begründenden Urkunden [illegible] Beklagte aufgefordert [illegible]. Bei dem schriftl. Verfahren reicht Kläger im Citationstermin seine Klageschrift [illegible] Urkunden [illegible] Beklagten [illegible] Abschrift [illegible] innerhalb 8–14 Tagen seine Antwort beizubringen. –

Oberlandgericht u. dessen Untergerichte

Am Tage vor [illegible] Citationstermin [illegible] Kläger die Sache [illegible] Aufschlag zu bringen. [illegible] beide Theile vor Gericht [illegible] Klage [illegible] Urkunden [illegible] Exemplaren [illegible] Beklagten [illegible] Original [illegible] Geldstrafe [illegible] 850 R. [illegible] 14 T. [illegible] Antwort beizubringen [illegible] simpler [illegible] werden.

Revalsche Stadtbehörden

Nachdem Beklagter [illegible] 24 Tage zuvor [illegible] Aufschlag gebracht worden haben beide Theile [illegible] vor Gericht. Kläger übergiebt s. Klage [illegible] Urkunden [illegible] Abschriften [illegible] Geldstrafe von 115 Kop. [illegible] Commission [illegible] Syndicus [illegible] Secretairen [illegible] Untergerichten [illegible] Secretairen [illegible] 14 Tagen [illegible] Resultat [illegible] decretirt [illegible] Beibringung der Antwort auf die Klage eine Frist von 8–14 Tagen [illegible] werden kann. –

Oberhofgericht u. Oberhauptmannsgericht Eintheil.

In dem in d. Citation angegebenen Termin erscheinen beide Partheien und Reclamation Brief vor Gericht. Klägerseits wird erklärt zu folgen der Klage petitum u. übergiebt die Klage ad Cognoscendum auf der mit d. Citation beigelegten Schrift. Der Klagte erscheint d. Abschrift ad nominandum der Rubrik d. Klage und übergiebt dieselbe sogleich Reclamation oder bittet zu dieser Uebergabe noch Frist. –

Stadtbehörden.

Wenn die Citation schriftlich angegangen wird, so ist von dem Gericht dieselbe wie die Klage zu behandeln, so muß Klägerseits im Citationstermin auch seine Klage schriftlich der Canzelei vorgelegt werden. Klagepochlen Klage, Rechtfertigung, Reclamation, Replik, Duplik, Tax, Gutachten, Klägerbeigebrachte Urkunden, Zeugenverhör, Relation, Urtheil, Appellation, Beschwerde, Rechtfertigung, Urtheil, Appellation, Beschwerde, Rechtfertigung, Urtheil, Appellation, Beschwerde, Rechtfertigung

γ) In Bezug auf d voran gegangen Verfahren.

Exceptio non legitime facta citationis, exceptio contumaciae, exceptio non rite formati libelli, inepti libelli, generalis libelli, obscuri libelli, ineptae cumulationis exceptio non rite formato processus.

Die exceptiones peremptoriae so Peremptorien ... exceptio rei judicatae, exceptio transactionis, exceptio praescriptionis, errores, dolus, vis et metus, exceptio non numeratae pecuniae, exceptio solutionis, compensationis, nullitatis. Gründe dessen gesetzliche Gründe der Beklagten alle diejenige, welche ungültig d. Beklagten gen. Klage ... d. Grund d. Klage aufheben, sowie alle solche, die d. Beklagte der Klage ... gegen d. Klage, gelten wenn sie können Vorbringen d. Klage ... gegen d. Klage gründl aufheben, wenn sie d. ganzen Klage gegründet den Beklagten ... Klage gegründet ... Beklagten ... angesehen wie übergehen dagegen d. Verfahren ...

δ. Von der Teilung Ordnung des Anbringens d. Klage Einrede.

Die Einrede gegen d Klage müssen beigebracht werden, wenn Rücksicht auf d. Klage ein Dilatorium Verneinen Bitte anordnet:

1) Einreden der sog. dilatorischen Einlassung auf Klage rechtfertigen sog. dilatorischen Einreden, die Einreden gegen die Zulässigkeit d. Klage und die Einreden, die gegen den Grund der Klage ... gehören.

2) Alle Einreden, die entweder den Verneinen zur Unzuständigkeit d. Gerichts ... gehören

3) die die Entfernung eines von dem Gericht abgewiesenen Anstandes ... Anstandes begründen.

4) die sog. dilatorischen Einreden ... Grund der Regel ...

5) Alle privilegierten Einreden (sc. cons. Macedonianum, Velleianum); auch privilegiert sind auch Exceptio solutionis, compensationis, transactionis, rei judicatae, divisionis

Hofgerichtlichen untergeordnete Behörden.

die dilat. peremptor. Einreden ... beigebracht werden, für d. Thätigkeit, so sind die dilator. Einlassung auf die Klage beizubringen. Die Einlassung auf die Klage sowie die peremptor. Einreden ... alle dilat. Einreden ... beigebracht werden. Sonst Abweisung ... Hofgerichtshof ... die dilat. Einreden ... peremptor. Einreden ... beigebracht werden. —

Was die dilat. peremptor. Einreden ... beigebracht, so sind Hofgericht ... eventuelle ... in d. Vorentscheidung ... dilat. Einreden ... angebracht werden. —

Rigasche Stadtbehörden.

Die dilat. peremptor. Einreden ... beigebracht werden, so die Einlassung auf die Klage folgen kann. —

Oberlandgericht und untergeordnete Behörden.

die dilat. Einreden ... Einlassung auf Klage ... Einreden, sowie Einreden gegen Klage und alle Einreden ... Einlassung ... bei der Theilung ... Von den peremptor. Einreden müssen die, die so fort auffindbar sind, vor der Einlassung auf die Klage beigebracht werden, die andere gleichzeitig mit Einlassung, wenn die dilat. peremptor. Einreden, gleichzeitig beigebracht ... Gerichtsablehnende die andere dilatorischen, die peremptorischen Einreden ... Einlassung beigebracht, die dilat. nicht mehr zulässig

Revalsche Stadtbehörden.

Alle dilator. Einreden sofort, wenn thunlich, peremptor. Einreden ... bei Verlust der selben auf einmal beigebracht werden, vor Einlassung oder ... selben ... thunlich peremptor. Einreden ... Einlassung ... Einlassung ... nachher ...

Kurländische Behörden.

Einige Gerichte folgen ganz strict dem Instructorium [illegible] nach Buch I Tit. I §19 u. 21 [illegible] die exceptiones fori declinatoriae allein ohne Einlassung u. [illegible] nach deren Abweisung noch die in den §20–28 aufgeführten dilator. Einreden successive [illegible] Einrede [illegible] die übrigen dilator. Einreden aber auch Process hindernd [illegible] in eodem termino zusammen vorzuschützen gestatten. Die meisten Behörden dagegen lassen nur die Gerichtsablehnenden Einreden für sich u. allein u. Process hindernd vorzuschützen [illegible], alle andern dilator. Einreden nur in uno eodemque termino statt finden. [illegible] die exceptiones laudationis auctoris, pluris litis consortium, inhabilitatis actoris deficientis cautionis, spolii, termini nimis angusti, feriarum, inordinatae citationis, non rite formati libelli, contumaciae, praejudicii [illegible] Behörden [illegible] nur die Gerichtsablehnenden Einreden als solche an, die allein ohne litis contestatio opponirt werden dürfen u. lassen nach deren Abweisung alle andern Einreden nur statt finden bei gleichzeitiger Verbindung mit der litis contestatio. Die peremptor. Einreden müssen der litis contestatio angeschlossen werden. Von dieser Regel [illegible] jedoch als Process hindernd ausgenommen alle völlig peremptor. Einreden, die sofort liquide. –

c. Von dem Verfahren hinsichtlich der angebrachten Einreden.

Das Verfahren müsste so viel als möglich abgekürzt werden u. Alles was zur Verzögerung dienen könnte, suchte das Gericht zu (entscheiden) entfernen. In diesem Verfahren wird der Beklagte als Kläger, der Kläger als Beklagter angesehen u. der Beklagte muss daher auch die von ihm vorgeschützten Einreden erweisen, mit Ausnahme der als sofort als liquid geltenden u. [illegible] von der Beweislast befreiten Einreden [illegible] der exceptio deficientis legitimationis ad causam, excep. pro expensis [illegible] Kläger [illegible] als Grund der Befreiung [illegible] die Einrede der Verjährung, die excep. non impleti contractus, excep. non numeratae pecuniae, excep. juris, diejenigen Einreden deren factischer Grund [illegible] Klage

[illegible] Klage [illegible] notorisch ist. Auf die Einrede des Beklagten folgt die Widerlegung des Klägers [illegible] festgesetzten [illegible] zum dritten Mal jedoch [illegible] Rechtsschriften [illegible] der Regel nach für die Klage u. ihre [illegible] der Parteien [illegible] der Behörden [illegible] Verfahren zu [illegible] Einrede [illegible] für die [illegible] dieselben Regeln [illegible] Instanz [illegible] Bescheid [illegible] die Parteien [illegible] zu entscheiden [illegible] nach denselben Regeln rechtskräftig [illegible] gegen ihn die Appellation zulässig [illegible] die Querel. Wird eine Gerichtsablehnende Einrede vom Gericht anerkannt, so ist die Sache abzuweisen [illegible] competente Behörde [illegible] gemacht werden; ist eine andere dilator. Einrede gerichtlich anerkannt, so muss Kläger sie beseitigen [illegible] Beklagter [illegible] die Klage [illegible] einzulassen; [illegible] Einrede [illegible] Verfahren in der Hauptsache [illegible] Wird eine völlig peremptorische Einrede gerichtlich anerkannt, so ist die Rechtsstreit [illegible] beendigt [illegible] Verfahren [illegible] Behörde [illegible] Werden die dilat. u. peremptor. Einreden nicht gerichtlich anerkannt, so sind die Parteien zur Fortsetzung des Verfahrens anzuweisen u. [illegible] des Processes. –

Hofgerichte und untergeordnete.

Durch Anbringung von Einreden wird das Verfahren in der Hauptsache gehemmt u. [illegible] Art der Einreden [illegible] Bei dilat. Einreden [illegible] Zwischenverfahren [illegible] Hauptsache zu fällende Urtheil [illegible] Bei den peremptor. Einreden [illegible] Verfahren, wenn die Einrede [illegible] Beklagter zur Einlassung auf die Klage angehalten [illegible] entscheidende Verfahren, wenn die Einrede vom Gericht anerkannt u. [illegible] unzulässig ist. Das Verfahren bei dilator. Einreden [illegible] bei peremptorischen. Werden beide Arten gleichzeitig angebracht, so ist das Verfahren für peremptor. Einreden zu befolgen. –

Rigasche Stadtbehörden.

ad dilat. vom Kläger beigebracht, sowie der Beklagte die Klage
Exhibition mit der Klage nicht gestanden, noch ferner nicht
gegeben wird, die gesamte Klage mit Kosten sub poena praeclusi

Revalsche Stadtbehörden

Gegen die vorgestellte Einrede mit Beilage von 14 Tagen der exceptio litis pendentiae
wird dem Beklagten zum Verhör in Canzelei auf Stelle bei dem ersten Termin
Citation zu Abgabe der Klage und Beilage vorgeschrieben, sich zu Protocoll
zu geben, warauf Kläger gleichfalls mündlich anberaumt, in Mittelzeit von
allen Acten Abschrift zu nehmen, Beklagter schriftlich seine Einrede
schriftlich einzureichen, gegen die dem Kläger gleichfalls eine Frist
zu Beantwortung der Einrede, und Beklagter zu Duplik, Kläger zu Replik
und Beklagter zu Triplik, sub poena praeclusi, binnen 8 Tagen
verordnet und Beklagter verurtheilt worden, binnen 14 Tag
mit der Klage abschließend vorgetragen, falls Einrede binnen
die Beklagte Litis Contestation

Kurländische Behörden

Bei dilat. Einreden, die nicht exceptiones dilatoriae sind, allgemeine
dem Satz, wie nicht dilat. Einreden litis contestation zu verbinden ist.
Bei peremt. Einreden, falls Kläger gegen Verfahren gegen die
Einreden der litis contestatio verbunden ist, mit Widerspruch
ungegangenen Fällen. In den Fällen, wo eine separate exceptionale verfahren
wird, betreffend Disputat zu Fällen, völlig wie bei Fiscal-Sachen
bei Concurs verfahren, da Einrede, wird, dieselbe Response
zu fordern, als separate exceptio verfahren, falls Einrede Klage
und Beilage, Einrede binnen Frist, Duplik, Replik, Triplik
Streit dem Instructorium folgen, falls Beklagter gänzlich von
in competenten nicht, litis contestation zu allen, gütliche Verfahren

Zweitens Verhältniß der Klage zu der Einrede, wie dieselbe
Einrede, falls Einrede, Klage, Einrede, Klage, Einrede
Einrede, Klage,

Civilsachen contest. affirmativa, d. ist quo casu in casse generelle Ehestandssache bei
Einl. in allen Theilen, ebenso ist auch casu negativae generelle lit. contestatio
Einfache in Theil, d. die Entgegennahme und Leistung des Beweisbescheides auf
der Person für Gattung sub. Beweisführung in allen casu affirmativa specielle
lit. contest. von Klägerin wie einige Theile der Klage gegen die Gegenseite
zurückweise, die übrigen aber mit Nichtbeweisführung übergeht und sodann Nichtbeweis-
führung negirt zu erachten, wie auch Einfache in Theil so weit in Klage sie bewiesen
worden, dieselbe gilt wo auch in vollständig quo specialiter negativa lit. contestatio
die Einlassung auf die Klage wie auch sofort bei Entgegennahme der Klage abzuhandeln
die zu dem Beweisnotel bis dahin beweisführende Partei abzuweisen
auf beiderseitige Verhandlung der Sache selbst bis die Sache Beweisabschluß
sprechen Urtheil: Die Entscheidung auf die Klage wird dem Klagevertreter
Hofgericht Esth. Abschrift der Entscheidung vom Gericht, der Klage mit Vor-
behalt Protokollauszug gegen Bezahlung der Beweisführung oder
die Beweisführung seiner Regel. Beweis:

Landgericht und Stadt Behörden außer Riga Beilage des Beweisbeschlusses und beider Theile
Beweisführung respective Gegenbeweis mit offen Siegel abgegeben respective Abschrift
Beweisführung des Beweisbeschlusses an den Kläger durch den Abschrift der Entscheidung
Einlassung der Klage mitgetheilt

Rigasche Stadtbehörden bei mündl. Klage Verm. Beklagten auf sofort mündlich
mit sich oder wieder auf die vorgelegten Akten der Klage auf Protokoll
vorgebrachten Thatsachen Abschrift der Klage auf Protokoll zu stellen
Einlassung binnen Frist bei Vermeidung des Verlustes
Beklagten Beweisführung in vorgeschriebener Weise vor Gericht
mündlich. Wenn Beweisführung stillschweigend oder die Beweisführung
dem Gericht in Gegenwart der Klägerin übergeben, das Gericht auf Beklagten
Verm. Beklagten mündlich oder schriftlich Abschrift von Entscheidung zuge-
stellen. Klage für abgethan Anberaumung eines Termins Abschrift

oder eines Beweisführung mündlich oder schriftlich Regel. beizubringen.

Ehestand Behörden der Beklagte übergiebt Einlassung mit der Abschrift Beweisführung
Ausgang Klage mündlich die Abschrift und Vorbehalt der Beweisführung oder Beibringung
Regel. Beweisführung.

Livländ Behörden die Einlassung wird der Klägerin Abschrift mitgetheilt die Beweisführung
Gegenbeweis Beweisführung oder Beibringung wie Beweis abschriftlich beklagtischer
Regel. beizubringen oder Beweisführung Versäumung

Nach die Einlassung auf die Klage, der Beklagte das Gesuch auf Beibringung
Fristung der Beweisführung oder Beweisführung der Beweis oder Beibringung
Regel vor die Einlassung beizubringen, wenn nicht, die Klage in
Beweis des Protokolls zugestanden und Beweis privilegial. Wird der Beklagte mit
Einlassung ausgeschlossen, Beweis auf Abschrift Einlassung Abschrift
mit dem Gesuch Beweisführung oder Beibringung Regel. Beweis
Einlassung ausgeschlossen, Beweis Gegenbeweis Beweisführung Beklagte Vorbehalt
mit demselben Beweis Gegenbeweis Beweisführung Beweis Klage
Beweis Einlassung gestellt Beweis Beklagte Beweis Klage mit
der Einlassung vollständig oder vollständig Beweis Regel. beigebracht
Klage mit Einlassung Beweis Gegenbeweis Beweisführung Beweis
Beweis Beklagte Beweis Klage Beweis Beklagte Beweis Klage

Sollen auch die Beweisaufnahme, die Klage und Deduction, die Exceptionen, die Klagebeantwortung, Gegendeduction, etc.

Landgerichten Stadtgerichte außer Riga.

Nach Anzeige der Endschaft der Klage und der Exceptionen oder vom Gericht erlassene Verfügung oder Bescheid, daß die Sache zum Beweisverfahren offen gelassen worden, Publication der Beweisurkunden, Anberaumung eines Beweistermins von 3 Wochen, subpoena ad testificandum. Nach Eröffnung dieser Verfügung resp. Bescheides, wird der Kläger aufgefordert, die Beweisurkunden vorzulegen, und dabei zugleich angegeben, ob die Beweisaufnahme in der Wohnung des Gerichts oder in Gegenwart der Gegenpartei geschehen soll. Wird das Letztere verlangt, so wird der Termin dazu angesetzt, und der Gegenpartei eingeschärft, sich zu demselben einzufinden, oder Vollmacht zu bestellen, widrigenfalls die Beweisaufnahme ohne ihre Gegenwart geschehen soll. Wird das Erstere verlangt, so wird der Termin dazu angesetzt, und der Gegenpartei eingeschärft, sich zu demselben einzufinden, oder Vollmacht zu bestellen, widrigenfalls die Beweisaufnahme ohne ihre Gegenwart geschehen soll.

Rigasche Stadtbehörden.

Nach Anzeige der Endschaft der Klage, der Klage und Beweisaufnahme, eventuell Ernennung eines Gerichtsadvocaten, Publication der Beweisurkunden, Anberaumung eines Beweistermins von 3 Wochen, subpoena ad testificandum, Bescheid, daß die Beweisaufnahme in der Wohnung des Gerichts oder in Gegenwart der Gegenpartei geschehen soll, und Aufforderung, die Beweisurkunden vorzulegen, und dabei zugleich anzugeben, ob die Beweisaufnahme in der Wohnung des Gerichts oder in Gegenwart der Gegenpartei geschehen soll. Wird das Letztere verlangt, so wird der Termin dazu angesetzt, und der Gegenpartei eingeschärft, sich zu demselben einzufinden, oder Vollmacht zu bestellen, widrigenfalls die Beweisaufnahme ohne ihre Gegenwart geschehen soll.

Oberlandgerichtlich und andere ordentliche Behörden.

Nach vorgängiger Anzeige der Endschaft der Klage und der Exceptionen oder einer Verfügung, daß die Sache zum Beweisverfahren offen gelassen worden, Publication der Beweisurkunden, Anberaumung eines Beweistermins von 3 Wochen, subpoena ad testificandum. Nach Eröffnung dieser Verfügung resp. Bescheides, wird der Kläger aufgefordert, die Beweisurkunden vorzulegen, und dabei zugleich anzugeben, ob die Beweisaufnahme in der Wohnung des Gerichts oder in Gegenwart der Gegenpartei geschehen soll. Wird das Letztere verlangt, so wird der Termin dazu angesetzt, und der Gegenpartei eingeschärft, sich zu demselben einzufinden, oder Vollmacht zu bestellen, widrigenfalls die Beweisaufnahme ohne ihre Gegenwart geschehen soll.

Revalsche Städtbehörden

Dieselben sind angewiesen für d Verlandgericht, wenn es d Umstände zur Beschleunigung des Prozesses nöthig machen, auf Verlangen d Klägers od Beklagten, wenn sie sich in Reval befinden, d Termin zur Beantwortung d Klage od Einlassung d Beklagten, wenn er sich in Reval befindet, auf 14 Tage, bei den Stadtgerichten auf 8 Tage, bei den Landgerichten auf 14 Tage, bei den Stadtgerichten auf 8 Tage festzusetzen.

Kurländische Behörden

Durch die Litispendenz bei dem, vor welchem zuerst Klage erhoben worden, wird die Kompetenz des Gerichts, vor welchem die Klage später erhoben worden, nicht aufgehoben. Wenn aber die Klage vor dem Gerichte, vor welchem sie zuerst erhoben worden, zurückgenommen worden ist, so kann sie vor dem Gerichte, vor welchem sie später erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden.

Wenn

In Rede wird d. Verschiedenen Beider Theile nach gemeinschaftlich die ganze Lage der Angelegenheit, die Veranlassung des Prozesses, die Anträge der Parteien, die Beweismittel, die Entscheidungsgründe, die Urtheilsformel und die Kostenvertheilung angegeben.

3) Von den Urkunden.

a) Von den verschiedenen Arten.

Urkunden werden auf Papier oder Pergament geschrieben, und sind in einer Sprache, die Parteien verstehen, abgefaßt.

α) öffentliche Urkunden, die von einer Behörde oder Beamten in der Form ausgestellt sind:

a) Auszüge aus Kirchenbüchern, Kirchenregister, Zeugnisse, Attestate, Urkunden über Adel, Titel, Würden, Rang, Gehaltsbücher, Diplome über Grafen, Barone, Adel, Ritter, Prädikate, Ordinationsscheine, Constitutorien, Dimissorien, Revers, Lossprechungen, Gesellenbriefe, Meisterbriefe, Urkunden über Freisprechungen, Gesellenbriefe, Privilegien, Statuten etc.

b) Auszüge aus Hypothekenbüchern, Kaufbriefe, Pfandverschreibungen, Verzeichnisse über Verlassenschaften, Inventarien, Schätzungen, Verzeichnisse über Immobilien, Testamente.

c) Verhandlungen, die alle bei Gericht oder bei Notarien aufgenommene Protokolle über Verhandlungen, die Parteien betreffen, in sich enthalten.

d) gerichtliche Journale, Protokolle, Register und dergl. gerichtliche Erkenntnisse, Matrikeln, Notariatsbücher etc.

β) Privaturkunden, worin gehören die nicht vor gerichtlicher Behörde, oder nicht bei Notarien verfaßten Contracte, Testamente, Quittungen, Briefe etc. die entweder, ohne mit Solennitäten versehen zu sein, oder mit solchen öffentliche Urkunden, die jedoch nicht gerade vor Gericht verfaßt sind, aufbewahrt sind. Quasi-Urkunden sind öffentliche Urkunden, die einer

Urkunde gleichkommen, aber nicht vor Gericht oder Gegenstände, die für Urkunden gehalten werden, sind Briefe, Tagebücher, Rechnungen, Geschäftsbücher, Grenzmale, Verbriefungen etc.

β) Von der Art der Beibringung der Urkunden.

α) solche Urkunden, die schon in Besitz der Parteien befindlich sind.

Hofgerichtsordnung, Legalen und Pfalzgrafen, Hofgerichtsbeamten, Hofgerichtsordnung, Legalen und Pfalzgrafen, Hofgerichtsbeamten.

Bei Beibringung solcher Urkunden, die schon in Besitz der Parteien befindlich sind, ist zu unterscheiden, ob sie gleich bei Einleitung des Prozesses, oder erst im Laufe des Prozesses beigebracht werden.

Regel.

Bürgerliche Gerichtsbehörden.

Die Urkunden können sowohl vom Kläger als auch vom Beklagten beigebracht werden, ohne daß die Parteien darüber besonders gehört werden, sowohl Urkunden vorgelegt werden, welche bei Einleitung des Prozesses, als auch solche, welche im Laufe des Prozesses beigebracht werden, sollen die Urkunden bis zur Hauptverhandlung aufbewahrt, und dann, wenn sie dazu gewünscht, vorgelesen werden, in dieser Hinsicht sind die Gerichtsbehörden streng an die Regeln gebunden.

Landgerichtsordnung, Landgerichte

Die Urkunden, die vom Kläger bei Einleitung des Prozesses, sowohl als auch vom Beklagten beigebracht werden, sind vom Gerichtsschreiber zu verzeichnen, und dann dem Beklagten, oder dem Kläger, wenn sie vom Beklagten beigebracht werden, zu übergeben, damit sie Einsicht davon nehmen können, und dann in der Replik, oder Duplik, wenn sie vom Beklagten beigebracht werden, darüber sich erklären können, ob sie echt oder unecht sind, ob sie Einwendungen dagegen machen wollen, und ob sie sie anerkennen, oder nicht. Wenn sie in der Replik oder Duplik nicht angefochten sind, so werden sie als anerkannt angesehen, und können in der Folge nicht mehr angefochten werden.

Rheinische Gerichtsordnung

Die Urkunden müssen mit der Klage resp. Antwort oder Replik beigebracht werden, sonst können sie nicht mehr beigebracht werden, es sei denn, daß sie vorher nicht zu haben waren, oder daß sie zum Beweis eines Gegenbeweises dienen sollen, oder daß sie zum Beweis der Unrichtigkeit der vorgelegten Urkunden dienen sollen, oder daß sie zum Beweis der Unrichtigkeit der vorgelegten Urkunden dienen sollen, oder daß sie zum Beweis der Unrichtigkeit der vorgelegten Urkunden dienen sollen.

Kurländische Behörden.

d. Urkunden Kosten mit Klage resp. Antrag auf die Exemplare ... beigebracht werden.

Nach Art der Einbringung der Urkunden entsteht, wo keine besondere Vorschrift vorhanden, die Frage, ob Original oder Abschrift beizubringen und ob letztere beglaubigt sein müssen. Ist die Urkunde in Original beigebracht, so kann sie zurückgegeben werden, sobald der Prozess rechtskräftig entschieden ist. Ist eine Abschrift beigebracht, so kann sie vernichtet werden, sobald die Einlassung nicht binnen präklusivischer Frist erfolgt ist. Wird die Urkunde nicht zurückgefordert, so kann sie nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Ist eine Abschrift beigebracht, so kann sie vernichtet werden, sobald die Einlassung nicht binnen präklusivischer Frist erfolgt ist. Wird die Urkunde nicht zurückgefordert, so kann sie nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden.

B. Solche Urkunden die sich nicht im Besitz der Beweis führenden befinden (Urkundenedition)

Beweisführer Gegner

Befindet sich die Urkunde bei dem Gegner, so stellt der Beweis führende den Antrag auf Vorlegung der Urkunde, welche Vorlegung entweder durch Einlassung des Gegners oder durch Zwangsmittel erfolgt. Die Einlassung kann entweder in einer Anerkennung der Urkunde oder in einer Bestreitung derselben bestehen. Im letzteren Falle ist der Beweis zu führen, dass die Urkunde echt sei. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so kann der Gegner durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Diese Zwangsmittel sind: Geldstrafe, Haft, Pfändung, Wegnahme. Die Geldstrafe wird in der Regel nicht verhängt, sondern nur in besonderen Fällen. Die Haft wird in der Regel nicht verhängt, sondern nur in besonderen Fällen. Die Pfändung wird in der Regel nicht verhängt, sondern nur in besonderen Fällen. Die Wegnahme wird in der Regel nicht verhängt, sondern nur in besonderen Fällen.

C. Von dem Verfahren bei Ausfolgung von Urkunden.

a. Von dem Verfahren, wenn der Besitz der Urkunde streitig ist.

4) Personen die wegen Geistes Krankheit oder Blödsinnigkeit unter Curatel stehen

5) Personen die wegen Taubheit oder Stummheit von Ablegung des Zeugnisses

a) die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, auch Geschwister

b) Ehegatten, auch nach getrennter Ehe, wegen Dingen, worüber sie

c) Geistliche, Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, wegen

d) Beamte, Vormünder, Curatoren

bei welchen Personen die Ablehnung eintritt, wenn sie nicht von der Partey

6) Personen, die wegen Verbrechen, oder wegen Diebstahl, Betrug

7) Personen, welche Schaden leiden, oder Vortheil haben

8) Personen, die wegen Blödsinnigkeit, Trunkenheit, Leidenschaft

9) Personen, welche wegen Feindschaft, Rache, Bestechung

10) Kinder unter 14 Jahren

B. Von der Art, das Zeugniß abzulegen.

Die Zeugen werden einzeln und abgesondert, jeder in Gegenwart des Richters, der Gerichtsschreiber, der Partey

C. Von dem Gerichtsstande der Zeugen.

Die Zeugen werden vor dem Gerichte, wo der Rechtsstreit anhängig ist, vernommen.

D. Von der Art, das Zeugniß abzulegen.

Die Zeugen werden einzeln und abgesondert, jeder in Gegenwart des Richters, der Gerichtsschreiber, der Partey

C. Von den Terminen zur Aufführung der Zeugen.

Die allg. Zeugen werden nach den Termin-Tagen in den ausgeschriebenen Ort und Land-Gerichten, wie auch Hofgerichten, deren Unterbehörden.

In Bürgerlichen, wie auch peinlichen Fällen, Präclusivterminen, jedoch können solange die Zeugen-Absagen, auch Producirung neuer Zeugen, Additionalzeugen, auch Supernumerarien abgefertiget werden. In dringenden Nothfällen können allgemeine Termine nicht abgekürzet werden, wenn nur die Zeugen vorhanden sind, auch neue Zeugen können vorgeladen werden, wenn die Zeugen gehalten werden, auch Supernumerarien gehalten werden, wenn die Zeugen vorhanden sind

Hofgerichte wehm untergeordnete Behörden.

Hofgericht wehm untergeordnete Behörden.

Rigische Stadtbehörden.

Ehstländische Behörden.

Curländische Behörden.

Hofgericht wehm untergeordnete Behörden.

Rigische Stadtbehörden.

Oberlandgericht

Revalsche Stadtbehörden.

Kurl. Behörden.

B. Von der Beibringung der Zeugen überh.

1) Gerichts- und Schulz-Amt zu Frauenburg, Siegel des Landgerichts zu Frauenburg und Landrichter
2) Kurländ. und Schlossamt Hasenpoth Gerichtssiegel.
3) Churländ. Gouvernements- und Schloß-Amt Bauske, welches sich des Gebrauchs des runden Siegels bedienet.
4) Churländ. Gouvernements- und Schloß-Amt Doblen, welches sich des Gebrauchs des runden Siegels bedienet.

Livländische Gerichtsbehörden.

Livländische Gerichtsbehörden.

Ehstländische Behörden.

Ehstländische Behörden.

Kurländische Landesbehörden.

Kurländische Landesbehörden.

g. Von der Vereidigung der Zeugen.

1) der Heidnischen und Mahometanischen Zeugen
2) der Geistlichen anderer christl. Confession und
3) gemeinen Soldaten der russ. Armee.

d. Vereidigung erfolgt bei der Lossprechung, welche d. Pfarrer obliegt. Zeugen priesterl. Confession
randum d. Angelobung keinen Reim od. Beispruch für die Confession beifügen. d. selben
bei eidigt. Hebräer in d. Synagoge, auch d. Zeugen mit Magnet. Gerichtslocale.
bei Christen ist die Vereidigung der geistlichen bei d. Zeugen priesterl. Confession
d. Vereidigung erfolgt durch Ritual d. Glaubensbekenntnisses d. Zeugen. Klage
& Beklagte können bei d. Vereidigung gegenwärtig sein persönlich oder mit Vollmacht. d. bei
digung wird vom commissarischen Gerichte ein Protocoll aufgenommen, worin die Zeugen
Christen & Nahmen, Stand, Wohnort, Religion, Alter, Verwandtschaft, Dienstverhältniß
mit den Parteien ersichtlich gemacht werden.

h. Von dem Verhöre der Zeugen.

Nach d. Vereidigung d. Zeugen, d. Verlesung d. Klage & Beantwortung, wird jeder Zeuge
einzeln & abgesondert vom Gerichtsdiener, in Gegenwart d. Gerichtsbeisitzer & Protocollführer
& Abwesenheit d. Zeugen, & Parteien, & ihrer Vertreter, vernommen. Der Richter
befragt d. Zeugen um Namen, Zunahmen, Stand, Wohnort, Religion, Alter, Verwandtschaft
& Dienstverhältniß mit den Parteien, & ihrer Vertreter, & ob er nicht etwa durch Gefälligkeiten
oder Feindschaft gegen eine Partei eingenommen sey. Hierauf ermahnt er den Zeugen
zur Wahrheit, & macht ihn aufmerksam, daß die allg. Gesetze über falsches Zeugniß
die auf gerichtl. Verbrechen festgesetzten Strafen auf ihn anwendbar sind. Hierauf
wird der Zeuge vom Richter über d. Klage & Beantwortung, in so weit es zur Aufklärung
der Sache nothwendig ist, befragt. Die Aussagen d. Zeugen werden vom Protocollführer
wörtlich aufgenommen, & dem Zeugen vorgelesen. Erklärungen, welche d. Zeuge
zu machen wünscht, werden ebenfalls aufgenommen. Nachdem d. Zeuge seine Aussage
vollendet hat, wird er

[illegible]

6. Von dem Eide.

[illegible]

A. Erlass des Eides.

[illegible]

1) Zugelassenheit des deferirten Eides. [illegible]

2) [illegible]

B. Von der Tathsache des Eides.

[illegible]

C. Von dem Verfahren hinsichtlich des Eides.

a) Form [illegible]

5) Von der Ablegung des Eides.

2. Von der Kraft des Beweises insbesondere.

[illegible]

Öffentliche Urkunden.

[illegible]

Von dem Beweise durch Eidesleistung.

[illegible]

V. Von den Schlußschriften

[illegible]

VI. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

[illegible]

VII. Von den Hofgerichten und deren Unterbehörden.

[illegible]

Rigasche Stadtbehörden.

[illegible]

Oberlandgerichts- und deren Unterbehörden.

[illegible]

Revalsche Stadtbehörden.

[illegible]

Kurländische Behörden.

[illegible]

III. Von dem Vortrage der geschlossenen Gerichtssachen

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Oberlandgericht und dessen Kanzleibehörden

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Revalsche Kastbehörden

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Kurländische Behörden

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

VIII Von dem Erbrechte

a) Von der Ablehnung des Rechts bei Fallung des Erbrechtes

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Livländische Behörden

Ehstländische Behörden

b. Von der Abfassung des Erkenntnisses

c. Von der Bekanntmachung der Ehescheidungs-Erkenntnisse.

Hofgerichtliche Landesbehörden.

Für Landgerichtliche Behörden.

Für Oberlandgerichtliche Behörden.

Für Revalsche Stadtbehörden und Revalsche Hofgerichtsbehörden.

Für Livländische Behörden.

Declaration des Urtheils

[illegible] d. 26 Mai.

Titel II

Von den Rechtsmitteln wider Erkenntnisse und Verfahren der Gerichte und von der Anwendung und Ausführung derselben

Cap. I Allgemeine Bestimmungen

Cap II Von den Rechtsmitteln überhaupt, besonders bei den Gerichtsbehörden

I. Anfang u. von der Anwendung u. Ausübung

I) Beschwerde über verzögerte resp. verweigerte Justiz

Wenn Seitens eines Richters oder einer Behörde eine Verfügung oder ein Erkenntniß nicht binnen Frist, oder wenn dieselbe überhaupt verweigert wird, so kann die betreffende Partei sich mit Beschwerde an die nächsthöhere Behörde wenden, und zwar bei der Gens. Regierung, während bei übrigen d. Gens. Behörden d. Rl. die Obliegenheiten und jedes sich ergebenden Falles Vorgesetzter seines Richters oder Verwaltungsbeamten, d. h. bei Gerichten der Chef derselben Gerichts, bei Verwaltungsbehörden der nächste Vorgesetzte ist. Die Gens. Regierung gerichtet. Beschwerden über verzögerte Justiz, wenn sie für begründet erachtet, ist verpflichtet, die Sache binnen 14 Tagen zu erledigen, oder wenn dieß nicht möglich, Bericht zu erstatten, warum dieß nicht geschehen kann, und binnen welcher Frist es geschehen wird. Wird auch dieser Bericht nicht binnen 14 Tagen erstattet, oder ist die Verfügung nicht binnen der angegebenen Frist erfolgt, so ist der Gerichtsherr verpflichtet, zur Beschleunigung der Sache einzuschreiten, und wenn dieß nicht hilft, die Sache an sich zu ziehen, oder einem andern Gerichte zu übertragen. Wird Beschwerde über verzögerte Justiz bei einer Gens. Regierung geführt, so ist dieß nicht nöthig, sondern es kann sich der Beschwerdeführer auch an das Ministerium wenden, welches dann nach Einholung eines Berichtes der Gens. Regierung die Sache an sich ziehen oder einem andern Gerichte übertragen kann

II Beschwerden über gerichtl. Verfügungen welche auf einseitigen Anhag erfolgen.

Solche Beschwerde ist bei der nächsten Obrigkeit zu führen und zu sagen in der für die Quärel gültigen Frist. Die Quärel hemmt die Vollziehung der Verfügung nicht, wenn nicht der Beschwerdeführer vom Obergericht oder Rathsherrn eine Gegenverfügung erwirkt. Quärel ist eine Erklärung des Gegentheils gegen die Beschwerde, die Quärel fällt für Erklärung gefällt (diese Erklärung fällt für Erklärung).

III Mittelbare Beschwerde (Abschneidung der Appellation)

IV Von der Quärel über Erkenntnisse nach wechselseitigem Verfahren der Parteien.

Livländische Gerichtsbehörde.

Quärel über Erkenntnisse der Landgerichte.

Die mit der Quärel nicht über einen Betrag von 500 Rubel Silber (Quärelsumme) gefällte Klage darf in Bauersachen bei der Berufung bei dem Hofgerichte in dem Gerichte wo die Quärel eingelegt worden ist, über Specification der Einreden und Beschwerden (exceptiones et gravamina) wider Contumacialbescheid ist die Quärel nicht zulässig, sondern nur binnen 30 Tagen bei Quärel Vermeidung fatale Präclusi, binnen dieser Frist von 8 Tagen ist ein fatale Präclusi, binnen dieser von dem Gerichte in der nächsten ordentlichen Session nach Ablauf der Frist gefällt die Quärel verloren. Quärel ist binnen 12 Tagen nach Insinuation des Erkenntnisses [illegible] 12 Tage, die in gerichtsfreien Tagen. Falls der letzte Tag ein Sonn- oder Festtag, so ist gesetzlich [illegible] zum nächsten Werktage, 12 Uhr Mittags die Quärelanmeldung einreichen (Quärelanmeldung) welche Vorstellung zur Erklärung binnen 3 Tagen mit Beifügung der Versicherung, daß sie bleiben soll die Quärel [illegible] angefochtene Urtheil [illegible] Vorstellung jedoch einzige Einreichung [illegible] nicht gehörige Beobachtung der gesetzl. Förmlichkeiten vorgeschrieben [illegible] binnen Quärel [illegible] gesetzl. Form der vorstehenden die Quärel zu verneinigen [illegible] Quärel [illegible] Quärelanten an Zeugnis [illegible] Erklärung [illegible] vorgeschriebenen Förmlichkeiten über die Einreichung der Quärel [illegible] Zeugnis [illegible] Tagen gerechnet von der Quärelanmeldung [illegible] Tage [illegible] Einreichung der Quärel [illegible] Vollziehung des Erkenntnisses über [illegible] Quärel [illegible] Vollziehung [illegible] Erkenntnisse [illegible] Quärel [illegible] Quärel [illegible] Quärel

4) Appellat. ist berechtigt die von dem Appellanten zur Ausführung der Beschwerde
Rechts auf Neue Gelder zu haben, jedoch nur auf Ausführung seiner Beschwerde
5) die Bürgschaft für Gericht Kosten und Schaden des Processes die Ausführung
ertheilung verbunden werden, so wird dabey über die Appellat. vorgenommen Appellant
Zahlungs Vermögen gesetzt.

In den Appellations Sachen zu schreiben ist, wenn Sache von 600 Rthl. Appel-
lant dreyfach, der alleine die Gesetze vorgeschriebene Formalitäten nicht erfüllet
worden, dreyfach die Hochlöbl. Regierung in Ordnung der Sache zu stellen zu ersuchen
der Grund der einzelnen Beschwerden selbe zu examiniren, ein Abänderung der Urtheil den
Beschwerde selbe gemäß zu heben, der Appellat im Hofgericht rechtfällig der Appellation
schuldig sind die Appellations Summa in Hofgericht rechtfällig der Appellation
Appellaten nicht seines Appellation völlig ab, lasse dabey die angeführten Abmüßigkeiten
Beschwerden, was sich ohne Anführung d. Appellaten weiters Beschwerde
d. Appellaten und den Appellaten. Wenn jedoch von Ablauf der 3 Monat. ein Gesuch
Fortsetzung der Sache wegen Hofgericht anhängig gemacht, so ist zu
Grunde zu legen, die Klage zu beobachten, welche Appellat
erfordern, die jedesmahl die Urtheil Verfügung auf die Beschwerden
nachgesetzt, für Bürgschaft für Kosten Schaden Interesse sich, sondern auf die Ein-
weisung der Appellaten Sache zu beobachten. Verfügung der Appellations
rechtfertigung wenn der Hofgericht selb. dem Appellaten Termin will als 3
von 10 zu 10 Tagen anberaumen das folgenden gewöhnl. Rechtstag, auf den Appellat
so Termin nicht bewohnen kann bitte Hilfe zu Mittheilung eines Abschrift
der Rechtfertigung die durch Verfügung eines Rechtstag und Termin zur
Widerlegung eben gleich mitgetheilt wird. Die Frist einer Person der von Appel-
laten sind die gewöhnlich (2 Termin) Präclusiv Frist) Fristung
Appellaten auf 3 maliger Ausfrag mit d. verabsäumten der allen Rich

Frist zur Widerlegung der Appellation, so sind die Acta Commun Verfahren der Hofge-
richt, sondern wird über die Appellation nach der Lage der Sache ein Urtheil
Endgültig mit gabenhaften Termin verkündet von 14 Tag auf 3 Wochen zu Ausfüh-
rung der Klage zu verfügen. Hier dann wenn Appellant sein Gebühr
einen Beweglegung Ausfrag von 50 Kopf. Der Verfahren zu sitzen der Partey
in Appellations instanz Regierung zu Hofgericht den Fall Appellation erobi-
der selbe zu beobachten ist, was Fall der Verfahren über Einrede gegen die
Klage gilt der Regierung die Beilegung der Sache in der Hauptsach
hierbey ist zu Appellations Rechtfertigung Widerlegung beider Theil nach
gedacht Termin Urtheil verfahren, wenn der Appellations Widerlegung dem
Appellaten zu gefertigt wird, Dorsual resolution entweder Urtheil verfahren zu
sprechen, dann Termin verfahren Zeugen laden, das Beendigung der Termin
verfahren Erhebung der Urtheil verfahren übersenden, und Theil der Akten
der Hofgericht aber sogleich zu Stellung der Appellationsbeschwerden. In dem Appella
tion vorfallen zu sorgen über die Behandlung der Sache in allg. andern
über jeden einzelnen Beschwerde gründl. besonders zu entsprechen Dabey zu
gen ob ein wie weit der Hofgericht Übergriffe Fall anhängig zu beschäftigen
abzuändern für nöthig erachtet, wenn der Urtheil abändern ersetzen
Gründe, zugleich zu bestimmen welche Partey die Hofgerichts Kosten zu tragen
sofern nicht der gegen theilige auf Fall Klage und Rechtfertigung
erster Instanz verfahren, sondern wegen in dem Appellat. verfahren
gelland gemacht, in wenn sie in dem Urtheil die beschwerende Partey offen
zu stand bei den competenten Gerichten die Klage zu erfahren zu lassen
das nach die Ausführung dieser Ruhe und Einrede gegen die Urtheil
sprechung Publication der Appellation Urtheil sind die allg. Regeln zu befolgen
sowie jeder Theil nur sind drey Partey Schriften zu fällen in erste die Beweis
vermögen Urtheil einen Ton von 300 Rthl. Hauptsprechung der Urtheil und
dem Landgericht Abschrift derselben durch Verfahren zugefertigt

Originalacten zu gestatten, sowie solche, falls die Vollziehung überhaupt
bestätigt wird, dem Hofgerichte Livländischen Antheils zu übersenden.
Eine Revision des Urtheils gegen die Verurtheilung der Beklagten
findet nicht statt. Wenn jedoch binnen der
Frist von 10 Wochen keine Appellation eingegangen, soll das Urtheil
die Rechtskraft gewinnen. Will Appellant auf die Entscheidung der Appellation nur
theilweise, oder will Appellat der Sache gemäß die Verlegung des Termins
verfahren und Beide oder Einer von Beiden gänzlich ausbleiben, so
gelten die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes.

Appellation gegen die Erkenntnisse des Stadtuntergerichts in Riga.

Die Appellation gegen die Erkenntnisse des Stadtuntergerichts in Sachen,
Magistratsgerichten überhaupt zulässig ist, und gegen die Erkenntnisse
als 30 Rbl. beträgt, die Appellation sowohl die Vollziehung des Erkenntnisses
einen, den Gegner des Appellaten vielmehr auf Verfügung
des Appellanten auf Recursion beruhende oder deferirenden gleichen Falls
gegen diese Appellation mündlich binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Urtheils
Untergerichte in Gegenwart des Gegners einzulegen und Gegner mündlich
die beabsichtigte Appellation anzugeben, seine angebliche gravamina in
procedendi und die Gründe gegen die Appellationsstellung vorzubringen
Falle des Gegners nicht vorladen lassen, sowie zu der Appellationsverhandlung
Termin zur Fassung des Protocolls vorschreibend den Appellanten
aufzugeben, den Gegner zur nächsten Gerichtssitzung vorladen zu lassen.
Nach der Anmeldung der Appellation soll binnen [illegible]
in Beisein des Gerichts über die Haftung der Appellation Erwägung gethan
werden, wenn die Sache zur Anmeldung nicht geeignet oder der Unter-
richters Instructions- oder Justificationsbericht in 18 Tagen gerichtlich von der

Urtheilseröffnung für den Appellanten Fatal vorher dem Appellanten und dem Gegner
In dieser Sache mündlich der Appellation Rechtfertigung anzeigen, sowie das
gerichtliche Urtheil der Protocollirung zu übergeben, die Haftung der Appellation Seitens des
anfangen Tag zu bestimmen, so muß Appellant vorschriftlich den Termin
dem Gegner rechtzeitig eine Vorladung, so muß Appellant vorschriftlich den Termin
den Gegner rechtzeitig eine Vorladung, so muß Appellant vorschriftlich den Termin
die Appellationsrechtfertigung dem Gegner einreichen und dem nächstfolgenden Gerichtstage
bogen von 6 Rbl. zu schreiben ist. Entscheidet der Termin durch Landgerichtsrath des Termins
der Appellation ab, sind die übrigen Formalitäten nicht beobachtet, so soll dies Nach-
nächsten Tage gegen den Appellanten die Appellation verlustig und vorläufig
in allen Kosten verurtheilt. Gegen die Appellationsrechtfertigung vorläufig mündlich
und dem Gegner zur Formulirung der Appellationsbeschwerden und Replik und Duplik
ersten in Sachen der Krone und den mittelst Appellation mit dem Hofgericht
Amtsgerichte, Kämmereigerichten und den Rath gehörigen Appellat und übrigen Gerichten
Widerlegung schriftlich selbst oder durch Vorschreiben und die Rede des Beklagten
ding 14 Tage zu bestimmen. Der Termin bei der Verfügung zum Beklagten und den
allg. Angabe des Beklagten der Appellationsbeschwerden, Interdictionsklagen in sowie der
sch. Gerichtsbarkeit einzuladen bei einer Pön von 10 Rbl. auf die Vor-
ladung nicht, sowie das mittelst Protocolles zum nächsten Gerichtstage vorge-
dem zugleich zugleich zu erklären bei der Combination des einen gegen
die Beklagten gestellten Antrages, den Beklagten auf Vorschreiben
sowie zur Ladung des Beklagten auf den nächsten Gerichtstag vorschriftlich
die Beibringung eines Beweises im Beklagten zu gestatten, sowie
sind die Parteien nicht binnen 14 Tagen der Beweisführung bedürfend
zum bei den Akten Klagbriefs, Repliken, Duplik
nicht an den nächsten Gerichtstag vorher zu Gegner darüber vernommen
sind im Fall der Beweisführung gestattet, mündlich Appellant nächsten

1) Dass es quaestionirte Beweismittel entweder der Verhandlungs-Beweisbestimmung in der Thatsachen-Anführung nicht bestand, die Excipient dieselben nicht bekannt gemacht, oder nicht bekannt gemacht werde.

2) Dass es auf entweder der Verhandlung in der Thatsachen-Anführung vorgeschriebenen Beweismittel Beweismittel beigefügt oder Willigkeit Thatsachen-Anführung fehlt.

3) Dass es der Beweisführung für bedürftig erklärt Artikel gegen die Gegenpartei sondern auf die Behauptung, dass die Thatsachen der Vorgenannten abhängig die nämlichen sondern Beweis Beweis bestanden vorgelesen klar und also auf in nicht Zeugen-Verhör gegen Letzten einmal schon Beweis gelassen worden, in der Thatsachen-Anführung neuen Zeugen-Beweis nicht allgemeinen.

Dass Beweis der Beweisführer können die Parteien zur Erläuterung der Beweisfakten mündliche Deduction & Gegendeduction beibringen, oder Vorzeigen Protokoll ad sententiam Submission. In dem App. in Theil gegen angegeben ab in zwei Fond Beweis-Theil Thatsachen bestätigt da gründet worden sind zu gleich Beweis, unter Parte. Beweis Fakt Verfahren haben. Beweis Fakt Verfahren, Beweis-Beschluss-Theil Obliegen in Gegenwart Thatsachen, Verfahren Beweis-Beschluss-Theil Obliegen in Gegenwart Thatsachen, Beweis-Beschluss Obliegen, Beweis-Theil zu Vollstreckung kommt.

Appellation gegen Edomnibusse in den Kreis- und Landstädten

die App. gegen Edomnibusse der Kreis- und Landstädte gehört vor Hofgericht. Verfahren dabei dasselbe wie bei m. Landgericht, nur dass die Appellate für den Streitwerth von 315 Rthl. die App. gegen Edomnibusse der Thatsachen vorgelegt und Verfahren die Thatsachen der Beweisführer eigentlich dasselbe, wie bei App. gegen Edomnibusse der Thatsachen in Regel jedoch fällt den Verfahren bei der App. gegen Edomnibusse Edomnibusse nach Beweis-Theil nov. dec. vgl. Zimmerberg über die Beweis-Theil der neuen Civil-Beweis-Führung in den theoret. Erörterungen Bd II pag I ff.

Art III:

Rechtsmittel gegen die Edomnibusse der Obergerichte in der an Senat gelangenden Sachen.

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz desgleichen über Verfügungen welche auf Incidentalpunkte Einfluss haben

Beschwerde über Edomnibusse welche nach Beschwerde-Einlegung Beschwerde für Beschwerde Beschwerde über die Gerichte aufgehoben gilt die Beschwerde zur Einreichung der Beschwerde ist dieselbe; fristfatale Strafe Bemerkung pro Art 2 dub 1 2).

II Querelen über Edomnibusse welche nach wechselseitigen Verfahren der Parteien erfolgten

Querelen über Edomnibusse der Obergerichte für Beschwerden Querel-Einlegungen Beschwerde Querelen Beschwerde-Einlegung Beschwerde Querel nach Beschwerde.

1) in Beschwerde nach Art 3 Beschwerde gegen die Beschwerde der Appellation nicht Beschwerde zu Querel Beschwerde Beschwerde Beschwerde Beschwerde Beschwerde Beschwerde Beschwerde.

2) Wenn die Querel-Beschwerde nach Verlauf 6 Monaten von der Beschwerde-Einlegung an gerechnet, wenn die Querel-Beschwerde vorgegangen worden oder wenn das Verlauf v. 3 Monaten nach Beschwerde-Einlegung Querel-Beschwerde gegen Querel-Einlegung Querel-Beschwerde Querel-Einlegung nach der Beschwerde-Einlegung Querel-Beschwerde Querel-Einlegung Querel-Beschwerde Querel-Einlegung Querel-Beschwerde Querel

III. Revision über Erkenntnisse

Die Revision und Nullitätsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Strafsenate, die bei gleichzeitiger Anfechtung zuerkannter Strafe, allenfalls bei Anmeldung der Appellation binnen 3 Tagen, bei sonstiger Verfallserklärung, schriftlich zu überreichen ist, enthält:

1) genaue Bezeichnung des angefochtenen Erkenntnisses der Strafsenate,

2) genaue Bezeichnung der Nullitätsbeschwerde, der materiellen Beschwerde und der Strafe, deren Milderung angestrebt wird:

a) genaue Angabe der Thatsachen, welche die Nullitätsbeschwerde begründen:

b) genaue Bezeichnung der angefochtenen Gesetzesverletzung:

c) genaue Anführung der Gründe, welche für die Appellation und deren Erledigung sprechen.

Der Revision sind die Akten beizuschließen.

Verfahren vor den Landgerichten

Innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses hat der Angeklagte die Revision bei Verlust derselben dem Gerichte anzumelden, vor welchem die Verhandlung stattfand. Binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision hat der Angeklagte die Revisionsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider bei Verlust derselben dem Gerichte zu überreichen. Dabei ist der Revisionsbeschwerde, der Appellation und den Gründen beider eine Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses beizuschließen.

Binnen 8 Tagen nach Einlangen der Revisionsbeschwerde, der Appellation und der Gründe beider hat der Gerichtshof die Akten dem Obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Binnen 14 Tagen nach Einlangen der Akten beim Obersten Gerichtshofe hat der Angeklagte die Revisionsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider schriftlich zu überreichen.

Binnen 8 Tagen nach Einlangen der Revisionsbeschwerde, der Appellation und der Gründe beider hat der Oberste Gerichtshof die Akten dem Gerichte, vor welchem die Verhandlung stattfand, zurückzustellen.

Revisionsrecht

Das Revisionsrecht hat Jeder gegen jedes Erkenntniß, gegen welches ihm ein Rechtsmittel zusteht, wenn er durch dasselbe nicht auf Grund, und Recht verpflichtet oder einer Verpflichtung ledig gesprochen worden ist, ferner wenn er durch dasselbe in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, wenn er in der Verhandlung die Nullität eines Gesetzes behauptet hat, welches nicht angewendet worden ist, und wenn er durch das Erkenntniß in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt.

Das Revisionsrecht hat auch der Staatsanwalt gegen jedes Erkenntniß, gegen welches ihm ein Rechtsmittel zusteht, wenn er durch dasselbe nicht auf Grund, und Recht verpflichtet oder einer Verpflichtung ledig gesprochen worden ist, ferner wenn er durch dasselbe in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, wenn er in der Verhandlung die Nullität eines Gesetzes behauptet hat, welches nicht angewendet worden ist, und wenn er durch das Erkenntniß in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Wird die Revision des Angeklagten verworfen, so wird das Urtheil rechtskräftig, wenn nicht der Staatsanwalt binnen 3 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Nullitätsbeschwerde anmeldet, und binnen 14 Tagen nach Anmeldung der Revision die Nullitätsbeschwerde, die Appellation und die Gründe beider überreicht.

Revisionsklage.

Die Revisionsklage wird vom Beamtenschaden-Verein Kiel und dafür erlassen, daß der Revisionsbeklagte verpflichtet sei, an die Klägerin in Kiel für Lotte 1333 RM, für Kiel Kleidchen 100 RM, in Theile 25 RM. Schaden nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Im Uebrigen wird die Klage abgewiesen und die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4 zu tragen.

Bürgschaft für Kosten und Schäden.

Bürgschaft für Kosten und Schäden muß auch dann übernommen werden, wenn der Bürgschaftsgeber weiß, daß der Gläubiger nicht im Besitze von Vermögen ist, welches zur Deckung der Kosten und Schäden ausreichen würde, wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kosten und Schäden aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Bürgschaft für Kosten und Schäden eines Prozesses, welcher noch nicht anhängig ist, kann übernommen werden.

Bürgschaft für Kosten und Schäden eines Prozesses, welcher noch nicht anhängig ist, kann übernommen werden, wenn der Bürgschaftsgeber weiß, daß der Gläubiger nicht im Besitze von Vermögen ist, welches zur Deckung der Kosten und Schäden ausreichen würde, wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kosten und Schäden aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Bürgschaft für Kosten und Schäden eines Prozesses, welcher noch nicht anhängig ist, kann übernommen werden, wenn der Bürgschaftsgeber weiß, daß der Gläubiger nicht im Besitze von Vermögen ist, welches zur Deckung der Kosten und Schäden ausreichen würde, wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kosten und Schäden aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Bürgschaft für Kosten und Schäden eines Prozesses, welcher noch nicht anhängig ist, kann übernommen werden, wenn der Bürgschaftsgeber weiß, daß der Gläubiger nicht im Besitze von Vermögen ist, welches zur Deckung der Kosten und Schäden ausreichen würde, wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kosten und Schäden aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Bürgschaft für Kosten und Schäden eines Prozesses, welcher noch nicht anhängig ist, kann übernommen werden, wenn der Bürgschaftsgeber weiß, daß der Gläubiger nicht im Besitze von Vermögen ist, welches zur Deckung der Kosten und Schäden ausreichen würde, wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kosten und Schäden aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Vom Verfahren bei der Nachfrage der Revision.

Bürgschaft für Kosten und Schäden eines Prozesses, welcher noch nicht anhängig ist, kann übernommen werden, wenn der Bürgschaftsgeber weiß, daß der Gläubiger nicht im Besitze von Vermögen ist, welches zur Deckung der Kosten und Schäden ausreichen würde, wenn der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Kosten und Schäden aus seinem Vermögen zu bezahlen.

Magistrat Riga

Titel III Von der Sicherung der Eigentumsrechte, Vollziehung der Eigentumsrechte
und der Eintragungsbefehle

Abt. 1 Von der Sicherung der Eigentumsrechte von den Lichtigkeitsklagen und der Nullitätsbeschwerde.

3. Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Appellation wider ein eigen Endurtheil des Magdeburg. Hofgerichts in Sachen Bd. 8 Th. II. Bl. 554 ff.

II. Vom Verfahren in der Appellation in Streitsachen überhaupt.

Gegen die Urtheile des Senats ist zwar keine Appellation zulässig, sie können aber wegen Nichtigkeit, Supplikat, Restitution, Revision und Querel angefochten werden. Für die Nichtigkeitsbeschwerde sind die Vorschriften der Prozessordnung über die Nichtigkeitsbeschwerde, für die Supplikat, Restitution, Revision und Querel die Vorschriften der Prozessordnung über die ordentlichen Rechtsmittel maßgebend. Siehe Bd. 8 Th. II. Bl. 602 ff.

Fortsetzung folgt.

Die Urtheile, welche in Appellationssachen vom Hofgerichte ergehen, sind öffentlich zu verkündigen. Es wird dabei zunächst die Appellationsschrift, die Antwort darauf, die Beweisakten, die Abschiede und die Erkenntnisse der Vorinstanzen abgelesen. Dann werden die Parteien und ihre Anwälte aufgefordert, ihre Gründe für und gegen die Appellation vorzutragen. Nachdem dies geschehen, wird die Sache für geschlossen erklärt und die Urtheilsfällung angesetzt. Diese kann entweder sofort oder in einem besonderen Termine erfolgen. Das Urtheil wird in der Regel nach Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Urtheil wird in der Regel sofort nach der Abstimmung verkündet. Ist dies nicht geschehen, so wird es in einem besonderen Termine verkündet. Die Verkündigung geschieht durch Vorlesung der Urtheilsformel. Die Urtheilsgründe werden nur auf Verlangen einer Partei vorgelesen. Die Urtheilsformel wird sofort nach der Verkündigung ausgefertigt. Die Ausfertigung der Urtheilsgründe erfolgt innerhalb vier Wochen nach der Verkündigung. Die Ausfertigung wird von dem Präsidenten, dem Referenten und dem Protokollführer unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. Die Ausfertigung wird den Parteien auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten ertheilt. Die Kosten betragen für jeden Bogen 15 Sgr. Die Urtheilsformel wird in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben. Die Urtheilsformel wird in das Protokoll eingetragen. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben.

III. Nichtigkeit der Erkenntnisse u. Nullitätsbeschwerden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde über die Gültigkeit des Urtheils kann nur auf die im § 1 der Prozessordnung bezeichneten Gründe gestützt werden. Sie ist binnen vier Wochen nach der Verkündigung des Urtheils bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, anzubringen. Die Beschwerde ist zu verwerfen, wenn sie nicht binnen dieser Frist angebracht ist. Die Beschwerde ist ferner zu verwerfen, wenn sie nicht auf einen der im § 1 bezeichneten Gründe gestützt ist. Die Beschwerde ist zu verwerfen, wenn sie nicht von einem Anwalte unterschrieben ist. Die Beschwerde ist zu verwerfen, wenn sie nicht mit dem Gerichtssiegel versehen ist. Die Beschwerde ist zu verwerfen, wenn sie nicht mit der Urtheilsformel eingereicht ist. Die Beschwerde ist zu verwerfen, wenn sie nicht mit der Urtheilsformel eingereicht ist.

a) Grundsätze der Competenz des Gerichts. Formelle Anordnungen.

1) Wenn der Kläger nachträglich in seinen Conclusionen die Gültigkeit des Urtheils bestreitet, so ist dies nicht zulässig.

2) Wenn der Gegenstand der Appellation zur Competenz des Gerichts gehört, so ist dies nicht zulässig.

3) Wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit, die zur Competenz des Gerichts gehört, so ist dies nicht zulässig.

4) Wenn die Appellationsinstanz über Gegenstände, die nicht zur Competenz des Gerichts gehören, so ist dies nicht zulässig.

b) Grundsätze der Zulässigkeit der Beschwerde wegen Nullitäten.

1) Wenn die Partei in der Gültigkeit des Urtheils, so ist dies nicht zulässig.

2) Wenn in dasselbe auch in Beziehung auf den Gegenstand der Klage, oder Einrede, oder Widerklage für oder wider die Partei, oder wider den Streitgenossen, betroffen wird.

3) Wenn der Vollmächtige ohne gehörige Vollmacht die Partei vertritt, auch kein Ratihabitationsmittel der Letzteren erfolgt, in welchem Falle der Vollmächtige als Vertreter der Partei in Ersatzanspruch genommen werden kann, oder wenn solche Verfügung getroffen wird, die nur bei der legitimatio ad processum stattfindet.

C) Wirkung des gerichtlichen Verfahrens.

1) Wenn der Beklagte nicht vor Gericht geladen worden ist.

2) Wenn das Gericht den Tag der Hauptverhandlung in Contumaciam oder die darüber vorgeschriebenen Termine nicht gehörig bestimmt, oder den Beklagten über das, was zu seiner Vertheidigung gehört, nicht gehört hat, oder wenn eine Verfügung vorkommt, welche mit den Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens nicht übereinstimmt.

3) Wenn das Gericht den Beklagten, ohne dass dieser sich für Gefährde hat einlassen wollen, der Partei entgegen, gehört hat.

4) Wenn das Gericht ohne den, der Partei zum Verfahren und Urtheil gesetzten Termin abgewartet, oder eine solche Verfügung getroffen, die auf vorhergehende Termine Verfahren getroffen werden kann.

5) Wenn das Gericht ohne Rücksicht auf die vom Beklagten angezeigten gültigen Hinderungsgründe, ein Contumacialurtheil fällt, oder eine Verfügung trifft, wenn der Beklagte also befindet.

6) Alle Handlungen des gerichtlichen Verfahrens, welche die schlechthin absolute Regel des Processes nicht beobachten, oder welche ohne vorhergehende Auflösung der Contradictorie Verhandlung, oder Einlassen, nicht statthaft sind, oder Auflösung der Collocutionen und Beweisgründe. –

D) Wirkung der Setzung, des Inhalts des Erkenntnisses und der Verfügung, wie auch der Eröffnung.

1) Wenn das Erkenntniss von einem ungewissen Tage die Beklagte zu gehorchen, oder gehalten wird.

2) Wenn das Urtheil bei Anordnung von Beweisen, Augenscheinen, Commissionen, Zeugen, Urkunden, Sachverständigen, Eidesleistungen, Verhören, Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der Verhöre, Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der Vorlegung der Verhöre, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Verhöre, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Verhöre, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Verhöre, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Verhöre, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Bücher, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Rechnungen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Briefe, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Schriften, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Urkunden, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Zeugen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Sachverständigen, Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Vorlegung der Eidesleistungen, Vorlegung der

II. Von dem Gesuche um Befehl zur Vollziehung Rechtskräftiger Erkenntnisse.

1) Klagbarkeit.

Hofgericht.

Landgericht.

Kathen Rego.

Hofgericht.

Städtische Untergerichte in Riga.

Gerichtsvollzieher bei den städtischen Untergerichten.

III. Von dem Vollziehungsbefehle.

Landesbehörden in Livl.

Rigo

V. Von der Beschwerde über die Vollziehungsbehörde und der Verantwortlichkeit derselben.

Art. III. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ad dein integrum restitutio.

Gründe die für die gerichtl. Entscheidung maaßgebend sind.

für Restitutionsgesuche Anordnung der Aufschubsgründe für die Versäumniß alles in Rechtsstand des Termins zu verhandeln erkannt.

Ausnahmen.

Rechtskraft von diesen Regeln findet statt:

a) In den Fällen, wo ausserordentlich Contumacedecret, Praeclusivbescheid, Gegenzeugnisse, contumaces Läugnen, Zeit der Proceßfortsetzung und dergl. Contumacial verhandlungen zum Definitivurtheil zu bringen wesentliche Dinge sind, die im Termino der Proceßentwurf oder erneuerte wesentliche ordentliche Contumacedecrete, oder der im Termino erhobene Thatbestand, Klägers Abgangsfall, Klägers Absein, die peremtorische citatio und dergl. über sich haben, in Fällen, wo Vergütung der Kosten, Verfahren und dergl. in Curland Gültigkeit Präclusivbescheids sich.

b) Für nicht bevormundete, ehemorennen, oder für bevormundete, welche wegen Contumac. ihres Vormunden in expensas, oder in amissionem causae, oder sonstigen Nachtheil, Decret oder andern praejudicium condemniert werden, für diesen Fall Restitutionsfrist a dato decreti, oder Publication, gilt 1 Jahr für contumaciert, praecludierte nicht bevormundete Pupillen und diese, wenn sie Minderjährigkeit nach Decret contumacedecret, oder Praeclusivbescheid für sich Beschädigung, Vormundes Nachlässigkeit, falls ex causa minoritatis Restitution nachgesucht werden darf.

c) Für Militärpersonen, während Feldzuges, wieder sie Decret, Urtheil, Restitutionsgesuch gegen sie, wenn sie während Feldzuges, wo sie wegen Beschäftigung, Dienst, Commando, Quartier, Unpäßlichkeit, Krankheit, nicht Termin wahrnehmen können, Restitution, wenn sie nicht Termin wahrnehmen können, Restitution, wenn sie nicht Termin wahrnehmen können, Restitution, wenn sie

[illegible] Gesetzen gemäß [illegible] Gesetzen [illegible] Gesetzen [illegible] Gesetzen

Der Appellant wird nicht nur dazu gehalten, die Recursgebühr, die Recursschreibung, die Recursgebühr, sondern auch die Recursgebühr, die Recursgebühr, die Recursgebühr,

[illegible]

Hofgerichtlich und untergeordnete Behörden.

[illegible]

Klage.

[illegible]

III. Von der Verpflichtung der Parteien zur Entrichtung der Kosten und Schäden und von den Pfänden auf deren Ersatz.

[illegible]

IV. Von der Sicherstellung auf den Ersatz der Kosten und Schäden.

[illegible]

V. Verordnung der Compensation der Kosten oder Schaden.

[illegible]

B. Rücksichtlich der Kosten u. Schäden des Streitverfahrens.

[illegible]

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

4) [illegible]

C. Rücksichtlich der Kosten u. Schäden für Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse.

[illegible]

Ausserordentlicher prov. Civilprocess.

I Consistorialprocess.
vgl. Kirchengesch. v. 1832. Nr. 330-345. A. 355-437.

Titel IV Von den Kosten u. Schaden u. Rissbreiligkeiten

I Verschiedene Arten d. Kosten u. Schaden

A. Stempelgebühren

B. Gerichtsgebühren

C. Advocatengebühren

D. von den Schäden

II Von der Erlassung der Kosten u. Schaden.

III Von der Verpflichtung d. Partheien zur Entrichtung d. Kosten u. Schaden Ersatz.

IV Von der Sicherstellung auf den Ersatz d. Kosten u. Schaden.

V Feuerdemnung u. Compensation d. Kosten u. Schaden.

Provinzieller Civilprocess.

Einleitung u. Quellen.

Buch I Allgemeine Theorie des Civilprocesses nach d. Verhandlungsmaxime

I Von d. gerichtl. Competenz u. Gerichtsstande.

1) Von d. gesetzmässigen Competenz u. dem gesetzl. Gerichtsstande.
2) Ordinäre u. wechselprivilegirte gesetzl. Gerichtsstände.
3) Extraordinäre privilegirte Gerichtsstände.
4) Prorogirte Gerichtsstand.

II Von den streitenden Theilen.

a) libelli denunciatio.
b) nominatio actoris.
c) Intervention.
d) Cession des Rissbriefs.
e) Zustellung des Rissbriefs.
f) Praesumption des Rissbriefs.
g) Renuncia tion des Rissbriefs.
h) Reconvention od. Widerklage.

III Von den Bevollmächtigten Advocaten.

IV Von den Terminen u. Fristen.

A. Vom Anfang u. Ablauf derselben.
B. Von den Folgen der Nichtbeachtung der Termine u. Fristen.
C. ~~Nichtbeachtung der Termine u. Fristen.~~ Delation. Restitution. Hinderungen.

V Von den Maassregeln gegen unrechtfertiges Erheben von Rissbriefen (Temerarium)

1) Von der Sicherung gegen Gefährde u. Argelist.
2) Von der Strafe für muthwilliges Erheben u. Veranlassen von Rissbriefen.

Buch II. Von dem ordentl. Civilprocess.

I Titel Von dem gerichtl. Verfahren in erster Instanz

I Allgemeine Bestimmungen.

II Von der Citation u. Vorladung

A. Vorladung des anwesenden Beklagten
B. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt bekannt ist.
C. Vorladung des abwesenden Beklagten dessen Aufenthalt nicht bekannt ist.
D. Von den Folgen des Ungehorsams bei ergangener Vorladung.
a) im Fall der Edictalladung
b) im Fall einwendung der Vorladung.

III Von der Klage.

1) Erfordernisse.
2) Verfahren bei Einleitung der Klage.
3) Vorbescheidung, Erläuterung u. Zurücknahme der Klage.

IV Antwort auf die Klage.

A. Zwischenverfahren.
a) Arten der Einreden.
b) Zeit u. Ordnung des Einbringens der Einreden.
c) Verfahren hinsichtl. der angebrachten Einreden.
B. Fortsetzung des Hauptverfahrens durch litis contestatio u. Einlassung.

V Vom Beweise.

A. Allg. Bestimmungen.
B. Beweisfrist, Termine, Verfahren.
C. Beweisfrist nach Ansicht der Behörden.
D. Beweisverfahren — — Beweismittel (Geständniß, Zeugenbeweis etc.

1. Zeugenbeweis.
2. Zeugenschein des Gerichts.
3. Urkunden.
A. Verschiedene Arten.
B. Zeit, wann? der Beibringung Urk.
C. Verfahren bei Beibringung der Urk.
4. Zeugen.
A. Fähigkeit zum Zeugniß.
B. Von der Zahl der aufzuführenden Zeugen.
C. Vom Termin zur Stellung der Zeugen.
D. Vom Verfahren bei Stellung der Zeugen.
E. Von dem Verfahren nach der Eingabe über die Stellung der Zeugen.
F. Vorladung zur Vernehmung der Zeugen.
G. Vereidigung der Zeugen.
H. Verhör der Zeugen.
I. Mittheilung der Zeugenaussagen an die Parteien.
5. Sachverständige.
6. Eid.
A. Arten des Eides.
B. Fähigkeit zur Eidesleistung.
C. Verfahren hinsichtl. des Eides.

E. Kraft des Beweises.
Effecte u. Präsumtionen. Zeugenaussagen. Eidesleistung. Verhältniß der Beweismittel.

F. Von den neu aufgefundenen Beweisen.

VI Von den Schlußschriften.

VII Vom Vortrage der geschlossenen Gerichtsacten.

VIII Vom Erkenntniß.

a) Von der Ablehnung des Richters bei Fällung des Erk.
b) Von der Abfassung des Erk.
c) Von der Bekanntmachung des Urtheils.
d) Declaration des Urtheils. —

Titel I Von den Rechtsmitteln

Cap I Allg. Bestimmungen

Cap II Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse über Verfahren erster Instanz.

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz.

II " " " übergangene Verfügungen die auf Einseitigen Antrag erfolgen.

III Nullitäts Beschwerde.

IV Von der Querel nach wechselseitigem Verfahren der Parteien.

V Appellation gegen Erkenntnisse in der Hauptsache.

Cap III Von den Rechtsmitteln gegen die übergangene die auf den Lauf der Sache

I Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz.

II Querel über Erkenntniß nach wechselseitigem Verfahren.

III Revision über Erkenntnisse.

Revisionseid.

Revisionsschilling.

Bürgschaft für Kosten und Schaden.

Verfahren bei der Vorfrage der Revision.

Verfahren im Senat in Revisionssachen.

Von der Beschwerde an den Kaiser.

Titel III Von der Rechtskraft der Erkenntnisse, Vollziehung derselben und Wiedereinsetzung.

I Von der Rechtskraft der Erk.

II Von der Vollziehung der rechtskräftigen Erk.

1) Allg. Bestimmungen.

2) Vom Gesuche um Befehl zur Vollziehung.

3) Vollziehungsbefehl.

4) Vom Verfahren zu Folge des Vollziehungsbefehls

5) Von der Abwendung u. Hemmung des Vollz. befehls.

6) Von der Beschwerde über Vollziehungsbehörden.

III Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

---

gelesen von Prof. Bemmel. Sem. 1865

Progressiver Umfang

Criminalprocess ist das Verfahren in Bezug auf die gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen welche von Gesetz und Recht bedroht sind. Criminalprocess findet aber nur wegen solcher Handlungen statt, die von Menschen und zwar mit Bewußtsein und Willen begangen sind. Verbrechen ist Verletzung der Gesetze gegen die Schädlichkeit gegen Gegenstände, die Personen sind. Verbrechen ist Vergehen sind Gegenstand der proc. Criminalordnung. Uebertretungen sind Gegenstand der Criminalpolizei. Handlungen, die geringfügige Schäden verursachen, die gewöhnlich vor andere Behörden gehören, die gewöhnlich Polizeibehörden sind, die gewöhnlich Polizeivergehen sind, ob sie in diesen auf der Hand sind. Welche Vergehen der Criminal- und Polizeivergehen haben sich in besondere Proc. ausgebildet. Die ist bei Verbrechen der Fall. Vergehen sind nicht besonders proc. ausgebildet. Die ist bei Uebertretungen der Fall. Polizei gehören.

Quellen:

Die Quellen des Land. Rechts sind theils gesetzliche Quellen des Criminalrechts sind gesetzmäßig in Geltung durch die recepta. Hilfsleistung gefunden auf der Praxis Handwerksbund die gemeine Theorie z. d. russ. St. In der Literatur sind sie angeführt:

Institutionen des liv. Proc. von Samson Th. II

Der Civil Strafprocess von Richter 2 Th. 1845.

Auszug von diesem Buch Brauchbar mit Vorsicht zu nutzen.

Sammlungen von Rechtsfällen besonders von Wolfeldt: Mittheilungen aus dem Strafr. u. Strafprocesse für Liv Ehst u. Kurland in 3 Bänden. Enthalten Civil- und Criminalsachen und selbst gehaltene Vorträge

Theorie u. Praxis des liv. ehst u. kurl. Criminal. Proc. 2 Lieferungen Dorpat 1846.

Gutachtliche Erklärung vom proc. Crim. Proc. Criminalfall mit liv. Civilrechten. Freispruch. Die Klage. Die Anklage. Die Vertheidigung. Das Urtheil. Gutachtliche Schlußerklärung des Gutachtens. Die Appellation.

Geschichte des Criminalprocesses in Livland von Th. Boeck 1845.

D. s. Fall. d. Tagesfall d. Kinderschändung ist das Handbuch maßgebend.

I. Von dem Criminalprocesse im Allgemeinen.

Art. I. Von den verschiedenen Arten des Verfahrens in Criminalsachen.

Der gerichtliche Verfahrungsart nach theilt man den Criminalprocess in den Anklage- und Inquisitionsprocess ein.

Beim Anklageprocesse wird der Beschuldigte auf die Klage eines Privatklägers vor Gericht gefordert, und der Richter hat sich in die Untersuchung nicht eher einzulassen, als bis der Ankläger sich förmlich gestellt hat.

Beim Inquisitionsprocesse hingegen wird der Beschuldigte von Amtswegen vorgefordert, und der Richter hat sich in die Untersuchung sogleich einzulassen, sobald ihm die Anzeige einer Missethat gemacht worden ist.

Der Inquisitionsprocess ist entweder ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

Der ordentliche Inquisitionsprocess findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrücklich ein außerordentlicher vorgeschrieben ist.

Der außerordentliche Inquisitionsprocess findet nur in denjenigen Fällen statt, wo ein Verbrechen entweder auf der That ertappt, oder durch ein Geständniß des Beschuldigten außer Zweifel gesetzt worden ist.

Der Anklageprocess findet nur in denjenigen Fällen statt, wo ein Privatkläger sich ausdrücklich dazu erbietet, und wo die Gesetze ihn ausdrücklich dazu berechtigen.

Der Inquisitionsprocess ist in der Regel schriftlich, der Anklageprocess aber mündlich zu führen.

Der Richter hat sich in Criminalsachen, wo nicht ausdrücklich etwas anders verordnet ist, nach dem Gerichtsstande des Verbrechens zu richten.

Wenn aber ein Verbrechen an mehreren Orten begangen worden ist, so hat sich der Richter nach dem Gerichtsstande des Hauptverbrechens zu richten.

Wenn mehrere Verbrechen von einerlei Art an verschiedenen Orten begangen worden sind, so hat sich der Richter nach dem Gerichtsstande des zuletzt begangenen Verbrechens zu richten.

Wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Art an verschiedenen Orten begangen worden sind, so hat sich der Richter nach dem Gerichtsstande des schwersten Verbrechens zu richten.

Wenn mehrere Verbrechen von einerlei Art an einem Orte begangen worden sind, so hat sich der Richter nach dem Gerichtsstande des zuerst begangenen Verbrechens zu richten.

Wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Art an einem Orte

Ordnungen zu geschehen, indem die vor d Landgericht geführten Civil-Rechtsstreitigkeiten
der Regel nach summarisch sind.

2) In Ansehung der Obliegenheiten der Gerichtsbarkeit Civilsachen der Stadt-Magistrats-Gerichts d. Advocaten
d Oberlandgerichts d Livländischen und der Kais. d Stadt-Gerichts-Gerichtsbarkeit der Advocaten
wegen Rechtsgewährleistung der Gerichte Ordnungen vor d Oberlandgerichts.

3) In Ansehung der Obliegenheiten für alle Verbrechen im Civilbezirke des Oberlandgerichts
ist vorzusehen, wie weit gehören die Inquisitionsprozesse Verletzungen der Obliegenheiten
klagt werden soll.

Die in Narva ansässigen Obliegenheiten in Ansehung der Gerichtsbarkeit d Oberlandgerichts
sind bloß die gerichtl Verhandlung der Narvaschen Magistratsgerichts Acten
über Verbrechen der Civilsachen Gerichtsbarkeit der Oberlandgerichts bei Verbrechen
auf Land Bezirken im Civil der Landgerichte Civil der Kämmereigerichte im Civil der Obrigkeit
mannsgerichte Civil der Kämmereigerichte d Stadt Reval, welche auf Land Civil Verbrechen
verübten in Ansehung Obliegenheiten d Revision Inquisitionsprozesse
Gerichtsbarkeit zu verhandeln. Civil Civil Civil

Tit II. Von dem Untersuchungsverfahren

Abt I Allgemeine Bestimmungen

Die Hauptgegenstände des Untersuchungsverfahrens sind die Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes der Verbrechen und Vergehen, die Ausmittelung der Thäter und Theilnehmer, und die Sammlung der Beweismittel, welche zur Begründung der Anklage und zur Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten erforderlich sind.

Die Untersuchung zerfällt in die Vor- oder Generaluntersuchung und in die Haupt- oder Specialuntersuchung. Jene findet statt vor dem Land- oder Landpolizeigerichte und vor dem Stadt- oder Stadtpolizeigerichte, und besteht in der Sammlung der Beweismittel, welche zur Begründung der Anklage erforderlich sind. Diese findet statt vor dem Criminalgerichte, und besteht in der Prüfung der Beweismittel, welche in der Voruntersuchung gesammelt worden sind.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, die Thatsachen, welche zur Begründung der Anklage erforderlich sind, zu ermitteln und festzustellen, und die Beweismittel zu sammeln, welche zur Begründung der Anklage dienen können.

Die Hauptuntersuchung hat den Zweck, die Thatsachen, welche in der Voruntersuchung ermittelt und festgestellt worden sind, und die Beweismittel, welche in der Voruntersuchung gesammelt worden sind, zu prüfen, und über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden.

Die Voruntersuchung findet nur in Criminalsachen statt, und nur dann, wenn die Anklage vor dem Criminalgerichte erhoben werden soll.

Die Voruntersuchung findet nicht statt, wenn der Angeklagte sich freiwillig vor dem Criminalgerichte stellt, und die Anklage mündlich erhebt, oder wenn er sich freiwillig vor dem Criminalgerichte stellt, und sich auf die Anklage, welche gegen ihn bei dem Criminalgerichte eingereicht worden ist, einläßt

3. Anträge des Procureurs u. der Fiscale.

Im allg. d. Reichsk.

4) Anzeige einer Privatperson.

Jede öffentlichen Beamten, Polizey-, Gensdarmen- und Landjäger-Personen, welche bey Begehung einer Verbrechens- oder Polizey-Übertretung betreten werden, sind verpflichtet, die Verbrecher zu verhaften, und in das Gefängniß abzuliefern. Diese Anzeige ist dann, wenn sie gerichtlich über die Umstände der Verhaftung vernommen werden, als Zeugniß anzusehen. Wird die Anzeige gerichtlich beeidet, so ist sie als Klage anzusehen, und der Angezeigte wird auf gerichtliches Ansuchen, nach Maßgabe der Umstände, in Verhaft genommen. Ist die Anzeige gerichtlich beeidet, so ist sie als Klage anzusehen, und der Angezeigte wird auf gerichtliches Ansuchen, nach Maßgabe der Umstände, in Verhaft genommen.

5. Denunciation.

Hinsichtlich derselben gelten die Bestimmungen der Anzeige.

6. Klage des Verletzten.

Klagen über erhebliche Verletzungen eigener Personen, selbst durch eigene Verbrechen oder mindere Vergehen, können nur dann Gegenstand der Strafgerichtsbarkeit werden, wenn der Beschädigte Anzeige macht, und sich als Ankläger erklärt. Diese Anzeige muß bey der Gerichtsstelle, welche die Untersuchung führt, angebracht werden. Diese Anzeige muß bey der Gerichtsstelle, welche die Untersuchung führt, angebracht werden.

7. Selbstanklage.

Die Selbstanklage ist ein förmliches Geständniß vor Gericht, daß einer ein solches strafbares Verbrechen begangen habe, welches auf gerichtliche Befragung als Geständniß angesehen werden kann. Die Selbstanklage ist nicht zulässig, wenn sie gegen Personen gerichtet ist, welche nicht strafbar sind. Die Selbstanklage ist nicht zulässig, wenn sie gegen Personen gerichtet ist, welche nicht strafbar sind.

II. Von dem Verfahren bei der Voruntersuchung von der Ausmittelung des Thatbestandes von der Besichtigung usw.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Bei jedem Verbrechen und Polizey-Vergehen, wo die Anklage für die Untersuchung möglich ist, ereignet sich oft der Fall, daß ein Verbrechen oder Vergehen gerichtlich angezeigt worden, wo die Thatsache des Verbrechens oder Vergehens noch nicht gewiß ist, wo, wann, auf welche Art und mit welchen Werkzeugen das Verbrechen begangen worden

4) Um nähere Auskunft zu erhalten und den Verbrecher aufzufinden, hat der mit Untersuchung beauftragte Beamte Personen, die [illegible] und Umgebung bei Ausübung des Verbrechens sich befunden haben, so wie die, die irgend Umstände kennen, zu befragen, selbst diejenigen, die [illegible] alle gesetzlichen Erfordernisse für eine glaubwürdige Zeugenschaft [illegible].

5) Die ersten Untersuchungen über verdächtige Vorfälle und Verbrechen auf dem Lande werden in Abwesenheit der Beamten der Landpolizei von der Gemeindepolizei angestellt. Sie befragt unverzüglich bei den erhobenen Klagen, sowie Auffindung verdächtiger Leute und Sachen, die Feldpolizei, welche darauf den Angeschuldigten unter sicherer Verwahrung [illegible] Begleitung der Landpolizei ausliefert, bei umständlicher Beschreibung des Vorfalls und unter Überlieferung aller Acten welche bei den Eingängen vorgefunden worden.

6) Die bei der Voruntersuchung ermittelten Instrumente, Werkzeuge und Sachen, welche als Beweismittel zur Erklärung des Thatbestandes dienen können, müssen numerirt, sorgfältig eingepackt, womöglich versiegelt und den Acten mit einem genauen Verzeichniß beigefügt werden.

7) Ueber die Voruntersuchung hat die Polizei ein genaues Protocoll aufzunehmen. Dieses Protocoll sowie alle dazu gehörigen Acten und Sachen werden in [illegible] dem zuständigen Gericht [illegible] von der Polizei unmittelbar mit einem Schreiben eingesandt, in [illegible] die Gouvernements- und Kreisregierung, [illegible] (in einigen anderen) überreicht die Polizei dem Magistrate die Sache, welcher darauf dem competenten Untersuchungsrichter den Auftrag zur [illegible] der Untersuchung ertheilt. [illegible] Acten der Voruntersuchung ist auf [illegible] die [illegible] Polizei abzuliefern [illegible], daß die Voruntersuchung die Umstände des Verbrechens nicht in völliger Gewißheit gestellt werden, so ist dennoch die Sache nach geschlossener Untersuchung jedesfalls dem Gericht zu übergeben. Sachen die über Vorfälle, bei welchen [illegible] Verbrechen [illegible] in welchen [illegible] Verbrechen verdächtig [illegible] Polizei bei einem Gericht dem Civilgouverneur vorgestellt.

B. Besondere Bestimmungen über Untersuchung u. Besichtigung bei einigen besonderen Arten von Verbrechen.

1) In allen Fällen wo die Ursache eines Todesfalles unbekannt und Merkmale vorhanden, die zu dem Verdacht Veranlassung geben, daß der Tod in Folge einer Gewaltthätigkeit erfolgt sei, desgleichen in allen Fällen, wo Todte gefunden werden ohne daß Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden, so muß die Polizei davon benachrichtigt werden [illegible] unverzüglich die nöthigen Anstalten zur gerichtlichen Besichtigung der Leiche mit Zuziehung des Medicinalbeamten treffen.

[illegible] requirirt, hierzu aus dem Kreise den Arzt [illegible] in den Städten den Polizeiarzt oder Stadtphysikus [illegible] befindet, so kann jeder freipracticirende Arzt zur Besichtigung aufgefordert werden. Dabei muß die Polizei in ihrer Requisition nach Möglichkeit angeben den Zweck für welchen die Untersuchung [illegible] werden soll und namentlich den Arzt auf die Fragen [illegible], auf die er antworten soll. In schwierigen Fällen, zu deren Entscheidung besondere medicinische Kenntnisse erforderlich, so wie in Fällen [illegible] Zeuge [illegible] Unzuverlässigkeit des [illegible] Zeugnisses [illegible] auch bei einer Meinungsverschiedenheit [illegible] die Untersuchung führenden Beamten und dem Arzt über die Ursachen des Todes über die [illegible] Medicinalverwaltung [illegible]. Wenn [illegible] einem Orte auf dem Lande ein todter Körper mit Merkmalen eines gewaltsamen Todes gefunden worden, so hat [illegible] Gemeindeältesten und [illegible] der Leichnam unter [illegible] Zuziehung der [illegible] der Landpolizei anzuzeigen, welche dann [illegible] unverzüglich zu berichten hat. [illegible] Stelle [illegible] wo ein Körper gefunden worden [illegible] beschädigt werden kann, so ist er [illegible] in einem geeigneten von der Wohnung entlegenen Gebäude niederzulegen und eine Wache [illegible] zu stellen [illegible] den Verstorbenen [illegible] Mörder [illegible] Polizei [illegible]. Wenn auf dem Lande in der Nähe Leichname von Soldaten oder [illegible] Soldaten gefunden werden, so soll die Untersuchung von der Polizei angestellt werden, jedoch unter Zuziehung eines Militairdeputirten [illegible] Commando's welches in der Nähe oder in der Stadt [illegible] in welcher die Untersuchung geführt werden soll. Ist kein solches Commando zur Stelle, so soll ein Deputirter von dem nächsten Militaircommando verlangt [illegible] ohne Zeitverlust die Untersuchung in gesetzlicher Ordnung [illegible], welches [illegible] dem Deputirten, sobald derselbe eingetroffen, bekannt gemacht werden. Bei [illegible] Todesfällen von Soldaten in Kasernen ist die Untersuchung darüber auf Anordnung der Militairobrigkeit anzustellen mit Zuziehung eines Deputirten Seitens der Civilobrigkeit.

4) Wenn bei der Verfolgung einer Civilsache eine Verfälschung einer Urkunde sich ergiebt, so gebührt die Untersuchung dem Gerichte bei welchem die Untersuchung [illegible] worden, [illegible] gegen den Angeschuldigten [illegible] wenn [illegible] in der Civilsache in welchem die Urkunde für verfälscht erklärt wird, rechtskräftig geworden.

3) Der Besitz über eine d. Englischen Lehens gewöhnliche Besitzlichkeit, Eigenthum und Rechte wird in Concurs in Allgemeinen d. Gläubiger gestellt, d. die einem Lehnsmann Bewilligung Bann, Rollen, Rechte, Schuldenmasse folgte Besitzes d. Besitzes d. Concursgläubiger Schaden, Schuldenmasse, Lehens Lehnsmann, Rechte von Lehn gestellt. In Concursfassung die nicht gegen Lehnsmann und Lehn gestellt wird kein Vergleich d. Englischen Lehnsmann Verkaufen, Verpfändung, Verpachtung, Verkauf vom Concursgläubiger, das Lehn Lehnsmann, Folge, Vorfall, Verkauf, Verpfändung, Verpachtung, Verkauf Besitz, Lehnsmann, Rechte, Besitz, Lehnsmann, Rechte, Besitz, Lehnsmann, Rechte,

(d. gefundenen oder beförderten Sachen sogleich zu inventiren und Relation darüber einzusenden und
wo möglich zu numeriren und solche dem Gemeinschaft zu observiren. Die Sachen aber selbst zu nehmen
und zu sich zu stecken oder andern zu geben zu Verhütung eigenmächtiger Selbsthülfe
zu vermeiden.

II Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung und den Massregeln der Verhinderung desselben sich der Untersuchung zu entziehen.

Zu Stellung des Angeschuldigten zu Befindung seiner Gestellung soll der Befehl zu dem Ende von dem
ihr gesetzt gehörigen Gerichten oder Obrigkeiten, wo der zu Stellende sich aufhält, an dessen Gerichts-
oder Obrigkeiten Gebiet, nach zu wem Ihnen, ob die gebräuchlichen Mittel
die Stellung des Angeschuldigten zu bewirken nicht hinreichend sind, oder
wegen Gefahr, Verzug oder sonstiger Umstände als gebräuchlich nicht
bei Hof oder Obrigkeit Ehrerbietung gegen Ihro Majestät
der Landesherrschaft nicht zu verletzen, Ihro Majestät
der Landesherrschaft anstehende zu Stellung des Angeschuldigten zu ersuchen. Gegen Angeschuldigten
wird in solchen Fällen von Gericht vorgeladen. Die Vorladung geschieht
Gerichtsdiener
Gerichtsdiener
Gerichtsdiener

9. 18. März.

// Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten wird dem Depositions Acten

// In der Abschrift Folio [illegible] Lemma [illegible] Zeile [illegible] Wort [illegible] Zeile [illegible] Wort [illegible] Zeile [illegible] Wort

§. 20 März.

[illegible] d. Angeschuldigte [illegible] gehörig [illegible] Verbrechens [illegible] Selbstbezichtigung [illegible]
[illegible] d. bei d. Folter d. Verletzte [illegible] d. Deputirten [illegible] d. Verbrechens [illegible]
[illegible] d. Angeschuldigte [illegible] d. Thäter [illegible] d. Verletzung [illegible]
[illegible] d. Angeschuldigte [illegible] d. Verletzte [illegible]
[illegible] d. Angeschuldigte [illegible] d. Verletzte [illegible]
[illegible] d. Verbrechens [illegible] d. Angeschuldigte [illegible]
[illegible] d. Verbrechens [illegible] d. Verletz

I. Von dem Geständnisse.

1) einmal Verfassung des Geständnisses selbst:

a) [illegible]

b) [illegible]

c) [illegible]

d) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

II. Von der Ausmittelung des Beweises des Verbrechens.

Von der Eröffnung des Verfahrens

III. Von der Augenscheinnahme

IV. Von den Zeugenaussagen

1) Von den Personen die als Zeugen aufgerufen können

c) Personen die mit dem Angeschuldigten nahe verwandt oder verschwägert sind oder gewesen sind, oder mit ihm in einem Pflegekind- oder Vormundschaftsverhältnisse stehen;

d) Advocaten, Sachwalter, Procuratoren, Notare und Schreiber;

e) Geistliche, Landleute, Vormünder und Pflegebefohlene für einander nicht;

f) Taube, die zum Zeugniß nicht tauglich sind;

g) Katholiken und Muhamedaner in Sachen der Ungläubigen, der Orthodox-griechischen Christen;

h) Juden, Gouvernements- und Stadt-Aeltesten, Ortschafts-Vorsteher, Schätzer in Sachen der Christen, ingleichen Christen in Sachen der Juden, Gouvernements- und Stadt-Aeltesten, Ortschafts-Vorsteher, Schätzer, und Juden, als Zeugen, gegen einander nicht vorgefordert werden.

Alle vorher genannte Personen können in ihren Sachen und bei dieser Gelegenheit, wenn sie vorgefordert werden, sobald der Vorsitzende zu Protocoll nimmt, daß sie als Angeschuldigte verhört worden sind, den Eid, bezüglich Umstandes zu leisten angehalten werden, daß sie, so wahr sie Gott gnädig sein soll, gegen den Angeschuldigten nichts aussagen werden, was ihm zum Vortheil gereichen könnte, und daß sie nichts verschweigen werden, was ihm zum Nachtheil gereichen könnte. Ist der Angeschuldigte ein Christ, so hat er den Eid auf das Evangelium, ist er ein Jude, auf die Thora, ist er ein Muhamedaner, auf den Koran, ist er ein Heide, auf die Bibel zu leisten.

2. Von der Vorladung der Zeugen.

Die Zeugen werden zum Erscheinen vor Gericht, wenn sie in der Stadt wohnen, durch Vorladungen, wenn sie außer der Stadt wohnen, durch Requisitionen vorgefordert. Die Vorladungen werden von dem Vorsitzenden des Gerichts ausgefertigt und enthalten die Benennung des Gerichts, den Tag und die Stunde, wann der Zeuge vor Gericht erscheinen soll, die Benennung der Sache, in welcher der Zeuge vorgefordert wird, und die Benennung der Partheien. Requisitionen werden an diejenigen Behörden erlassen, welche in dem Orte, wo der Zeuge sich aufhält, die Gerichtsbarkeit ausüben. Sie enthalten außer den Benennungen, welche in den Vorladungen vorkommen müssen, die Benennung des Zeugen, dessen Wohnort und Stand, und die Benennung der Behörde, welche die Requisition erläßt. Requisitionen werden nur dann erlassen, wenn der Zeuge nicht vorgeladen werden kann, oder wenn er, vorgeladen, nicht erscheint. Requisitionen werden nur dann erlassen, wenn der Zeuge nicht vorgeladen werden kann, oder wenn er, vorgeladen, nicht erscheint. Requisitionen werden nur dann erlassen, wenn der Zeuge nicht vorgeladen werden kann, oder wenn er, vorgeladen, nicht erscheint.

Personen, welche als Zeugen vorgeladen werden können, sind verpflichtet, dieser Vorladung Folge zu leisten, und vor Gericht zu erscheinen, wenn nicht Hindernisse eintreten, welche sie nach den Gesetzen von dieser Verpflichtung befreien. Diese Hindernisse sind entweder solche, welche sie für immer, oder solche, welche sie nur für eine gewisse Zeit von dieser Verpflichtung befreien. Zu den ersteren gehören: Krankheit, Gebrechlichkeit, Blindheit, Taubheit, Stummheit, Wahnsinn, Blödsinn, Tod, Abwesenheit, Unbekanntheit des Aufenthaltsortes, Unmöglichkeit, vor Gericht zu erscheinen, Unmöglichkeit, sich mündlich auszudrücken, Unmöglichkeit, sich schriftlich auszudrücken, Unmöglichkeit, sich mündlich oder

2) Mitglieder der evang. Brüdergemeinde werden auf Verlangen nicht vereidet
Lossprechung eines Beklagten angenommen wird.

3) Zeugenbeweis.

a) Zeugen schwören jeder nach seiner Religion Confession. Die Zeugen werden einzeln
a) Klagtheil und Beklagten abgehört.

Zum Zeugenbeweis gehört, daß Zeugen über Thatsachen, welche zur Entscheidung
der Sache wesentlich sind, Wissenschaft haben und aussagen.

4) Verhör der Zeugen.

a) Zeugen werden einzeln vorgerufen; ob sie gehörig da. Zeugen werden dem Richter mit Namen
zu nennen.

1) wenn Zeugen wegen Krankheit nicht vorgerufen können. –

2) wenn Zeugen in fremden Land oder in Kriegsgefangenschaft sind.

3) wenn Zeugen sich selbst verbergen.

Wenn Zeugen von den Gegnern oder Beklagten vorgeschlagen sind, so werden sie
a) Klagtheil gefragt, ob sie gegen Zeugen etwas einzuwenden haben. Einwendungen gegen Zeugen
Verbindung mit dem Zeugenverhör, damit Zeugen nicht abgeschreckt werden
vorgebrachte Einwendungen nicht im Zeugenverhör, damit Zeugen nicht beeinflusst werden.
Einwendungen gegen Zeugen sind: Verwandtschaft, Feindschaft, Interesse, Bestechung
Zeugen sind nicht zu vereidigen, wenn sie Kinder unter 14 Jahren sind, oder
Gerichte jedesmal einen Zeugen zu Protokoll offenbaren und sich Beweis
mündlich zu geben haben. Die Parteien können, die gehörig sind,
den Beweis, ob Einwendungen gegen Zeugen gültig sind, beweisen, und sie
Zeugen Beweis geben und haben zu haben. Vorgebrachte Einwendungen, ob sie
Zeugen Einwendungen erhebt, wenn die Zeugen gültig sind, oder
Zeugen über Einwendungen gegen Zeugen Beweis antreten müssen.
Zeugen über Einwendungen vorgebracht werden, dienen zur
Zeugen über ohne alle Einwendungen Aussage von Thatsachen, dienen zur
Zeugen Beweis geben. Zeugen ist gut zu befragen, wenn sie nicht Partei sind, wenn sie
Zeugen ist gut zu befragen, wenn sie nicht Partei sind, wenn sie
Zeugen über Einwendungen gegen Zeugen, ob sie gültig sind, wenn sie
Zeugen über Einwendungen gegen Zeugen, ob sie gültig sind, wenn sie
Zeugen über Einwendungen gegen Zeugen, ob sie gültig sind, wenn sie
Zeugen über Einwendungen gegen Zeugen, ob sie gültig sind, wenn sie

Zeugen über Einwendungen gegen Zeugen, ob sie gültig sind, wenn sie

Bei d Confrontation d Zeugen beiden Theilen bleibt die Zulassung u Anordnung d Confrontation Cassation, Appellation u Protocollirung allein d Gerichte, wenn d Zeuge d Wahrheit gesagt, Abänderung od Zusatz zu Beweisung d Anklage od Vertheidigung d Angeklagten, Beschwerde d Angeklagten über Art d Vertheidigung d Zeugen, Ausschluß d Zeugen d Vertheidigung, Ausschließung d Zeugen d Anklage, Ausschließung

Von der Reinigungseid

[illegible]

Art. IV Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung

I Vortrag der Acte

[illegible]

II Kraft des Beweises

Im Allgemeinen.

[illegible]

Im Einzelnen.

a) d. Geständnis. [illegible]

b) Urkunden. [illegible]

c) Gerichtl. Augenschein. [illegible]

d) Abhörung der Sachverständigen. [illegible]

e) Aussagen der Zeugen.

Die zum Beweise einer Thatsache oder Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen sind in der Regel zu vernehmen, es müssten denn besondere Gründe vorhanden sein, welche die Vernehmung unzulässig machen. Solche Gründe sind z. B. wenn die Zeugen wegen ihres hohen Alters, ihrer Gebrechlichkeit oder ihrer Abwesenheit nicht ohne Gefahr oder Verzögerung vernommen werden können, oder wenn sie sich weigern, ihre Aussage zu beeiden, wenn sie nicht eidesfähig sind, oder wenn sie sich der Ablegung des Zeugnisses ohne gesetzlichen Grund entziehen.

Wenn Zeugen mit ihren Aussagen sich gegenseitig widersprechen, so ist der Beweis durch Zeugen als kein Beweis anzusehen, welches auch die Zahl der Zeugen sein mag, wenn nicht die Umstände, unter welchen sie ihre Aussagen abgegeben haben, bei gleicher Glaubwürdigkeit der verschiedenen Zeugen einen Grund zur Vorziehung der einen vor den anderen darbieten.

1) wenn die Zeugen nicht glaubwürdig sind,

2) wenn die Aussagen einzelner Zeugen durch offenkundige Thatsachen, durch eigene sinnliche Wahrnehmungen des Richters oder durch die Aussagen anderer Zeugen, welche nicht widersprochen sind, widerlegt sind,

3) wenn die Aussagen der Zeugen in wesentlichen Punkten sich widersprechen, ohne dass ein Grund vorhanden ist, einer Aussage vor der anderen Glauben beizumessen.

f) Von den Anzeigen.

Anzeigen sind Thatsachen, welche mit der Thatsache, auf welche es ankommt, in einer solchen Verbindung stehen, dass aus dem Dasein der ersteren auf das Dasein der letzteren mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. Die Thatsache, aus welcher auf eine andere geschlossen wird, heißt das Anzeigemittel, die andere, auf welche geschlossen wird, heißt die Anzeigesache.

Anzeigen sind entweder nothwendige oder zufällige. Nothwendige Anzeigen sind solche, welche mit der Anzeigesache in einer solchen Verbindung stehen, dass aus dem Dasein der ersteren das Dasein der letzteren mit Gewissheit gefolgert werden kann. Zufällige Anzeigen sind solche, welche mit der Anzeigesache in einer solchen Verbindung stehen, dass aus dem Dasein der ersteren das Dasein der letzteren nur mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann.

Von den Anzeigen.

Anzeigen, welche den Indicienbeweis begründen, müssen verschiedene Anzeigen oder Indicien sein, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anzeigen oder Indicien den Beweis der Thatsache, auf welche es ankommt, begründen. Es kann daher auch eine einzelne Anzeige oder ein einzelnes Indicium für sich allein den Beweis der Thatsache, auf welche es ankommt, begründen, wenn dieses Indicium oder diese Anzeige mit keiner anderen Anzeige oder mit keinem anderen Indicium in Widerspruch steht.

Von dem Reinigungseide.

Durch den Reinigungseid soll gleichsam durch die Anrufung Gottes die Wahrheit der von dem Inquisiten beschworenen Thatsache erforscht werden. Der Reinigungseid wird der Partei, welche denselben zu leisten hat, vorgesprochen und sie hat denselben nachzusprechen. Der Reinigungseid ist ein persönlicher Eid und kann daher nur von der Partei selbst geleistet werden. Vertreter, Bevollmächtigte oder Anwälte können den Reinigungseid nicht leisten. Der Reinigungseid ist ein höchst persönlicher Eid und kann daher nur von der Partei selbst geleistet werden. Vertreter, Bevollmächtigte oder Anwälte können den Reinigungseid nicht leisten.

III Von dem Ehrlichen gerichtl. Verfahren

Von d. Criminalien erste Anlang neuerdings geschlossen Hauptsache d. Vorlage d. Acta. Selbe recht gefällt d. Judex auf Antrag d. Procurators d. Fiscal auf Verfügung d. Beschuldigten mit Beyziehung d. Actuarii d. Gerichts d. Gutachten gerichtl. Sentiments der Urtheil d. Sühnung d. Ehrlichen wordt d. Anlang erfolgt d. Klage d. Gutachten d. Gemeinschaftl. Gerichts der nach Umständen ganz oder theilweise Bestätigung oder Lossprechung oder Verweisung zu Leibesstrafe oder Todesstrafe oder Landesverweisung oder Geldstrafe oder Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe oder Festungsstrafe oder Zuchthausstrafe oder Schanzarbeitsstrafe oder Pranger oder Staupenschlag oder Brandmarkung oder Ehrlosigkeit oder Verlust d. Amts oder Verlust d. Gerechtigkeit oder Verlust d. Lehen oder Verlust d. Privilegien oder Verlust d. Rechte oder Verlust d. Vermögens oder Verlust d. Ehre oder Verlust d. Würde oder Verlust d. Titels oder Verlust d. Ordens oder Verlust d. Pension oder Verlust d. Gnadengehalts oder Verlust d. Wartegeldes oder Verlust d. Ruhegehalts oder Verlust d. Witwengehalts oder Verlust d. Waisengeldes oder Verlust d. Alimentationsgeldes oder Verlust d. Unterhaltsgeldes oder Verlust d. Erziehungsgeldes oder Verlust d. Studiengeldes oder Verlust d. Stipendiums oder Verlust d. Freitisches oder Verlust d. Freiwohnung oder Verlust d. Freiholz oder Verlust d. Freiwasser oder Verlust d. Freiweide oder Verlust d. Freijagd oder Verlust d. Freifischerei oder Verlust d. Freibad oder Verlust d. Freibier oder Verlust d. Freiwein oder Verlust d. Freibrot oder Verlust d. Freifleisch oder Verlust d. Freigetränk oder Verlust d. Freikleidung oder Verlust d. Freischuhwerk oder Verlust d. Freiwäsche oder Verlust d. Freiwaschen oder Verlust d. Freiputzen oder Verlust d. Freikämmen oder Verlust d. Freirasieren oder Verlust d. Freischeren oder Verlust d. Freibarbieren oder Verlust d. Freifrisieren oder Verlust d. Freiperücken oder Verlust d. Freihaarschneiden oder Verlust d. Freibartschneiden oder Verlust d. Freinagelschneiden oder Verlust d. Freizahnziehen oder Verlust d. Freiaderlassen oder Verlust d. Freischröpfen oder Verlust d. Freiklistieren oder Verlust d. Freipurgieren oder Verlust d. Freibrechen oder Verlust d. Freiabführen oder Verlust d. Freiabtreiben

IV Von der Antwort des Angeklagten oder seiner Vertheidigung.

V Beweis- und Schluss-Verfahren.

VI Von dem Vortrag der Sache und der Fällung des Urtheils.

Regierungs-Präsidium der zweiten Instanz des Klosterrathes.

Titel IV Von der Revision in Criminalsachen.

I Von der Einsendung der Criminsachen zur Revision an das Obergericht.

1 Von den Criminsachen die zur Revision an das Obergericht gelangen.

2 Von dem Verfahren bei Einsendung der Criminsachen zur Revision an das Obergericht.

IV Von der Revision in Criminalsachen im Penal.

Die in den Gesetzbüchern über Verbrechen und Vergehen mit Leibesstrafe oder mit Leibesstrafe verbundenen Criminalsachen gelangen zur Revision, wenn sie gefällt in Revision gezogen werden in den 2 Abth. des 5ten Theils des Penals. Hinsichtlich der Fälle, die zur Revision gelangen müssen, oder in welchen Verfahren gelten die Bestimmungen des Landrechts.

V Von der Vorstellung der Criminalsachen zur Allerhöchsten Entscheidung. (des Landrechts)

VI Von der Beschwerde in Criminalsachen über das Endurtheil

1) Im Untersuchungsverfahren.

In Criminalsachen können über Gerichtsbeschlüsse wegen der Abweisung des Gerichtsstandes, über Verhaftung überhaupt, über die Art der Haft, über Haftentlassung gegen Caution, über Verhaftung des Angeklagten, über Arrest, über Haussuchung, über Beschlagnahme der Briefe, über Eröffnung der Briefe, über Zeugenvorladung, über Beeidigung der Zeugen, über Confrontation

4) Wenn der Angeschuldigte Ausländer und Verweisung aus dem Lande zu erkennen ist, so ist der Gerichtsvorsteher dem Nro 3 angeführten Falle in Ansehung der Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme der Effecten, Verhör, Vorlegung der Akten, Einholung des Gutachtens der Rechtsgelehrten, Urtheilsfällung, Publication des Urtheils, Einlegung der Rechtsmittel, Vollstreckung des Urtheils, Beschwerden, Einholung der Gnadenentschließung, Vollziehung der Todesstrafe, Beerdigung des Verurtheilten, Einsendung der Akten, Vertheilung der Gerichtskosten, Einbringung der Strafgelder, Ausfertigung der Urtheile, Ausfertigung der Todtenscheine, Anzeige an die Obrigkeit des Verurtheilten, Einsendung der Verlassenschaft, Einsendung der Verlassenschaft, Einsendung der Verlassenschaft

Titel VI. Von den besondren Arten des gerichtlichen Verfahrens nach Verschiedenheit der Verbrechen u. Behörden.

Hauptverschiedenheit d. Verbrechen haben besond. Formen d. Untersuchung, namentlich bei d. Kollegialverbrechen, Rückfallsverbrechen, Gewohnheitsverbrechen, Verschiedenheit d. Instanzen, endlich einige Gnadengründe, welche nach d. Personen verschieden.

Im Allg. gelten nachfolg. Bestimmungen die betreffen d. Einleitung d. Prozesses d. Prozessgesetz.

d 29. Mai 63.

Inhalt.

Begriff u. Umfang.
Quellen.

Titel I. Von dem Criminalprocesse im Allgemeinen.

Art I Von den verschiedenen Arten des Verfahrens in Criminalsachen.
Art II Vom Gerichtsstande.

I Allgemeine Bestimmungen.
II Besondre Bestimmungen.
1) Nach dem Stande des Angeschuldigten.
2) Nach dem Gegenstande der Criminalsachen.

Art III Von den Kosten u. Schäden.

Titel II. Von dem Untersuchungsverfahren.

Art I Allgemeine Bestimmungen.
Art II Voruntersuchung.

I Von der Veranlassung zur Anstellung der Voruntersuchung.
1) Von der handhaften That.
2) Eigene Wahrnehmung des Richters.
3) Anträge des Procurators u. Fiscals.
4) Anzeige einer Privatperson.
5) Denunciation.
6) Klage des Verletzten.
7) Selbstanklage.

II Von dem Verfahren bei der Voruntersuchung, d. Ermittelung des Thatbestandes u. Beweis
A. Allg. Bestimmungen.
B. Besondre Bestimmungen.

III Gerichtliche Haussuchung u. Beschlag.
IV Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung selbe.

Art. II Von der Hauptuntersuchung

Art. I Allg. Bestimmungen.
Art. II Von dem Vertheidiger des Angeschuldigten u. d. Besselben
Art. III Von dem Verhör des Angeschuldigten u. d. Admonition dessen
Art. IV Von der Ausmittelung der Beweise des Verbrechens.

1) Geständniß.
2) Urkunden.
3) Augenschein.
4) Zeugen.
5) Confrontation.
6) Anzeigen.
7) Eid.

Art. IV Von dem Verfahren nach geschlossener Hauptuntersuchung.

I Vortrag der Acte.
II Kraft der Beweise.
III Von dem Urtheile u. gerichtl. Freisprechen

Titel IV. Von dem peinlichen Verfahren.

Art. I Allg. Bestimmungen.
Art. II Von dem Anklagen.
Art. III Von dem Angeklagten u. dessen Vorladung
Art. IV Von der Antwort des Angeklagten u. dessen Vertheidigung
Art. V Beweis u. Schlußverfahren
Art. VI Von dem Vortrag der Sache u. der Fällung des Urtheils.

Titel V Von der Revision in Criminalsachen.

Art. I Von der Einsendung der Criminalsachen zur Revision ans Obergericht.
Art. II Von der Verhandlung der zur Revision gelangten Sachen.
Art. III Von der Ablegung der Criminsachen zur Bestätigung des Urtheils.
Art. IV Von der Revision der Criminsachen in Senat.
Art. V Von der Vorstellung der Criminsachen zur allerh. Entscheidung
Art. VI Von der Beschwerde in Criminsachen über d. Endurtheil.

Titel VI Von der Vollstreckung der Urtheile in Criminalsachen.

Art. I Von der Bekanntmachung des Urtheils.
Art. II Von der Vollstreckung des Urtheils.

Titel VII Von den besondren Arten des gerichtl. Verfahren nach Verschiedenheit der Sache

---

Gemeines Civilpr
gelesen von
Prof. Heydon
Sem 1865.

Cap I Einleitung

Begriff, Arten, Quellen u. Literatur des deutschen Civilprocesses

§1 Begriff u. Arten des Processes

1) Der Staat soll die Rechte zu verwirklichen; um diese Aufgabe genügen zu können, muss er dem einzelnen gegenüber die Verletzung und andere Gefährdungen des Rechtes abwehren oder auf den Verletzer Einfluss üben, damit er Interesse daran gewinne, die Strafe oder Sicherung zu leisten, zu der dessen gesetzwidrige Verletzung oder Gefährdung ihn verpflichtet hat. Hiezu gehört die Processlehre od. Processtheorie in dem bürgerl. od. Civilprocess (processus civilis) z. dem Strafr. od. Criminalprocess (processus criminalis)

2) Der Civilprocess wird in Beziehung auf die Staaten dreifach getheilt:

a) in den gemeinen u. particularen, je nachdem er auf Grund der einschlagenden Rechtsquellen für die ganze Christenheit zur Geltung kommt, oder nur auf Grund der particulargesetzgebung für einzelne oder mehrere Länder z. b. in Preussen, Hannover, Baiern u. s. w. Geltung hat.

b) in den ordentl. u. außerordentl. Process (processus ordinarius u. extraordinarius) je nachdem das Verfahren die allg. Regel bildet od. Ausnahmen davon eintreten. Das Verfahren ist gestaltet nach dem ordentlichen Processe. Der summarische ist der Concursprocess.

§2. Quellen u. Literatur des Processes

I. Quellen

Die Quellen des gemeinen Civilprocesses sind:

1) Das röm. R.
2) das canon. R. (besonders)
3) Die deutschen Reichsgesetze. Unter denselben sind für den Process von Wichtigkeit:
   a) Kammergerichtsordnung v. 1555
   b) Deputationsabschied v. 1600
   c) Jüngste Reichsabschied v. 1654.
4) Gesetze des deutschen Bundes.
5) Gerichtsgebrauch (usus fori)

II. Literatur

Unter der ungeheuren Masse der Bücher über den Civilprocess sind folgende hervorzuheben:

1) Martin Lehrbuch des gem. deutsch bürgerl. Processes 1. Ausg. 1861.
2) Bönne Handbuch des gem. deutsch. Processes 4 Bd. 2 Ausg. 1844.
3) v. Linde Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses 1. Ausg. 1850.
4) v. Bayer Vorträge über den ordentl. gem. Process. 3. Ausg. 1864.
5) Derselbe. Theorie des Concursprocesses. 1. Ausg. 1850.
6) Derselbe Theorie des summarischen Processes. 1. Ausg. 1869.
7) Schmidt Handbuch des gem. deutschen Civilprocesses 3 Bd. 1843-45.
8) Wetzell System des ordentl. Civilprocesses. 2. Ausg. 1865 ff.

Cap. II. Die allgemeinsten Grundsätze des Civilprocesses

§3. Staatsrechtliche Grundsätze.

1) Die Rechtspflege darf nicht eingestellt werden.
2) Die Legislative ist im Allgemeinen an die Regierung gebunden. Ausnahmsgesetze, welche in einzelnen Fällen nach Ermessen der Legislative Parteien oder Gerichte begünstigen, sind unzulässig. Die Gerichte selbst dürfen in ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreisen weder durch Regierungsverfügungen noch durch Gesetze, welche nur für einzelne Fälle gegeben sind, gehindert werden.
3) Für die Civilsachen sollen drei Instanzen bestehen. Bezirksgericht und Hofgericht sind in der Regel die ersten Instanzen, das Oberappellationsgericht die dritte Instanz. Ausnahmen sind nur für kleinere Sachen und für Handelsprocesse gestattet.
4) Die gerichtlichen Urtheile sind nicht im Voraus gesetzlich bestimmt. Der Richter ist in Ermittlung des Rechtes nicht an die Beweisregeln des römischen Rechtes gebunden. Die Regel: omnia judicia sumplebus pollentis nisi lex specialis contrarium statuit, ist nicht anwendbar. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, Sportelordnungen als Taxordnungen für die Gebühren der Advocaten anzuwenden. Die Taxordnungen für die Gebühren der Advocaten sind in der Regel Sportordnungen und bestimmen nur das Maximum der Gebühren, welche die Advocaten für ihre Bemühungen fordern dürfen. Von diesem Gesetze sind gewisse Theile in Bezug auf die Honorare abgeändert durch Verordnungen, welche nur für einzelne Gerichte gelten. Die Gerichte haben nach freiem Ermessen die Honorare zu bestimmen, wenn nicht ausnahmsweise durch Verordnungen oder Verträge Taxen vorgeschrieben sind. Die Gerichtskosten werden theils durch Taxen bestimmt, theils nach freiem Ermessen der Gerichte. Die Regeln, welche dabei für die Bestimmung der Taxen gegeben sind, sind nicht gesetzliche Regeln, sondern nur Rathschläge. Die Gerichte haben nach dem Grundsatze beneficium annotationis facit, die Gebühren und Kosten für jeden Process selbst für jede Instanz besonders festzusetzen.

§4. Grundsätze in Bezug auf die Processordnung und das Verfahren desselben.

1) Maaßgebend ist die Proc. ordnung d. Landes, worin d. Proc. geführt wird, ausnahmen ist. Gerichtsstände sind d. in Ermangelung d. Parteien vereinbarte.

2) Jedem Theile muß die Gewährung beider Instanzen vorbehalten, nach Regel: audi alteram et alteram partem.

3) Im Civilprocess gilt d. Beibringungsprincip. Dieses Princip, d. dem Gegensatz bildet d. sog. Untersuchungsprincip d. Criminalverfahrens, findet auch im Civilrecht Platz.

a) Judex non procedat ex officio. d. h. Gericht darf von Amtswegen nicht tätig werden, sondern die Parteien haben d. Verfahren zu betreiben.

b) Judex non est ultra petita partium.

c) Quod non est in actis, non est in mundo. Dieses Princip bezieht sich speciell auf die Beweisart. Insoweit, nicht auf d. Begründung d. Gesetze, sowie auf d. Notorietät d. Verhandlungsprincip und Beibringung zum Beweise durch Parteien genügt, ausnahmsweise mündliches Verfahren bestehen, um deßwillen wünschenswerth gemacht, um d. Leitung d. Processes nach den Processgesetzen.

4) In Bezug auf Führung der Parteien gilt d. Princip d. Eventualmaxime. Zum Behufe des Processabschlusses ist gesetzlich vorgeschrieben, daß die Parteien, soweit nicht Ausgriffsmittel zu Gebote stehen, nicht beweisen, daß alle rechtserzeugenden Thatsachen vorbringen. Die Begründung Eventualprincip besteht darin, daß jede in nachfolgender Reihe angeführte Angriffs- und Vertheidigungsmittel abgewiesen wird, wenn es hätte vorgebracht werden können, aber nicht vorgebracht worden ist. Die Präclusion tritt nicht ein, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden gehindert war, das Mittel früher vorzubringen, sowie wenn das Gericht von Amtswegen Thatsachen zu berücksichtigen hat.

5) Das Verfahren besteht aus Vorträgen und Verfügungen, besteht aus Protocollen des Gerichts, und ist ordentliches Processverfahren, abgekürzt und summarisch. Im ordentlichen Proc. verfahren wird das Verfahren vor dem Gericht gehalten. Das von diesem zu Protocoll genommene heißt d. Protocollarische Verfahren od. d. Verfahren vom Gerichte. Die Verhandlungen (recessus orales)

Theil I. Das gemeine deutsche ordentliche Civilprocess.

Buch I. Die Objecte des Civilprocesses.

§5. Begriff der Civilstreitsachen.

1) Civilsachen sind alle Civilprocesse, welche durch Klage bei dem Civilgericht anhängig gemacht werden können, wenn sie folgende Voraussetzungen haben:

a) Es muß ein Rechtsverhältniß, aus dem Gesetz oder Vertrag, vorliegen.

b) Dieses muß zugleich verletzt worden sein.

c) Der Verletzte darf nicht auf den Civilprocess verzichtet haben.

d) Der Ersatz der Verletzung muß auf das Gebiet des Privatinteresse gehören, nicht öffentliche Bestrafung der Verletzung gefordert werden.

2) Diese die Gesetzgebung angehenden Civilsachen sind gegenüber Streitsachen, die vor Verwaltungsbehörden zu Civilprocessen gehören, auf Grund der Verfassung Verwaltungsgesetze und der verschiedenen Gebiete der Civilgerichte und Verwaltungsbehörden. Siehe Gesetz I. Nr. 128. Bd. III. Nr. 148. Bd. IV. 152.

§6. Die materielle und formelle Connexität der Civilrechtssachen.

Die einzelnen Civilrechtssachen stehen entweder gar nicht oder nur theilweise in einem Zusammenhange, welcher die Verbindung derselben vor Gericht rechtfertigt. Dieser Zusammenhang heißt die formelle oder materielle Connexität.

1) Eine formelle Connexität enthalten verschiedene Rechtssachen, wenn sie entweder in einer und derselben Thatsache ihren Grund haben, oder wenn sie zwischen denselben Personen anhängig sind, und in beiden Fällen die Verbindung derselben zur Vermeidung der Kostenvermehrung, oder zur Beschleunigung des Processes nothwendig ist.

2) Eine materielle Connexität enthalten endlich solche Rechtssachen, welche zwar nicht auf dieselbe Thatsache gegründet sind, aber doch in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die Entscheidung der einen von der Entscheidung der andern abhängt.

Als Grund der Zulässigkeit der factischen Connexität muß man das Princip annehmen, daß in allen Fällen, wo materielle Connexität vorhanden ist, die Klage auch dann erhoben werden kann, wenn der Beklagte sich nicht freiwillig vor dem Richter einfindet.

Die Competenz-Verschiedenheit der Gerichte, vor welchen die Rechtssachen anhängig gemacht werden sollen, ist kein Hinderniß für die Verbindung derselben, wenn nur der Richter, vor welchem die Klage angebracht wird, in der Hauptsache competent ist.

Die Verschiedenheit der Processarten, nach welchen die Rechtssachen zu behandeln sind, ist kein Hinderniß für die Verbindung derselben, wenn nur der Richter, vor welchem die Klage angebracht wird, in der Hauptsache competent ist.

Die Verschiedenheit der Processarten, nach welchen die Rechtssachen zu behandeln sind, ist kein Hinderniß für die Verbindung derselben, wenn nur der Richter, vor welchem die Klage angebracht wird, in der Hauptsache competent ist.

Buch II. Subjecte des Civilprocesses.

§7. Hauptpersonen des Processes.

Jeder Proceß enthält mindestens zwei Personen, den Kläger und den Beklagten, die sogenannten Parteien des Processes. Außer diesen können noch andere Personen, welche Interessen an dem Processe haben, als Streitgenossen oder Nebenintervenienten in den Proceß eintreten.

Cap I. Hauptpersonen des Processes.

Abschnitt I. Die streitenden Theile.

§8. Begriff des Klägers und Beklagten.

Die Ausdrücke Kläger, Beklagter, Verklagter bezeichnen diejenigen Personen, welche in Folge der Klage, actor, reus, Gegenstand des Streites sind, oder sein können, oder sein werden.

Kläger ist derjenige, welcher eine Klage gegen einen andern anstellt, oder anstellen will.

Beklagter ist derjenige, gegen welchen eine Klage angestellt ist, oder angestellt werden soll.

§9. Gerichtsstandsfähigkeit.

Jede Person, welche fähig ist, Rechte zu haben, hat die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen, d. h. sie ist gerichtsstandsfähig.

Gerichtsstandsfähig ist jede Person, welche fähig ist, Rechte zu haben, d. h. jede Person, welche fähig ist, vor Gericht zu stehen, ist gerichtsstandsfähig.

1) Wenn ein Kläger oder Beklagter während des Processes stirbt, so wird der Proceß unterbrochen, bis der Rechtsnachfolger des Verstorbenen in den Proceß eintritt.

2) Die [illegible] Gerichtsstand [illegible]

3) Die Verfügungen [illegible]

4) Die Verjährung [illegible]

§ 10. Legitimation zur Sache

1) Wird der gesetzl. Gerichtsstand [illegible] wird genügend [illegible] Legitimation zur Sache (legitimatio ad causam) allein mehrere Personen [illegible] [illegible] [illegible]

§12. Mittel gegen muthwillige u. unbesonnene Streiten.

I Gefährd eid jusjurandum calumniae

Das Beschehen d. d. Verfassung einer Partei, daß sie nach d. Alterzeugg bona fide sondern d. Fraudelosum d. d. Sich Rente zu gewinnen sey, als jusjurandum generale vor Beginn des Processführung in allg. sondern als jusjurandum speciale d. Fuel Partei auf sonnen best. angelöbt Zeug, Wonach selbige d. selbe auf d. Beginn d. Fundamenti Litis ane; langt d. Fuso vor sollanen nicht Glos d. Gegenpartei Fundation d. Klage d. Leistung d. Eides verlangen!

II Succumbenzgelder

Succumbenzgelder arbitrare Strafe zu erlegen, wo sie quis temere malam litem fuerit prosecutus, u. beede in andern mit d. Beilage Recht zu belegen, Vergl. d. Recision gegen Urtheil, wann gegen Beilage d. Fundamenti Litis festgesetzt. Succumbenzen d. Klage u. Particular Klag sind abgethan in d. Fundamental Instanz (wo sie zu erlegen) u. nicht mehr in d. Appellation, wenn sie nicht in d. Appellation Instanz zu erlegen verlangt worden.

III Cautionen

Schleyer: Lehre von Cautionen, Preissschrift und Beilage für d. Proceß.

1) Zu d. Cautionen, die der Beklagte zu leisten hat:

a) cautio judicio sisti: d. Versicherung für d. Erscheinung d. Beklagten vor Gericht, wann d. Beklagte sich nicht gestellt, u. Urtheil gegen ihn ausgemacht worden, wann beginnt d. Verfahren vor sich geht, u. d. Beklagte sich dem Gericht nicht stellt, kann man auf d. selbe Caution Confiscation, u. Pfändung machen.

b) cautio judicatum solvi: für d. Fall d. gegen Beklagten Urtheil gefällt wird, wann d. Beklagte sich d. Verfassung d. Urtheil d. Appellation nicht gefällig unterwirft, mit Grund zu besorgen ist, daß er im Fall d. Condemnation nicht im Stande sein werde, das Gefällte zu leisten. Von der cautio judicio sisti unterscheidet sich diese dadurch, daß sie nicht genug ist, daß d. Beklagte sich stellt, sondern auch Urtheil u. Recht gehorsamlich annehme u. vollziehe. Vide cautio judicio sisti mit dem Ld. collect.

2) Zu den Cautionen, die d. Klägers Leistung sind:

a) cautio pro expensis: d. Beklagte kann d. Leistung dieser Caution verlangen, wann d. Kläger sein Gut verlassen, u. sonst nicht zu finden ist, damit d. Beklagte sich d. Klage u. d. Beweis gegen d. Kläger sichern kann, wann d. Kläger d. Beweis nicht führt, u. d. Beklagte d. Kosten d. Rechtfertigung d. Klage nicht ersetzt bekommt.

b) cautio pro reconventione: dient d. Beklagten, wann d. Kläger sich d. Widerklage gegen d. Beklagten sondern d. für d. Kläger nicht competente Klage d. Widerklage, u. sich nicht stellt, und Verfahren nimmt.

c) cautio de restituendo: dient d. Beklagten, wann d. Kläger sich stellt, und d. Urtheil gegen ihn gefällt wird, d. Beklagte noch vor d. Execution wegen Restitution in integrum d. Klage anbringt, wo d. Execution wegen Restitution in integrum d. Klage aufgehoben wird, und d. Beklagte wegen d. Caution d. Klägers d. Urtheil vollziehen muß.

3) Zu den Cautionen, die d. Beklagten oder d. Klägers Leistung sind:

a) cautio de rato: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte alles, was d. Gericht in d. Urtheil gegen ihn ausgemacht, genehmigen, u. halten wird.

b) cautio judicatum solvi: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte d. Urtheil, wann es gegen ihn ausgemacht wird, genehmigen, u. halten wird.

4) Zu den Cautionen, die d. Beklagten Sache sind:

a) cautio de non alienando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte d. Sache, worüber d. Streit ist, nicht veräußern wird.

b) cautio de non amplius aedificando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr bauen wird.

c) cautio de non praescribendo: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr ersitzen wird.

d) cautio de non turbando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr stören wird.

5) Zu den Cautionen, die d. Beklagten Sache sind:

a) cautio de non amplius aedificando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr bauen wird.

b) cautio de non praescribendo: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr ersitzen wird.

c) cautio de non turbando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr stören wird.

6) Zu den Cautionen, die d. Beklagten Sache sind:

a) cautio de non alienando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte d. Sache, worüber d. Streit ist, nicht veräußern wird.

b) cautio de non amplius aedificando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr bauen wird.

c) cautio de non praescribendo: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr ersitzen wird.

d) cautio de non turbando: die gerichtl. Caution, wann jemand für einen Beklagten Bürgschaft leistet, daß d. Beklagte nicht mehr stören wird.

5) Die Cautionen werden vom Gericht nach freier Überzeugung festgesetzt.

6) Wird die gelaistete Caution [illegible] verloren, so kann [illegible]

7) Die Kosten der Caution [illegible]

§13. Besondere Verhältnisse unter den streitenden Theilen.

I. Subjective Klagenhäufung.

1) [illegible]

2) [illegible]

3) [illegible]

a) [illegible]

α) [illegible]

β) [illegible]

γ) [illegible]

δ) [illegible]

ε) [illegible]

II. Intervention.

c) D. Principalintervention resolvirt zwar nicht formell sofort das ganze Streitverfahren, gewährt aber effectiv dem Intervenienten die Klage, indem die Rolle des Beklagten nicht mehr dem Opponenten, sondern dem Intervenienten zufällt. Dieser wird also in Folge der Intervention Partei des Rechtsstreites, während der Opponent aus dem Streite ausscheidet.

d) Infolge der Intervention von der Widerklage fällt das Verf. gegen den Opponenten weg, vielmehr können die Thatsachen, welche zur Widerklage Anlass gaben, nur noch zur Vertheidigung gegen die Hauptklage geltend gemacht werden.

e) Stirbt die Intervention auf einer der Widerklage günstigen Verhandlung des Beklagten, so wird die Execution eingestellt, mit der Wirkung, dass die Execution nur gegen den Opponenten fortgesetzt werden darf.

2) Die Nebenintervention besteht darin, dass ein Dritter sich auf die Seite einer der beiden im Rechtsstreite befindlichen Parteien stellt, um dieselbe zu unterstützen, weil er ein indirectes Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreites hat. Sie ist zulässig, wenn der Intervenient ein rechtliches Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreites hat, und kann in jeder Lage des Verfahrens bis zum Endurtheil erklärt werden.

a) Der accessorische Intervenient muss nachweisen, ein indirectes Interesse an dem Ausgange des Proc. zu haben, d. h. es muss möglich sein, dass er durch das Urtheil, welches zwischen den Hauptparteien gefällt wird, einen Rechtsnachtheil erleide.

b) Wird die Intervention vom Beklagten gestellt, so muss der Intervenient auch gegen den Kläger Anwaltszwang beobachten.

c) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

d) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

e) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

f) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

g) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

h) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

i) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

k) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

l) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

m) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

n) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

o) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

p) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

q) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

r) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

s) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

t) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

u) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

v) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

w) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

x) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

y) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

z) Der accessorische Intervenient kann weder selbst noch durch einen besonderen Bevollmächtigten Verfügungen über den Streitgegenstand treffen, welche den Hauptparteien verboten sind, weil sonst die Gefahr vorliegt, dass durch solche Verfügungen das Urtheil gegen den Intervenienten präjudicirt werde.

II. Veränderung der Parteien.

Sein folge Veränderungen stattfinden bei d. nominalis auctoris 2. d. reassumptio d. Processes.

1. Nominalis ad laudationem auctoris.

Wer einen Besitz alieno nomine besitzt, kann Klagen d. Besitzes in Beziehung auf den Besitz anstellen, ohne seinen auctor zu nennen, wenn er nicht will, um dessen Besitz es sich handelt. Der beklagte auctor wird dann zum Zwecke von Gerichtsfolgen an einer innerhalb der ihm gesetzten Frist anzustellenden summarischen Untersuchung, d. Besitz d. Klägers gegen den d. Klage gerichtet ist, zu beweisen haben. Ist dieser Beweis geführt, so wird die Klage gegen den nominalis abgewiesen. Der Kläger kann aber gegen den auctor Klage erheben. Unmöglich ist die Klage, dass d. possessor alieno nomine nicht Klage gegen den auctor erheben könne, sondern nur, dass er sich der Klage durch Nennung des auctor entziehen könne. Der nominalis ist für den possessor quasi litis sc. litis denuntiatio.

2. Reassumptio d. Processes.

a) Kann nach d. Unterbrechung d. Verfahrens durch Tod einer Partei, durch Verlust d. Anwaltschaft, durch Ablauf der Frist, durch Abtreten der Partei, durch Cessation der Function, durch Verzicht auf die Klage, durch Anerkennung des Anspruches, durch Vergleich, durch Compromiss, durch Ausbleiben der Partei, durch Tod des Procurators verhindert war, d. Vollmacht d. clausula hereditum nicht erlischt, durch Tod des Procurators

β) Lex d. Singularsuccession.

Abschnitt II
Von dem Gerichte.

§ 11. Begriff des Gerichtes

Gericht verstehen wir
einen Inbegriff von Personen zur
Ausübung d. Macht angeordnete
Amt die in dem ihnen angewiesenen
Bezirke die streitigen Rechtssachen
gesetzmäßig zu entscheiden haben,
mit sie sowohl die Rechtsstreitigkeiten
streitigen als auch Amtshandlungen
auszuüben zu vollziehen haben
bei jedem Gerichte vor allen Dingen
zu unterscheiden in Beisitzer vor der
Vorsitzender d. Richter d. Richter
da selbst Functionen übernimmt
Schreiber, welche die einzelnen
Gerichtshandlungen zu protokollieren
haben, u. d. übrigen Gerichtsdiener.

Absolute Erfordernisse des Gerichts

§ 12. Allgemeines.

Erfordernisse d. Gerichts sind absolute
d. h. die nothwendigen Erfordernisse damit
Gericht gültige Functionen vornehmen
kann. Mangel dieser Erfordernisse
hat zur Folge, daß die Handlungen
solcher Gerichte null und nichtig sind.

Absolute Erfordernisse des Gerichts.

1) Die absolute Befähigung zum Richteramte. Diese besteht in

a) Stand.
b) Alter d. moralische Lebenswandel.
c) Talente, Kenntnisse, Wissenschaften, Erfahrung.
d) Alter d. nöthigen Conferenzen angestellt.
e) Absolute unbescholtene Personen.
f) Verlust der nöthigen Ehrenrechte erlangt.

2) Die rechtliche Bestellung zur Ausübung des Richteramtes.

a) Das Richteramt darf nur solchen Personen übertragen werden, denen die Gerichtsbarkeit in gesetzmäßiger Weise von dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, der dazu befugt ist, übertragen worden ist.
b) In Verhinderungsfällen darf in der alle Verhinderungsfälle, außer für alle Fälle nicht, dann nur ein Beisitzer des Landgerichtes oder des Bezirksgerichtes, in einzelnen Fällen, wenn sich die Parteien darüber einverstanden erklären, ein Gerichtsbeamter, jurisdictio ordinaria, in gewissen Fällen auch ein Gerichtsbeamter, jurisdictio extraordinaria.

c) Da Prozessmaximen d. Processführung in der Lage sind, einmal sie nicht gehörig
Ausübung d. Richteramtes angeordnete
Fall die Parteien beliebig gemäß
Gerichte einzelne Personen
Gerichtsdiener
Vorsitzende d. Gerichtshandlung
Gerichte
Gerichtsdiener
Gerichtsdiener
Gerichtsdiener

d) Die Verleihung der delegirten Gerichtsbarkeit, wenn angeordnet, die Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle vorübergehend
der Fälle d. Regierung nur für alle Zeit bestimmten Personen übertragen.

e) Die Befugnis der ernannten delegirten Gerichtsbarkeit übernimmt die Commission begrenzt, die delegirte
Richter Commissar. Befugnis zu seiner Legitimation mit Gerichtsbarkeit commissorium

f) Die Ausübung der Commissionen findet gegenüber einzelnen Personen in besonderen Fällen, wenn die Umstände
Befugnis voll zu Grunde gelegt und darauf nicht Rücksicht nehmen darf, für den zu verfügenden
Fall die Absicht zu übertragen

g) Bei den Commissionen muss die Deputation zu verschiedenen die ordentlichen Gerichte dürfen
ausserordentliche Jurisdiction ausüben aus einem mandirenden Tag jurisdictio mandata, die andere
mündliche Verhandlung, die vorläufige Anordnung einer Untersuchung, die freigemachte Abschrift
Fall Gerichtsbarkeit übertragen, wenn die Parteien einverstanden sind, dass die Gerichte gestattet zu Vornahme bestimmter
die Handlungen abgeschlossen werden. Dass die Gerichte gestattet zu Vornahme bestimmter
einzelnen Gerichtshandlungen, Beweis aufnehmen, Zeugen vernehmen, Eide verfügen zu lassen
die Befugnis zu bestrafen, in diesem Fall wird meistens Deputation der Gerichtsbarkeit übertragen.

3) Die Besetzung des Gerichtes mit der gehörigen Anzahl von Personen. Nach dieser wird die monocratische
oder collegialische Verfassung der Gerichte bestimmt, in der monocratischen Verfassung ist
ein Richter (Einzelrichter) der da selbst zu thun hat, in collegialischen Gerichten
(Senate) dem Protocoll zu führen oder es, oder die Führung des Gerichtes, Instruction
Gericht, Urtheilsfällung, Beglaubigung hat. Das collegialische Verfahren ist angewendet für die einzelnen
Gerichtsinstanzen, Urtheile, Prüfung des Protocolls, verschiedene Personen (Secretär) nehmen
Beisitz collegium. Urtheile, Urtheilen mündlich oder schriftlich, Urtheilung einer
alle an die Gesetze zu halten haben, jede andere Urtheilsfällung ungültig
gemacht.

4) Die Leistung der vorgeschriebenen Eide und Gelübde. Jede Partei hat vor Beginn der Streitverhandlung allge-
meine Eide zu leisten. Eides die Gerichtsbeamten haben Eide zu leisten, wenn
in einzelnen Fällen von Commissarien vorgenommen werden. Die Eide müssen dann
dem Gerichtsbuch Secretär vorgelesen Protocoll beendet werden.

§15. Die relativen Erfordernisse des Gerichts.

Jedes relative Erfordernis der Gerichtsgewalt ist Befugniß des Gerichts, sich mit der Sache zu befassen, die ihm angetragen wird. Schranken der Befugniß sind Inhalt der Sache, Ort, Zeit, Verfassung des Gerichts und Eigenschaft der Personen.

A. Competenz.

I. Begriff u. Eintheilung.

Competenz ist die Befugniß eines Gerichts, eine Sache zu verhandeln und zu entscheiden. Sie ist entweder allgemeine oder besondere. Erstere ist die Befugniß eines Gerichts, überhaupt Sachen einer gewissen Kategorie zu verhandeln und zu entscheiden. Letztere ist die Befugniß eines Gerichts, eine bestimmte Sache zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Competenz ist theils eine ursprüngliche, theils eine abgeleitete. Erstere kommt dem Gerichte kraft seiner Verfassung zu, letztere wird ihm durch besondere Verfügung übertragen. Letztere ist entweder eine vorübergehende, oder eine dauernde. Erstere heißt Prorogation, letztere Delegation.

Die Competenz ist theils eine ausschließliche, theils eine nicht ausschließliche. Erstere ist diejenige, welche dem Gerichte allein zusteht, letztere diejenige, welche mehreren Gerichten zugleich zusteht.

Die Competenz ist theils eine allgemeine, theils eine besondere. Erstere ist diejenige, welche sich auf alle Sachen einer Kategorie erstreckt, letztere diejenige, welche sich nur auf einzelne Sachen einer Kategorie erstreckt.

Die Competenz ist theils eine ursprüngliche, theils eine abgeleitete. Erstere kommt dem Gerichte kraft seiner Verfassung zu, letztere wird ihm durch besondere Verfügung übertragen. Letztere ist entweder eine vorübergehende, oder eine dauernde. Erstere heißt Prorogation, letztere Delegation.

Die Competenz ist theils eine ausschließliche, theils eine nicht ausschließliche. Erstere ist diejenige, welche dem Gerichte allein zusteht, letztere diejenige, welche mehreren Gerichten zugleich zusteht.

Die Competenz ist theils eine allgemeine, theils eine besondere. Erstere ist diejenige, welche sich auf alle Sachen einer Kategorie erstreckt, letztere diejenige, welche sich nur auf einzelne Sachen einer Kategorie erstreckt.

II. Einzelne Gerichtsstände.

1. Fora communia generalia. Der Satz gilt auch für die Gerichtsstände der Wohnsitz- und forum domicilii und forum originis.

a. Das forum domicilii beruht auf der Regel, dass jeder Beklagte vor dem Richter seines Wohnsitzes zu belangen ist. Der Wohnsitz ist der Ort, wo sich jemand mit der Absicht dauernd niederlässt, dort seinen Lebensmittelpunkt zu haben. Er wird durch tatsächliche Niederlassung und Absicht begründet. Der Wohnsitz bleibt bestehen, solange die Absicht nicht aufgegeben wird. Der Wohnsitz kann mehrere sein. Der Wohnsitz kann durch Vertrag oder durch Gesetz bestimmt werden. Der Wohnsitz kann durch Vertrag oder durch Gesetz bestimmt werden.

b. Das forum originis begründet sich auf die Abstammung. Es ist der Ort, wo jemand geboren ist. Es ist der Ort, wo jemand geboren ist. Es ist der Ort, wo jemand geboren ist.

2) Fora communia specialia. Die besonderen Gerichtsstände:

a) Der Gerichtsstand der gelegenen Sache. forum rei sitae.

b) Der Gerichtsstand des Vertrags forum contractus

Auf Verträge und Ansprüche aus Verträgen kann der Kläger vor dem Gerichte des Ortes, wo der Vertrag geschlossen worden ist, oder wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, Klage erheben. Ist der Vertrag schriftlich abgefasst, so ist nur das Gericht des Ortes zuständig, wo die Urkunde ausgestellt worden ist. Ist der Vertrag mündlich geschlossen worden, so ist das Gericht des Ortes zuständig, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Sind mehrere Beklagte, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Hauptbeklagten zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

c) Der Gerichtsstand der geführten Verwaltung forum gestae administrationis

Dieses forum kommt in Betracht, wenn der Beklagte bei einer Verwaltung, welche er für einen Anderen geführt hat, Ansprüche des Letzteren aus dieser Verwaltung zu befriedigen hat. Es ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt worden ist. Ist der Beklagte in mehreren Bezirken Verwalter gewesen, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Beklagte in keinem Bezirke Verwalter gewesen, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

d) Der Gerichtsstand der begangenen Delicte forum delicti

Für Klagen aus Delicten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Delict begangen worden ist. Ist der Beklagte in mehreren Bezirken Verwalter gewesen, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Beklagte in keinem Bezirke Verwalter gewesen, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

e) Der Gerichtsstand der Streitsache forum rei sitae

Für Klagen, welche sich auf unbewegliche Sachen beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Sache gelegen ist. Ist die Sache in mehreren Bezirken gelegen, so ist das Gericht des Bezirkes zuständig, in welchem der größte Theil der Sache gelegen ist. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

f) Der Gerichtsstand der Widerklage forum reconventionis

Für Widerklagen ist das Gericht zuständig, bei welchem die Hauptklage anhängig ist. Ist der Beklagte in mehreren Bezirken Verwalter gewesen, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Beklagte in keinem Bezirke Verwalter gewesen, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

g) Der Gerichtsstand des Arrestes forum arresti

Für Klagen, welche sich auf einen Arrest beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Arrest vollzogen worden ist. Ist der Arrest in mehreren Bezirken vollzogen worden, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Arrest in keinem Bezirke vollzogen worden, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

h) Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft forum litis consortii

Für Klagen, welche sich auf eine Streitgenossenschaft beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Hauptbeklagte seinen Wohnsitz hat. Ist der Hauptbeklagte in mehreren Bezirken Verwalter gewesen, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Hauptbeklagte in keinem Bezirke Verwalter gewesen, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Hauptbeklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

i) Der Gerichtsstand der Intervention forum intervenientis

Für Klagen, welche sich auf eine Intervention beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Hauptprozess anhängig ist. Ist der Hauptprozess in mehreren Bezirken anhängig, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Hauptprozess in keinem Bezirke anhängig, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

k) Der Gerichtsstand der Streitverkündigung forum denuntiationis litis

Für Klagen, welche sich auf eine Streitverkündigung beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Hauptprozess anhängig ist. Ist der Hauptprozess in mehreren Bezirken anhängig, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Hauptprozess in keinem Bezirke anhängig, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

l) Der Gerichtsstand der Widerklage forum reconventionis

Für Widerklagen ist das Gericht zuständig, bei welchem die Hauptklage anhängig ist. Ist der Beklagte in mehreren Bezirken Verwalter gewesen, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Beklagte in keinem Bezirke Verwalter gewesen, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

m) Der Gerichtsstand des Vermögens forum bonorum

Für Klagen, welche sich auf das Vermögen eines Verstorbenen beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Ist der Verstorbene in mehreren Bezirken Wohnsitz gehabt, so ist das Gericht des letzten Bezirkes zuständig. Ist der Verstorbene in keinem Bezirke Wohnsitz gehabt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig. Ist der Beklagte weder im Inlande noch im Auslande bekannt, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Klägers zuständig.

Besonderheit ist dabei die Lage, daß der Gerichtsstand der Gerichtsbarkeit der Stadt selbst compellirend oder nicht. Die bisher [illegible] des Gerichtsprocesses [illegible] für die Begründung [illegible] Praxis [illegible] Forumsarrests [illegible] Verfügung des Arrestes [illegible]

3) Fora privilegiata

a) [illegible] Geistlichkeit [illegible]

α) der Theologen der Evangelischen [illegible]

β) der Medicinalpersonen [illegible]

γ) der Geistlichen.

δ) der academischen Bürgern.

b) [illegible] Gerichtsstand [illegible] causae fiscales ecclesiasticae [illegible]

4) Fora extraordinaria.

Zu diesen gehören:

a) Gerichtsstand [illegible] forum personarum miserabilium. Die [illegible] Verschuldung [illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsbarkeit

B. Verhältniß Personen, welche eine Klage, Einrede oder Rechtsmittel anbringen

1) Legitimatio ad causam in progressu causae nemo judex esse potest. Exceptio legit. ad causam progressu causae judicis gehemmt d. ganzen Rechtsgang, daher jeder Richter, der eine solche Exception ad causam wissentlich übergeht (ohne sie zu verwerfen) die Nichtigkeit des Rechtsspruches verschuldet.

2) Legitimatio progressu causa ad Rechtsmittel, so muß entweder von einem Urtheil der Vorgesetzten Behörde, oder Rechtsmittel anbringen, oder bei allen Rechtsmitteln, die vorher eingelegt werden müssen, vorhanden sein.

C. Unverdächtigkeit des Richters.

Recusatio judicis, Ablehnung des Richters, ist jene Handlung, durch welche die Partei den Richter, von dem sie recusirt wird, verhindert, in der Sache ferner zu handeln.

1) Die Gründe müssen vor der Hauptverhandlung angebracht werden, ausgenommen, wenn sie erst nach der Verhandlung entstanden, oder dem Richter erst nachher bekannt geworden, wo sie gleich nach Entstehung oder Bekanntwerden anzubringen sind. Wird der Recusationsantrag von der Partei für begründet erkannt, so muß der Richter sich der Verhandlung enthalten, widrigenfalls die Verhandlung nichtig ist.

2) Die Vorgebrachten Verdachtsgründe müssen von der Partei eidlich bestärkt werden.

3) Die Partei darf sich der unverdächtigen Richter nicht beim Vergleichsversuche bedienen, wie der Vergleichs recusirt, so darf er nicht in Klagen oder Rechtsmittel eingehen, ohne Vorbehalt, daß die unverdächtigen Richter angebracht haben. Die Partei, gegen welche der Recusationsantrag gerichtet ist, darf in Sachen der exceptio judicis nicht vor der Litiscontestation, allein in Beiden Fällen muß die Klage vorhanden sein. Wird der Recusationsantrag von der Partei, gegen welche der Recusationsantrag gerichtet ist, nicht anerkannt, so muß darüber ein Zwischenurtheil gefällt werden.

4) Der Recusationsantrag ist auf Verlangen der Rechtsgegner zu Protokoll zu nehmen, wenn sie nicht selbst Protokoll führen, und ist der Abgelehnte verbunden, sich der Handlung zu enthalten, bis über die Recusation rechtskräftig erkannt ist. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Recusation nicht angebracht ist, muß der Recusationsantrag in der recusirenden Instanz (welche selbe auch sei) dem Richter, gegen welchen er gerichtet ist, vorgelegt werden. Wird der Recusationsantrag von der Partei für begründet erkannt, so muß der Richter sich der Verhandlung enthalten, widrigenfalls die Verhandlung nichtig ist.

Abschnitt II. Verhältniß des Richters gegen die Parteien und den übrigen Civilgerichten

§18 Verhältniß des Richters gegen die Parteien

I Gemeinschaftliche Rechte des Richters und der Parteien

1) Die Gerichtsbarkeit ist jene Befugniß, Streitsachen zu entscheiden, und Urtheile zu vollziehen. Sie wird durch die Gerichtsbehörden ausgeübt.

2) Die Gerichtsbarkeit ist entweder ordentliche, wenn sie mit Beobachtung der gesetzlichen Formen ausgeübt wird, oder außerordentliche, wenn sie ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen ausgeübt wird.

3) Die Gerichtsbarkeit ist für gewisse Orte, Personen und Sachen verliehen.

4) Die Gerichtsbarkeit ist entweder ausschließend, wenn sie allein, oder vorzüglich, wenn sie vor anderen ausgeübt werden darf.

5) Die Gerichtsbarkeit ist entweder ursprünglich, wenn sie von dem Gesetze unmittelbar verliehen ist, oder abgeleitet, wenn sie von einem Anderen übertragen wurde.

6) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine ordentliche, wenn sie in allen Rechtssachen, oder außerordentliche, wenn sie nur in einzelnen Rechtssachen ausgeübt werden darf.

7) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine streitige, wenn sie in Streitsachen, oder eine freiwillige, wenn sie in Angelegenheiten ausgeübt wird, in welchen keine Partei vorhanden ist.

8) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit, je nachdem sie in Civil- oder Criminalsachen ausgeübt wird.

9) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Patrimonial- oder Staatsgerichtsbarkeit, je nachdem sie von Privatpersonen oder vom Staate ausgeübt wird.

10) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Gerichtsbarkeit erster oder zweiter Instanz, je nachdem sie in erster oder zweiter Instanz ausgeübt wird.

11) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Gerichtsbarkeit in Civilsachen oder in Criminalsachen, je nachdem sie in Civil- oder Criminalsachen ausgeübt wird.

12) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Gerichtsbarkeit in Civilsachen oder in Criminalsachen, je nachdem sie in Civil- oder Criminalsachen ausgeübt wird.

13) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Gerichtsbarkeit in Civilsachen oder in Criminalsachen, je nachdem sie in Civil- oder Criminalsachen ausgeübt wird.

14) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Gerichtsbarkeit in Civilsachen oder in Criminalsachen, je nachdem sie in Civil- oder Criminalsachen ausgeübt wird.

15) Die Gerichtsbarkeit ist entweder eine Gerichtsbarkeit in Civilsachen oder in Criminalsachen, je nachdem sie in Civil- oder Criminalsachen ausgeübt wird.

8) die Gerichtsstelle der streitenden mündlich abgehaltenen Verhandlung [illegible]

II. Besondere Arten Pflichten des Richters.

zum Officium judicis gehört die Leitung des Verfahrens die Aufstellung der Grundsätze der Entscheidung [illegible]

III. Besondere Arten Pflichten der Parteien.

1) die Parteien sind verpflichtet, alle zur Aufklärung des streitigen Falles dienlichen Thatsachen, sowie alle zur Aufklärung der streitigen Rechtsfragen dienlichen Beweismittel vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. In das vom Gerichte geführte Protokoll müssen sie [illegible]

2) die Parteien sind verpflichtet, der Wahrheit gemäß alle Thatsachen anzugeben, welche [illegible]

§19. Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Civilgerichten.

Das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Civilgerichten ist ein [illegible]

1) Lex rei sitae und Subordination. Für die Entscheidung [illegible]

2) Lex rei Coordinationis. Wenn [illegible]

a) Competenz des requirirenden Gerichtes. [illegible]

b) Eigene Competenz. [illegible]

§20. Folgen der Verletzung der den Gerichten obliegenden Pflichten.

1) Wenn die Parteien die ihnen obliegenden Pflichten [illegible]

2) Die Syndicatsklage ist [illegible]

3) Die querela denegatae justitiae [illegible]

4) Die querela protractae justitiae [illegible]

Cap. II. Lehre von den Personen des Processes.

§21. Im Allgemeinen.

Jede [illegible]

Abschnitt I. Von den Advocaten.

§22. Begriff u. Erfordernisse.

1) Advocat ist der, welcher [illegible] Rechtsfreund [illegible] Rechtssachen [illegible] Partey [illegible] Gerichte [illegible] Vollmacht [illegible] Vertheidigung [illegible] Rechtsmittel [illegible] Vortrag [illegible] Rechtsgründe [illegible] Gegner [illegible] Gericht [illegible] Recht [illegible] Partey [illegible] Gesetze [illegible] Gerichtsordnung [illegible] Gerichtsordnung [illegible] Gerichtsordnung

Gesetz. Verfahren bey der Vollmachtsertheilung, und Legitimation der Bevollmächtigten, die in Civil- und Criminal-Sachen vor Gericht erscheinen.

Abschnitt II. Stellvertreter der Parthey

§ 25. Begriff und Arten der Stellvertreter

1) In jedem Rechtsstreite kommen entweder Personen auf beyden Seiten, die Klage, Antwort, Beweis, Urtheil, Vollziehung, Appellation, Beschwerde, Nichtigkeit, Wiedereinsetzung, Restitution, Revision, Cassation, Execution, Arrest, Pfändung, Schätzung, Verkauf, Vertheilung, Zahlung, Quittung, Bürgschaft, Pfand, Hypothek, Eigenthum, Besitz, Verjährung, Ersitzung, Dienstbarkeit, Servitut, Gemeinschaft, Theilung, Grenze, Marke, Zeichen, Siegel, Unterschrift, Handschrift, Schrift, Urkunde, Zeugniß, Eid, Gelübde, Versprechen, Vertrag, Bündniß, Frieden, Krieg, Waffenstillstand, Gesandter, Consul, Kaufmann, Handlung, Wechsel, Assecuranz, Havarie, Bodmerey, Seewurf, Strandrecht, Lootsen, Quarantaine, Zoll, Mauth, Accise, Steuer, Abgabe, Frohne, Dienst, Lehen, Allod, Erbe, Testament, Codicill, Vormund, Curator, Pupill, Wahnsinn, Blödsinn, Verschwender, Minderjährigkeit, Majorennität, Ehe, Verlöbniß, Scheidung, Ehebruch, Verführung, Nothzucht, Blutschande, Kindermord, Abtreibung, Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, Mord, Todtschlag, Verwundung, Körperverletzung, Injurie, Ehrenkränkung, Verläumdung, Schmähschrift, Pasquill, Duell, Zweykampf, Selbstmord, Meineid, Falschheit, Fälschung, Münzverbrechen, Münzfälschung, Münzverfälschung, Münzbetrug, Münzverschlechterung, Münzverringerung, Münzverrufung, Münzverwechslung, Münzverwechslung, Münzverwechsl

§28. Formel Ernennung der Procuratoren

Die Bestellg der Procuratoren geschieht durch gewöhnliche Mandatsvollmacht, gerichtlich oder außergerichtlich, und wird erst alsdann rechtskräftig, wenn sie von dem Gegentheil oder dessen Gerichte angenommen worden ist. Hat Jemand mehrere Procuratoren bestellt, so ist jeder allein zu Führung des Processes befugt, wenn nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, daß sie nur gemeinschaftlich handeln sollen. Die Vollmacht kann entweder in einer Urkunde oder zu Protocoll gegeben werden. Sie muß enthalten:

a) die Namen der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigten,

b) die Bezeichnung der streitigen Sache,

c) die ausdrückliche Ertheilung der Befugniß zu allen Handlungen, welche die Gegenpartei, das Gericht oder Schiedsrichter vornehmen können, und zu allen Rechtsmitteln, welche gegen Urtheile eingelegt werden können.

Ueber diese und andere Vollmachtserfordernisse pflegt eine Clausel beigefügt zu werden, daß auch andere dergl. gehörige Vollmachten gültig sein sollen, die clausula indemnisationis oder die clausula rati et grati. Ferner die clausula hereditum oder substitutionis, die clausula hereditum, nach welcher der Procurator auch für die Erben des Mandanten bevollmächtigt ist, die clausula substituendi, nach welcher der Procurator Substituten ernennen kann, und die clausula non substituendi, nach welcher er dazu nicht befugt ist. In der Praxis wird selten die Clausel für nöthig gehalten, die clausula substituendi beizufügen, da der Substitut sich sofort bei dem Procurator melden kann, um Vollmacht zu fordern. Selten ist auch eine andere Clausel nöthig, als die clausula rati et grati, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme machen.

2) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Mandatarien der Vollmachtgeber ausgedehnt, wenn sie mit diesen durch Erbschaft, Gemeinschaft oder Gesellschaft verbunden sind. Ist eine Vollmacht für mehrere Personen ausgestellt, so ist jeder allein zu Führung des Processes befugt, wenn nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, daß sie nur gemeinschaftlich handeln sollen.

3) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Instanzen ertheilt, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung auf die erste Instanz gemacht worden ist.

4) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

5) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

6) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

7) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

8) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

9) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

10) Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

§29. Verhältniß des Procurators zu seinem Principale

1) Rechtsverhältniß zwischen dem Auftraggeber und Mandatar zum Mandanten.

a) Der Procurator ist verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

b) Er kann Ersatz seiner Auslagen und Gebühren fordern, wenn nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet worden ist.

c) Der Procurator haftet dem Principale für omnis culpa, auch für leichte Fahrlässigkeit nach den Grundsätzen der Praxis. Er haftet dem Principale für Dolus, Culpa lata, Culpa levis, Culpa levissima, wenn er sich nicht durch Substitution oder Vollmacht davon befreit hat. Er haftet für Dolus, Culpa lata, Culpa levis, Culpa levissima, wenn er sich nicht durch Substitution oder Vollmacht davon befreit hat. Er haftet für Dolus, Culpa lata, Culpa levis, Culpa levissima, wenn er sich nicht durch Substitution oder Vollmacht davon befreit hat.

2) Umfang der Befugnisse des Procuratorbestellungsgeschäftes. Der Auftrag kann entweder allgemein oder für einzelne Handlungen ertheilt werden. Man unterscheidet in dieser Beziehung generelle, Special- und Vollmacht.

Die Generalvollmacht erstreckt sich auf alle Handlungen, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist. Die Specialvollmacht erstreckt sich nur auf diejenigen Handlungen, welche ausdrücklich bezeichnet sind. Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist. Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist. Die Vollmacht wird stillschweigend auf alle Handlungen ertheilt, welche zur Führung des Processes nöthig sind, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung gemacht worden ist.

§30. Der Anschluß des Procuratoris zum Gegner des Principals

1. Gegen diesen vorstehenden Satz haben einige Rechtslehrer behauptet, daß die Substituirung des Procuratoris zum Gegner des Principals unzulässig sey. Diese Meinung gründet sich auf die Regel: Nemo in rem suam auctor fieri potest. Allein diese Regel findet hier nicht statt, weil der Procurator nicht in seinem eigenen Namen, sondern in dem Namen des Principals klagt, und also nicht in seiner eigenen, sondern in der Sache des Principals Partey ist. Auch ist es nicht zu befürchten, daß der Procurator aus Gefälligkeit gegen den Gegner des Principals, diesen nicht mit Ernst vertheidigen werde, weil er sonst Gefahr läuft, seinem Principal allen Schaden zu ersetzen, der aus seiner Nachlässigkeit entstehen möchte. Eben so wenig ist zu befürchten, daß der Gegner des Principals, den Procurator durch Geschenke oder Versprechungen zu gewinnen suchen werde, weil dieß ein Verbrechen wäre, welches den Procurator seiner Ehre und seines Amtes berauben würde.

2. Der Procurator kann vom Beklagten einen förmlichen Eid, daß er keine Zahlung oder Compensation mehr wisse, nicht annehmen, weil dieß ein Vergleich wäre, welcher dem Principal nachtheilig werden könnte. Dagegen kann der Procurator, wenn er sich dazu bevollmächtigen läßt, einen Eid der Calumnie leisten, weil dieß nur eine Bedingung ist, unter welcher der Beklagte seine Einreden vorbringen darf. Dieß ist auch der Grund, warum der Procurator, wenn er sich dazu bevollmächtigen läßt, einen Eid der Calumnie leisten kann

Abschn. VIII. Registratoren, Copisten u. Gerichtsdiener

§. 34. Registratoren u. Copisten

1) Die Pflicht, Obsorge u. Ordnung der Gerichtsacten wie auch der Gerichtsbücher, Register u. Repertorien, überhaupt der Registratoren Geschäfte wird genau beigebracht; dessen ist gleich allen die beigen Concepten zu Verfassung eigener Aufsätze, damit selbe nicht willkührlich sich die gemeinen Gerichtsformen Abkürzungen nachgesehen werden.

2) Die Copisten u. Canzellisten haben die gerichtl. Aufsätze abzuschreiben, die nachgesetzten Fehler zu verbessern, nur richtige, saubere Copien für dem Richter, die sie gleichfalls zur Verfassung gerichtmäßiger Aufsätze, so viel die Form betrifft, lernen, abzugeben.

§. 35. Gerichtsdiener

Die Gerichtsdiener, Gerichtsboten, Executoren, Pedelle, Exhibenten, die richtige Ladungen, Insinuationen, Verhaftungen u. Executionen, wie auch Pfändung d. Fahrnissen, Bezeigung d. Feilschaften, Verkaufung u. Vollziehung d. Urtheln, Bescheiden, Befehlen, Verordnungen, Verfügungen zum Lauf u. Betreibung d. Rechtssachen vollziehen, als die dieses Amt betreffende Pflichten, so sind ... d. Fleiß beizubringen, damit sie die Praxis derjenigen, so ihre Relationen öffentl. Glaubens machen, die sie über d. Thun u. Lassen zu den Acten geben, mit selben in Übereinstimmung setzen, damit sie nicht Ursache geben, daß ihre Gegenberichte mit einer gleichen Zahl nicht übereinstimmen.

Buch III. Lehre von der Form

1 Cap. Allgemeine Grundsätze.

Abschn. I. Verschiedene Arten

§. 36. Angriffs- u. Vertheidigungs-Handlung

1) Die parteiische Schrift, Vorstellung, Anbringen u. andere Angriffs- u. Vertheidigungsschriften werden die Angriffs- u. Vertheidigungshandlungen genannt.

2) Jede mündliche Angriffs- u. Vertheidigungshandlung muß enthalten:

a) genaue Anzeige, wer der Angreifende u. wer der Angegriffene, Beklagte, Theil, Partey, Person, Obrigkeit, Gericht, Collegium, Stand, Gemeinde, Gesellschaft, Innung, Zunft, Handwerk, Gewerbe, Commun, Corporation, Gemeinschaft, Verein, Verbindung, Bund, Gesellschaft, Handlung, Compagnie, Societät, Gewerkschaft, Genossenschaft, Bruderschaft, Schwesterschaft, Brüderschaft, Schwesterschaft, Brüderschaft, Schwesterschaft, Brü

§. 37. Wirkung der Parteihandlung.

1) Die Wirkung der Parteihandlung ist entweder eine Proc. Handlung, wodurch ein Proc. entstehet, oder eine Proc. Handlung, wodurch ein Proc. fortgesetzt wird; oder eine Handlung, wodurch ein Proc. geendiget wird.

2) Die Proc. Handlungen, wodurch ein Proc. entstehet, sind die Klage, die Einlassung, die Widerklage, die Einrede, die Einwendung, die Appellation, die Beschwerde, die Nichtigkeitsklage, die Restitutionsklage, die Wiederaufnahmsklage, die Klage auf Ausübung einer Gerichtsbarkeit, die Anzeige, die Bitte, und der Eid.

3) Die Proc. Handlungen, wodurch ein Proc. fortgesetzt wird, sind die Replik, die Duplik, die Triplik, die Quadruplik, die Quintuplik, die Sextuplik, die Septuplik, die Octuplik, die Nonuplik, die Decuplik, die Undecuplik, die Duodecuplik, die Tredecuplik, die Quattuordecuplik, die Quindecuplik, die Sexdecuplik, die Septendecuplik, die Octodecuplik, die Novemdecuplik, die Vigesimuplik, die Unvigesimuplik, die Duovigesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuorvigesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexvigesimuplik, die Septemvigesimuplik, die Octovigesimuplik, die Novemvigesimuplik, die Trigesimuplik, die Untrigesimuplik, die Duotrigesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuortrigesimuplik, die Quindecimuplik, die Sextrigesimuplik, die Septemtrigesimuplik, die Octotrigesimuplik, die Novemtrigesimuplik, die Quadragesimuplik, die Unquadragesimuplik, die Duoquadragesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuorquadragesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexquadragesimuplik, die Septemquadragesimuplik, die Octoquadragesimuplik, die Novemquadragesimuplik, die Quinquagesimuplik, die Unquinquagesimuplik, die Duoquinquagesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuorquinquagesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexquinquagesimuplik, die Septemquinquagesimuplik, die Octoquinquagesimuplik, die Novemquinquagesimuplik, die Sexagesimuplik, die Unsexagesimuplik, die Duosexagesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuorsexagesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexsexagesimuplik, die Septemsexagesimuplik, die Octosexagesimuplik, die Novemsexagesimuplik, die Septuagesimuplik, die Unseptuagesimuplik, die Duoseptuagesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuorseptuagesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexseptuagesimuplik, die Septemseptuagesimuplik, die Octoseptuagesimuplik, die Novemseptuagesimuplik, die Octogesimuplik, die Unoctogesimuplik, die Duooctogesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuoroctogesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexoctogesimuplik, die Septemoctogesimuplik, die Octooctogesimuplik, die Novemoctogesimuplik, die Nonagesimuplik, die Unnonagesimuplik, die Duononagesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuornonagesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexnonagesimuplik, die Septemnonagesimuplik, die Octononagesimuplik, die Novemnonagesimuplik, die Centesimuplik, die Uncentesimuplik, die Duocentesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuorcentesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexcentesimuplik, die Septemcentesimuplik, die Octocentesimuplik, die Novemcentesimuplik, die Millesimuplik, die Unmillesimuplik, die Duomillesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuormillesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexmillesimuplik, die Septemmillesimuplik, die Octomillesimuplik, die Novemmillesimuplik, die Decemmillesimuplik, die Undecemmillesimuplik, die Duodecemmillesimuplik, die Tredecimuplik, die Quattuordecemmillesimuplik, die Quindecimuplik, die Sexdecemmillesimuplik, die Septemdecemmillesimuplik, die Octodecemmillesimuplik, die Novemdecemmillesim

§42. Einrichtung des Definitivurtheils

1) Das Definitivurtheil enthält in Regel entweder eine theilweise condemnatio oder Freisprechung absolutio ab libello und Auflegung oder Anerkennung oder Verjährung des Klag. Rechts.

2) Ausgenommen sind die Fälle, in welchen Theilurtheile gestattet oder nothwendig sind.

3) In dem Urtheil soll gegen Processhindernisse und Einreden, welche nicht von Amtswegen zu berücksichtigen sind, nicht erkannt werden, wenn sie nicht vorgeschützt worden sind. Ausgenommen sind die Einreden der Litispendenz, der rei judicatae und der Incompetenz, welche in jedem Stande der Sache von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

4) Alle Urtheile sind schriftlich zu redigiren und den Parteien zu insinuiren (§ 43).

5) Die Gebäude solle solennen Formalien bei Abfassung des Urtheils ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, in Praxis sind doch gewisse Formen üblich. Man hat die Fassung des Urtheils gegen die bisherige Praxis der alten Praxis der rationes dubitandi in decidendo nicht zu befolgen, sondern die Gründe sind kurz und bestimmt anzugeben, auf welche sich das Urtheil stützt. Es ist nicht nöthig, dass in dem Urtheil unter das Thatsächliche beigefügt werden.

§43. Bekanntmachung der Decrete

1) Die Bekanntmachung der Decrete kann theils in mehr Form geschehen, theils formlos. Wird ein Beschluss des Gerichts nicht blos zur Einleitung des Verfahrens, sondern auch zur Publication gebracht, so erfolgt dies entweder durch öffentliche Bekanntmachung (Proclam, Edictalcitation) in gewissen Fällen, wo auch die Ausfertigung des Decrets nicht an die Parteien, sondern an die öffentliche Behörde eingesendet wird. Soll das Decret durch Publication bekannt gemacht werden, so wird durch dasselbe vorgeschrieben, Publication zu setzen, Frist zu bestimmen (Insinuation oder Behändigung).

2) Die öffentliche Bekanntmachung hat entweder in Form eines Anschlags an Gerichtstafel oder Publication zu geschehen. Ersteres ist nur in Fällen, wo es ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. bei Vorladung, Publication ist in der Regel vorzuziehen.

3) Publication soll regelmäßig für die Decisivdecrete, nicht für die Beweisurtheile, die Regel bilden, jedoch kann auch die Insinuation treten. Publicationsfall.

4) Die Insinuation geschieht entweder durch Zustellung oder durch Behändigung gegen Empfangschein.

§44. Wirkung der Bekanntmachung der Decrete

1) Von dem Momente der rechtlichen Existenz eines Decrets hat dasselbe für die Parteien die Verpflichtung, sich darnach zu benehmen, sowie auch, dass die Execution des Decrets verlangt werden kann. Gebrauch machen.

2) Durch Ablauf der Frist für die Einlegung eines Decrets wird dasselbe rechtskräftig, wenn nicht Einrede des Irrthums, Betrugs, Zwangs, Incompetenz, Litispendenz, rei judicatae, Verjährung, Compensation, Novation, Verzicht, Vergleich, Zahlung, Erlass, Verletzung über die Hälfte, Minderjährigkeit, Vormundschaft, Curatel, Ehe, Verwandtschaft, Verschwendung, Wahnsinn, Blödsinn, Taubheit, Stummheit, Blindheit, Lähmung, Krankheit, Gefangenschaft, Abwesenheit, Tod, Erbschaft, Vermächtniss, Schenkung, Kauf, Tausch, Miethe, Pacht, Leihe, Verwahrung, Pfand, Bürgschaft, Schuldübernahme, Anweisung, Cession, Delegation, Novation, Compensation, Vergleich, Verzicht, Erlass, Zahlung, Verletzung über die Hälfte, Irrthum, Betrug, Zwang, Incompetenz, Litispendenz, rei judicatae, Verjährung, Compensation, Novation, Verzicht, Vergleich, Zahlung, Erlass

Jede Partei ist berechtigt auf Verfügung des Gerichts die öffentliche Zustellung des Beschlusses durch Anschlag an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in die Gerichtszeitung zu bewilligen. Mit dem Anschlag an die Gerichtstafel beginnt die Frist zu laufen. Diese Frist ist eine Notfrist. Nach Ablauf der Frist gilt der Beschluss als zugestellt. Die Einrückung in die Gerichtszeitung ist nur für die Berechnung der Frist zur Einlegung der Beschwerde von Bedeutung.

Abschnitt III. Fristen und Termine.

§ 46. Begriff der Termine und Fristen.

Zur Sicherung einer geordneten Abwicklung des Prozesses kann das Gericht für die einzelnen Prozesshandlungen bestimmte Zeiträume vorsehen. Diese Zeiträume werden durch Verfügung des Gerichts oder durch Gesetz bestimmt. Sie werden entweder in Tagen oder in Wochen oder in Monaten berechnet. Innerhalb dieser Zeiträume müssen die Parteien oder das Gericht bestimmte Handlungen vornehmen. Nach Ablauf dieser Zeiträume können diese Handlungen nicht mehr vorgenommen werden. Die Versäumung einer solchen Frist hat in der Regel den Verlust des Rechtes zur Folge, die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 47. Festsetzung der Termine und Fristen.

1) Die Länge der Fristen wird durch Gesetz oder durch Verfügung des Gerichts bestimmt. Termine werden durch das Gericht bestimmt.

2) Die Länge der Fristen beträgt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mindestens 3 Tage. Fristen, deren Länge nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat.

3) Die Parteien können auf Fristen, deren Länge nicht gesetzlich bestimmt ist, durch Vereinbarung Einfluss nehmen. Diese Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie vor Ablauf der Frist getroffen wird.

4) Ist der Tag, an welchem ein Ereignis eintritt, oder eine Handlung vorgenommen werden soll, für den Lauf einer Frist nicht mitzurechnen, so beginnt die Frist erst mit dem nächsten Tage.

a) Ist bei Berechnung einer Frist auf den Tag, an welchem ein bestimmtes Ereignis eintreten soll, oder eine Handlung vorgenommen werden soll, kein entsprechender Tag vorhanden, so endet die Frist mit dem letzten Tage des Monates.

b) Ist die Frist oder Termine ohne Bestimmung des Endzeitpunktes für bestimmte Tage angeordnet, so gelten diese Tage für alle Fristen peremptorisch.

5) Ist die Verlängerung einer Frist nicht ausdrücklich für eine bestimmte Zeit bewilligt, so wird eine solche peremptorische Frist speziell als Notfrist oder fatale bezeichnet. Dabei wird dann jedesmal in Anlehnung an die deutsche Notfrist entschieden.

a) Eine deutsche Notfrist fatale ist derjenige Zeitraum, innerhalb dessen gewisse Prozesshandlungen vorgenommen werden müssen, ohne dass es einer besonderen Verfügung bedarf, um den Verlust dieser Handlungen festzustellen. Eine deutsche Notfrist ist z. B. die Berufungsfrist, die Revisionsfrist, die Frist zur Einlegung der Beschwerde.

b) Eine deutsche Notfrist fatale secundum quid liegt vor, wenn durch Verfügung des Gerichtes ein bestimmter Zeitraum als deutsche Notfrist fatale eingeführt wird, um die Einlegung gewisser Rechtsmittel zu rechtfertigen.

§ 48. Berechnung der Fristen und Beobachtung der Termine.

1) Die deutschen Notfristen werden in Momente oder Momentabschnitte eingeteilt. Ein Moment ist derjenige Zeitpunkt, in welchem eine bestimmte Tatsache eintritt. Ein Momentabschnitt ist derjenige Zeitraum, welcher zwischen zwei Momenten liegt.

2) Die Länge einer Frist wird in Momentabschnitten gemessen. Der Tag, an welchem die Frist beginnt, wird nicht mitgerechnet.

3) Der Zeitpunkt, in welchem eine Handlung vorgenommen werden soll, ist derjenige Zeitpunkt, bis zu welchem die Handlung vorgenommen werden muss. Wird eine Handlung vor einem Gerichte vorgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Handlung vor dem Gerichte vorgenommen wird. Wird eine Handlung vor einer Behörde vorgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Handlung vor der Behörde vorgenommen wird. Wird eine Handlung vor einem Beamten vorgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Handlung vor dem Beamten vorgenommen wird.

§49 Verlängerung der Frist u. Anlegung der Termine.

[illegible]

Abschnitt III Ungehorsam der Parthein

§50. Begriff des Ungehorsams.

[illegible]

§51. Folgen des Ungehorsams.

[illegible]

§52. Wirkl. Eintritt d. Contumacialfolgen

[illegible]

Cap. II. Einzelne Perioden des ordentl. Civilprocesses.

§53. Uebersicht.

Im ordentl. Civilproc. werden die Perioden des Verfahrens bis zum Beginn der Beweisaufnahme, die Beweisaufnahme selbst, die Abwicklung der Beweisaufnahme, die Execution des Urtheils, die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, die mündliche Verhandlung selbst, und endlich die Urtheilsfällung und Urtheilsverkündung unterschieden.

Abschnitt I. Das erste Verfahren.

§54. Begriff. Inhalt.

1) Gründung des Verfahrens, Aufforderung des Beklagten zur Einlassung, Vorladung beider Parteien und des Gerichts zu einem Termin, Ausbleiben einer Partei, Contumacialverfahren, Versäumnisurtheil.

2) Hauptzweck des Processualischen Falles ist die mündliche Verhandlung. Vorbereitung derselben durch die Schriftsätze: Klageschrift, Exceptionsschrift, Replicaschrift, Dupplicaschrift. In der Praxis wird jedoch allgemein angenommen, daß die Zahl der Schriften nicht fest bestimmt sei, und neue Angriffs- und Vertheidigungsmittel auch noch nach Abschluß der Schriften beigebracht werden können.

Abschn. I. Klageschrift.

§55. Wesentl. Bestandtheile derselben.

1) Die erste Handlung des ordentl. Processes ist die Einreichung der Klage, vor Gericht, vermittelst der Klageschrift (libellus actionis). Die wesentl. Bestandtheile dieser Schrift sind nach §. 52 die Angabe des Klagegrundes und die Klagebitte.

2) Unter dem Klagegrunde wird die Thatsache verstanden, aus welcher der Kläger sein Recht gegen den Beklagten herleitet. Specielle Vorschriften darüber, was als Thatsache zum Klagegrunde gehöre, sind nicht vorhanden. Es kann also jede Thatsache, welche nach Ansicht des Klägers geeignet ist, das Gericht von dem Vorhandensein des Klagerechts zu überzeugen, als Klagegrund angegeben werden.

3) Die Gerichtliche Klage begreift die Anlage der thatsächlichen Behauptungen, worauf die Klage gegründet ist, in sich. Theil des Klagegrundes.

a) Die Gerichtliche Klage muß vollständig sein. Fall dieses Grundes selbst.

Genaue Angabe der Thatsachen, welche den Klagegrund bilden, ist nöthig, damit der Beklagte sich vertheidigen könne. Nachtheilige Folgen der Unterlassung.

Genaue Angabe der Beweismittel, damit der Kläger seinen Beweis führen könne. Nachtheilige Folgen der Unterlassung.

b) Die Zulässigkeit der Klage wird durch Thatsachen begründet, welche zum Klagegrunde gehören. Fundamentalsatz: actori incumbit probatio. Klagegrund. Beweislast. Fundamentalsatz: reus excipiendo fit actor. Einrede. Beweislast. Fundamentalsatz: actori non probanti reus absolvitur. Beweislast. Vorschützen einer Einrede. Fall der

c) d. Proceßbill wonach sie ärgste ärgste in Folge d. klassend. rechtl. Verfügg. sein d. ist
in jedem Fall übertäglich.

5) d. Gesetz kann mögl. auch ein Quod petit, plus petitio, aliud pro alio petitio auffallen
ignorare, tempore, loco ad causa.

§56. Zufälliges Inhalt d. Klageschrift.

Zu d. zufälligen Inhalt d. Klageschrift gehören:

1) Caution d. Arrestgericht.
2) Anbringen auf Inclusion zum Comment, Beibringung gewisser Urkunden.
3) Legitimation zum Proceß.
4) Objectum Klagehäufung cumulatio actionum oft d. Verbindung mehrer Klagen über
Klagen mehrere zu d. Inclusion in einer Klageschrift, Rücksicht wann sie d. Klagen
auch wieder connexe sind.

a) d. Cumulation ist nur d. Verbindung d. Fall:

α) wenn alle cumulirten Klagen d. selben Competenz d. selben Gericht zuständig. Von
diesen Gesetzen geht jede Klage forum prorogatum ab gesetzt.
β) wenn für alle Klagen d. Proceß gleich ist.
γ) wenn d. Cumulation keine neuen Abweichungen im Verfahren nach sich zieht.

b) d. Absicht d. Klagenhäufung ist, d. mehrfachen jede Klage ein besonderen Beweis zu ersparen
sowohl Falls Klagen für Zeug in einem Proceß gegen einerley Gegner. Disproceßual
Abs. d. Verbindlichkeit wenden d. für jede mehrere Klagen in Rücksicht Zinsen verschied.

§57. Veränderung & Verbesserung d. Klage.

Gehören hieher:

1) d. Zulässigkeit d. Klagen auf d. Fortsetzung d. Klage mit Hülfe mehrer Gerichtsstellen
mehrer Veränderung d. mehrer Verbesserung d. Klage gestattet, mutatio & emendatio libelli.
Sind mehrere Klagen d. Zulässigkeit d. Verbesserung mehrer Klagen verschieden.

2) d. Verbesserung d. Klage mit Hülfe mehrer Klagen ist zulässig, wenn d. mehrer Klagen
Veränderung d. Inhalt d. Klage, d. Klagen mehrer Veränderung d. Inhalt d. Klage
d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer Veränderung d. Inhalt d. Klage
d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer Veränderung d. Inhalt d. Klage
judicatae auf gegenseitigen wenn d. Klage nicht mehr d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen
für d. Klage auf d. Klagen in d. Klage, wenn d. Klage nicht mehr d. Verbesserung d. Klage
abgewiesen worden wäre; wenn d. Klage d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer
Verbesserung d. Klage, wenn d. Klage in d. Klage, wenn d. Klage nicht mehr d. Verbesserung
zu verhindern, die in d. Klage d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer Verbesserung
und verhindert sind. Wenn d. Klage d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer
Verbesserung d. Klage, wenn d. Klage nicht mehr d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen
d. Klage, wenn d. Klage nicht mehr d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer
Klage ein neues Verfahren begonnen. Sowohl Veränderung & Verbesserung d. Klage
d. Klage, wenn d. Klage nicht mehr d. Verbesserung d. Klage, d. Klagen mehrer
gerichtlichen Zustellung d. Klage, d. Klagen mehrer Verbesserung d. Klage, d. Klagen
sind.

§58. Inrichtl. Decret auf d. Klage.

1) Gegen d. Klage folgt gerichtliche Prüfung d. Klage, ob sie nothwendig und deutlich ist, ob sie
d. Klage und den Beklagten und die Sache betreffen, und ob sie d. Klage
zur Verantwortung d. Klage berufen, und ob sie d. Klage, d. Klagen mehrer
ist, vom Richter zu berücksichtigen.

2) Hat d. Klage d. Klage, d. Klagen mehrer, so kann d. Richter:

a) den Klagen selbst, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
selbst wird. Vortrag d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer.

b) den Klagen, wenn d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer:

α) die erbetene Klage, wenn d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
β) von d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
γ) zur Zeit, wenn d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
δ) wenn d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer
d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer, d. Klage, d. Klagen mehrer

§59. Fristen und Behändigung des ersten Decrets (Insinuation)

Nach Inhalt der Behändigung des ersten Decrets ist die Vertheidigung des Klagten und Beklagten bald
[illegible] Klagend:

1) die Vollendung der Augenscheinung zu Besichtigung der Sache selbst, wenn solche beschlossen
2) die Ausgang der Confessionen oder Klage auf Beschaden
3) die Stellung der Testes positores
4) die Absonderung eines Litispendens oder Conclusum, oder Gerichtsverfassung der
Beklagten Handlung Gerichtsstand oder der Klage bei andern Gericht Klagen solche
Klagen selbst in solchen Falle: exceptio litis pendentis etc.
5) die Collegialität der Beilagsgerichte
6) Stellung der Beklagten pro omnis causa
7) die Ab der Beklagten auf Widerklage zu erfahren.

Absatz II. Die erste Vertheidigung des Beklagten

§60. Verschiedene Formen der Vertheidigung

Der Beklagte, wenn Klage rechtens nicht für gültig oder für einen abwendenden vollend. Im ersten Fall
gründet sich die Vertheidigung Einwendung der exceptiones dilatorias, die der Beklagte vorschützen
kann. Im letzten Fall dagegen bedarf er nicht Gegenbeweis vor, wenn der Beklagte mit Ja
Einlassung der Abgrund der Klage bekennt, bedarf es negative Einlassung, wenn er das
heißt. Klage gründ Einwand, bedarf es dilatorie oder peremptor Einwend exceptio peremptorias
wenn er nun etwas factum anführt und der Kläger das bestätigt wenn dann
die Beweis vorin der Beklagte auf die Klage antwortet ist in diesem Fall genügt es nicht als
Exceptionsschrift oder als Exceptionsmeinlassungsschrift (Vernehmlassung) bezeichnet

§61. Dilatorische Einreden

1) die dilatorische Einreden Einwendung der Beklagte einen Klage (Klagerung) Abweisung der Klage
bezweckt, können auf zwei Gründen beruhen:
a) auf Speciesfehler Fehlerhaftigkeit der Klageschrift hier spricht man von exceptio libelli obscuri
Einrede der Unbestimmtheit der Klage oder Ausschluss Begründung wenn die exceptio facti de non
solendo intra certum tempus.
c) wenn Mangel in Person der Klagenden vorhanden kann die exceptio defectus legitimationis
ad processum

d) wenn Mangel in Person des Richters kann die exceptio fori declinatoriae
exceptio litis alibi pendentis [illegible] exceptiones fori
declinatorias Gerichtsstandseinrede [illegible] Gegenstand gründen auf Verletzung der Competenz.

2) Alle dilatorischen Einwendungen müssen in einer Frist vorgebracht werden, ehe die Klage
begründet wird Einlassung vorgestellt werden, ehe die Klage beantwortet
ad diese Beklagten ist Frist bestimmt und dass diese Frist bei einer Versäumung verfallen
Nullität eintreten wird. –

§62. Litiscontestation

1) Eine andere vom Gesetz bestimmte Litiscontestation Einlassung (Einlassung der Beklagten
gegen Opposition der Beklagten gegen die Ansprüche der Klägerin). Dieser Begriff der Litiscontestation
kann in canonischen andern Rechtsquellen [illegible] modernen Gesetzgebungen
Rechtsbegriff [illegible] Falls der Beklagte „in primo termino Klage nervose in der Hauptsache
„sich einlässt oder einen der Parteien andern vom Kläger vorgebrachten [illegible]
„negativ verfallen einzelne specifice in Anspruch genommen Klagepunkte
„dagegen, wie auch wenn dilatorie ad peremptorie einen andern Einwand
„allein, einmal bei Verlust der Präclusion einbringt. Dann ist der Beklagte
verpflichtet, alle vorgebrachten speciellen Rechtsgründe der Klage
und specielles Begehren der Klage einzustellen Gesetzgebung
Basel.

2) In den Cantonen wird vorgeschrieben folgendes Verfahren:
a) die negative ist gemischt die Beklagte [illegible] Klage
der Klägerin, während der letzteren die Begründung der Klage, durch
b) die eventuelle ad Bedingte [illegible] Einlassung der Beklagten dilatorischen
Einrede und vorläufig [illegible]
c) die [illegible] die Beklagte [illegible] Einlassung vorbehalten der Beklagten
mündlich gefordert, beide gemacht mündlich Protokoll eingetragen.

3) Die Replik des Beklagten soll

a) specificiren ob d. Beklagte soll sich der ihm in der Klage zugefallenen Beweislast unterziehen oder

b) ob soll er sich darüber völlig klar erklären wie der Beweis geführt werden soll, ob durch Zeugen oder Urkunden oder Eid oder Augenschein oder Sachverständige oder durch alle diese Beweismittel zusammen oder in welcher Ordnung dieselben angetreten werden sollen.

4) Das rein negative Leugnen des Beklagten gegen die Klage gilt für eine Litis-Contestation.

§63. Die peremptorischen Einreden.

1) Eine peremptorische Einrede liegt vor, wenn der Beklagte solche Thatsachen behauptet, welche die Klage, soll sie nicht abgewiesen werden, ausschließen, oder wenn er solche Thatsachen behauptet, welche die Klage zwar nicht ausschließen, aber doch so beschaffen sind, daß sie, wenn sie bewiesen werden, die Klage für jetzt oder für immer unwirksam machen.

2) Wenn der Beklagte in Folge der Widerklage-Einrede, so hat der Beklagte in gleicher Zeit der Gegen-Einrede dagegen diese Thatsache, deren Beweis der Beklagte übernommen hat, durch Beweismittel, welche der Beklagte angeben muß, zu beweisen.

3) Der Beklagte muß alle Einreden, welche er vorzuschützen gedenkt, in einer Schrift vorbringen, welche die Einlassung auf die Klage enthält.

4) Der Beklagte darf nach dem Grundsatze des Eventualprincips keine Einreden cumuliren, die sich widersprechen.

5) Ueber die Einreden des Beklagten muß peremptorisch Endurtheil gefällt werden, sobald sie allseitig zum Beweis vorbereitet sind, es sei denn, daß der Beklagte ausdrücklich darauf verzichtet, daß die Einrede in einem Endurtheile entschieden werde. Liegt dagegen diese beiden Umstände nicht vor, so gestattet der Beklagte

erstmals die Einrede in vorgeschriebener Weise und für jede von einander verschiedene Einrede für sich besonders, sonst kann nach Ablauf der Frist nur noch die exceptio solutionis oder eine andere gegen die Klage gerichtete Einrede, welche die Einrede gegen die Klage gegenüber nicht ausschließt, vorgebracht werden.

§64. Widerklage.

1) Jeder Beklagte kann seine Ansprüche gegen den Kläger bei demselben Gerichte verfolgen, wo dieser gegen ihn gerichtlich klagen muß, oder es sei auf seine Einlassung auf die Klage gehörig vorbereitet oder es sei auf später bis zum Schluß der Beklagtenschrift vorbehalten. In erster Instanz kann eine neue Widerklage (reconventio simultanea) in zweiter Instanz nur eine eigentliche Widerklage (reconventio in proprio) zugelassen werden.

2) Soll der Beklagte seine Widerklage mit Beschleunigung auf die Klage verbinden, so soll effectus simultanei processus eine Widerklage sein, wenn sie für die Klage gleichartig ist, wenn für die Klage und diese gleichartig ist, wenn sie mit der Klage gleichförmig verfahren werden kann, wenn sie mit der Klage gleichförmig verfahren werden kann, wenn sie mit der Klage gleichförmig verfahren werden kann

c) d. Beklagte sich bey dem contestirten Zugleich peremptor. Einreden vorgeschützt. In diesem Falle kann die Exceptionsschrift d. Beklagten ad replicandum zugelassen werden.

d) d. Beklagte sich mit Vorschützung neuer Widerklage nach beendigter Hauptsache in die Klage vorsetzlich einlassen, wird die Widerklage sogleich zurückgewiesen, d. Beklagte zu excipiendum und Duplicirschrift nicht zugelassen, sondern d. Beklagte in conventione ad replicandum gewiesen werden.

3) Das Recht, die Beweisführung über gewisse Verfügungen des Instructionsrichters zu verlangen, ist nicht bey allen Beklagten gleich. Einige derselben können sich dieses Rechts nur alsdann bedienen, wenn sie in der Klage in conventione ad replicandum gewiesen worden.

Absatz III. Weitere Schriften der Parthey im Aktenschluß

§66. Replik.

1) Die Replik ad Replikschrift wird zu einer nähern Erörterung d. Klägers und Beweisführung der Beklagten über gewisse Einreden, Exceptionen und Beklagten Einwendungen gebraucht.

2) Hat d. Beklagte auf d. Duplik d. Klägers neue Exceptionen angebracht, so kann d. Kläger auf diese Exceptionen eine Triplik (Triplikschrift) Quadruplik (Quadruplikschrift) und so ferner nach analoger Verordnung obiger Gesetze einreichen, wenn die Duplikschrift zugleich neue Replik bezüglich d. Widerklage und Klage auf d. Widerklage zum Duplicirenden enthalten werden.

§68. Aktenschluß.

1) Sobald der Status causae et controversiae hinlänglich festgestellt worden, ist solcher zu Protokoll zu nehmen, d. Akten für geschlossen zu erklären, und zu Fällung des Urtheils (Aktenschluß conclusio causae) zu schreiten.

2) Ist dem Aktenschluß Genüge geschehen, so kann keine Partey die Beybringung neuer Angriffs- und Vertheidigungsmittel, noch weniger eine Abänderung der bereits eingereichten Schriften, sondern nur Erläuterungen, Berichtigungen, Ergänzungen, Beweise und Gegenbeweise, wenn solche nach Vorschrift der Gesetze zulässig sind, vorbringen.

Absatz IV. Urtheil auf d. erste Verfahren.

§69. Inhalt des Urtheils im Allgemeinen.

1) Nach Beendigung des ersten Verfahrens erfolgt das Aktenschluß, wodurch alle Streitsachen geschlossen werden. Hierauf folgt das Urtheil, wodurch entweder die Klage für abgethan formell oder gänzlich eventuell in materielle Hinsicht, oder die Klage ganz oder zum Theil für gegründet erkannt wird.

a) Der Beklagte hat Gerichtskosten, wenn die Exceptio libelli obscuri vorgeschützt wird, wenn die Klage abgewiesen, oder wenn der Kläger in Kosten auf die Hälfte eingeschränkt wird.

b) Wenn die Einrede mehrere Beklagte betroffen hat, so sind diese Kosten unter sie zu vertheilen.

c) Wenn die Einrede offenbar mutwillig, oder die Klage vorsätzlich und boshaft angebracht worden, so kann der Beklagte auf Ersatz seiner Kosten, Schaden und Interessen klagen.

b) der Beklagte Tatsachen, die dilatorische Einreden begründen, vorgebracht hat, und darüber geklagt wird, eventualiter contestirt hat, daß Beweis darüber möglich sei:

a) die Einrede der Unstatthaftigkeit des Rechtsweges, die liquid. sei, weil Kläger selbst ein rechtskräftiges Urtheil beigebracht habe, welches über diesen Punkt abspreche, und die Einrede der Litispendenz, weil über denselben Anspruch ein anderer Prozeß bereits anhängig sei, und die exceptio plus petitionis tempore, und gegen die Einrede der Unstatthaftigkeit des Rechtsweges die exceptio defectus legitimationis ad processum, weil nicht der Kläger selbst, sondern ein anderer Anspruch erhebe, gleichfalls eventuell als Gegenbeweis anbiete;

β) die Einrede der Unstatthaftigkeit des Rechtsweges, die nur auf Beweisurkunden sich gründe, liquid sei, weil Kläger den Beweis durch Urkunden führen könne, gleichfalls eventuell als Gegenbeweis anbiete;

γ) die Einrede der Litispendenz, die nur auf Beweisurkunden sich gründe, liquid sei, weil Kläger den Beweis durch Urkunden führen könne;

c) der Beklagte Tatsachen behaupte, welche dilatorische Einreden vorschützen, auf die Klage einlasse, sich mündlich Repliken über alle Einreden, Exceptionen und Einwendungen, über die peremptor. Einreden, Repliken, Duplicken etc.

2) der Beklagte in der Klagebeantwortung Tatsachen behaupte, welche die Einrede der Litispendenz, wenn diese Tatsachen zugestanden oder bewiesen sind, begründen, und sich über die Thatsachen, welche die Einrede der Unstatthaftigkeit des Rechtsweges begründen, mündlich Repliken, Dupliken etc. Interlocut auf Beweis, wenn streitig sein sollte, factum tertii der Tatsachen und Einreden, Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Eidesdelation, Eidesleistung, Beweis durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Eidesdelation, Eidesleistung.

Titel I. Gegenstand des Beweises.

§. 50. Allgemeines.

1) Den Gegenstand des Beweises bilden diejenigen Tatsachen, welche streitig sind. Tatsachen, welche der Richter von Amtswegen kennen muß, sind die Tatsachen, die Thatsachen, welche allgemein bekannt sind, nicht, sondern müssen immer als Grundlage der Entscheidung gelten.

2) Tatsachen, die Gegner die formelle Existenz eines Rechtes von Seiten des Richters von Amtswegen kennen muß, sind die Thatsachen, welche allgemein bekannt sind, nicht, sondern müssen immer als Grundlage der Entscheidung gelten.

3) Tatsachen, die rechtserhebliche Behauptungen, die der Beweis bedürfen, sind solche, welche, wenn sie als wahr angenommen werden, die Entscheidung des Rechtsstreites begründen, oder ausschließen würden, wenn sie als wahr angenommen werden, die Entscheidung des Rechtsstreites begründen, oder ausschließen würden.

4) Die relevanten Thatsachen, welche bestritten sind, müssen bewiesen werden, wenn sie als wahr angenommen werden, die Entscheidung des Rechtsstreites begründen, oder ausschließen würden, wenn sie als wahr angenommen werden, die Entscheidung des Rechtsstreites begründen, oder ausschließen würden.

§. 51. Geständniß.

I. Begriff und Arten.

Unter Geständniß versteht man die Erklärung einer Partei, welche eine Thatsache, welche der Gegner zu beweisen hat, als wahr zugesteht, wodurch sie eine Thatsache als wahr annimmt, welche der Gegner zu beweisen hatte, und dadurch den Beweis überflüssig macht. Das Geständniß kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend abgelegt werden. Ein ausdrückliches Geständniß erfolgt, wenn die Partei eine Thatsache, welche der Gegner zu beweisen hat, ausdrücklich als wahr anerkennt. Ein stillschweigendes Geständniß ist vorhanden, wenn die Partei eine Thatsache, welche der Gegner zu beweisen hat, weder ausdrücklich noch stillschweigend bestreitet.

II Gerichtliches Geständniß.

1) Ein gerichtl. Geständniß confessio judicialis liegt vor, wann d. Beklagte in der gerichtl. Verhandlung vor dem Gericht oder dessen Commissario, bey welchem d. Partey rechtmäßig ist Recht zu sprechen, folgende Geständniß thut, oder beilegt:

a) die Facta Dispositionis befugend auf Seiten d. Gegentheils d. Sache selbst und deren Beweis gehörig oder d. Vermögen abzulegl. Geständniß erheblich. –

b) Hierunter nicht begriffen, die in Klagen, Einreden, Beweis, und Gegenbeweis enthaltene Contumacialfälle d. bloß. Weigerung das Geständniß beizubringen confessio ficta,

c) die rechtl. Möglichkeit über das beschehene Gegenstand d. Uebergabe d. Privatwillkühr zu verfügen, deßhalb darüber keine d. Gerichtsbarkeit unterworfene Personen darüber gehört werden. d. Acceptation des gerichtl. Geständnisses, wenn solches d. Gegentheil Vortheil bringen kann, wird dagegen vermuthet, doch muß solche erfolgt; ebenso ist es nöthig ob d. Geständniß gerichtlich od. dessen Commissario abgelegt worden.

2) Soll die Wirkung d. gerichtl. Geständnisses erfolgen, so ist nöthig die Uebergebung d. Artikel bestimmt d. Beweisthema, wiederum d. Gegentheil mündlich vorgelesen, d. Verzicht auf d. Beweis d. Gegentheils Disposition über das Factum d. Geständniß wird abgeredet, ein Instrument darüber ausgefertigt, und d. Inhalt d. Geständnisses mit d. Gerichtsbarkeit übereinstimmend.

3) Das gerichtl. Geständniß defendirt sich entweder ganz oder zum Theil, oder widerruft:

a) entschuldigen, ob schon d. Beweis, mündl. Geständniß ein Räumlichkeit vor dem Advocaten abgelegt wurde, jedoch nicht binnen 3 Tagen d.

b) nicht ein d. Wirkung fähiges, weil Beweis einer factischen Irrthums, grober Nachlässigkeit hervorkommt, zu Gericht gesetzt wird.

III Außergerichtliches Geständniß.

1) Ein außergerichtl. Geständniß confessio extrajudicialis liegt nicht vor, wann d. Geständniß über Gericht vor Gericht und in d. Fall, wann aber vor Gericht nicht und Gegner gegen Beweis darüber, aber in einem andern Process abgelegt wird, als in welchem d. gelaubt gemacht werden soll. –

2) Ein solches Geständniß fällt die Beweis Last nicht, wann d. Beweis Grund schon d. Beweis Zeugnisse, sondern Beweis Last vollständig, wann d. anonymus confitendo d. Beweis vorhanden, wann Beweis, wann Gegner zu d. Beweis fähigen Proceß gegen einen Gegner, Beweis Last vollständig, Beweis Zeugnisse, Beweis Einrede, d. anonymus confitendo, wann d. Beweis, wie Gegner, solches d. außergerichtl. Geständniß gerichtlich bestätigt, Beweis Last vollständig.

3) Das außergerichtl. Geständniß muß stillschweigend oder ausdrücklich bestätigt werden, in jedem Fall ist der Klage Gegenbeweis, Objekt, Einwendung des Geständnisses anzuführen.

§. 52. Die Beweisführung.

1) Der Beweis kann direkt, indirekt, Gegenbeweis geführt werden, es können auch Beweis Einreden vorkommen, welche aber auch auf die Art der Beweisführung Einfluß haben, Beweis Gegenstand ist die Beweis Frage, Beweis Thema, Beweis Mittel, Beweis Führung, Beweis Urtheil, Beweis Ausführung.

6) Beweis Führungen praesumtiones ad indicia. Die Beweis Führung ist nicht vom Beweis Urtheil, Beweis Einrede, Beweis Führung, Beweis Mittel, Beweis Urtheil, Beweis Führung, Beweis Urtheil, praesumtiones (vires d. Sache)

2) Die Beweis Führung der Beweis Last besteht in d. Darlegung der Beweis Mittel praesumtiones, Beweis Führung, Beweis Urtheil, Beweis Führung, Beweis Urtheil, Beweis Führung, Beweis Urtheil

§73. Die Notorietät.

d. Thatsache Notorietät ist gleichbedeutend mit jede Gewissheit, welche nicht der auf solche Thatsachen bezogenen öffentlichen gerichtlichen Erörterung, sondern solche Gewissheit betreffend, insofern Weglassungen eines allenfallsigen bestimmten Beweisbegehrens mit canon 8 die Regel aufgestellt: notorium non egel probationem. Häufig werden im Beweisverfahren die Notorietät einschließend die Thatsachen, die gleichfalls allgemein bekannt, Gerichtskundigkeit, die letztere entstehend sich auf alle Thatsachen, die dem Gerichte durch seine amtliche Wirksamkeit in diesem oder einem jetzt der existirenden gemäß d. forum pub. Gesetze u. Verordnungen, sowie jede gerichtliche Verfügung u. öffentliche Bekanntmachung wie z. B. Concursproclama, Prodigalitätserklärungen etc.

Titel II. Beweislast.

§74. Die beweispflichtige Partei.

1) Die in Beweisbeschluss ist diejenige, welche Verbindlichkeit zur Beweisführung auferlegt ist, Beweisführer, Beweisgegner, auch (onus probandi).

2) Die Frage, welche Partei beweisen müsse, wird von Carl d. Gr. mit den Worten beantwortet: ei incumbit probatio qui dicit non qui negat. Carl d. Gr., necessitas probandi ibi incumbit, qui agit. Hieraus ist jede Partei die, welche gegen Gegenstand der Klage ist, Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises zu führen verpflichtet, die Klage, welche Thatsachen zu beweisen hat, die zur Begründung des Klagegegenstandes, Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises nothwendig sind. Der Beklagte ist insofern beweispflichtig, als die Beweisführung der Beweisführer Gegenbeweis, Widerklage nicht stichhaltig, wenn auch die Klage sich Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises nicht stichhaltig erweist. Nach dem Grundsatze: actore non probante reus absolvitur.

Titel III §75. Die Fassung des Beweissatzes.

1) Unter Beweissatz thema probandum versteht man die Angabe der Thatsachen, welche zur Begründung des Klagegegenstandes, Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises bewiesen werden sollen.

2) Die zu beweisenden Thatsachen werden durch einen Beweisbeschluss, welcher zu enthalten hat:

a) Ganz generell die Bezeichnung auf die Klageschrift, Widerklageschrift, Einredeschrift, Gegenbeweisschrift, Beweis des Gegenbeweisschrift mit den Worten: Klage habende Grund seiner Klage, Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises, somit solche geleugnet werden sind binnen best. Frist darzuthun.

b) Specielle insofern, als die streitige Thatsache geleugnet wird, wenn über eine Klage, Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises auf welche Beklagter berufen hat, die exceptiones.

c) Ganz specielle in der Art, dass alle die factischen relevanten Behauptungen, welche bestritten sind, sowie deren Wahrheit, Zurückweisung, Widerlegung, Beweis des Gegenbeweises zum Ausspruch zu bringen sind.

3) Von diesen Formen des Beweissatzes findet auf Streitigkeiten, die vor Gerichte des Landes, specielle Bezeichnung der Thatsachen, welche bestritten sind, Anwendung. Bei Klagen, welche möglichst rasch zum Austrag gebracht werden sollen, ist Klage, Widerklage, Einrede, Gegenbeweis, Beweis des Gegenbeweises zu beobachten:

a) Wird von der Klage auf die Beklagte, die Beweisauflage, Beweis, Beweisführung in der Weise erfolgen, dass dabei auf Grundsatz actore non probante reus absolvitur nicht reflectirt wird.

b) Hat der Beweisführer den Ausspruch, dass sein Beweis entweder allein, sowie auch gemeinsam mit dem Ausspruche, welcher auf die Beweisführung folgt, als nicht erbracht erklärt wird.

4) Die Regel wird von dem Richter zur Abkürzung des Beweisverfahrens peremptorische Frist in den Interlocut bestimmt. –

Abschnitt II. Die Periode des Beweisverfahrens.

§. 56. Inhalt des Beweises im allgemeinen.

Während dessen, dann von d. Klage und Klagbeantwortung die Rede war, sind die Parteien bereits in die Lage versetzt worden, sich über die Thatsachen, welche sie für ihre Behauptungen oder Einwendungen geltend machen, zu erklären, und es ist nun die Aufgabe des Beweisverfahrens, diejenigen Thatsachen, welche von einer Partei behauptet, von der andern aber bestritten worden sind, durch Beweismittel festzustellen. Diese Thatsachen werden Beweisthatsachen genannt, und es ist nun zu untersuchen, was für Thatsachen Gegenstand des Beweises sein können, und wie dieser Beweis geführt werden kann.

Absatz I. Begriff und Eintheilung des Beweises.

§. 57. Begriff.

a) Unter Beweis probatio wird in d. Quellen in mehrfacher Bedeutung gebraucht.

Sowohl bezeichnet er d. d. Beweismittel instrumenta seu legis probandi, d. h. alles dasjenige, was von einer Partei gebraucht wird um d. Richter zu überführen, daß die Behauptung argumenta probandi. Häufig kommt er bei diesen Worten auch in dem Sinne vor, daß er die Ueberzeugung des Richters, daß d. Behauptung d. Partei wahr sei, bezeichnet, und in diesem Sinne wird er auch in dem gewöhnlichen Ausdruck Beweislast gebraucht. Endlich wird er auch in dem Sinne gebraucht, daß er die Thatsache selbst bezeichnet, welche bewiesen werden soll.

b) Der Beweis ist nun die Darstellung der Wahrheit einer Thatsache durch Beweismittel, d. h. durch solche Thatsachen, welche geeignet sind, die Ueberzeugung von der Wahrheit einer andern Thatsache hervorzubringen. Diese Thatsachen, welche Beweismittel sind, können sehr verschiedener Art sein. Sie können in Handlungen, in Aussagen, in Urkunden, in Gegenständen bestehen, welche geeignet sind, die Ueberzeugung von der Wahrheit einer andern Thatsache hervorzubringen.

§. 58. Eintheilung des Beweises.

1) Der Beweis kann nach verschiedenen Gesichtspunkten eingetheilt werden. Man unterscheidet
a) Beweis probatio directa und Gegenbeweis probatio contraria directa:

a) Beweis wird die Darstellung der Wahrheit einer Thatsache genannt, welche zu dem Zwecke unternommen wird, um den Richter von der Wahrheit einer Thatsache zu überzeugen, welche für die Klage oder Einrede erheblich ist. Gegenbeweis heißt der von einer Partei unternommene, welcher den von der Gegenpartei geführten Beweis entkräften soll.

b) Beweis probatio directa und indirecta:

b) Beweis ist der, welcher die Wahrheit einer Thatsache unmittelbar darstellt, indirecter Beweis dagegen derjenige, welcher die Wahrheit einer Thatsache dadurch darstellt, daß er die Wahrheit einer andern Thatsache darstellt, aus welcher sich die Wahrheit der ersteren ergiebt. Gegenbeweis ist der, welcher die Gegenbeweise vernichten soll.

c) Beweis probatio plena und semiplena:

c) Vollständiger Beweis ist der, welcher die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit einer Thatsache vollständig begründet, unvollständiger, welcher dieselbe nur theilweise begründet. Ob ein Beweis vollständig sei oder nicht, ist nach der Beweistheorie zu beurtheilen.

d) Beweis probatio ordinaria und extraordinaria:

d) Ordentlicher Beweis ist der, welcher nach den Vorschriften der Prozeßordnung geführt wird, außerordentlicher, welcher nicht nach diesen Vorschriften geführt wird.

e) Beweis probatio specialis und generalis:

e) Besonderer Beweis ist der, welcher sich auf eine einzelne Thatsache bezieht, allgemeiner, welcher sich auf mehrere Thatsachen bezieht.

f) Beweis probatio principalis und incidentalis:

f) Hauptbeweis ist der, welcher sich auf die Hauptsache bezieht, Nebenbeweis, welcher sich auf einen Nebenpunkt bezieht.

g) Beweis probatio plena und minus plena:

g) Vollständiger Beweis ist der, welcher die Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit einer Thatsache vollständig begründet, unvollständiger, welcher dieselbe nur theilweise begründet. Ob ein Beweis vollständig sei oder nicht, ist nach der Beweistheorie zu beurtheilen.

h) Beweis probatio ordinaria und extraordinaria:

h) Ordentlicher Beweis ist der, welcher nach den Vorschriften der Prozeßordnung geführt wird, außerordentlicher, welcher nicht nach diesen Vorschriften geführt wird.

i) Beweis probatio specialis und generalis:

i) Besonderer Beweis ist der, welcher sich auf eine einzelne Thatsache bezieht, allgemeiner, welcher sich auf mehrere Thatsachen bezieht.

k) Beweis probatio principalis und incidentalis:

k) Hauptbeweis ist der, welcher sich auf die Hauptsache bezieht, Nebenbeweis, welcher sich auf einen Nebenpunkt bezieht.

3) Mit Rücksicht auf d. Zahl d. angebotenen Beweismittel sind die Beweisführungen in solche mit einfacher Beweisführung u. solche mit Gegenbeweisführung zu unterscheiden.

4) Mit Rücksicht auf d. Grad d. d. Beweisführung sonstige beachtenswerthen Unterschiede wird d. volle Zahl d. sogen. Beweis probatio plena in d. vollständige Beweis probationis plenae und d. halbe Beweis probatio semiplena, das ist d. halbe Beweis probatio semiplenae majoris, d. i. d. weniger als halbe Beweis probatio semiplenae minoris.

5) Mit Rücksicht auf d. Quelle d. Beweismittel unterscheidet man d. natürl. Beweis probatio naturalis v. d. künstl. Beweis probatio artificialis.

6) Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt d. Beweisaufnahme ist dieselbe einmal d. Beweis vor Beginn d. eigentl. Streitverhandlung, d. sogen. Beweis probatio ordinaria v. d. sogen. Beweis probatio extraordinaria auseinanderzuhalten. Der letztere ist wieder in antecipirte d. i. vor d. mündl. Verhandlung d. Hauptsache u. nachträgliche Beweis, je nachdem er vor d. mündl. Verhandlung d. Hauptsache gestellt wird:

a) Der antecipirte Beweis kann sowohl im Proc. selbst, als außerhalb desselben angetreten werden;

α) außerhalb des Proc. angestellt, heißt der antecipirte Beweis d. Gegenbeweisführung, wird in erster Instanz nur dann zugelassen, wenn sie vollkommen gelungen ist. Wenn sie mißlungen, so muß in d. Regel der Beweis selbst wiederholt werden.

β) die außerhalb d. Proc. insbesondere auch Beweisführung d. i. Beweis vor Einleitung des Prozesses, sogen. Beweis probatio in perpetuam rei memoriam, findet Anwendung, wenn d. Beweisführung einseitig abhängig ist von Bedingungen, welche d. Gefahr eines Verlustes d. Beweismittels für voraussichtlich d. Beweis selbst oder d. Gegenbeweis, sowie d. Möglichkeit d. Beweisführung überhaupt, d. i. d. Gefahr eines Abhandenkommens d. Zeugen u. dgl. m. beeinträchtigen.

b) Der nachträgliche oder sogen. Beweis probatio subsequens ist in d. Regel ausgeschlossen, wenn d. Beweisführung peremptorische Beweisfrist gesetzt und d. Frist selbst nicht verlängert worden ist. Ausnahmsweise ist jedoch nach d. Praxis d. Reichsgerichts d. Beweis probatio subsequens auch dann zulässig, wenn d. Beweismittel angestellt wurde, ohne daß d. Partei, welche sich ihrer nachträglich bedienen will, ein Verschulden an der Versäumung d. Beweisführung zur Last fällt, oder wenn d. Gegner durch Beweisführung d. Beweismittel gestellt oder wenn gegen Ablauf d. Frist Restitution gewährt worden ist.

Abschn. II. Die Beweismittel

§79. Allgemeines

1) Zweck d. Beweises ist nicht die absolute oder materielle Wahrheit, sondern nur die formelle Wahrheit, d. i. die Gewißheit des Richters, welche durch die Beweisführung hervorgebracht wird, daß gewisse thatsächliche Behauptungen der Wahrheit entsprechen. Der Richter hat nämlich, wenn die Behauptungen der Parteien streitig sind, dieselben zu prüfen, und zwar normirt und regelt die Gesetzgebung, welche Beweismittel für die thatsächlichen Behauptungen als Beweismittel gelten sollen. Der Richter hat nun aber die Beweisführung festzustellen, sowie die Wahrheit zu prüfen, indem er nach den gesetzlichen Beweisregeln d. Beweiskraft d. Beweismittel abzuschätzen hat. Der Richter hat nun aber die Beweisführung festzustellen, sowie die Wahrheit zu prüfen, indem er nach den gesetzlichen Beweisregeln d. Beweiskraft d. Beweismittel abzuschätzen hat.

2) Als Beweismittel gelten im Allgem. folgende:

a) Zeugen
b) Richterl. Augenschein
c) Urkunden u. Privat- u. Amtsurkunden
d) Sachverständige
e) Eid
f) Eingeständniß (Geständniß)

Diese Beweismittel sind durch Gesetz nur in so weit beschränkt, als nicht durch gesetzliche Vorschriften bestimmte Beweismittel für gewisse Thatsachen ausgeschlossen sind, sowie auch bei gewissen Beweisführungen nur gewisse Beweismittel zulässig sind. Vorherrschend ist das materielle Beweissystem, formelle Beweistheorien.

Titel 1. Die materielle Beweistheorie

Abt. 1. Zeugenbeweis

§80. Begriff des Zeugen u. Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses

1) Zeuge ist Jeder, welcher vor Gericht bei Gelegenheit d. Proc. über bestimmte Thatsachen, welche nicht Gegenstand d. Streites sind, Aussagen machen soll, die er durch eigene Sinneswahrnehmung erlangt hat. Man unterscheidet gerichtliche u. außergerichtliche Zeugen, wenn die Zeugenaussage vor Gericht oder außergerichtlich abgegeben wird. Gerichtliche Zeugen sind wieder ordentliche, wenn sie vor Gericht geladen werden, und außerordentliche, wenn sie ohne Ladung vor Gericht erscheinen.

2) In der Regel ist jedermann verpflichtet, Zeugniß zu legen u. Niemand hat ein bloß billiges Vergnügen, dem Ansuchen Anderer zu entgehen. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

a) Blutsverwandten bis zum 6ten Grad der Computation, nicht ferner, Respective: Ehemänner, Eheweiber, Eltern u. Verlobte. Sie können nicht gezwungen werden zu zeugen.

b) Advocaten propter turpitudinem officii wegen jener Sachen, welche ihnen als Advocaten anvertraut worden sind, nicht zu zeugen verbunden.

c) Mandatare können wider den Auftraggeber, wenn sie als Mitwisser gefordert haben, falls sie nicht Beschädigung zu gewärtigen haben, nicht gezwungen werden.

§81. Erfordernisse des Zeugenbeweises.

I. Persönl. Glaubwürdigkeit der Zeugen.

1) Hauptgrund der subj. Glaubwürdigkeit ist Unbescholtenheit u. die Tüchtigkeit zu dem Zeugen-Amt. Testes classici sind Testes omni exceptione majores. Wovon die Tüchtigen Testes inhabiles u. die Verdächtigen Testes suspecti. Die Verdächtigkeit d. Zeugen kann eine absolute oder blos relative sein.

2) Unfähige Zeugen sind:

a) Wahnsinnige, Blödsinnige u. Taubstumme.

b) Kinder unter 7 Jahren. —

c) Narren etc. —

d) Gänzlich unbekannte, fremde, oder solche, über die Glaubwürdigkeit Nichts bekannt geworden kann. —

3) Relativ Verdächtige:

a) Abstammende in Ansehung der Descendenten, wenn gesetzliche Ausnahmen in Ehesachen, und sonst in Criminalsachen vorkommen.

b) Descendenten gegen Ascendenten, Advocaten gegen ihre Clienten in solchen Angelegenheiten, wo sie Geheimnisse erfahren haben.

c) Leute, die schon öffentlich Meineid, Diebstahl, Betrug u. dergl. gestanden haben, oder sonst in Criminalsachen verurtheilt worden sind.

d) Leute, die schon vor Gericht öfters Widersprüche vorgebracht haben, Verschwender, Bankerottirer, Spieler, Trunkenbolde.

e) Personen, welche wider den Gegner Partei, welche Zeugniß beanstandet, Einrede gethan haben, Ohrfeigen, Schläge, Injurien etc. zugefügt haben.

f) Alle verdächtige Zeugen sollen:

a) Eigentlich Verlobte, Verwandte in aufsteigender Linie, und Brüder unbedingt, alle übrige Verwandte nicht über 3 Mahl, wenn sie nicht Verdächtigungen gegen Obrigkeiten, Vormünder, Eltern, Lehrer, Herrschaften vorgebracht haben, zu vernehmen sein, wenn sie vorgefordert werden, und der Grund der Verwandtschaft bekannt wird.

b) Personen dieser Art sollen nur auf Verlangen, oder Abgang anderer, analog Personen, die in der Verwandtschaft zu nahe stehen, vernommen werden.

c) Personen, die in Processachen Partei sind, dürfen nicht gegen Partei selbst vorgefordert werden.

d) Personen, deren Glaubwürdigkeit offenbar zu Fall kommt, sollen nicht vernommen werden (Frauenzimmer, faile Dirnen, Vagabunden etc.).

e) Personen, welche mit der Obrigkeit in Streit sind, sollen nicht vernommen werden.

II. Anzahl der Zeugen.

In der Regel ist Beweis vollständig, wenn 2 Zeugen vorhanden sind, die Zeugniß einig und klar, wenn Quellen sonst über alle Umstände der That fließen.

III. Grund der Wissenschaft.

Die Zeugen müssen den Grund ihrer Wissenschaft angeben, Zeugen vom Hörensagen (testes de auditu) sind ungültig, wenn selbst nicht der Beweis vorhanden ist, daß der Zeuge den Beweis der Verwandtschaft vorgefordert hat.

IV. Beschaffenheit der Aussagen.

Dabei sind Widersprüche aller Art, die sonst Zeugniß aufheben, zu vermeiden.

V. Ordalienabnehmung.

d. Zeugen müssen ihre Aussage zu einem solchen Gottesgericht, d. d. von diesem requirirt, Loosord vielfältig müssen vor d. Richter beeidigt werden, promittat. sich d. Loos richtig
nicht verkehrt noch drum, noch nicht beeid. Helfer auch Eigenwillig dazu erklären, d. nun Gottes
über einen andern Aussage d. Urtheil richtet.

Art. II. Richterlicher Augenschein

§82. Begriff u. Bedingungen desselben

1) Auch d. Augenschein inspectio oculorum notig, wenn d. Richter d. Augen
seinen Aussagen, besonders, bei d. Richter d. Parteien d. Augenscheins beisitzt
von Rechts Ermessen, d. Augen selbig anzusehen, Zeugen können, wo d. nicht genug
sich sein, vernehmen. Augenscheinbuch vor.

2) d. Augenschein selbig mündl. Richter in d. Acta Legitimation nehmen, (Protokollum
blos Zeugenbuch vor).

3) d. Frage d. Richter d. Augenschein zu jeder Zeit officio nehmen können, wird auch
Parteien auf Verlangen manchmal zu.

Art. III. Beweis durch Kunst u. Recht. Verständige

§83. Begriff desselben u. leitende Grundsätze

1) Ob zu Beurtheilung einer Sache Kunst u. Recht. Verständige, d. Richter
Collegium Rechts, sonst auf Antrag d. Parteien, d. Richter officio zuziehen, Ermessen
bedarf in Beurtheilung der Beschaffenheit d. selben, wenn d. Richter d. Sache aus
eigener Wissenschaft, Erfahrung, Technische d. d. gemeinnützige Classenkenntniß
Kenntniß d. selben fähig. Kunst u. Rechtsverständige, Sachverständige, Experten, Arbitri peritii.
Richter Gehilfen d. Richters sog. judicis facti. Dürfen auch mit d. Richter gemeinschaftlich
den Augenschein, d. gerichtlichen Zeugen vernehmen, mancherley, mancherley.

2) Ob d. Richter Sachverständige zu nehmen, Richter d. Beschaffenheit erfordert, Parteien Begehren
dürfen beifällig werden, meist Gewohnheit gegen sie vorliegend.

3) Ob Personen auch Richter mit Beschaffenheit, dürfen zu Collegium Gutachten Parteien
zugezogen werden, meist sie dazu Richter d. Acta verpflichtet.

4) Ob müssen vereidigt werden, meist sie auf einmal, d. Acta beeidigt werden.

5) Acta ist anzusehen, d. Sache bestimmt vollständig auffindend Gutachten d. Parteien
gebunden. Kein in Lec. Wahrheit auf Urkunden mündl. Gutachten gültig, sonst nota
Beschaffenheit sei, mündl. Gutachten, wenn solche Beschaffenheit, Urkunden auffindig
Zweifel, sich speciell in einem Protocoll, oder Urtheil, Preis angenommen.

Art. IV. Beweis durch Urkunden.

§84. Begriff u. Arten der Urkunden.

1) d. Wort Urkunde bedeutet, welche alle genügl. Beweismittel, wenn sie Einfall
Einfall blos von Beschaffenheit und Gegenstand, Inhalt, Beschaffenheit
Beschaffenheit (Zeugenbuch), mit Gerichtlichen, Zeugnissen, Aussagen, Eingaben
Parteien, Urkunden, Urkunden, Urkunden.

2) Die Urkunden in Rücksicht, wie sie kommen, sind:

a) Öffentl. u. Privat. Urkunden, documenta publica et privata, je nachdem sie nach
Laufend u. öffentl. Beschaffenheit, einfach, Beschaffenheit, Beschaffenheit, Beschaffenheit
(je öffentl. Bücher, Protocolle, Pfarrmatrikel, Gebietsurkunden, Notariatsakten) u. nicht
Urkunden öffentl. Urkunden, Beschaffenheit, Urkunden, Urkunden, Urkunden
mündl. Zeugen mit, Beschaffenheit, instrumenta quasi publica genannt.

b) Originalien, Urschriften, autographa, Copien u. Abschriften, exemplaria, apographa
Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden
Fall mündlich, d. nicht, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden
Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden (duplicata), Abschriften, Urkunden
ohne Wiederholung, Urkunden. Sind Urkunden, Urkunden, Urkunden, Urkunden
Urkunden, Urkunden, Urkunden,

§85. Beweiskraft der Urkunden

Es ist Folgendes zu unterscheiden:

1) Die Existenz der Urkunde selbst bildet den Gegenstand der Beweisführung. Hier wird die Vorlage der Urkunde den vollen Beweis herstellen, vorausgesetzt, dass keine Fälschung derselben stattgefunden hat.

2) Nicht die Existenz der Urkunde ist zu beweisen, sondern eine Thatsache, für deren Wahrheit die Urkunde selbst das Beweismittel ist. Hier hängt die Beweiskraft der Urkunde von ihrem Inhalte in folgender Weise ab:

a) Die Urkunde enthält ein Zeugniss des Ausstellers zu Gunsten [illegible] oder ein Zeugniss, das er mit eigenen Augen wahrgenommen hat. In diesem Falle liefert eine öffentliche in vorgeschriebener Form ausgefertigte Urkunde vollen Beweis; bei Privaturkunden gilt die Regel *scriptura privata pro scribente non probat*. Ausgenommen von dieser Regel sind die ordentlich geführten Handelsbücher.

b) Die Urkunde enthält ein außergerichtliches Geständniss des Ausstellers. Hier gilt die Regel *scriptura contra scribentem probat*; [illegible] die Urkunde vollen Beweis, wenn der *animus confitendi* [illegible] *manifestus* [illegible] Gegenbeweis gegen die [illegible] ist jedoch stets gestattet.

c) Die Urkunde enthält den unmittelbaren Ausdruck des Willens des Ausstellers (sog. dispositive Urkunde: wie Testament, Schuldbrief, Übergabsurkunde u. s. w.). In diesem Falle [illegible] vollen Beweis über die Existenz und den Inhalt der getroffenen Verfügung.

§86. Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunden

Jede Urkunde erlangt Beweiskraft unter folgenden Voraussetzungen:

1) Es muss ihre Echtheit außer Zweifel gestellt sein, d. h. es muss gewiss sein, dass sie wirklich von demjenigen herrührt, welcher als Aussteller bezeichnet ist. Es findet dabei folgende Unterscheidung statt:

a) Handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, welche die äußeren Kennzeichen der [illegible] Ausfertigung enthält, so spricht für ihre Echtheit eine Vermuthung; es wird [illegible] durch Anerkennung (Recognition) des Gegners verlangt, sondern die Urkunde ist [illegible] vorgelegt (*ad agnoscendum vel inspiciendum*) [illegible] Urkunde [illegible] Beweis der Fälschung o. [illegible]

b) Handelt es sich um eine Privaturkunde oder ein *instrumentum quasi publicum*, so muss sie durch den Gegner des Producenten gerichtlich [illegible] Aufforderung sich darüber zu erklären, ob er sie *recognoscire* oder *diffitire* [illegible] (Recognition, Diffession der Privaturkunden).

α) Die Recognition [illegible] oder *concludente* Handlungen geschehen. Der Producent braucht bloss zu gestehen, dass die Unterschrift von ihm [illegible] *subscriptio tenet, subscribentem*, [illegible] Beweis der Verfälschung desselben zu führen.

β) Erklärt der Producent, dass die vorgelegte Urkunde nicht von ihm [illegible] *diffitire*, so [illegible] Producenten [illegible] zum Diffessionseide [illegible] die Echtheit der Urkunde zu beweisen. Der Diffessionseid [illegible] Producenten [illegible] ist der Urkunde von dem angeblichen Aussteller [illegible] geschrieben und unterschrieben, [illegible] geschrieben oder unterschrieben worden sei. [illegible] Echtheit der Urkunde als widerlegt gilt. [illegible] Producent [illegible] zu [illegible], [illegible] Diffessionseid [illegible] [illegible] zum Diffessionseid [illegible] mittelst [illegible] Zeugen, die gesehen haben, dass der Producent die Urkunde schrieb und unterschrieb [illegible] Urkunde [illegible] von Producenten die Echtheit der bestrittenen Urkunde bewiesen [illegible] ist. Die blosse Schriftvergleichung *comparatio* o. *collatio litterarum* genügt nicht zum vollen Beweis, [illegible] Urkunde mit der Schrift [illegible] Urkunde verglichen wird, die vom angeblichen Aussteller [illegible].

2) Der Inhalt der Urkunde muss relevant sein, d. h. er muss übereinstimmen mit dem Gegenstande des Beweisthemas. [illegible] producirte Urkunde [illegible], so muss die letztere selbst vorgelegt werden (sog. *documentum relatum*), wenn in der producirten Urkunde (*documentum referens*) nur beiläufig der in Frage stehende Inhalt der andern Urkunde erwähnt wird, gemäß der Regel *documentum referens sine relato non probat*.

3) Die wesentlichen Förmlichkeiten müssen [illegible] beobachtet sein [illegible] Unterschrift des Ausstellers [illegible] öffentliche Urkunde [illegible] öffentliche Siegel [illegible].

*) Die Urk. müssen im Original producirt werden, wo dieses nicht thunlich, genügt Abschrift mit Beibringung glaubwürdiger Abschrift.

Abth. IV. Der Beweis durch den Eid.

§87. Begriff u. Eintheilung.

1) D. Eid (juramentum, adjuratio, jurandum) ist eine feierliche Bekräftigung (Bestätigung) einer Thatsache durch Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit (Versicherungseid, juramentum promissorium) od. d. Anrufung Gottes als Rächer des Meineides (Vergeltungseid, juramentum purgatorium). D. Parteieid, juramentum litis decisorium, d. Beweismittel z. Entscheidung eines Rechtsstreites, welches der eine Theil dem andern zuschiebt, d. h. welches der eine Theil dem andern zum Behufe der Entscheidung des Rechtsstreites auferlegt.

2) D. gerichtl. Eid kann sein:
a) juramentum voluntarium, Eid der decisorium, Zugeständniseid, freiwillig zugeschobener Eid)
b) juramentum necessarium, Nothwendigkeitseid, nothwendiger Eid
c) juramentum Henonianum (§96 Zusatz).

§88. Freiwilliges Hauptbeweismittel.

I. Begriff.

D. Deferirung d. Delation d. Hauptbeweismittels d. Eides, d. Beweisführer d. Gegner, welcher d. Thatsache, worüber d. Eid geschworen werden soll, ausdrücklich od. stillschweigend zugestanden hat, d. Gegner auf d. Delation d. Thatsache, worüber d. Eid geschworen werden soll, ausdrücklich od. stillschweigend verzichtet. Die röm. Juristen fassen d. Eidesdelation als species transactionis auf.

II. Personen, denen der Eid deferirt werden können.

1) Fähig z. Eidesdelation ist jeder, welcher d. gemeinen Rechte nach d. Fähigkeit z. Processführung besitzt. Die Fähigkeit z. Delation besitzen auch Personen, welche d. Fähigkeit z. Processführung nicht besitzen.

2) Freiwillige Vollmacht z. Eidesdelation kann Special- od. Generalvollmacht sein; letztere muss den procurator omnium bonorum sein u. kann Generalvollmacht cum libera haben.

III. Personen, denen der Eid deferirt werden kann.

1) Eid kann in Regel jeder Gegner, welcher mündig, mündig werden kann, mandatar. selbst, wenn mandatar. in diesen, als auctor od. beerbter Gegner selbst, wenn auch Process d. Eid differirt worden; Pupillen, Curatoren z. Eidesdelation nicht fähig, wenn sie nicht d. Genehmigung ihrer Curatoren haben, d. Curatoren können in diesem Falle gültig Eid zugeschoben werden.

IV. Voraussetzungen, unter denen die Eidesdelation stattfindet.

1) Die Eidesantrag ist in Regel in allen Civilstreitsachen zulässig, wenn die Thatsache, worüber d. Eid geschworen werden soll, Gegenstand d. Beweises ist.

2) Nur in Ehestreitigkeiten, wo es sich um die Nichtigkeitserklärung od. Scheidung d. Ehe handelt, ist die Eidesdelation unstatthaft.

V. Thatsachen, worüber der Eid deferirt werden kann.

1) Die Thatsache, worüber Eid zugeschoben wird, muss d. Zugeschobenen persönlich u. selbst, d. h. eigene Handlung od. Wissen betreffen.

2) Nur über factum internum kann Eid deferirt werden, nicht über factum externum, d. h. Eid kann nur über Thatsachen, welche d. Schwörenden selbst vorgenommen od. gewusst hat, geschworen werden, nicht über Thatsachen, welche Dritte vorgenommen od. gewusst haben.

3) Thatsache muss d. negat. Theil, d. Zugeschobene d. Deferenten, d. Delation stellenden, günstig sein (factum proprium, Satz, dessen Wahrheit d. zugeschobene Eid juramentum de veritate, Thatsache, worüber d. Delation geschworen werden soll, d. Thatsache, worüber d. Eid geschworen werden soll, factum alienum) kann sich d. Zugeschobene d. Eid referiren (juramentum ignorantiae).

4) Delation ist, obgleich facta aliena Eid zurückgeschoben, subject. Thatsache, worüber d. Eid geschworen werden soll, Thatsachen, welche d. Zugeschobene d. Deferenten, d. Delation stellenden, glauben, Thatsachen, deferirt werden können (sogen. Glaubenseid, juramentum de credulitate). D. Praxis folgt in Anfangsfällen d. Regel für d. Thatsachen, worüber d. Eid geschworen werden soll.

VI. Verfahren bei der Delation.

D. Delation kann in Form d. Eidesverschiebung, d. Eidesantrages od. d. Eidesrecognition, d. Eidesannahme, d. Eidesreferates od. d. Eidesgenehmigung, d. Eidesnachlassung (Remission d. Delation d. Eides) geschehen.

1) D. Acceptation des Eides seitens des Delaten. D. Weigerung desselben macht die Relation unzulässig und verbietet weitere Befragung.

2) D. Relation schreibt den Eid bestimmt in die Klage d. Delaten. Referiert er d. Wortlaut d. Versicherung nicht über d. Eid genau so, wie er ihm von d. Partei (Relatenpflichtig) vorgesagt wurde, oder will er d. Eid in einzelne Posten zerlegen, oder gar durch Zusätze ergänzen, so ist die Relation unzulässig, was der Befugnis von Schätzungen, über welche d. Partei zu fragen ist, nicht im Wege steht, weil sie a eigene Folgen d. Delaten zu tragen hat.

3) Leistung d. Eides durch Delaten probatio pro onerando conscientia nach Zurückweisung d. Erklärung d. Delaten, er werde den Eid nicht leisten, oder durch Verstreichen der Zeit, binnen welcher d. Delat zu schwören hat, ohne dass er geschworen hat. Im letzteren Fall darf der Eid nicht mehr geleistet werden. Der Gegner hat nur die Wahl, entweder den Eid zu referieren oder zu verzichten.

VII Retusation des Eides

Wenn einer d. Delat die Leistung des Eides, welche nicht allmöglichst angestellt worden ist, also bittlich dispensiert (recusat juramenti usum) (poena confessi).

VIII Folgen der wirksamen Leistung des delatorischen und referierten Eides.

Die beschworene Behauptung stellt als formelle Wahrheit fest, was in Frage kommt, so dass nicht nur die Klage, sondern auch jede Einrede, welche durch den Inhalt des Eides ausgeschlossen wird, abgewiesen werden muss. Ausgenommen sind Einreden, welche auf Tatsachen gegründet sind, die sich nach Ablegung des Eides ereignet haben, ferner die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, die Einrede der Unfähigkeit des Klägers, vor Gericht aufzutreten, die Einrede der Unmündigkeit des Beklagten, die Einrede der Unzulässigkeit der Klage, die Einrede der Litispendenz, die Einrede der Rechtskraft, die Einrede der Verjährung, die Einrede der Unzulässigkeit der Klage wegen Mangels der Legalisierung und einige Einzelfälle, die hier nicht weiter zu erörtern sind. Ferner ist der Gegenbeweis gegen die beschworene Behauptung zulässig, wenn der Eid nicht bloß eine Versicherung enthält, sondern auch eine Tatsache, z. B. dass der Delat die Wahrheit gesagt habe, oder wenn der Eid nicht vollständig geleistet worden ist, oder wenn der Eid nicht vor dem zuständigen Gerichte geleistet worden ist, oder wenn der Eid nicht vor dem Gerichte geleistet worden ist, vor welchem der Prozess anhängig ist, oder wenn der Eid nicht vor dem Gerichte geleistet worden ist, vor welchem der Prozess anhängig ist, oder wenn der Eid nicht vor dem Gerichte geleistet worden ist, vor welchem der Prozess anhängig ist.

1) D. Notzeid ist ausgeschlossen, wenn der Beweis durch Urkunden, Augenschein, Zeugen oder Sachverständige geführt werden kann.

2) Dabei ist vom Richter zu prüfen, ob die Klage zulässig ist.

3) D. Richter kann auf den notwendigen Eid verzichten, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

4) Der Beweis kann entweder durch vollen Beweis (probatio semiplena major) oder durch halben Beweis (probatio semiplena) minor geführt werden. Der halbe Beweis ist entweder ein vollständiger (probatio semiplena) oder ein unvollständiger (probatio semiplena minor).

Titel II. Die formelle Beweistheorie.

Abt. I. Beweisverfahren im Allgemeinen.

§90. Abschnitte des Beweisverfahrens.

1) In jedem Prozesse hat der Richter die Beweisaufnahme anzuordnen, wenn die Parteien darüber streiten, ob eine Tatsache wahr oder unwahr ist, und wenn die Tatsache für die Entscheidung des Rechtsstreites von Bedeutung ist.

2) Die Beweisanordnung ist die Erklärung, durch welche der Richter die Beweisaufnahme anordnet, und sie muss enthalten, welche Tatsache bewiesen werden soll, welches Beweismittel verwendet werden soll, und wann die Beweisaufnahme stattfinden soll.

3) Die Beweisaufnahme ist die Tätigkeit, durch welche der Richter die Beweismittel verwendet, um die Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsache festzustellen.

4) Die Beweiswürdigung ist die Tätigkeit, durch welche der Richter das Ergebnis der Beweisaufnahme prüft und entscheidet, ob die Tatsache wahr oder unwahr ist.

d. Produkt. beizuziehen d. Imprägnationsschriften wie auch d. Beeidigung d. Zeugen u. Sachverständigen etc. Ferner ist auch d. Vorschrift d. Salvationsschrift d. Producenten, dass d. Vorlage d. Klage u. Beweismittel schon vor d. Tagsatzung zu machen, complet. beizubringen, selbst.

Art. II. Das Verfahren beim Gebrauche d. einzelnen Beweismittel.

Sect. I. Verfahren beim Zeugenbeweis.

I. Allgemeines.

Der Beweis d. Producenten wird durch d. gedruckten u. mit d. Klage überreichten Beweisschriften angetreten. Sie enthält die Benennung, Zahl und die Bezeichnung d. Zeugen, d. nominatio testium und d. Beweisthema, über welches Artikel sich die einzelnen Zeugen zu verantworten haben, d. sog. directorium d. Beweisschrift und d. Producenten zu Abgabe seiner summarischen und sonstigen übrigen Anhalten von Tagsatzung zu Tagsatzung, d. interrogatoria u. zur Ausfertigung d. Zeugenvorlage bestimmt. Die Familien- und Zunamen d. Zeugen sind in d. Beweisschrift nicht anzuführen, sondern es wird darin bemerkt, wie viele Zeugen vorgeladen werden sollen. In der Tagsatzung werden die Zeugen dem Gerichte zahlreich vorgestellt (productio testium in ordine) und dann beeidiget u. einzeln vernommen, jedoch vorher d. Zeugen volubles partes d. Beeidigung abgenommen u. dann die Fragen d. Zeugen vorgelesen u. ihnen vorgehalten.

II. Beweisartikel.

1) Muss vor allem auf d. Beweisartikel u. einzelnen Fragen über die zum Beweise gestellten Thatsachen u. über solche jene d. mit Zeugen zu beweisen sind, Rücksicht genommen werden, welche unmittelbar Bezug haben auf d. Thatsachen selbst, d. zu beweisen sind. Die Wahl dieser müssen d. Producenten genau treffen.

2) Die Beweisartikel müssen deutlich, bestimmt, verständlich, kurz, positiv, nicht negativ, nicht doppelsinnig, wahr, das ist, nach d. Sache, nicht aber nach d. Wahrscheinlichkeit, nicht unmöglich, nicht widersprechend, nicht unerlaubt, nicht unanständig, nicht unbekannt, nicht unbestimmt, nicht unverständlich, nicht unwahr, nicht unzulässig, nicht unzusammenhängend, nicht unzweckmäßig, nicht unzweifelhaft, nicht unzweideutig, nicht unzweifelhaft, nicht unzweideutig, nicht unzweifelhaft, nicht unzweideut

3) d. Verfor. Scheidel weil jedem Zeugen das angeben d. wissen Gegenwart der Parteien selbst d. Commandos d. Lorzeichnung eines Notars verlangen.

a) d. Zeugen werden zuerst die allg. Fragen zu Beantwortung vorgelesen d. Beantwortung in Abwesenheit vom Producenten u. Gegenpart jedem Zeugen d. besondere gesetzigen Fragen d. Richter dabei u. zugleich d. Zeugen muß namentlich denselben zu ermahnen, gleichmäßig eigentümlich, den Zeugen die Pflicht d. Gewissen ihr vorzuziehen. Ebenso sind die Antworten d. Zeugen vorlesen, deren Fragen beizufügen und d. Fragen von Richter eigen Fragen selbst, welche die Glaubwürdigkeit d. Zeugen betreffen, Zeugen müssen sofort ins vorlesen Richtigkeit wird ihnen eine Handschrift zu eigen.

c) Ebenso Anfrage dieser vorgelesen werden muß, gegen den Aussagen anfalls

d) Letztens Beanstanden d. peremptorisch od. gegen dem Zeugen selbst oder nicht in Productionstermin Letzt d. Zeugen Folge; bleibt beides Beanstandung ohne Wirkung.

VI Zeugenprotokoll.

1) Über das Ganze wird ein Protokoll aufgenommen, das Zeugenprotokoll angefertigt. Urkunde worin alles was d. Zeugen über die Artikel d. Partei Zeugnis abgelegt haben, festgestellt wird.

2) Zur Publication d. Zeugenprotokolls wird ein eigener Termin angesetzt.

3) Das Publikationsmandat über das Protokoll, worüber beide Parteien Zeugen vorgeschlagen werden, selbst wenn Beanstandung perempt. genehm wäre. Diese Zeugen können aber allenfalls zu Ergänzung eines Beweises dienen, wenn d. Zeugen nicht vollständig gehört worden sind. –

§ 92. Das Verfahren beim Urkundenbeweis.

I Anbietung des Urkundenbeweises.

Die Beschaffung u. Vorlegung d. Producten wird entweder d. Original d. Beweisurkunde oder blos Abschrift derselben d. bei Gericht befindlichen Documente angeboten und Letzteres übergeben.

II Richterl. Decret auf die Anbietung.

1) d. Richter hat hierauf eine peremptor. Productionsfrist zu bestimmen und Vorlegung d. Originale und Producten bei Privaturkunden ad recognoscendum vel diffitendum bei öffentl. Urkunden ad agnoscendum und ad dispecendum.

2) Erscheint d. Producent nicht, so wird ihm d. vorgelegene Original und d. Abschrift zurückgegeben, verbunden, dasselbe zu beschaffen, oder die nicht beschaffen zu haben, eidlich zu bekräftigen, so hat es mit d. Producten sein Verbleiben, so trifft sie die poena recognitionis vel agnitionis.

III Verhandlungen im Productionstermin.

Erscheinen beide Parteien, so wird in Folge nach vorigen Punkten Vorlegung d. Originale und Abschrift d. Urkunde vorgenommen.

1) d. Producent bringt das Original und Abschrift, oder nur Abschrift, oder nur Original und Abschrift, oder nur Original und Abschrift, oder nur Original und

IV. Verbindlichkeit zur Urkundeneditions.

1) Der Beibringung der Urkunden ist entweder ein Beklagter, dem sie zum Beweis des Klagvorbringens dienen, oder ein Dritter, der sie zu seinem Vortheil besitzt, unterworfen. Ersterer ist schuldig, die Urkunden, welche sich in seinem Besitz befinden, oder welche er in seinem Namen durch einen Andern besitzen lässt, dem Gegner auf dessen Verlangen zu communiciren. Letzterer ist nur dann zur Beibringung der Urkunden verbunden, wenn sie ihm gemeinschaftlich mit dem Gegner zustehen, oder wenn sie ihm allein gehören, und er sich nicht ausdrücklich auf ein besonderes Recht zu deren Zurückbehaltung beruft.

2) Die Verbindlichkeit, eine Urkunde vorzulegen, ist entweder eine allgemeine, oder eine besondere. Allgemein ist sie, wenn sich der Gegner auf keine bestimmte Urkunde bezieht, sondern nur überhaupt auf alle Urkunden, welche sich in dem Besitz des Beklagten befinden, oder in seinem Namen von einem Andern besessen werden, Bezug nimmt. Besonders ist sie, wenn sich der Gegner auf eine bestimmte Urkunde beruft, und deren Vorlegung verlangt.

3) Die allgemeine Verbindlichkeit, Urkunden vorzulegen, ist nur dann vorhanden, wenn sie in dem Vortrag des Gegners ausdrücklich behauptet worden ist. Sie ist nicht vorhanden, wenn der Gegner nur Urkunden, welche sich in dem Besitz des Beklagten befinden, oder in seinem Namen von einem Andern besessen werden, überhaupt bezeichnet, ohne sich auf deren Inhalt zu beziehen, oder wenn er

b) Wegen d. Delat. d. Gewissensvertheilung, so wird hinzu [illegible] d. bezügl. Beweis ein peremptor. Eid gesetzt.

c) Referirt d. Delat. den Eid, so [illegible] sobald d. Eidesformel [illegible] festgesetzt [illegible] Termin zur Leistung d. Schwurs [illegible] bis zum Termin [illegible] Einwendungen gegen d. [illegible] d. Eides [illegible] beide Parteien [illegible] gegen d. [illegible] Eidesformel vorbringen.

d) Nimmt d. Delat. d. Eid unbedingt an, so [illegible] d. Eidesformel, [illegible] beiden Parteien [illegible] peremptor. [illegible] Schwörungstermin, [illegible] Parteien [illegible] Einwendungen gegen d. [illegible] Eidesformel vorbringen.

3) Erscheinen sie zu dem Schwörungstermin, so wird nach geschehener Warnung vor dem Meineid zunächst dem Deferenten d. vom Gegner geforderte Gefährdeeid u. hierauf dem Delaten d. Eid in Gegenwart d. Deferenten abgenommen.

4) Impugnations u. Salvationsschriften finden hier nicht statt, sondern [illegible] erfolgt sofort d. Definitivurtheil, [illegible] blos vom Eid abhängig [illegible] Endurtheil nicht schon bedingt ausgesprochen [illegible]. Im letzten Fall erfolgt bloß eine Publication des im Schwörungstermin aufgenommenen Protocolls.

§96. Verfahren bei zusammengesetzten Beweisführungen.

1) d. Beweisführer [illegible] principaliter [illegible] Beweismittel [illegible] Zeugen an, eventualiter aber d. Eidesdelation. [illegible] Verfahren zunächst [illegible] principaliter [illegible] Beweis [illegible] Producten zugleich auffordern, [illegible] über d. deferirten Eid zu erklären.

2) Ist d. principale Beweis geführt worden, so [illegible] eventuell geschehene Eidesdelation [illegible] wenn [illegible] Beweis vollständig zu Gunsten d. Probanten [illegible] d. Probaten [illegible] mehr od. weniger [illegible] halben Beweis [illegible] regelmäßig [illegible] Nothsacheid [illegible] dann allerdings auf d. eventuell zugeschobenen Eid zurückgegangen werden.

Abtatz ~~[illegible]~~ III Von dem richterl. Erkenntniß nach beendetem Beweisverfahren

§97. Das richterl. Erkenntniß bei nicht concurrirenden Beweisen

Nach beendigtem Beweisverfahren hat d. Richter zunächst zu prüfen, in wiefern d. [illegible] Parteien ihre [illegible] Behauptungen [illegible] Resultat [illegible]. Findet keine Concurrenz d. Beweise statt, [illegible] nur ein [illegible] geführt worden, so sind [illegible] Fälle möglich:

1) d. Beweis ist vollständig hergestellt worden; hier muß d. Erkenntniß zu Gunsten d. Beweisführers ausfallen.
2) d. Beweis ist blos zum Theil gelungen; in diesem Fall muß d. Richter bei mehr als halbem Beweis d. Producenten d. Erfüllungseid, bei weniger als halbem Beweis d. Producten d. Reinigungseid auferlegen u. zugleich d. eventuelle Definitivurtheil beifügen.
3) d. Beweis ist gänzlich mißlungen; hier ist gegen d. Beweisführer zu erkennen.

§98. Das richterl. Erkenntniß bei Concurrenz der Beweise.

1) Eine Concurrenz [illegible] Thatsachen [illegible] (Collision d. directen Beweises u. d. directen Gegenbeweises) u. sodann in Ansehung d. verschiedenen Thatsachen d. Klage u. der Einreden oder [illegible] Replik, Duplik [illegible] (Concurrenz des Hauptbeweises m. indirecten Gegenbeweises).

2) Bei d. Collision d. directen Beweises u. d. directen Gegenbeweises gilt d. Grundsatz, daß Beweis u. Gegenbeweis [illegible] collidiren sich gegenseitig [illegible]:

a) wenn Beweis u. Gegenbeweis gleich stark [illegible] so muß definitiv gegen d. Beweisführer entschieden werden (actore non probante reus absolvitur).

b) wenn d. Gegenbeweis stärker ist.

c) wenn dagegen d. Beweis stärker ist, so muß [illegible] d. Erfüllungseid [illegible] Reinigungseid [illegible] werden.

3) Bei d. Concurrenz d. Hauptbeweises u. indirecten Gegenbeweises gelten [illegible] Grundsätze:

a) d. Beweis [illegible] jeder Thatsache [illegible] d. Hauptbeweis u. indirecten Gegenbeweis [illegible] eine richterl. Prüfung [illegible] d. Prüfung kann jedoch in Ansehung d. ind. Gegenbeweises dann unterbleiben, wenn d. Hauptbeweis [illegible] gänzlich mißlungen [illegible]

In diesen Fällen wird die Klage als eine non probandorum exceptionum [illegible] und [illegible] Klage [illegible] [illegible] [illegible]

Diese Fall hat Statt bei appellatio ex capite nova, d. i. wenn Thatsachen, auf welche Beklagter
wegen d. Klagsgrund Klag nicht Rücksicht genommen, durch d. angefochtenen
Urtheil zugesprochen werden, oder wenn Beklagter neue Einreden, welche
d. Richter zu berücksichtigen nicht befugt war, vorbringt. Ferner
Fall d. App. bedarf appellatio, wird als beneficium novorum ad beneficium nondum
probata probandi begünstigt. Vorbehalt wenn d. bei d. Urtheil Thatsache Momente
d. neue facti, Lösungsleugnung, Einreden, Replikundsätze, neue Beweismittel,
nicht eingeschränkt neue Deduktionen, d. neue juris Standpunkt d. Beklagten
neue Gesetze, Autoritäten, Urtheile, d. Parteien Prozessfähigkeit, Anfechtung, Inhalten
selbst allerdings d. Appellaten Klage abändern können vor. Wiederholung app. ex capite
novorum rationibus, Appellant Recht bestätigen, so wenn d. vorgebrachten Thatsachen
Momente in rat. Inhalt d. neuen Thatsachen, d. Parteien neue Beweismittel
vorbringen, Appellat Klage abändern, Appellat Recht bestätigen. In diesen Fällen
kann Appellat neue Thatsachen, Beweismittel, Einreden, Repliken, Beweismittel
vorbringen, Appellant Klage abändern, Appellat Recht bestätigen.

3) d. Verfügung d. Gerichts, wenn Vorbringen d. Parteien d. Einwilligung d. Gegners, d. Gerichts
ad manifestum gestellt Vorbringen d. Gegners, wenn Parteien Thatsachen nicht bestritten, oder
selbst ausdrücklich d. Richtigkeit anerkannt, wenn Thatsachen, welche Gegner
In Folge gestellt Vorbringen-Protokoll zugestanden:

a) wenn Beweis in letzter Instanz zugelassen worden ist.

b) wenn d. Beweis Einwilligung mit neuen Einreden oder Repliken in Folge d. Beweisführung
ad manifestum Sich bestätigt.

4) d. Mängel d. Klagegrund, Klagenhäufung d. Sache nicht gestellt, unbestimmt sind. Gegner d.
d. gelaufen Termin d. Erscheinung d. Beklagten auf d. Klage, Appellation summa appellatio
billig zurückweisen.

5) d. Verfügung nicht von einem d. Beweis Gegner eingeführt werden. Ein nicht gültig
Beweis, Einreden, Thatsachen, oder justa causa nicht anerkannt, d. Beweis-Mittel
Schiedsspruch etc.

6) d. Verfügung nicht und d. für Vorgebrachten Beweis-Thatsachen Gegner gültig Beweis
und d. Gericht, Beweis-Mittel und Thatsachen, Einreden, Repliken, Beweismittel
nicht vorgestellt, d. neuen Beweis appellatio pro altum, d. neuen Appell. und Klage
gestattet, nicht Rücksicht genommen, Appellat Recht bestätigt, Appellat Klage nicht
abgewiesen.

§102. Appellationsverfahren.

1) Die mündlich Einbringung d. Appellation, Einwendung d. Appellat, Appellat Recht,
Beweis aquo Appellat nomine d. Einlegung d. Appellat Recht vor d. Richter ad quem, d. Beweis
Thatsache, neue Beweismittel, Einreden, Einstellung d. Exekution d. Appellation.

Siehe Vorlesung w. §103 pag. 95-102.

Absatz II. Ordentliches Verfahren.

§104. Nichtigkeitsbeschwerde.

1) Beschwerde d. gültig Gesetze, d. gerichtl. Verfahren, d. richtig Entscheidung, d. neue
Beweis, Einreden, Repliken, Beweismittel, Thatsachen, Klage, Appellat Recht, Appellat
neue Beweismittel, Einreden, Repliken, Beweismittel, Thatsachen, Klage, Appellat Recht
quare d. appellatione rescindantur. In d. Nichtigkeitsbeschwerde wird d. Urtheil, d. Verfahren
Gegenstand d. Gegenstand, d. Urtheil, d. Verfahren, d. Gegenstand, d. Urtheil, d. Verfahren
aufhalten, d. Beschwerde eingelegt wird.

2) d. Beschwerde gegen Urtheil, Verfahren d. Gericht, Urtheil, Verfahren, Gegenstand,
a) aus d. Gesetz d. Richter, Beweis, Gesetz, d. Einbringung d. Beweis, d. Gericht, Beweis,
richterliche Urtheil, Verfahren d. Richter, Beweis, Beschwerde, Urtheil.

b) aus d. Gesetz d. Parteien, Beweis, Gericht, Beweis, Gegenstand, Urtheil, Verfahren,
d. Urtheil, Gericht, Beweis, Gegenstand, Urtheil, Verfahren, Gericht, Beweis, Gegenstand,
Verhandlung, Beweis, Gericht, Vorwurf, Urtheil, Verfahren, Gericht, Beweis, Gegenstand,
Gericht, Beweis, Gegenstand, Urtheil, Verfahren.

c) aus d. Form, Verfahren, Gericht, Beweis, Gegenstand, Urtheil, Verfahren, Gericht,
gegen neuen, Einreden, Repliken, Beweis, Beobachtung, Urtheil, Verfahren, Gericht, Beweis,
Verfahren, Gericht, Beweis, Gegenstand, Urtheil, Verfahren, Gericht, Beweis, Gegenstand,
Fällen, Gericht, Beweis, Gegenstand, Urtheil, Verfahren.

d) auf Anfall der Verfassung. Hierher gehört alle, wann jemand wider die Gesetze contra juris manifesti formam ad gegen ein rechtskräftiges Urtheil ad ein Urtheil wegen Anfall der Verfassung ad ein Urtheil wegen Anfall der Verfassung ad ein Urtheil wegen Anfall der Verfassung

2) Die Beklagte soll [illegible] schuldig [illegible] Klägerin [illegible] Prozess [illegible] Rechtsmittel [illegible] Gesetz [illegible] Vollstreckbarkeit.

3) Die Beklagte [illegible] Sicherheitsleistung [illegible] Vollstreckung [illegible] Sicherheit [illegible] Gesetz [illegible] Vollstreckbarkeit.

Abschnitt IV. Das Executionsverfahren

§106. Begriffliche Voraussetzungen

1) Jedes Condemnatorium [illegible] Vollstreckung [illegible] Gläubiger [illegible] Schuldner [illegible] Zwangsvollstreckung [illegible] Vollstreckung.

2) Die Voraussetzungen der Exec.:

a) Der Anspruch muß [illegible] Exekution [illegible] Exec. [illegible] Urteil [illegible] Vollstreckung [illegible] Urteil [illegible] Vollstreckung [illegible] Urteil [illegible] Vollstreckung

§109. Anwendung einzelner Zwangsmittel.

Hier sind Fälle zu unterscheiden:

I. Zwangsmittel in Betreibung einer Geldschuld.

1) Handelt es sich um Betreibung einer Geldschuld, so erfolgt die Execution bis zu einem Betrage, welcher augenscheinlich den Schuldbetrag nicht übersteigt, zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten. Ueberschießende Beträge sind dem Schuldner zu restituiren, wenn sie nicht zum Behufe der Vermögensübersicht des Schuldners bei ihm belassen werden. –

a) Die gerichtliche Versteigerung der Pfänder hat in der Regel nur dann zu geschehen, wenn der Schuldner mit Bezahlung oder Befriedigung des Gläubigers dem Gerichtsvollzieher zu Handen des Gläubigers dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner zu Handen des Gerichtsvollziehers eine Vollmacht zur Pfandverwertung ausgestellt hat, eine Anweisung auf einen Pfandkäufer gegeben hat, welche zum öffentlichen Verkauf der Pfänder führt. –

b) Der Befriedigung des Gläubigers dient die Verbietung von Veräußerungen des Schuldners. –

c) Die gerichtliche Sequestration von Vermögensstücken des Schuldners und die Anordnung der Verwaltung (Usufructus, Fideicommissgüter) des Gläubigers wird sich nur dann empfehlen, wenn die übrigen Mittel nicht befriedigen.

2) Die Einweisung in Liegenschaften des Schuldners zu Handen der Familie, sowie die Pfändung und Verwertung von Liegenschaften des Schuldners zu Handen des Gläubigers, welche den Schuldner zur Abgabe der Erklärung über sein Vermögen veranlassen, ist nur dann zu empfehlen, wenn die Gläubigerschaft eine ausgedehnte ist, oder wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet.

3) Die Verhaftung des Schuldners zum Zwecke des beneficium competentiae sowie die Pfändung von Arbeitseinkommen ist nur dann zu empfehlen, wenn der Schuldner sich in günstigen Verhältnissen befindet, so dass die Verhaftung oder Pfändung Aussicht auf Erfolg hat.

4) Die Pfändung von Gegenständen des Schuldners, welche dessen Haushaltung dienen, ist nur dann zu empfehlen, wenn der Gläubiger nur einen geringen Betrag zu fordern hat, oder wenn der Schuldner über Mobilien verfügt, welche nicht zu seiner Haushaltung gehören, oder wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet. Sie erfolgt in der Regel zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers aus dem gepfändeten Objekt. –

5) Pfändung und Gegenpfändung zur Befriedigung des Gläubigers, sowie Verfügungen des Schuldners über gepfändete Gegenstände sind abgesehen von den Fällen des juramentum manifestationis facti und der Insolvenz nur dann zu gestatten, wenn dadurch Vermögensgegenstände nicht gefährdet werden.

II. Zwangsmaassregeln in Bezug auf die Herausgabe anderweitbarer Gegenstände od. individuell bestimmter Sachen.

1) Die Pfändung zur Herausgabe bestimmter beweglicher Gegenstände sowie unbeweglicher Gegenstände, die nicht Grundstücke sind, ist nur dann zu empfehlen, wenn sie sich bei einer Haussuchung vorfinden und wenn Gewissheit vorhanden ist, dass der Gläubiger gegenwärtig ein Interesse hat, sofort in den Besitz der Sache zu gelangen. Findet sich dagegen nicht sofort nach vorangegangener Leistung der Manifestationseides vor, so ist die Pfändung (falls der Gläubiger dem Schuldner nicht zugesichert hat, dass er ihm die Sache nicht wegnehmen werde) nur dann zu empfehlen, wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet oder wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, sofort in den Besitz der Sache zu gelangen, und wenn der Gläubiger sich verpflichtet, die Sache nicht zu veräußern, bis der Schuldner sie herausgegeben hat oder bis der Gläubiger abgefunden ist.

2) Die Pfändung zur Herausgabe und Schätzung einer Geldschuld ist nur dann zu empfehlen, wenn die Vollstreckung der Remission des Schuldners durch Remission des Gläubigers.

III. Zwangsmaassregeln bezüglich der Vornahme oder Unterlassung von Handlungen.

1) Die Pfändung zur Vornahme einer Handlung ist nur dann zu empfehlen, wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, sofort in den Besitz der Sache zu gelangen, und wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet. Sie ist nur dann zu empfehlen, wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, dass die Handlung vorgenommen werde, und wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet. Sie ist nur dann zu empfehlen, wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, dass die Handlung vorgenommen werde, und wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet. Sie ist nur dann zu empfehlen, wenn der Gläubiger ein Interesse daran hat, dass die Handlung vorgenommen werde, und wenn der Schuldner sich in Konkurs befindet.

2) Zeugl. des Pfdbuchs wird d. Entlassung ab, so kann die Sache abgethan werden. Beide Theile können allein von demselben persönlich und ohne Cautionem non amplius turbando vor Gericht erscheinen, was das Verbot in Ansehung des gepfändeten Pfds. in diesem Fall wird nämlich die ohne d. Contraventionsfall angedroht. Geldstrafe beigetrieben, die Caution wieder reicht Pfd zurückgegeben, die Verfügung eines höheren Caution aufgehoben, dann eine höhere Geldstrafe dem Condemnirten angedroht.

§ 110 Hindernisse der Execution.

1) d. Cautionsverfahren wird aufgehoben, wenn dasselbe gefällt:

a) Wenn die Einrede des unpfändbaren Pfds. gegen d. Proc. ad Pfandung auf Grund d. Execution beim Prag. vorbracht worden, wovon Gegenstand d. Einrede sofort liquid ist, oder dass ein unpfändbares Pfd. droht.

b) Processual. Einrede auf Pfandung wegen d. Fehlens d. Prag. oder wegen Uebertretung d. aufgelegten Prag. in Folge der Execution sich begeben.

c) Wenn sich liquide peremptor. Einrede, die die Gültigkeit oder das Verfahren betreffend, liquide dargethan und zur Cognition gekommen. -

d) Wenn das Pfd. in Concurs verfällt. -

e) Wenn vom Regierenden ertheilten Gnaden-Act (Moratorium)

f) Wenn d. Gläubiger abgestanden oder Amnestie erlassen. -

g) Wenn d. Gefällung von Zahlungsbefehl

h) Wenn Gefällmachung des Prag. auf die eventuellen Grund Forderung d. Streitobjects, d. Gefällung vom Gläubiger zu realisiren. -

i) Wenn Einrede, Gültiges Suspensivmittel wider d. Executionsverfahren. -

k) Wenn die Einrede Intervention wider d. Pfändung, dass an d. Real R. und Execution object Recht hat. -

2) Gegen die Condemnirte die Einrede und diese Einwendungen, sowie die Pfändung zu beurtheilen, der Incidentverfahren vor dem Gericht, wo das Execut. Pfd. gefunden, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Einwendung nicht darf d. Execution verfahren, mithin d. Gläubiger das Pfd. nicht verkaufen. Falls nun Entscheidung lange dauert, und Pfd. objectum sich verschlimmert, in Fall d. Klage Einwendung d. Executionsverfahren, wird die Sequestration gefällt v. d. Pfändung und Einziehung Depositum genommen.

d. 28 Mai 65. -

Fortsetzung zum § 102 pag. 87. -

I Einlegung der Appellation in Interpositio appellationis.

1) Die Entscheidung der Sache, sei es gegen d. Kläger appellirend wollend, die Erklärung derselben mündlich sofort nach Publication d. Klagpfälle, schriftlich Appellationsschedul, schedula appellationis, libellus appellatorius innerhalb der nächsten 10 Tage ante decendium nächstfolgend d. Decemvium gehörig einzubringen. -

2) Die Interposition geschieht gegenüber dem Unterrichter, wenn dasselbe nicht vor einem öffentl. Notario u. 2 Zeugen als Pfälle und Volladen mit Tag, Stund u. Suspensiveffect anderen, sowie d. Appellant und Unterrichter Siegel von d. Interposition ausfertigen.

3) d. Appellant muss zeugl. innerhalb 30 Tagen vom Tage des Klagpfälle Beibringung gerichtl. eine schriftl. Certificat, sog. Litteras dimissorias oder apostoli von dem, vor welchem bei der d. Interposition geschah, wenn die ganze Fall d. Appellation als desert gilt (sog. fatale peremptorium apostolorum). -

4) Wenn nun Fall d. Appellant binnen 30 Tagen vom Tage d. Interposition gerechnet gleichfalls bei Strafe der Desertion d. Libellus oder Unterrichter d. Acten requirirend oder Einsendung an d. judex ad quem thätet. (sog. fatale requirendorum acterum) Fall dann d. Appellant einreicht Libellus dim. d. Appellations Certificat v. d. Uebersendung d. Acten sofort mit d. interpositio appellationis rechtsbeständig. -

5) Das Thatsächliche selbsten zu prüfen, ob die Appellation an sich zulässig sey oder ob der Appellant alle Formalitäten beobachtet habe, nicht. Im 1ten Fall erfolget Apostoli reverentiales oder ein Decret, worin bezeugt wird, daß der reverens d. Appellant d. Termin ad interponend. zu rechter Zeit in der Apostel-Acten-Theilung gehabt habe. Das d. Appellation in honorem judicis superioris deferirt worden sey. Die Acten sind gegen quittung auf Eingang des seq. Compulsoriales an d. Obergericht einzusenden. Im 2ten Fall wird in dem Decret unmittelbar erkannt, daß die Appellation und dem in Decret angesetzten Grund nicht deferirt werden könne, seq. Apostoli reputatorii jedoch d. Appellant in d. Hoffnung des Termin ad interponend. gelassen.

6) Das Decret wird beide... Theilen dem Appellaten unmittelbar durch Laufzeg. die Interpositionsschrift communicirt.

II. Einsetzung der Appellation. Introductio appellationis.

Diese setzt sich vor dem judex ad quem, bey welchem in d. Appellirung der Beschwerde Sonder-Classe in d. Präsentirung der gesetzig beobachtet worden, Falsch die Einführung der Beschwerden des Falls in dem Tabellen-Buch bey judex a quo. Thut d. Praxis wird die Einführung von dem judex a quo in dem Apostolen ertheilt. Rollirt sowohl Frauen (leg. Falsch introducendae appellationis) Sonder d. Obergerichts Ob d. Appellant d. Falsch zu Formalien beobachtet habe. Sowohl es nach Form Rechten mit Fug zur Ablegung d. Appellation Beschwerde kommen könne. Vor dieselbe Einführung gesetzt bestimmte Zeit in Regel 1 Jahr. Sonder d. gegen d. Richter d. Appellation mündlich wegen Nichtbeobachtung d. Falsch zu Formalien, sowohl Einführung d. Appellation zu Einforderung d. Acten mit seq. Abschlag der Rejectorium. -

III. Verfertigung der Appellation. Justificatio appellationis.

In der Verfertigungsschrift der Appellationsklage libellus gravaminum od. libellus justificationis soll d. Appellant die Beschwerde gegen d. ergangene Urtheil deutlich vorstellen und Ursachen angeben, warum es bey dem Urtheil nicht sein Verbleiben haben könne. Nova vorgebracht werden können, wenn es Casus Novi sind, oder wenn es sich schon in d. Verfertigung offenbahrt, daß die Beschwerde ohne Grund sey. Die Acten sind ad acta zu submittiren. Bey Appellationes ex capite Novarum, so muß der Vorsitzende bey seiner Verfügung d. Obergerichts (Seq. Relevanz bescheid) für die Justification aufmerksam machen, daß auf d. Recht der erfolgenden Beschwerde Falls Rücksichten werden:

1) Die Beschwerden offenbar ohne Grund, so soll offenbar bey gemeldt. Fall von dem d. Obergericht sofort ex deserta materialium.

2) Falls offenbahre Unerheblichkeit d. Beschwerden nicht vorhanden, soll in diesem Fall wird d. seq. Appellationsprocess Verlust oder wird die Einleitung zu mehrerer Verfolgung getroffen.

3) Die Beschwerden sind so offenbar begründet, daß eine Abfertigung d. minus rigide Obergericht unmöglich erfolgen kann, so soll d. Richter sofort ohne d. Appellaten vorher zu vernehmen auf ein seq. Mandatum od. Rescriptum de emendando vel lollendo gravamine. Falls ein solch Ordinarium soll nun drey mahl ertheilet werden, wenn d. Appellant nova anführet. In diesem Fall soll mündlich ein dem Verfasser ein Tadel, analog mildern Verfahrung zu treffen. d. Appellanten u. Appellaten sind. -

§ 103. Hemmung der Appellation.

Die Wirkung der Appellation ist die Suspensiveffect, Devolutiveffect und communio appellationis

I Suspensiveffect.

1) Der Suspensiveffect besteht darin, daß Judex a quo vom Ausgang der interposita appellationis mit der Execution seines Urtheils einhalten muß. Die Cognition provisorium (Mittel) Verfügung mit Beyziehung der Parteyen und Anordnung von Cautionen ist aber gestattet.

2) Verfügungen der Unterrichter, die dem Suspensiveffect unterworfen, sind alle Innovationes und mandata executiva.

3) In gewissen Fällen dringt trotz der gesetzmäßigen Interposition der Appellation die Vollziehung des Urtheils bis zur Sicherstellung vorgeschrieben zu seyn:

a) wenn es vom Interposito ausdrücklich beantragt wird und diese beim Notar protocolliert worden ist.

b) In Fällen der Wechsel-Ordnung.

c) Wenn die Appellation von dem Judicio delegato a tribunali sententia inter locutores gefällt wird.

d) wenn Gefahr im Verzug ist.

II Devolutiveffect.

Derselbe besteht darin, daß vermöge der Appellation die causae cognitio von dem Unterrichter auf den Obergericht übergeht.

III Communio appellationis.

1) Hat der Grundsatz der inhaerentis Appellationis gemäß der Appellat die Wirkung der Appellation gegen jeden Gehülfen des Appellaten, wenn die Sache untheilbar ist, oder die Einwendungen gemeinschaftlich sind, wenn aber der Obergericht soll gegen neue Einwendungen gegen Gehülfen hierüber Gehülfen die communio appellationis, das beneficium abstinentiae der Appellaten, die Haftbarkeit dieser Letzteren beurtheilen nach dem Grundsatz des Kaisers Justinian in l. ex 39 cod. de 61. n. nach der neuen Doctrin in folgender Weise:

a) Der Appellat soll wenn gegen die Execution zu adhärieren gegen den unterliegenden Gehülfen, dagegen nicht gegen die einverstandenen Gehülfen mit dieser Sache [illegible] Gehülfen.

b) Der Obergericht kann in dem Fall vorgehen, wenn Einwendungen der Parteyen der Appellaten gemacht, wenn dieselben Gegenstand gegen alle Gehülfen vorgebracht.

2) In Folge dieser Principien ist die Execution des Urtheils nicht in pejus zu reformieren [illegible] reformatio in pejus) zum Nachtheil des Appellanten wenn allseitig gegen Urtheil zu fällen, als wenn gegen Einen Urtheil Provision [illegible].

3) Wenn der Appellaten gegen einander verlieren, wenn aber der Appellant gegen Gehülfen die Devolutio appellationis nicht [illegible].

4) Die Execution wird vorgenommen gegen den Appellaten und dessen Adhaerenten und der Vorausgehung wird dem Appellanten und dessen Adhaerenten.

Appellation gegen einfache Decrete fruhers 111.

1) Gegen blose ordinari oder einfache Urtheile ist keine Appellation sondern nur ein Beschwerde zulässig, welche binnen 10 Tagen nach Publication des Urtheils bey dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt hat, angebracht werden muss.

2) Wegen Mangel des Appellations Summe ist die Appellation gegen ein einfaches Decret dann nur zulässig, wenn der Gegenstand über welchen die Appellation ergriffen wird, 50 Thaler beträgt.

3) Wenn der judex a quo bey einfachen Decreten abgeändert oder, so kann nur über die Zulässigkeit der Appellation, sondern auch über die Sache selbst die Beschwerde gemäss der Regel cognoscit iudex de gravamine sowohl ordinario als appellato.

4) Die Appellation ist an die 10 tägige Frist nicht gebunden, muss aber spätestens bey der Einwendung der Beschwerde angebracht werden.

5) Die Appellation muss bey der, bey der Einwendung gegen das Urtheil gemachten Beschwerde mit der Fertigung um Zulassung der Appellation, oder Beschwerde mittel aber über Fristen abgehandelt werden.

6) Vollständige Appellations [illegible] muss binnen 10 Tagen, gerechnet von der gemachten Fertigung um Zulassung der Appellation, angebracht werden, wenn die Appellation nicht ausdrücklich auf ein Rescriptum de non tollendo gravamine oder emendando processum gegründet wird.

7) Wird die Fertigung um Relevanzbescheid nicht binnen 10 Tagen ausdrücklich oder stillschweigend vollzogen, so ist die Appellation verlohren. In diesem Falle muss der etwa verfügte Suspensive Effect auf solange aufgehoben werden, bis die Fertigung um Relevanzbescheid ergangen ist. In diesem Falle 10 Tage zu rechnen.

Surrogate der Appellation.

Die Revision und die übrigen Surrogate.

1) Zur Zeit der dritten Instanz kommt subsidiarisch die Revision, welches Rechtsmittel des Territorialgerichts gebraucht werden kann gegen alle Urtheile wegen Mangel des Appellirens nicht appellirt worden ist. Dieses subsidiarische Rechtsmittel ist ein particulares nicht stillschweigend in der Instanz, sondern vor die zweyte und im Falle Oberappellations Gericht nur einzig. Die Partheyen können Revisions Beschwerden einwenden, welche binnen 10 Tagen eingebracht werden müssen. Die Revision hat keine Devolutiv Kraft, sondern nur Suspensive Effect, und muss binnen 10 Tagen nach eingebrachter Beschwerde ergehen. Sie ist entweder ordinaria oder extraordinaria. Die ordinaria findet statt, wenn die Appellation nicht gehörig verfolgt worden ist, oder wenn die Appellation nicht gehörig verfolgt worden ist, oder wenn die Appellation nicht gehörig verfolgt worden ist, oder

Appellationssumme Rechtsstreit, sowie Kosten auf d. Werth des Streitgegenstandes d. Appellaten concurriren Namens d. Ch. Surrogate die Appellation beschränken will rclt. Weisungen deshalb und einzuholende Entschliessung d. Devolutiveffectes.—

Gemeines Criminalp

gelesen von

Prof Siegler

Sem 1865

§1 Begriff u Umfang des Strafprocesses

3) Wird der gegenseitige Schadenersatzanspruch beim Handelskauf auf den Begriff des materiellen Contractsbruches gegründet, so kann der Schadenersatz nur dann gefordert werden, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist.

Cod. 9, 31 constitutiones Principum 99. 201. Schweizer. Entwurf Art. 184. Elsass. Obligationenrecht 1864 §§. Stand. Lehrb. des elsäss. Rechts pag. 936.

Das Gesetz hat die Lage der Contrahenten, welche Vertragsbruch begehen, dadurch erschwert, dass es ihnen gestattet, sich durch Leistung der Vertragsstrafe oder Schadenersatzes von der Vertragserfüllung loszukaufen. Es ist die Lage zu verbessern. Cod. Civil. 1. Entwurf. Im Vertragsbruch liegt eine Verletzung des Rechtes, welche durch Klage auf Erfüllung des Vertrages, durch Klage auf Schadenersatz und durch Strafe gesühnt werden kann. Der Verletzte hat die Wahl, welche dieser drei Klagen er anstellen will. Die Klage auf Erfüllung ist die Regel, die Klage auf Schadenersatz die Ausnahme, die Klage auf Strafe die Ausnahme von der Ausnahme. Die Klage auf Erfüllung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Erfüllung unmöglich geworden ist. Die Klage auf Schadenersatz ist nur dann zulässig, wenn der Verletzte sich nicht für die Klage auf Erfüllung entschieden hat. Die Klage auf Strafe ist nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist. Diese Regeln gelten für alle Verträge, auch für Handelsverträge. Die Vertragsstrafe ist nur dann zu bezahlen, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Der Schadenersatz ist nur dann zu bezahlen, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Die Klage auf Erfüllung ist nur dann zulässig, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Die Klage auf Strafe ist nur dann zulässig, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Die Klage auf Schadenersatz ist nur dann zulässig, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Die Klage auf Erfüllung ist nur dann zulässig, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Die Klage auf Strafe ist nur dann zulässig, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist. Die Klage auf Schadenersatz ist nur dann zulässig, wenn der Vertragsbruch verschuldet worden ist.

Die Civilprocessordnung von 1864 §§. 1–3 bestimmt, dass die Civilprocesse durch Klage eingeleitet werden. Die Klage ist eine schriftliche Eingabe, welche den Gegenstand des Streites, die Parteien, die Gründe und die Beweismittel enthalten muss. Die Klage wird dem Beklagten durch den Gerichtsdiener zugestellt. Der Beklagte hat dann eine Frist, um seine Antwort einzureichen. Die Antwort heisst Klagebeantwortung. Sie muss ebenfalls schriftlich sein. Sie muss sich über jeden einzelnen Punkt der Klage aussprechen. Wenn der Beklagte sich nicht äussert, so gilt das als Zugeständnis. Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugestellt. Dann folgt die Replik des Klägers und die Duplik des Beklagten. Diese Schriftsätze werden in der Kanzlei des Gerichtes aufbewahrt. Jeder Schriftsatz wird in der Kanzlei des Gerichtes eingetragen. Die Eintragung heisst Registration. Das Resultat dieses Verfahrens heisst Litiscontestation. Die Litiscontestation ist der Abschluss des schriftlichen Verfahrens. Nach der Litiscontestation folgt das mündliche Verfahren. Das mündliche Verfahren besteht in der Verhandlung vor dem Gerichte. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Sie können sich durch Anwälte vertreten lassen. Die Anwälte müssen aber persönlich anwesend sein. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Klägers. Dann folgt der Vortrag des Beklagten. Dann folgt die Replik des Klägers und die Duplik des Beklagten. Nach der Duplik wird die Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Das Urteil wird in einer späteren Sitzung verkündet. Das Urteil muss begründet werden. Die Gründe des Urteils müssen angeben, welche Tatsachen als bewiesen angenommen und welche als nicht bewiesen angenommen wurden. Die Gründe müssen angeben, welche Rechtsnormen angewendet wurden. Das Urteil muss angeben, welche Partei die Kosten des Prozesses zu tragen hat. Das Urteil muss angeben, ob es vorläufig vollstreckbar ist. Das Urteil muss angeben, ob gegen das Urteil ein Rechtsmittel gegeben ist. Das Urteil muss angeben, bei welchem Gericht das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Urteil muss angeben, binnen welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Urteil muss angeben, ob das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat. Das Urteil muss angeben, ob das Urteil vorläufig vollstreckbar ist. Das Urteil muss angeben, ob gegen das Urteil ein Rechtsmittel gegeben ist. Das Urteil muss angeben, bei welchem Gericht das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Urteil muss angeben, binnen welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Urteil muss angeben, ob das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat.

Die Civilprocessordnung von 1864 §§. 4–6 bestimmt, dass die Civilprocesse durch Klage eingeleitet werden. Die Klage ist eine schriftliche Eingabe, welche den Gegenstand des Streites, die Parteien, die Gründe und die Beweismittel enthalten muss. Die Klage wird dem Beklagten durch den Gerichtsdiener zugestellt. Der Beklagte hat dann eine Frist, um seine Antwort einzureichen. Die Antwort heisst Klagebeantwortung. Sie muss ebenfalls schriftlich sein. Sie muss sich über jeden einzelnen Punkt der Klage aussprechen. Wenn der Beklagte sich nicht äussert, so gilt das als Zugeständnis. Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugestellt. Dann folgt die Replik des Klägers und die Duplik des Beklagten. Diese Schriftsätze werden in der Kanzlei des Gerichtes aufbewahrt. Jeder Schriftsatz wird in der Kanzlei des Gerichtes eingetragen. Die Eintragung heisst Registration. Das Resultat dieses Verfahrens heisst Litiscontestation. Die Litiscontestation ist der Abschluss des schriftlichen Verfahrens. Nach der Litiscontestation folgt das mündliche Verfahren. Das mündliche Verfahren besteht in der Verhandlung vor dem Gerichte. Die Verhandlung ist öffentlich. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Sie können sich durch Anwälte vertreten lassen. Die Anwälte müssen aber persönlich anwesend sein. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Klägers. Dann folgt der Vortrag des Beklagten. Dann folgt die Replik des Klägers und die Duplik des Beklagten. Nach der Duplik wird die Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Das Urteil wird in einer späteren Sitzung verkündet. Das Urteil muss begründet werden. Die Gründe des Urteils müssen angeben, welche Tatsachen als bewiesen angenommen und welche als nicht bewiesen angenommen wurden. Die Gründe müssen angeben, welche Rechtsnormen angewendet wurden. Das Urteil muss angeben, welche Partei die Kosten des Prozesses zu tragen hat. Das Urteil muss angeben, ob es vorläufig vollstreckbar ist. Das Urteil muss angeben, ob gegen das Urteil ein Rechtsmittel gegeben ist. Das Urteil muss angeben, bei welchem Gericht das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Urteil muss angeben, binnen welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Das Urteil muss angeben, ob das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat.

§2 Unterschied des Verfahrens in Vermögens- gegenüber den übrigen Sachen

1) Das Verfahren in Vermögenssachen ist ein schriftliches. Das Verfahren in den übrigen Sachen ist ein mündliches.

Leg. 4. 8. 1. 31 §. 1.

a) Die einzige Quelle des Civilprocesses ist in Vermögenssachen das Gesetz, die Convention ist Nebenquelle. Im Strafrechte ist das Gesetz Quelle.

b) Die Theorie des Strafprocesses kann subsidiarisch angewendet werden, wenn die Strafprocessordnung Lücken enthält.

c) Beim Civilprocess ist in Vermögenssachen der Beweis ein förmlicher, in den übrigen Sachen ist er ein freier.

II. Der Strafprocess ist gegenüber dem Civilprocesse das Prius. Der Civilprocess ist gegenüber dem Strafprocesse das Posterius.

Der Strafprocess hat den Vorrang vor dem Civilprocesse, exceptio praejudicium, denn gilt die Regel, der Strafprocess hat suspensive Kraft bis das Urtheil des Civilgerichtes in Rechtskraft erwachsen ist.

Diese Regel hat folgende Ausnahmen:

a) Bei Klagen wegen Vermögensbeschädigung durch Depositum, wenn der Depositar überführt ist.

b) Bei Klagen wegen Besitzstörung (spoliatio) ist die causa possessionis vorzugsweise zu behandeln vor dem Civilgerichte, wenn der Besitz gegen den Besitzer vorübergehend entzogen worden ist. Der Kläger klagt wegen Diebstahl, Betrug, Raub, Erpressung, Unterschlagung, Hehlerei. Cod. III 2 const. 22. Cod. IX 20 const. 2. Der Besitzer hat die Wahl, ob er den Civilprocess oder den Strafprocess anstrengen will.

c) Bei Verfolgung der Landstreicher und Verbrecher, wenn sie den Civilgerichten flüchtig geworden sind, ohne ihren Wanderstab mitgenommen zu haben.

§3 Unterschied zwischen Civil- und Strafprocess.

Der Civilprocess hat nicht den ganzen Vorgang des Verfahrens in sich aufgenommen. Er hat den Gegenstand des Streites nicht in seinem ganzen Umfange zum Gegenstande, sondern nur einen Theil desselben. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches. Er ist nicht Mittel zur Verfolgung eines Strafanspruches.

Leg. 119, 19 §. 5 pr.

die Folge seyn soll, daß der Civilproceß ein formelles, der Criminalproceß dagegen ein öffentl. Interesse ein materielles

Lex 18, 18. fl. 18 17 25

Verfahren beruht darauf, daß die Civilsache nur auf Anklage, die Criminalsache aber auch ohne Anklage von Amtswegen untersucht wird. Der Civilproceß ist Parteisache (Anklage, Angeklagter) gegen einander, der Criminalproceß Sache des Klägers und Interesse Aller, wenn gleich dem Kläger die Verfolgung überlassen ist. Der Civilproceß hat zum Zweck Ausgleichung, der Criminalproceß Bestrafung des Verbrechens. Im Civilproceß ist der Kläger Herr der Klage, er kann sie zurücknehmen, sich mit dem Beklagten vergleichen, auf Genugthuung verzichten, im Criminalproceß ist er es nicht. Im Civilproceß ist der Beklagte Herr der Vertheidigung, er kann sie führen oder nicht, im Criminalproceß ist er es nicht. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, sich zu vertheidigen, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Rede zu stehen, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Eid zu leisten, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Zeugniß abzulegen, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Urtheil und Recht zu leiden, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Strafe zu leiden, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Schadenersatz zu leisten, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Kosten zu tragen, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Gefängniß zu leiden, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Todesstrafe zu leiden, im Criminalproceß ist er es. Im Civilproceß ist der Beklagte nicht verbunden, Todesstrafe zu leiden, im Criminalproceß ist er es.

§4. Vom Accusations- u. Untersuchungs-Verfahren.

Das accusatorische Verfahren beruht darauf, daß die Erhebung der Anklage und die Führung der Anklage abgetrennt, die Anklage von dem Richter, welcher das Urtheil fällt, abgesondert und auf gleiche Weise behandelt wird, wie die Vertheidigung gegen die Anklage. Der Ankläger und der Angeklagte stehen sich als zwei Parteien, von denen keine mehr Rechte hat als die andere, gegenüber. Der Richter steht über beiden, ohne Partei zu nehmen, und entscheidet nach dem Ergebniß des Streites. Im Untersuchungsverfahren dagegen ist es Pflicht des Richters, die Erforschung der Wahrheit in Beziehung auf die Verbrechen, welche zu seiner Kenntniß kommen, und die Bestrafung der Schuldigen als seine Aufgabe zu betrachten. Er ist daher nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auch ohne Anklage, ja selbst gegen den Willen des Klägers, die Untersuchung einzuleiten und zu führen, und er ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auch ohne Vertheidigung des Angeklagten, ja selbst gegen den Willen des Angeklagten, das Urtheil zu fällen und zu vollziehen. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen, sondern nur diejenige Wahrheit, welche sich aus dem Streite der Parteien ergibt. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen, auch wenn sie sich aus dem Streite der Parteien nicht ergibt. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Beweise zu sammeln, sondern nur diejenigen zu prüfen, welche ihm die Parteien vorlegen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Beweise zu sammeln, auch wenn sie den Parteien unbekannt sind. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Zeugen zu vernehmen, sondern nur diejenigen, welche ihm die Parteien benennen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Zeugen zu vernehmen, auch wenn sie den Parteien unbekannt sind. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Sachverständige zu hören, sondern nur diejenigen, welche ihm die Parteien benennen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Sachverständige zu hören, auch wenn sie den Parteien unbekannt sind. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Augenschein einzunehmen, sondern nur denjenigen, welchen ihm die Parteien vorschlagen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Augenschein einzunehmen, auch wenn er den Parteien unbekannt ist. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Urkunden beizuziehen, sondern nur diejenigen, welche ihm die Parteien vorlegen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Urkunden beizuziehen, auch wenn sie den Parteien unbekannt sind. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Gutachten einzuholen, sondern nur diejenigen, welche ihm die Parteien vorlegen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Gutachten einzuholen, auch wenn sie den Parteien unbekannt sind. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Lokalaugenschein zu halten, sondern nur denjenigen, welchen ihm die Parteien vorschlagen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Lokalaugenschein zu halten, auch wenn er den Parteien unbekannt ist. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Eid zu leisten, sondern nur denjenigen, welchen ihm die Parteien vorschlagen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Eid zu leisten, auch wenn er den Parteien unbekannt ist. Im accusatorischen Verfahren ist der Richter nicht verpflichtet, Zeugniß abzulegen, sondern nur denjenigen, welchen ihm die Parteien vorschlagen. Im Untersuchungsverfahren ist der Richter verpflichtet, Zeugniß abzulegen, auch wenn er den Parteien unbekannt ist.

Geschichte des Schwurgerichtes.

§5. I. Römischer Schwurgericht.

a) Unter Tullus Hostilius wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

b) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

c) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

d) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

e) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

f) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

g) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

h) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

i) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

k) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

l) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

m) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

n) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

o) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

p) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

q) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

r) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

s) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

t) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

u) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

v) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

w) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

x) Unter Servius Tullius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

y) Unter Tarquinius Superbus wurden 3 Schwurgerichte für die 3 Stände, die Patricier, die Plebejer und die Clienten, eingeführt. Liv. I. 49.

z) Unter Tullus Hostilius wurden 4 Schwurgerichte für die 4 Tribus, die Suburana, Esquilina, Collina und Palatina, eingeführt. Dion. Hal. IV. 14.

d) Anderen falles wird Strafgerichtsbarkeit bei den Gerichten der Feldherren in der Provinz di Praetides in Form der Anklageschrift in mündlicher gegen d. Strafgerichtsbarkeit der Municipien die einheimischen Magistrate in Rom d. praetor peregrinus über Fremde Form der Anklageschrift in Haft und Geschworene, und Fremde d. Strafgerichten vorgängig - d. die grosse Gewalt d. Vaterüberlassen Familienhaupt imperium domesticum d. d. Hausüberschreitende Gewalt d. Hausvaters über die Hausgenossen d. Frauen u. Kinder pp. d. d. Jurisdiction d. Pontifex über die zum priesterlichen Gehorsam d. d. Priester pflichtige Polizei welche d. Censor übt. Der Verfahren war d. Gerichtsbarkeit entweder Regel accusatorisch, vor d. Volk Comitien oder vor d. Magistraten d. Tribunus plebis Anklage vor dem Senat und besonders jeder Fremde unter d. Beistand eines Patrons. Der Verfahren ist formell mündlich öffentlich Gericht vor einem mündlichen Gerichtsverfahren, Beweis durch Zeugen pp. Urtheil öffentlich Urtheil Verkündung Vollstreckung durch Beamte.

Val. Maximus II, 1, 2 ex Cic. de rep. II, 36. pro Clu. Cap. 41. Liv. XXXIX, 8.

§6. Römischer Strafprocess (Fortsetzung)

Die Entstehung der Strafgerichtspflege d. Comitien d. Senat, selbst und Mitwirkung d. Verbindung der Gesetzgebung d. Anklage und d. Strafgerichtsbarkeit d. Comitien, Theilung zwischen d. Volksgericht d. Tribunen d. Senats Gerichtsbarkeit, gegen d. Beamte. Anklage d. Volksgericht d. Tribunen d. Senats Gerichtsbarkeit, gegen d. Beamte. Verfahren vor

Dig 48,4 f 11.
Cod 9,49 cond. 9 §1.
Dig 48,1 f 13.
Cod. 9,2 cond 15.

Wann die Vorbereitungshandlungen d. Verklagte in d. Anklagezustand (realus criminis) & d. Hochverrathes judicium publicum begann. d. Praetor befindet einen Verdächtigen realem Cur Klägen & Beklagten auffordern & alle Anwesende vom praeco vorgeladen werden dann (wann d. Kläger nicht & Beklagten nicht & Beklagte nicht erscheinen, so wird d. Cognitur fortgesetzt, wann d. Kläger nicht, so wird er wieder & Beklagten nicht, so wird d. Termin aufgehoben und an dem Tag verlegt. Offenen aber beide Theile, so haben für & Richter, auf causa

Cod 9,41 cond 1.

rum patroni defensores & advocati oder laudatores d. d. Vertheidiger & Beklagten. Wenn dieselben d. erforderlichen Talente nicht haben, so soll sie der Richter nicht zulassen. Die Zeugen von beiden Theilen müssen beeidigt werden, wann aber Sclaven gegen ihre Herren Zeugen müssen vernommen werden, so sollen sie nicht d. Folter unterworfen werden. d. Vernehmung d. Zeugen geschieht d. Kläger & Beklagten. d. Richter d. judex quaestionis

Dig 48, 18. f. 1 §7, 27.

Ruft d. bloße Gesetzbuch legt man einen Amtseid & Tag & Stunde & Verhandlung & Zeugen, gänzlich selbe nicht berufen. Wann nun beide Theile ihre Zeugen vorgestellt

Theil vom Criminproc. Tag 74

haben, so fordert d. Richter die Parteien auf die Beweise zu führen, so lange bis d. Richter confessus ist, dann d. Richter fällt das Urtheil judices milliunter in sententiam. Allein offenbaren sich noch einige Umstände, so werden sie wieder vorgeladen, wann sich d. Beweis nicht vollständig sei, so kann d. Richter compearendi alio Tag vorladen, wenn die Vertheidigung erfolgt, dann Process erneuert

i. Ulpian. 1, 18.

wird. d. acta prima & secunda dagegen gelesen, dann greifen beiden nachstehende Fragen ein. Lag in d. Willkühr eines jeden Richters, ob er die Tage zur Vertheidigung viel oder wenig, so muss jedem Theile absolute Zeit zur Vertheidigung gegeben werden. Die Gesetze

Cod. 9,2 pro Clu. 27.

Fabellariae (Lex Cabinia 615 für Hochverrath; lex Cassia 617 & lex Caelia für Mordgericht 647 & lex Papiriae 621 für Fremde) ihr volumen pflichtig & gesetzlich ab. Wann die meisten Richter

Cod. 9,16. Paulus Sent 5,16.

mich absolvo oder condemno absagen, wird der Vorsitzende d. Tag

Dig 48,1 f 11.

Cod. 9,2 cond 11.

fecisse videtur, non fecisse videtur. Ist d. Urtheil non liquet, wird d. Tag & Vertheidigung

ad Bibl. 1, 16.

pleni (scilicet cognoscendum) vorbehalten. Diese Gesetze Vertheidigung heißt amplicatio. Die

Dig 48, 19 f 11 princ. f 1

Zeugen & Richter, die Urtheil im Verfahren müssen in dem abgelegten Gerichtsraum d. Rede gehalten werden. d. Schluss d. realus darf in einem solchen Fall sich nicht

Cod. 9,2 pro Clu. Cap 28.

wegen mangelnder Folgen verhindern, wenn d. reus nicht anwesend ist.

Wann dagegen d. Angeklagte für schuldig befunden, so wird die Verurtheilung & Hochverrathes, d. poena legitima wie auch vermögl. d. Buße wird dem Praetor zur Vollziehung übergeben. d. Verbrechen, Complicen & dem Schluss d. Criminverfahren angeführt. Vollprovinced für Rechte & Cassation Zeit festgesetzt. Allenfalls können provocales ad imperatorem übergeben.

5. Peinlicher Strafproceß Schluß.

d. Verfasser von d. Cautiones perpetuae Cod. d. d. von dem d. solennen Criminproceß ordo judiciorum publicorum & d. judicium ordinarium. Dem Anfallen dieses von ihm für nöthig befundenen Verbrechen criminis ordinarii & legitimi weil d. Schärfe & beschr. d. leges uticiae & d. leges Cornelia & leges Julia verschiedenen Alters. Mit d. allmäligen Verlangung d. bürgerl. Freiheit beschränkt, Tiberius wurde d. Mil. Kasproceß erfüllen. d. Verleugnung Mord d. Cautiones perpetuae wurden groß Theil wurde dann so offenbar wird. Kaiser, dem Rang & wurde d. Privil. beraubt & übertragen

Dig 48,19 f 11 princ. f 1

sodann d. Verfassung & Kaiser Claud befahl vom praefectus urbi zu bisher geringen Buße u. praefectus vigilum, wird auf seinen Rath Tiberius vom praefectus praetorio & unseren Consulares verurtheilt wurde. Diesen Namen d. Proc. d. Verbrechen d. Staatsverrathes d. Religion Ordnung d. Land Mord d. Leibesfolge d. ratione accusator. Verfasser nicht befugen Zeugen Verbergen, d. Schuldigen Beklagten für vollwendig, wie durch dabei Sacrilegii, Plagiali vom Beklagten verfolgt & befugt wurde. Diejenigen Kaiser desselben d. verfügt wurde Verbrechen dabei wie auf Grundlage & Gesetzbuch für diese Gordiad vom Verbrechen d. Classe Denunciation circa solemnia accusationem gegen Gesetzbuch seine Gesetze Constantius Verfahren Fall gegen d. reus sofort einen Beklagten Gesetzbuch folgend. d. wie bei Folge Zeugen etc. d. auf d. Schuldig d. Verfassers vor so einen Richter muss nach vorherige Ladung d. Beklagten & Beklagte, gänzlich nicht d. so wenig zu verstehen vom Gesetzbuch in Gesetzbuch Fall

Cod. Just. comm. 2. 58. 1.

De Denunciationen v. Privatpersonen (delatores) Pönalien infamirende Anzeigen sind hier gegen Clerici, die Concubinen oder Knaben halten, Wucherer, Falschspieler, Meineidige, Ehebrecher, Kuppler, Zauberer, Giftmischer, Mörder, Räuber, Diebe, Hehler, Fälscher, Verräther, Majestätsverbrecher, Kirchenräuber, Sodomiten, Ketzer, Apostaten, Juden, Heiden, Schismatiker, Excommunicirte, Gebannte, Interdicirte, Suspendirte, Degradirte, Verbrecher, Verläumder, Meuchelmörder, Giftmischer, Hexen, Zauberer, Wahrsager, Schwarzkünstler, Ehebrecher, Kuppler, Meineidige, Falschspieler, Wucherer

[illegible] des Verfahrens rechtskundige Vollzug des Urtheils der übergangenen Verbrechen competenten Gerichts. Red. Thaer d. Gr. muß sich zu diesem Gaugerichte (echtes ungebotenes Ding) alles freien Gaubauernsohn, abwesend bey Unfreiheit die nächsten Bauern mit allen Hände und Schoppen od. Schöffen (gebotenes Ding) zu richten und die gültige Gerichtsgemeinde hat der Voll. d. Vollbauern Bürgschaft d. h. Schaar Bürgschaft d. h. Schaar der alten Freien Gemeinde Versammlung d. Klag. Kläger, der auch freier Bauer sein muß, begnügt sich offenbaren Verbrechen Verdächtigen, Landstreicher, Vagabunden, Diebe, Räuber, Mörder, Brandstifter, Hexen, Zauberer, Ketzer, Gotteslästerer, Meineidige, Wucherer, Ehebrecher, Nothzüchter, Sodomiter, Kindermörder, Selbstmörder, Abtrünnige, Verräther, Landesverräther, Majestätsverbrecher, Aufrührer, Empörer, Rebellen, Hochverräther, Majestätsverbrecher, Majestätsbeleidiger, Majestätsverletzer, Majestätsbeschädiger, Majestätsverunglimpfer, Majestätsverächter, Majestätsverspotter, Majestätsverhöhner, Majestätsverlästerer, Majestätsverleumder, Majestätsverläumder, Majestätsverschimpfer, Majestätsverunehrer

Da Beisetzung di Carolina di dem all. Gebrauch der Catalien herkommenden Freiheiten im Strafprozess,
dass ihnen die Besetzung der Verdächtigen und Inquisiten, die nach Inhalt dieser Halsgerichtsordnung
offenbar Malefizhandlung begangen oder deren solcher Verbrechen gütlich oder rechtlich überwiesen und
bekannt, hinwieder etliche Fälle der nachfolgenden Inquisitorum Accusatorum
Processen in nachdenken die gelegen Prozessgründe, welche gegen mehrbesagte Personen
delinquierend oder auch deren Verbrechen zu ergründen und zu Urtheilen der Malefizhandlung dienlich
ob für Erkennung von Indicien oder von Folter zu reden und Folterungen zu verstehen und die einzelnen
Lehren zu erörtern, denen Urtheilen und Rechten der hohen Kais. Gerichtsläuften bleibt
in obigen Halsgerichtsordnung Carolina reformiert, während in nachfolgenden Lehren nicht abzu-
weichen Bigamie der Indicienbeweis, die Carolina vom Inquisitionsprozess, vom Urtheil stabe und
wann die subsidiarische Quaestion zu erkennen, die Verfassung und Bildung gütlich Verhörs
Form und Ordnung, die Inquisitionsprozess in Malefizsachen, wie auch die Legitimation gütlich
und rechtlich Gefängnis, wie auch die Urfehde, wie auch die Verfassung der Urgichten
und Bekenntnis, wie auch die Confrontation, wie auch die Verfassung der Urtheil
und Urtheilsprechung, wie auch die Vollziehung der Urtheil und Strafen, wie auch
die Begnadigung, wie auch die Appellation, wie auch die Restitution in den vorigen Stand
und wie auch die Verjährung der Malefizhandlungen

Gem. Strafproc.

3) Womit sich die Schlussfindung zwischen General- u. Specialunterscheidung im Inquisitionsverfahren abschließt. Tellmann geht zu weit, indem er die Lehre von der Inquisition gänzlich verwirft. Denn von dem Umstande, daß die Voruntersuchung fortwährend Verdachtsgründe gegen einen Individuum sammelt, folgt noch nicht, daß sie auch die Zeugenschaft beeinträchtige. Processhandlungen über die Realisation, Hausvisite, und dergleichen, gehören nicht in die Specialuntersuchung, sondern in die Generalinquisition. Dagegen ist es nothwendig, daß der Beschuldigte über die Zeugenaussagen, die gegen ihn abgelegt werden, gehört werde, damit er sich vertheidigen könne. Hiebei folgt das Princip der Specialuntersuchung nicht allein, sondern es tritt auch das Princip der Verhandlung (Anklage) [illegible] Proc. gegen den Beschuldigten. –

Buch I Von dem Geschworengericht.

§12. Wesen des Geschworengerichts

Michelsen 1844.
Bienergeng Gesetz 1851.
Dahlmann Geschichte Englands B. III Bd pag 103.
Daniel: Ursprung u. Werth des Geschworengerichts
Willis: Wendepunkt des Strafverfahrens. 1842–1848
Tellmann: Einführung der Mündlichkeit u. Öffentlichkeit des Strafverfahrens. 1848.

Der Wesen des Geschworengerichts besteht darin, daß Anklagung die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld bestimmter Personen für die Verbrechen, die in einem Gesetze bezeichnet sind, einem Gerichte übertragen wird, das aus Laien besteht, welche durch das Los aus der Masse der Stimmberechtigten gezogen werden, und nach ihrer Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrem Gewissen, ihre Entscheidung abgeben. Dieses Gericht ist ein ordentliches Gericht, das in Strafsachen, die in seine Competenz gehören, an die Stelle der ordentlichen Gerichte tritt. Es ist ein öffentliches Gericht, das in Gegenwart des Publicums, mündlich und durch Vorlesung der Acten, die Verhandlung führt, und nach Anhörung der Zeugen, Sachverständigen, Parteien, und Vertheidiger, sein Urtheil fällt. Es ist ein Gericht, das nur über die Thatfrage, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, entscheidet, und die Rechtsfrage, welche Strafe auf die That anzuwenden sei, dem Richter überlässt. Es ist ein Gericht, das nur über die Anklage des öffentlichen Anklägers, nicht über Klagen von Privatpersonen, urtheilt. Es ist ein Gericht, das nur über Verbrechen, die in seine Competenz gehören, urtheilt. Es ist ein Gericht, das nur über Angeklagte, die sich vor ihm stellen, urtheilt. Es ist ein Gericht, das nur über Angeklagte, die sich vor ihm stellen, urtheilt. Es ist ein Gericht, das nur über Angeklagte, die sich vor ihm stellen, urtheilt.

Die Geschworenen sollen:

1) Ehrenmänner sein, das Volk, die meisten Angehörige ihres Standes, oder Gleichgesinnte sein.
2) Die Geschworenen sollen wechselnde sein.
3) Der Angeklagte kann gegen die Geschworenen die Recusation [illegible] haben, so daß [illegible] gegen [illegible] frei willig ablehnen.
4) Die Geschworenen sollen [illegible] Tage [illegible] nicht [illegible] sein.
5) Die Geschworenen sollen [illegible] während [illegible] nicht [illegible] sein.
6) Die Pflicht der Geschworenen [illegible] sein.

§13. Werth des Geschworengerichts

Die Frage, ob man einem [illegible] Gerichtshofe [illegible] solle, [illegible] ist [illegible] zu bejahen. [illegible] Volk [illegible] zu lassen, [illegible] Angeklagten [illegible] Gerichte [illegible] Volk [illegible] Volk [illegible] Volk

Schwurgerichts (Gewissensanspruch) und gleichen Rechte [illegible] durch Beschluß der Anklagekammer des Gerichtshofes erster Instanz [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Verbrechen [illegible] Volksgerichts.

§. III. Organisation des Schwurgerichts.

In Beziehung auf die Zusammensetzung der Urtheile der Geschworenen gelten folgende Systeme gegenüber:

I. System der gesetzlichen Bestimmung von Bedingungen, welche das Vermögen oder gewisse Capacität [illegible] die Geschworenen und die Urtheile [illegible].

II. System der allgemeinen Wahlfähigkeit, wonach alle Bürger fähig und berufen sind, [illegible] Urtheile [illegible].

I. Das erstere System beruht auf folgenden Grundsätzen:

1) auf dem Census, d. h. dem Besitze eines Vermögens, welches für die Geschworenen die Garantie der Unabhängigkeit, Intelligenz, Rechtschaffenheit, Charakterstärke und gesellschaftlichen Stellung gewähren soll. Der Census, die Größe desselben wie die Art der Besteuerung, welche [illegible] Geschworenen [illegible] Gesetzgebung [illegible] Staaten sehr verschieden. Der Census wird [illegible] Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer [illegible] Grundbesitz, Gewerbe, Einkommen, Vermögen [illegible] Geschworenen [illegible] Grundbesitz [illegible] Gewerbe [illegible] Einkommen [illegible]

§15 Von der Verfassung der Geschworenen

[illegible]

§16 Verhältniß der Thatfrage

[illegible]

[illegible]

§17 Art der Abstimmung

[illegible]

§18. Entscheidungsnormen der Geschworenen.

§19. Verhältniß des Wahrspruchs der Geschworenen zu den rechtsgelehrten Richtern.

§20. Von dem Cassationshof.

Der Criminal Senat des Obersten Gerichtshofs beobachtet nach Maßgabe aller Gesetze in Hinsicht der Klagen der Cassationshof bei den selben sich ergebenden Excesse und vorgehenden Verbrechen in Amtssachen Fehler zu bestrafen, und zu specieller Vollmacht bedarf es nicht, absonderlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Richter, und Beamte.

1) Das Verfahren. Die Klagen des Cassationshofs sind öffentliche Sachen, und werden daher in Hinsicht der Kosten abgethan, und die Cassationsklage der Verfahren Klagen, die Nullitäts Klage, und die Wiederherstellung gegen Versäumniß, wird nach den Vorschriften der Civil Gerichtsordnung behandelt.

Die Klage des Cassationshofs muß binnen 10 Tagen nach der Publication des Urtheils eingebracht werden, und diese ist 5 tägige Fristen, worüber der Cassationshofsman Monath Frist zur Vertheidigung fällt, und die Einsicht der Cassationsacten gestattet wird. Die Vertheidigung des Angeklagten kann durch einen Rechtsfreund geführt werden, und die Kosten des Verfahrens sind nach Maßgabe der Gesetze zu bestimmen.

2) Entscheidungen. Wird die Klage des Cassationshofs für gegründet erkannt, so wird das Urtheil entweder ganz, oder zum Theil, oder nur in einem Punkte, oder auch nur in Ansehung der Strafe, ohne Rücksicht, ob die Klage bei der ersten, oder zweiten Instanz, oder bei einem Criminalgerichte, oder bei einem Civilgerichte angebracht worden, aufgehoben, und in der Sache selbst, oder in Ansehung des Punkts, oder der Strafe, worüber die Cassation ergangen, erkannt, und die Sache, wenn es nöthig ist, an ein anderes Gericht verwiesen. Wird die Klage des Cassationshofs verworfen, so ist der Angeklagte von der Anklage freigesprochen.

Buch II. Von der Gerichtsverfassung des Staates überhaupt.

Cap. I. Von der Gerichtsverfassung.

§21. I. Röm. Recht.

Zur Zeit der römischen Freiheit wurden die Richter und Prätoren vom Volke gewählt, und dauerten ein Jahr lang. Alle Geschäfte wurden in dem Umfange der Gerichtsbarkeit, und in solchen vor denselben, wie sie vom Volke eingeführt waren, abgethan. Diese Gerichtsbarkeit, welche ihnen vom Volke übertragen wurde, hatte die Natur der öffentlichen Gerichtsbarkeit, und war ordentliche, oder außerordentliche, nach Maßgabe der Gesetze, welche sie ausübten. Die Gerichtsbarkeit der Magistrate war in Civil- und Criminalsachen getheilt, und in Ansehung der Civilsachen, welche vor den Prätor gehörten, war die Gerichtsbarkeit theils streitig, theils freiwillig. Die streitige Gerichtsbarkeit war in Ansehung der Personen, und der Sachen eingeschränkt, und in Ansehung der Sachen, welche vor den Prätor gehörten, war die Gerichtsbarkeit theils ordentlich, theils außerordentlich, und theils Gerichtsbarkeit der ersten, theils der zweiten Instanz. Die ordentliche Gerichtsbarkeit der ersten Instanz hatte der Prätor urbanus, und der Prätor peregrinus, und die ordentliche Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz hatte der Prätor urbanus, und der Prätor peregrinus, und die außerordentliche Gerichtsbarkeit der ersten Instanz hatte der Prätor urbanus, und der Prätor peregrinus, und die außerordentliche Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz hatte der Prätor urbanus, und der Prätor peregrinus.

mittelmäßig Criminalsachen zu verhandeln, besonders Inquisitions-Sachen, Criminal-Untersuchungen, Confrontationen, Verhöre, Zeugen-Abhörungen, Eidesleistungen, Urtheilsabfassungen, Vollziehung der Urtheile, Abfassung der Relationen, Beantwortung der Rescripten, Vorstellungen, Recursen, Beschwerden, Gesuchen, Bittschriften, Anzeigen, Anfragen, Anmeldungen, Vorladungen, Citationen, Mandaten, Edicten, Patenten, Verordnungen, Ausschreiben, Publicationen, Anschlägen, Anschreiben, Anfragen, Antworten, Berichten, Gutachten, Erklärungen, Verfügungen, Entscheidungen, Urtheilen, Erkenntnissen, Bescheiden, Resolutionen, Decreten, Befehlen, Aufträgen, Commissionen, Delegationen, Substitutionen, Vollmachten, Instructionen, Gesetzen, Ordnungen, Rechten, Gewohnheiten, Herkommen, Observanzen, Privilegien, Freiheiten, Gerechtsamen, Befugnissen, Pflichten, Obliegenheiten, Verbindlichkeiten, Eigenschaften, Qualitäten, Fähigkeiten, Geschicklichkeiten, Talenten, Kenntnissen, Wissenschaften, Künsten, Handwerken, Gewerben, Nahrungszweigen, Handlungen, Geschäften, Verrichtungen, Arbeiten, Mühen, Sorgen, Anstrengungen, Bemühungen, Versuchen, Proben, Experimenten, Erfahrungen, Beobachtungen, Untersuchungen, Nachforschungen, Prüfungen, Examinationen, Disputationen, Vorlesungen, Lehren, Unterweisungen, Anleitungen, Belehrungen, Erinnerungen, Warnungen, Ermahnungen, Strafen, Züchtigungen, Belohnungen, Auszeichnungen, Ehrenbezeugungen, Ehrenbezeigungen, Ehrenerweis

der Absetzung dieser Incidentstreitigkeit liegt darin, daß sonst im Mittelalter in den meisten Fällen die Gerichte von den Obergerichtshöfen besetzt angestrengt sollen. Die besteht die gemeine Gerichtsordnung Parteiangelegenheiten dessen auf allgemeine Rechtsgrundsätze, weil diese gewöhnlich schwierig und verwickelt gelagerten Rechtsfälle besetzt, d. h. die Leitung dieses Verfahrens, wenn die Polizeigerichtsbarkeit ausgeübt wird, besteht aus einem Richter, welcher vorher Polizeirichter gewesen ist, und zwei Beisitzern, welche von den Polizeigerichten aus der Zahl der Gemeindevorsteher, welche vorher Polizeirichter gewesen sind, gewählt werden. Die Hauptbestimmung für die Polizeigerichtsbarkeit ist, daß sie nur dann eintritt, wenn die Polizeigerichtsbarkeit ausgeübt wird, und

§. 26. Neueres R(Fortsetzung) Obergerichte.

a. Bei dem öffentlich-mündlichen Verfahren nach dem

Das neue Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1838 hat das öffentliche mündliche Verfahren in allen Criminalsachen eingeführt, und zwar in drei Instanzen, indem es außer dem Untersuchungsverfahren vor dem Gerichtsamte, welches nur in Vorbereitung der Anklage besteht, noch ein Verfahren vor dem Gerichtshofe und ein Verfahren vor dem Appellationsgerichte anordnet. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist das Hauptverfahren, welches die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zum Zwecke hat. Das Verfahren vor dem Appellationsgerichte ist nur ein Verfahren über Rechtsmittel gegen Urtheile des Gerichtshofes. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist ein öffentliches und mündliches, das vor dem Appellationsgerichte ist ein schriftliches. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist ein Verfahren vor Geschworenen, das vor dem Appellationsgerichte ist ein Verfahren vor Richtern. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist ein Verfahren, welches durch Anklage und Vertheidigung, durch Beweis und Gegenbeweis, durch Rede und Gegenrede geführt wird, das Verfahren vor dem Appellationsgerichte ist ein Verfahren, welches durch Vortrag der Acten, durch Vortrag der Rechtsmittelschrift und durch Vortrag der Vertheidigungsschrift geführt wird. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist ein Verfahren, welches mit Ausschluß der Acten nur nach dem Vortrage der Anklage, der Vertheidigung, der Beweise und Gegenbeweise, der Rede und Gegenrede entscheidet, das Verfahren vor dem Appellationsgerichte ist ein Verfahren, welches nach den Acten und nach dem Vortrage der Rechtsmittelschrift und der Vertheidigungsschrift entscheidet. Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist ein Verfahren, welches mit Ausschluß der Acten nur nach dem Vortrage der Anklage, der Vertheidigung, der Beweise und Gegenbeweise, der Rede und Gegenrede entscheidet, das Verfahren vor dem Appellationsgerichte ist ein Verfahren, welches nach den Acten und nach dem Vortrage der Rechtsmittelschrift und der Vertheidigungsschrift entscheidet.

b. Bei dem Strafverfahren in Schwurgerichten

Der Appellationsgerichtspräsident oder dessen Vicepräsident oder der Präsident der Appellationsgerichtsabtheilung, welcher mit dem Criminalsenate des Appellationsgerichts beauftragt ist, und der Criminalsenat des Appellationsgerichts, bestehend aus dem Vorsitzenden und aus vier Beisitzern des Appellationsgerichts

Cap. II. Von der Staatsanwaltschaft

§. 27. Von dem Staatsanwalt.

[illegible]

§. 28. Verhältniß des Staatsanwalts zu einzelnen öffentlichen Behörden.

[illegible]

d. Staatsanwalt selbst in solchen Fällen vor Erhebung d. Klage Untersuchungshandlungen d. nötigen Aufträge bei d. Anklagebehörden, welche nach besonderen Umständen eine Ergänzung d. Untersuchung d. Klageerhebung bezweckende Verfügungen; dennoch d. Anklagebehörde wegen Klageerhebung d. Sache d. Staatsanwalt benachrichtigen und d. Gründe angeben, soweit dies ohne Gefährdung d. Zweckes möglich ist. Gegen die Klageerhebung d. Staatsanwalt bei d. Hauptgerichten steht d. Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

Gegen die Klageerhebung d. Staatsanwalt bei d. Obergerichten steht d. Angeklagten kein Rechtsmittel zu.

§30. Gesamtresultat u. Schluß.

Durch Römm. Fundation d. Staatsanwaltschaft d. hinterlassenen angestellt werden:
d. Staatsanwaltschaft z. Vornahme einzelner die Voruntersuchung betreffenden Handlungen, wie der Zeugen-Eidesleistung, Augenscheinnahme, Untersuchung, die Beiziehung Sachverständiger, Untersuchung Beschuldigter, bei Stellung d. Anklage-Schrift, d. Verbescheidung d. Anklage und Abfassung d. Endurtheils, d. Imploration Richterlichen Beistandes pp. angewiesen. Da zufolge dessen Staatsanwaltschaft aufgefordert werden, die Voruntersuchung nöthigenfalls vorzunehmen und nöthigenfalls Anklage zu erheben, so ist sie auch Beschwerdeführerin bei Gericht, wenn dasselbe die Voruntersuchung nicht einleitet, oder wenn es die Anklage verwirft, oder wenn es auf Freisprechung erkennt, oder wenn es die Anklage abändert, oder wenn es die Voruntersuchung nicht vervollständigt, oder wenn es die Anklage nicht zur Hauptverhandlung bringt, oder wenn es die Hauptverhandlung nicht vollständig vornimmt, oder wenn es die Hauptverhandlung nicht ordnungsmäßig leitet, oder wenn es die Beweisaufnahme nicht vollständig vornimmt, oder wenn es die Beweisaufnahme

Hauptfrd. Praesumptiones juris Zeugen 107. gerichtl. Geständniß Comm. jur. Gewißheit. famed.

§2. Begriff des Criminalbeweises

§3. A. Von dem Geständniß

I. Begriff, Wesen des Geständnisses

Lig 22,5 fr. 10.

d. Verbrechen bleibt zugleich die Erwerbung des Rechts z. des Gerichtsstands der Kirche. Ehe soll Eingriff vorzubeugen gegen Verbrechen Ehebruch Verbrechen und die Verbrechen genügend Christen zu gebauen die d. God, wenn das Gesandtschaften Verbrechen confessio regenda et probationum. –

II Geschichte des Gesandnisses.

Bei d. Römer und in Frankreich ist das Gesandnis bei Zeugen durch Eid bekräftigt. Dieses Gottesgericht fällt weg in Anfang des Imperatorenrechts allmählich die classischen Juristen gegen das Verbrechen, das Zeugen Gesandnis aufhebend nicht klagbar gemacht werden kann, das heimliche Gesandnis kann höchstens zu Ehren d. Beschuldigten und der Folter verurteilt werden. Mittel, um Hervorbringen einer Gesandnis Pein die Folter als eine außerordentl. Untersuchung Befragen d. Person zum Gesandnis bei einer majestatis sowie d. Fragen Gefängnis und Zeugen Zeugen, wegen der Gebrauch der Pein d. Angeklagten nicht d. regula dass ein andern Verbrechen [illegible] gestanden werden kann. Reichsabschied CCC Art 22 d. Verbrechen mit dem Verbrechen und Verbrechen Folter und Klagen die neuen und die Verbrechen Gesandnis auf d. Gesandnis selbst die regenda probationum des Gesandnis.

§ 4. B. Erfordernisse zur Gültigkeit des Gestandnisses.

Die Gerichtsmündigkeit des Gesandnisses bezieht sich auf Monarchien, dass d. Verbrechen die Wahrheit sagen müssen [illegible] somit muss.

1) d. Verbrechen zur Zeit, wo sie die vom Verbrechen Thatsachen wissen in einem Zustand befinden, diese genau richtig auffassen, behalten. Alle Gemütszustände d. Verbrechen getrübt, wie d. alle Primitivsprachen der Gerichtsmündigkeit des Gesandnisses. –

2) d. Verbrechen muss genau zu Zeit genau Befragen d. Verbrechen befragen, ob sie [illegible] möglich, dann sorgfältig [illegible] vorhalten, ein [illegible] Verbrechen [illegible] Verbrechen zu [illegible] Verbrechen.

3) d. Gegenstand d. Verbrechen muss genau Thatsache sein für genaue Beobachtung [illegible] Verbrechen. Wichtig d. ist d. God, wenn [illegible] Verbrechen der Lösung d. Verbrechen offenbar [illegible] Verbrechen und Verbrechen [illegible] Verbrechen, [illegible] Verbrechen, [illegible] Verbrechen,

§5. C. Von dem qualificirten Geständnisse.

1) Ist dasjenige ausserordentliche Beweismittel, wodurch der Beschuldigte diesen Gegenstand entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, jedoch in Gegenwart des Richters, mit solchen Umständen bekennet, welche die Verbrechlichkeit der That nach sich ziehen.

2) Ist dasselbe entweder ein einfaches, wenn der Beschuldigte nur das Verbrechen gestehet, ohne sich auf einige Entschuldigungsgründe zu berufen; oder ein qualificirtes, wenn er sich auf solche beruft.

3) Ist dasselbe entweder ein gerichtliches, wenn es vor Gericht abgelegt wird; oder ein aussergerichtliches, wenn es ausser Gericht geschieht.

4) Ist dasselbe entweder ein mündliches, wenn es mündlich abgelegt wird; oder ein schriftliches, wenn es schriftlich eingereicht wird.

5) Ist dasselbe entweder ein freiwilliges, wenn es ohne Zwang und Furcht abgelegt wird; oder ein gezwungenes, wenn es durch Zwang und Furcht erpresst worden ist.

6) Ist dasselbe entweder ein wahres, wenn es mit der Wahrheit übereinstimmet, oder ein falsches, wenn es der Wahrheit zuwider ist.

§6. D. Von dem Widerrufe des Geständnisses.

Ein bestimmtes und klares mündliches oder schriftliches abgelegtes Geständniss kann entweder gleich oder später widerrufen werden. Ein gleich widerrufenes Geständniss ist dasjenige, welches der Beschuldigte in eben der Sache, worüber er gestanden hat, sogleich nach abgelegtem Geständnisse, oder doch vor Beschluss des Verhörs widerruft. Ein solches Widerrufen hat die Wirkung, dass das abgelegte Geständniss gänzlich aufgehoben wird, und als ob es nie wäre abgelegt worden, angesehen werden muss. Es ist also der Beschuldigte, welcher gleich widerruft, in Ansehung des widerrufenen Geständnisses, als ein solcher anzusehen, welcher gar nichts gestanden hat. Ein später widerrufenes Geständniss ist dasjenige, welches der Beschuldigte nach Beschluss des Verhörs widerruft. Ein solches Widerrufen hat die Wirkung, dass das abgelegte Geständniss nicht gänzlich aufgehoben wird, sondern dass es noch in Betracht gezogen werden kann, wenn es mit den übrigen Umständen der Sache übereinstimmet, und dem Beschuldigten zum Nachtheile gereichen muss, wenn es wahr ist.

1) Jedes Widerrufen des Verbrechens, das der Beschuldigte eingestanden hat, muss gerichtlich angezeiget werden.

2) Jedes Widerrufen ist entweder ein einfaches, wenn der Beschuldigte nur das Verbrechen widerruft, oder ein qualificirtes, wenn er sich auf Entschuldigungsgründe beruft.

3) Ist das Verfahren bei dem Widerrufen verschieden, nachdem dieses entweder ein einfaches oder ein qualificirtes ist.

a) Wenn das einfache Widerrufen ein gleiches ist, wenn es nämlich gleich bei dem Verhöre, worüber der Beschuldigte gestanden hat, oder doch vor Beschluss desselben geschieht, so ist dasselbe gänzlich unkräftig, und es muss, als ob es nie wäre abgelegt worden, angesehen werden. Es ist also der Beschuldigte, welcher gleich widerruft, in Ansehung des widerrufenen Geständnisses, als ein solcher anzusehen, welcher gar nichts gestanden hat. Ein später widerrufenes Geständniss ist dasjenige, welches der Beschuldigte nach Beschluss des Verhörs widerruft. Ein solches Widerrufen hat die Wirkung, dass das abgelegte Geständniss nicht gänzlich aufgehoben wird, sondern dass es noch in Betracht gezogen werden kann, wenn es mit den übrigen Umständen der Sache übereinstimmet, und dem Beschuldigten zum Nachtheile gereichen muss, wenn es wahr ist.

b) Gemäss der von Seiten Sorgfaltigkeit, womit derjenige Richter verfahren ist, welcher das Geständniss abgelegt hat, ist das einfache Widerrufen entweder ein solches, welches in Betrachtung der Sache, worüber gestanden worden, in Betrachtung der Umstände, unter welchen es geschieht, und in Betrachtung der Gründe, womit es bestritten wird, für wahrscheinlich gehalten wird, oder ein solches, welches nicht für wahrscheinlich gehalten wird. Ein solches Widerrufen ist dasjenige, welches der Beschuldigte ohne alle Gründe, oder mit solchen Gründen, welche der Sache, worüber gestanden worden, in Betrachtung der Umstände, unter welchen es geschieht, und in Betrachtung der Gründe, womit es bestritten wird, für unwahrscheinlich gehalten werden müssen, vorbringet.

c) Gemäss der Verschiedenheit, ob das einfache Widerrufen ein wahrscheinliches oder ein unwahrscheinliches ist, ist auch das Verfahren verschieden. Ein wahrscheinliches einfaches Widerrufen hat die Wirkung, dass das abgelegte Geständniss gänzlich aufgehoben wird, und als ob es nie wäre abgelegt worden, angesehen werden muss. Es ist also der Beschuldigte, welcher gleich widerruft, in Ansehung des widerrufenen Geständnisses, als ein solcher anzusehen, welcher gar nichts gestanden hat. Ein unwahrscheinliches einfaches Widerrufen hat die Wirkung, dass das abgelegte Geständniss nicht gänzlich aufgehoben wird, sondern dass es noch in Betracht gezogen werden kann, wenn es mit den übrigen Umständen der Sache übereinstimmet, und dem Beschuldigten zum Nachtheile gereichen muss, wenn es wahr ist.

§. Vom Zeugenbeweis.

I Zweck und Werth des Zeugenbeweises.

1) Wer Zeugen voll Glaubwürdigkeit haben soll, so muß er vorgeladen und eidlich
vernommen werden. Personen
die gesetzl. die Eigenschaft zu Zeugen nicht haben, offenbar
Zeugen, die wissentlich falsch vernommen werden, sodann die, welche
zu dem Verbrechen Hilfe und Beistand geleistet haben, sind Strafe
der Theilnahme des Verbrechens
der Meineid. Verantwortung.

2) Kann im letzten Falle classische und ganz sichere Zeugen die Wahrheit
einer Sache [illegible] beweisen, denn dignitas
gravitas, fides mores Ansehen Würde, Treue, Redlichkeit. Solche Zeugen
gegen diese Eigenschaften der Partey [illegible] Verdacht auf sich. Mündliche
Zeugen inhaltes dessen die Eigenschaft nicht zugestanden werden kann

3) Im Verhandlungsfalle soll nicht ein einziger Zeuge nicht ohne abgehört
werden, sondern gegen einander halten und beurtheilen.

4) d. Causalzusammenhang.?

§. 81 Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit

1) Gründe der absoluten Unfähigkeit u. Verdächtigkeit sind:

a) Jugend, Alter. (impuberes). Verf. d. 14. Jahres 18. J. 20. J.
b) Wahnsinn, Blödsinn, Raserei.
c) Geschlecht, wenn die Gesetze ausnahmsweise Zeugnisse beim Eheprozesse
d) Religion. Irreligiöse Lästerung Zeugen verdächtig
e) Ehrlosigkeit, begangene Verbrechen
f) Fremde, Unbekannte.

2) Gründe der relativen Unfähigkeit, Verdächtigkeit sind:

a) Persönl. Verhältniß.
b) Verhältniß der Abhängigkeit
c) Freundschaft u. Feindschaft. —

Einleitung

§1 Begriff u. Umfang des Strafprocess.
§2 Unterschied des Verfahrens u. Verhältniss präjudicieller Sachen.
§3 Unterschied zwischen Civil u. Strafprocess.
§4 Accusations u. Untersuchungsverfahren.
§5-11. Geschichte des röm. canon. u. deutsch. Strafprocess.

Buch I Geschworengericht

§12. Wesen des Geschworengerichts.
§13 Werth desselben.
§14. Organisation desst.
§15. Entscheidungsnormen der Geschworenen.
§16 Verhältniss des Wahrspruchs der Geschworenen, zu den rechtlichgelehrten Richtern.
§17 Von der Verwerfung der Geschworenen.
§18. Verhältniss der Thatfrage u. Rechtsfrage.
§19. Art der Abstimmung.
§20. Cassationshof.

Buch II Von d. Gerichtsverfassung u. Staatsanwalt.

Cap. I Von der Gerichtsverfassung.

§21. Röm. R. Amtsgewalt der Magistratur der Republik u. später. Collegium.
§22. Deutsches R. Anordnung der Behörden. Arten derselben. Strafgerichtsbarkeit der Polizei. ~~Klerus~~.
§23 Idee der Staatsgewalt.
§24. Anstalten zur Bestrafung.
§25 Mittel des R. Untergerichte. Competenz u. Beweise.
§26 " " Obergerichte. Öffentl. mündl. Verfahren; Strafverfahren im Schwurgerichten.

Cap. I Von der Staatsanwaltschaft

§27. Staatsanwalt.
§28. Verhältniss der zu den einzelnen öffentl. Behörden.
1) Polizeibehörden.
2) Untergerichte.
3) Obergerichte.
§29 " " " "
§30. Gesammtresultat u. Schluss.

Buch III Vom Beweis.

§ 1. Einleitung
§ 2. Begriff des Criminalbeweises
§ 3. Geständniß
§ 4. Erforderniße zur Gültigkeit des Geständnißes
§ 5. Vom qualificirten Geständniß
§ 6. Widerruf des Geständnißes
§ 7. Zeugenbeweis
§ 8 Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit.

Provinzialrecht Privatrecht
gehalten von
Prof. Bruns
Sem. I 1865

Vorbemerkungen

Wir unterscheiden Rechte begründet auf unserem provinziellen Domicil persönlichkeit gemäß d. Regel: nascitur ius pro patria
natus habetur ratio Mutter. Sind wir sind einmal unser Prov. R. die Gesetze der Provinz in der wir leben. Burgerl. Compete
Inländer Ausländer in ganz Preußen zu verfolgen. Im Prov. R. finden sich das Gebräuche zu bekannt
dem R. Verkehr selbst werden die allgemeinen für Inländer gültig. Die Unterscheidung größere einfache
Provinzen und andere Provinzen beruht auf provinz. Gesetz, Rechtsquellen auf.
Öffentl. Recht ist nicht Prov. R. mit dem bürgerl. Prov. im Allg. über die rechtl. Stellung der Inländer gilt
dem ganzen Land einheitlich modificirt durch Gesetze Privat R.

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehre auf die Befähigkeit

In Grund der selbe Stellung. Eine ist die Bedingung einer Reihe einzelner Rechte, welche Fähigkeit öffentl.
R. Theil der Privatangehörigkeit. Die Entziehung oder Aberkennung dieser Ehre bewirkt welche einer Abnahme
Lösung der Befähigkeit. Das alles angenommen Rechte abgesehen von Inhalt der Entziehung
Partikular, alles Besitz Recht Zugehörigkeit Lösung einbestimmenden Verlust der Aberkennung der bürgerl.
Ehre oder Ehrlosigkeit Ehrlosigkeit Ehrlosigkeit die Begriffe einander
das nicht in der röm. Infamie noch in Wiederholung Abgrenzung Begriffe einander
nahe berührt sondern in diesen Begriffen nicht das römische Verhältniß
mündliche Institut die röm. Infamie oder Verlust alles Rechts zu öffentlichen Aemtern
nichtgekannt die Verlust Institut sondern die röm. Nationalehre nicht über Ehre
aber nicht die bürgerliche Entziehung Aberkennung der bürgerl. Ehre nicht
mittelbaren Quellen des Verlustes begriffen bei Zeiten nicht ablösbares Folge
jenen alle Verlusten nun kommen wollen Entziehung diese Begriffe
nicht Fähigkeiten dem Grunde der infolge jenen Verlust auf andere
nicht Befähigkeit gebildet Begriffe Verlust Fähigkeit dem allen Grosse
über Aberkennung Verlust der Ehre nicht verbunden. Im engeren Sinne
Ehrlosigkeit Fähigkeit nicht auf die Institut der Ehrlosigkeit gebildet
der bürgerl. Ehre, die aber nicht Lebensbedingung der vollen Verpflegung
Gemeinlebens.

Buch III Vom Beweis.

§ 1. Einleitung
§ 2. Begriff des Criminalbeweises
§ 3. Geständniß
§ 4. Erfordernisse zur Gültigkeit des Geständnisses
§ 5. Vom qualificirten Geständniß
§ 6. Widerruf des Geständnisses
§ 7. Zeugenbeweis
§ 8 Gründe der Unfähigkeit u. Verdächtigkeit.

Vorbemerkungen

Wir umfassen Rsc begann[en] auf unserem provinziellen d. Persönlichkeit gemäß d. Regel: nascitur reus pro jam nato habetur etc. Alter Grundsatz sind anerkannt und prov. R. d. Völker, d. Inseln u. d. Sprache Mangels Compels Inländer R. Fremde in gem. Sinn zu verfassen. Im Prov. R. finden sich Bestimmungen, die d. Inländer und drum R. Ausländer gelten, d. allgemeine und für Inländer gelt. d. Unterscheidung gründet auf unsere Fremden und anderen Fällen, die beiden Theilen gemeinsam sind, auf prov. Recht für beide Theile gemeinsam, öffentl. R. auf d. Prov. R. Mehrheit der Fälle. Prov. R. Alleg über die rechtl. Stellung d. Fremden gegen d. Inländer und umgekehrt, wenn d. Gesetz R. [illegible]

Einfluß des Zustandes der bürgerl. Ehrenrechte auf die Rsfähigkeit

In Gemäßheit der selben Stellung etc. ist die Verurtheilung eines Reichs wegen eines Verbrechens, welches [illegible] öffentl. R. Verlust der Privatangehörigkeit, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, Verlust eines öffentl. Amtes, Verlust der Rsfähigkeit. Das selbst angenommene Prinzip abgelehnt, wonach die Verurtheilung des Rsfähigkeit, alles Rsfähigkeit, Zeugnißunfähigkeit, Verlust der Ehrenrechte, Verlust der Bürgerl. Ehre, Unfähigkeit, Glaubwürdigkeit, Unfähigkeit, Glaubwürdigkeit, Unfähigkeit, Glaubwürdigkeit

1) Uneheliche Geburt

2) Das Gewerbe des Abdeckers.

Juristische Personen.

[illegible]

Buch I Familienr.

Titel I Von der Ehe.

Ehe Halle, d. d. d. 12.: Während aber die religiösen Gebräuche der Altenburgischen verschiedene verschiedene Landesgesetze gelten, bestimmt das Gesetz über die Eheschließung und Ehescheidung vom 18. Februar 1832 [illegible] Gesetz, welches [illegible] Gesetz, welches [illegible] Gesetz, welches

Verbrechen geschützigen mit besonderer Gewalt begangenen Diebstahl, Raub, Plünderung, Brandlegung
mit eigener, jedoch nicht mit fremder Gefahr. d. so Gericht soll:

a) Wenn das Gericht mit mehreren Personen oder Gesellschaften mit großen Vermögen oder
mit Rücksicht der Besonderheit oder des Orts mit Schwierigkeiten verbunden
Mühe verursacht ist.

b) Wenn die Sache mit Rücksicht der Person, Landesrecht, Privilegien, Verfassung oder sonst
besondere Rücksichten zu beachten, mit Schwierigkeiten oder Zweifel verbunden ist.

c) Wenn die Parteien oder Gegner oder Zeugen oder Sachverständige oder Urkunden
Vorlegungen oder Beweisaufnahmen außerhalb des Gerichtsbezirks sich befinden.

d) Wenn die Beweisaufnahme durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden oder Zeugen
besonders umfangreich ist.

e) Wenn der Streitgegenstand einen Wert von mehr als 1000 Gulden hat.

f) Wenn in der Klage oder Beklagten eine große Klagbarkeit stattfindet.

g) Wenn der Streitgegenstand nicht in Geld oder Geldwert besteht.

Die Gerichte sollen nicht verpflichtet sein, solche Klagen
der Gerichte der competenten Instanz, welche die Entscheidung getroffen hat.

3) Gerichtliche Entscheidung bedürfen zur Entscheidung der Streitigkeit über Vermögensrechte, welche
dieselben entweder durch Gerichten vorangegangen oder über Gegenstände der Verfügung des Gerichts
oder der gerichtlichen Gerichte gestattet ist.

4) Personen die nicht selbst, sondern durch Beistände oder Gehilfen vor Gericht
stehen, dürfen nicht ohne die Genehmigung der Gerichte oder
Gerichte Gerichte vor Gerichten vorgenommen werden, sofern nicht
Gerichte oder Gerichte gestattet ist.

5) Die Gerichte sollen die Gerichte nicht ohne
Gerichte:

a) Gerichten Gerichte der gerichtlichen Gerichte die Gerichte gestattet ist für jeden Gerichte
Gerichte 18 für jeden Gerichte Gerichte 16 Gerichte. Gerichte müssen Gerichte
Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte.

Ordnung § 244.

b) Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte
Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte Gerichte:

α) Wegen natürl. od. Gerichtsunfähigkeit.

1) Gerichten Gerichten Gerichten in gerader Linie sowohl d. Descendenten als Gerichten.
2) Gerichten Gerichte Gerichten Gerichten, wenn Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten. Für diese
gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten für die Gerichten
Gerichten Gerichten.
3) Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten, sowohl vollständigen als d.
4) Gerichten Gerichten Gerichten.

β) Gerichten (Gerichten Gerichten Gerichten) Gerichten, solange die Gerichten nicht Gerichten
Gerichten sind.

γ) Wegen Gerichten

1) Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten, Gerichten Gerichten Gerichten, Gerichten Gerichten
Gerichten, Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten Gerichten
Gerichten

Verlöbniß.

Bumg. §246.

Heirathen des Verlöbnisses.

Siehe Bumg. §247.

Aufhebung des Verlöbnisses.

Siehe Bumg. §248.

Schließung der Ehe. Aufgebot.

Siehe Bumg. §250.–§251.

2) Trauung.

Siehe Bumg. §252.

Aufhebung der Ehe.

Siehe Bumg. §254.–260.

Gemischte Ehen.

Siehe Bumg. §261.

Hauptstück II. Von den aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten.

Art. 5. Familienfürstliche, gräfliche, freiherrliche und adelige Ehen prädicate (d. h. Adelstitel: Baron, Graf etc.)

Art. 6. Ehe und Verwandtschaft. Ehehindernisse. Ehescheidungsgründe. Verbindlichkeit der Ehegatten zur ehelichen Treue, zum ehelichen Beistande, zur Wohnung bei einander, zur Ehrerbietung gegen einander, zur Unterhaltung der Familie, Abwesenheit, Verschollenheit, Trennung von Tisch und Bett.

Art. 7. Gründe der Nichtigkeit der Ehe. Klage darauf. Fälle, wo die Nichtigkeit der Ehe vermuthet wird. Widerrufliche Lossagung. Unwiderrufliche Lossagung. Gesetzliche Lossagung. Polizeiliche Vorkehrungen bei vorkommenden Ehescheidungen, wenn dieselben gesetzlich sind, wenn dieselben gesetzlich sind. Gesetzliche Bedingungen, Fristen, Verjährungen, Verfahrungsarten, Bestimmung, wo die Ehe vollzogen werden soll, Beschaffenheit der Wohnung, Verbindlichkeit der Ehegatten zur Unterhaltung der Familie, Abwesenheit, Verschollenheit, Trennung von Tisch und Bett (gesetzliche Declarirung der separatio quoad thorum et mensam. Präcedenzien).

Art 8. Rechte des Mannes. Die ehelich Vormundschaft (Obervogteirechte) steht ausschließlich dem Ehemann zu. Art 11 gedacht, daß in dasjenige, was der Person beschränkt, so Vermögensrechte nicht Platz abgesondert Verfügung der Ehemann über das Seinige stehen soll.

ad 1. Wo die Forderung der Ehemann die Verbindung der Ehemann beim Vormundschaft Rechte [illegible] und Gerichtsamt.

ad 2. Ehemännliche Gewalt (Kurpfalz cap. 7 Art 1 [illegible] Ehemann in Absicht Verfügung

ad 3. Wahrheit [illegible] Ehemann Verfügung [illegible] Einkünfte [illegible] Ehemann [illegible] Ehemann [illegible] Ehemann

Art 27. bonorum begriffs sicherung rückfolger muß andersd. sub rogation mit. ad 2. zu Art 26 mit dem minimum der Verwaltung u. Nutzung durch Thorn. den Inhaber der Urkund. ad 3. operae liberales d. i. die Verpflichtung seinen Lehnsherrn persönlich d. Gerichte der Vormundschaft, dessen Verwaltung u. Nutzung abzugehen.

Art 28. zu Morgengabe vergleichen sich gemeinrechtl. die Statuten mit gemeinrechtl. die Ausnahmen sind wie obgedacht.

Art 30. In gleichen Fällen ist die Frau der Ehemann beerbschaftlich gehalten.

Art 31. 32 F.

Abth II. Von den Eheverträgen.

Art 33. 34. 35 F.

Art 36. Anm. „Bedachtmachung" somit mit d. Termin der Freiwilligkeit der Ehestiftung (Art. 65) übereinkommt. die ungleiche Erbtheilung der Kinder bezeichnet die mit Art 36 vorgegebenen Verfügungsfreiheit freigegeben.

Art 37. „wesentl. Zweck" Zeugnis d. Ehestiftung gesetzt Fall eines andern Zwecks der Ehe Kinderzeugung.

Art 38. nur beliebig wird enge beschränkt. wenn der Mann stirbt, die Frau wünscht gerichtlich Abnahme d. Inventars (Art 37.) indem d. Vermögen der Disposition beschränkt. Urkunde d. gerichtl. Verfahrens ist sind der Gesetz bei dem comp. Gerichtsbarkeit vorgelegt. der Inhalt des Briefs verschieden auslegbar.

Art 39. 40. wissenschaftl. Verfügungsbefugnis begründet, enge aber auf den gesetzlichen Bezug.

Abth III. Von den gesetzlichen Rechten der Ehegatten auf d. gegenseitige Vermögen.

I. Nach dem Preuß. Allg. Landrecht Curländischen Land- u. Stadtrecht.

A. Verhältnisse während bestehender Ehe.

Art 41. statt „Nießbrauch" technisch besser „Nutznießung"

Art 42. Frauengut, sofern zu enge Bezeichnung indem d. Vorbehalt dieser Bezeichnung nicht begriffen.

Art 43. erfolgt allein dies Recht gemeinl. Frauengut vorbehalten Mann Schenkung Verfügung beschränkt, soweit, soviel Verschuldung der Ehemann Frau Nutznießung Frau Vermögen, soviel Mann Frau Vermögen Verschuldung der Ehemann, wenn Frau Einwilligung wenn Mann Frau Einwilligung, wenn Frau Mann Einwilligung wenn Mann Frau Einwilligung, wenn Frau Mann Einwilligung,

B. Von der Zurückerstattung des Eingebrachten.

Art 59-66 E.

II. Gültbriefe der nicht zum Erbadel gehörigen Landgeistlichen.

Art 67 E. Gemäß die viel Landgeistlichen beurkundeten Gültbriefe nicht Verschreibung geschieht und nach Landrechtsteil Art 68-78.

III. Nachlaß-Stadtsachen.

Art 79 Diese Art [illegible] Hofes- und Stadtgerichte Hofes- und Handelsgerichte [illegible] Gegenstand [illegible]

Art 80-81 Art 81 [illegible] Immobilien [illegible] Landrechtsteil wird, [illegible] Immobilien [illegible] Landgrund liegt, [illegible] Immobilien [illegible]

Art 82 Art 82 [illegible] Verwandtschaft [illegible] Ehegemeinschaft.

Art 83 Landrechtsteil Erbschaftsabhandlung [illegible] Art 84 [illegible] Gläubiger [illegible] Erbschaft [illegible] Art 83 [illegible]

Art 85-86 [illegible] Art 85 [illegible]

Art 87 Gosen [illegible]

Art 91-95 E.

IV. Nachlaß-Stadtsachen.

Art 96-109 E.

Abth. IV. Sachen der eingewanderten Ehegatten.

Art 110-112 „beerbte Ehe" [illegible] Erbgüter [illegible] Liegenschaften [illegible] Vermögen [illegible]

Art 121 [illegible]

Art 129-31 [illegible]

Art 132 „gesetzliche" [illegible]

Art 138 [illegible]

Art 140 [illegible]

Art 141 [illegible]

Art 144 [illegible]

Art 145 [illegible]

Art 146 [illegible]

Art 147 [illegible]

Art 1118. Die Ehescheidungsgesetze der verschiedenen Confessionen Theile des Landes sind in Kraft
Theile Geltung bleibt.

Art 1119. Die vorgedachten Gesetze bleiben auch ferner in Kraft Provinzialrechte
allgemeine Gesetzgebung.

Art 150. Ausnahmen: die dem Adel zustehenden Familienrechte

Art 151. Insbesondere bestehen folgende Bestimmungen über Ehescheidungen in Art 148, 149 angeordneten Verfahren.

Art 153. Das gerichtliche Verfahren ist subsidiär.

Art 154. Auf Klagen Widerklagen Art 152 erforderlichen Vorbedingungen
sondern Verzeichnis Zeugenliste, Ladung Termin
wenden hier die allgemeinen Vorschriften (vgl Art 151) Anwendung.

Art 155. Richter Collegium Separation Ehescheidungsverfahren
Theile Ehescheidungsgesetze.

Art 160 wenden die Bestimmungen Gesetzbuch
Ehescheidung Verfahren Fällen Gegenstand Ehescheidung Verfahren Fällen Gegenstand

Art 165. Wenn Beschluss ausgesprochen ist, dass Ehe aufgehoben sei. Die Regulierung
salarium congruum Fall. Ehescheidung Recht alleinige Leitung
in durch Statut bis dahin die Bestimmungen Gesetzbuch Theile
für diese Bestimmungen Anwendung.

Art 166. Der Verlust der Staatsrechte Familienrechte Verlust
wirkungslos, wenn Verlust Ehe Ehescheidung Ehe
Bestimmungen Gesetzbuch Theile Ehe Ehescheidung
Familie, wenn Ehe Theile Theile Ehescheidung
beschränken.

Art 167/168. Auf Elemente kann Rücksicht genommen, aber nicht
Art 170. die Ehescheidung Ehe Verhältnisse geändert
Art 171. „demnächst" kann die Klage abgewiesen

Art 173. Dieser Vorschrift Zweifel übrig, ob gerichtliches Verfahren Legitimation
gestellt ist Bestimmungen Art 151 Prozessordnung

Art 174. Ist Ehe rechtskräftig, so Ehescheidung Legitimation gestellt
Ehe Nullität Ehe

In allen diesen Bestimmungen sind Ausnahmen Gesetzbuch Theile Ausnahmen
welche mit Rücksicht Ehescheidung gemacht haben.

Art 175–189. sind gemäß Vorbedingungen Verfahren Ehescheidung Prozess bezieht
für die Exception Fällen Ehescheidung, wenn Fällen Ehe

Die Pflegschaft bezieht ganz auf gemeinen Recht.
Ehescheidung Prozess besondere einzige Zuständigkeit Forum Ehe in allen
Ehe in Fällen Ehescheidung Prozess Ehe Verhältnisse
Gemeinschaft Vermögen Ehe Ehescheidung Ehe Ehe
personarum Fällen Ehe Fällen Ehe Fällen Prozess
Ehescheidung Ehescheidung Fällen Fällen Ehe
Ehe Ehe Religion Religion (vgl Kirchengesetz) Ehe
Ehe sind (vgl Gesetzbuch).

Art 200. Ist die Ehe aufgehoben, so liegt dem Vater allein Pflicht Kinder
Kinder anderen Theil.

Art 201. Falls Ehe Ehe beiden Theile Ehe Ehe
Ehe Ehe sind.

Art 203. Alles, was Ehe Gesetz Einführung Verhältnisse, öffentliche Ehe
Ehe anwendbar.

Art 206. Wo mündige großjährige Kinder vorhanden sind, da gelten die Theilsgenossen zwischen Ihnen mündigen und Kindern großjährige ehetheilungsgenossen Rechtens.

Art 207. Heimsfälle ob, daß die Eltern bei großjährigen Kindern die Pflichttheilung unter allen Umständen aufhebt, vgl. Strafgesetz.

Art 209. Auf die Verletzung dieser Pflicht kommen die Bestimmungen über Ehrlosigkeit, so daß in jenem Falle solche Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Art 210. Einige Civilgesetze Normen sind nicht auf die Eltern gegen die Kinder gegebene Zeugnisse verwandelt worden. Diese Zeugnisse sind Civilgesetze mit einer darauf gelegten Strafe, in solchen Fällen eine Criminalstrafe nach sich ziehen.

Art 213. Die vormundschaftliche Sorge ist gegeben zu den Vormündern, Vormundschaftlichen Curatoren.

Art 214. Vormünder bei Abgang dieselben, so soll sie die Vormünder Curator ein, vgl. Macedonianum.

Art 216. Die Eltern Vormünder aber sind bei Aufhebung der Vormünder Rechte und Gewohnheit die Eltern zum Antritt der Vormundschaft bei einer Insolvenz Verfügung zu halten.

Art 217. Die Person, Verhältnisse, Vermögen zu Rechte stehen, und Vormünder Curatoren Verrichtungen Pflichten.

Art 218. Fall Strafe römischer Gesetzgebung.

Art 220. Eine Disposition folgende Vormünder vorgesehen, Art ungültig Disposition zu Aufhebung Gesetzkraft Pflicht Vormünder.

Art 221. Fall zu leisten Vermögen Pflichten gesetzlich Pflichten Vormünder Vormünder zu Rechte (offizium) Form vorhanden, Vormünder Stand Ihnen Fall Pflichten Vormünder.

Art 225. Durch den Tod beider Eltern die Vormundschaft derselben.

Art 226. Fall väterl. Gewalt Eltern väterl. Gewalt Disposition germanica Disposition Rechte, Eltern Pflicht Vormünder, Form Disposition ex separata oeconomia Pflichten Pflicht.

Art 234. Disposition Pflichtung Vormünder vom bisherigen Procuratore Vormünder und Rechtsbeistand Kenntniß Vormünder Pflicht Disposition Eltern Pflicht Vormünder Pflicht Vormünder Pflicht Vormünder

Art 290. Falls die Ehel. Vormundschaft nicht eingetreten oder sonst aufgehoben
haben die Bestimmungen Art 284 bis 289 Platz zu greifen.

Art 291. Vorgängig sind die Kinder der vorigen Ehe durch Descendenten-Theilung
und Abtretung Behufs Uebernahme auf die neue Ehe (291)

Art 292. Die Theilung ist notariell zu beurkunden.

Art 293. Die Kinder in der Gemeinschaft sind gemeinschaftlich

Art 311. Der Ehemann, sofern nicht gleichabsolute Ehe mit Gütergemeinschaft
der Kategorien nicht Art 322, 328.

Art 315. Nutznießung, persönliche, wegen Unfähigkeit des Ehemanns zur Verwaltung.

Art 317. Minderjährige, Großjährige, die für Verschwender erklärt werden sollen, sind
die Vormundschaft vorzüglich der elterlichen Gewalt unterworfen. Ursachen der Entmündigung,
als die 324-327 angeführten sind die Ursachen der Vormundschaft beziehungsweise
Beistandschaft. Verschiedenheit von Gläubigern und Schuldnern ist Zweck der Ehe.

Art 330. Vormünder dürfen Minderjährige bei Strafe Nichtigkeit absolut Gewalt, nicht in Schulden
oder Vormundschaft der Eltern verfügen und sind für die Familie zu sorgen
und die Erziehung nach Vermögen und Stand der Eltern zu leiten.

Art 335. Wenn die Ehefrau Vormundschaft führt, ist der Ehemann Beistand.

Art 348. Der Ehemann ist nicht zu fragen, wenn die Waisenbehörde den Vormund
selbst ernennt, ohne vorher Verhandlungen mit ihm gepflogen zu haben.

Art 353. Bei diesen Verhandlungen und Abgaben müssen Verwandte und Freunde
zugezogen und gehört werden, die Verhandlungen sind dem Vormund
sogleich nach allenfalls gerichtlich Verfügung zu geben, der Vormund
der Einsicht, Copie zu geben, Auszüge zu machen Recht und Pflicht hat.

Art 355. Selbstständige Verfügungen vom Waisengericht, sondern nur
Beistand ohne Besorgung der Angelegenheiten (die genauen Rechte
Befugnisse des Beistands sind Vormundschaft gefunden)

Art 359. Die Minderjährigen vertreten also jus standi in judicio.

Art 368. Ehemann und Vormund Gründe Einspruch und die Entscheidung beizufügen

Art 375. Proclama edictales Ladung.

Art 380. Letzter Platz ist abzuändern. Absatz 1 Absatz 2 Absatz des Vormundschaftsrechts
Inventarisation

Art 383. Wahl des Curators gemeinschaftlich durch Mehrheit, wenn Absatz soll von
gehabten Verhandlungen Behörde in Kenntniß gesetzt werden, Streitfall
sie möglichen Falls Entscheidung zu fällen.

Art 385. Offentliche Versteigerung Inventur Schätzung mit Art 383 möglichst vorteilhaft

Art 387. Beim Verkauf Pfandgegenstand Pfandrecht Gläubiger mit Art 383 Verkauf
gesetzmäßig gleichgültig sei, Vormund Curator verantwortlich
gemacht werden können, Verkauf bleibt bestehen. Pfandgläubiger
dagegen Rücksicht Vernachlässigung der gemeinschaftlichen Pflicht Schaden
Nachteil sind sie Curator Pflicht gehalten, Vormundschaftsgericht
darauf sie).

Art 388. Kauf Umstände über allen Widerspruch.

Art 390. Absatz 2 Pflicht für culpa levis in concreto (und Sorgfalt in abstracto)

Art 392. Verfügung Verpfändung etc verfällt nicht von selbst.

Art 396. In Ende letzter Absatz Genehmigung des Vormundschaftsrats.

Art 397. Minderjährige, Pupillen sind für Pupillen Vermögen Kategorie der
gesetzlichen Hypothek. Für Pupillen Vermögen Hypothek Vormundschaft, die
gesetzliche Hypothek Vormundschaft begründet sind und nicht gemeinschaftlich
eingetragen worden (vgl Art 85 Sonderrecht)

Art 404. Privathypotheken Grundbuch auf Privatmobilien hypothekarisch Forderungen
Pupillen Kapitalien Genehmigung des Vormundschaftsrats
vom Vormund für sich selbst (Absatz 2) sind regelmäßig Vormundschaft
oder Absatz Minderjährigen genommen sind.

Art 407. „Minderjährige Vormund Vormundschaftsbehörde Rechtsmittel, Minderjährige
Pupillen vor sind."

Art. 408. Im Schuldverhältnisse wird angenommen, daß der Vormund den Pflegebefohlenen Capitalien oder den ausgeliehenen Capitalien oder sonstigen Forderungen auf Verlangen

Art. 412. Welche Einschränkungen die Rücksicht der Gemeinschaft?

Art. 413. Gesetzliche Pflicht zu richtiger Rechnungsführung für den gemeinschaftlichen Adjutor der Gemeinschaft.

Art. 414. Kurzschlüsse aller Defecte.

Art. 420. Früheres über den Rechnungsabschluß und Einnahmen Cabellarische Übersicht des Vermögens, seiner Veränderungen, Mittheilungen über Personen des Vermögens der Kinder gehörigen, die der Waisenbehörde zu bekannt waren.

Art. 426. Rechtliches Verhältniß des Gerichts

Art. 427, von den Rechten und Pflichten der Eltern gegen die Kinder.

Art. 429. Durch die Lösung der ersten Controverse entscheidet ob der Vormund einen Anspruch auf Ersatz des Vormundschaftlichen Abzugs für seine Pflichtmäßige Verwaltung des Capitalvermögens durch.

die Lücke von der Verantwortlichkeit bei Pflichtmäßigem Verhalten

der ganze Abschnitt von den unseren Vormünder bei pflichtmäßigem Verhalten

Art. 459. für Unbegreiflichkeit richtiger Unrichtigkeit, dann auch dolose und culpose Pflichtverletzung verstanden.

Art. 466. gemeine Schuld ist unprivilegirte Schuld.

Art. 468. auf Seite 1) kann bei der Leistung in Betracht kommen, welche Pflicht zu erfüllen ist, Anzeige darüber zu erfolgen hat.

Art. 470 2) gleiche excusatio 3) = remotio.

Art. 476 ist gegen das Landesrechtsprechung

Art. 482. sein mögen, das Erbrechtes zu statuiren, unmittelbar Verwandtschaft

Art. 493. Immittelbar ist die Waisenbehörde selbst sachlich, weil sie bei der

Art. 496. Aus dem Vermögen, sonst vom Jahres zu Roman

Art. 497. diese Art gehört nicht hierher.

Art. 506. nicht angefochten. Disposition. Abweichung der Sect. B III

Art. 509. die Analogie mit den Gesetzbuch der Pflichtgemäßen Verhältnis

Art. 513. nicht zu nennen Einzelnen einzeln öffentlich, sondern auch die Rechte, also ist es gesetzlich Verwaltung, Verwaltung.

Buch I. Sachenrecht.

Inhalt des Sachencomplexe Inhaber und Besitzgerechtigkeit.

Art. 552. Wohnen in Inhalt des Realrechts gehören nicht zu jeder Zeit nicht angefochten Realrechts Besitz.

Art. 555. die Inhaberschaft gilt Inhaber und Person, sobald Recht gehört real von Verschulden Forderung gehindert werden kann.

Art. 564. dieses Pfand ist nicht ganz richtig wieder Pfandrecht Verbindung aufgehoben Weise zu den Forderungen rechnen.

Art. 571. Verkauf Gemeinschaft gehört, die Pfand Inhaber Basis für die gemeinschaftlichen.

Art. 585. Allgemeine Rechte über Einschränkung des Inhabers Werth Pfand, gemeinschaftlich, Einhaberschaft einschließlich Einzelnen Werth Inhaber einschränken, wenn der Inhaber Pfand Begriffes Verwaltung Forderung, gleichsam das gemeinschaftliche gehört.

Art. 590. die einseitige Einschränkung nach Forderung Inhaber Pfand Inhaber Forderung Einschränkung gleichsam Pfand Inhaber Inhaber Pfand, einschränken, Inhaber für Pfand Einschränkung Einzelnen von Pfand.

Art 591. Die Uebertragung gewisser Forderungen Rechte solcher die einen Theil des Vermögens ausmachen, für unbeweglich erklärt, für unbeweglich erklärt, sind hinsichtlich ihrer Veräußerung und Verpfändung den Vorschriften über Immobiliarquarten unterworfen.

Art 594. Die Gesetzgebung für die Verfassung der Corporationen, welche gegenwärtig in den Provinzen des Königreichs bestehen, soll durch die Provinzialgesetze, welche in diesen Provinzen in Kraft treten, abgeändert werden.

Art 595. Die Provinzialgesetze sind Landgesetze in Ansehung der Provinzen, für welche sie gegeben sind. Sie sind Landgesetze in Ansehung der Personen, welche ihren Wohnsitz in diesen Provinzen haben. Sie sind Landgesetze in Ansehung der Güter, welche in diesen Provinzen gelegen sind.

Art 596. Die Provinzialgesetze sind Landgesetze in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen, welche in diesen Provinzen errichtet werden. Sie sind Landgesetze in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen, welche in diesen Provinzen errichtet werden.

Art 597. Die Provinzialgesetze sind Landgesetze in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen, welche in diesen Provinzen errichtet werden. Sie sind Landgesetze in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen, welche in diesen Provinzen errichtet werden.

Art 603. Handlungen, welche den Requisiten der Consolidation ermangeln, sind als Theilungen anzusehen. (Art 660)

Art 693. Die Verjährung der Servitut ist überflüssig. Sie ist durch den Besitz und den Gebrauch begründet.

Art 696. Verjährte Rechte, welche durch die Gesetze abgeändert werden.

Art 705. Alle in den Provinzialgesetzen, welche in diesen Provinzen gelten, enthaltenen Bestimmungen.

Eigenthum

Hier sind die Gegenstände aufgeführt, welche den Privatrechten angehören. Sie sind in den Provinzialgesetzen, welche in diesen Provinzen gelten, enthalten.

Uebertragung der Eigenthümer vermöge Erbschaft des letzten Herrn Handelsherrn Lehnsgüter (Erbl.) sofern sie nicht richtig sind, sind ungültig.

Art 754. ebenfalls.

Art 760. Der Erbgang Vermögensübergang, der Vermögensübergang ist zu regulieren.

Art 785. Die Verjährung gesetzte Genossenschafts Regel ausgenommen Lehnsgüter für Lehnsgüter gültig bleiben.

Art 809. Die Corroboration ist an Ehebündnisse der Landesherrschaft gewisse Erfordernisse, die von der Provinz von Geltung sind.

Der Beginn der Verjährung ist der Existenz der Urkunde zu setzen, wenn sie nicht, sofern sie sind: der Beginn der resp. der Urkunde zu setzen.

In den Provinzen Land Gesetzen ist Corroboration anders geordnet.

Art 812. Sie soll die Güter Eigenthümer auf Anzeige nach Art 809, 813 schon auf Verfügung der Lehnsherrschaft, Verfügung der Lehnsherrschaft, Verfügung.

Art 813. „wo die Eigenthümer darauf hatte einmal den Unterschutz der Güter über die Provinzen den Beginn Privat R.

Erwerb durch Ersitzung

In vielen Fällen kann mit dem Ablauf der Verjährung, die ganze Last der Grundrente erfordert Gläubiger, Besitz Eigenthum gegen Besitz) Besitzer Arbeit mit der Confiscation Land Gesetz Memorial Urkunde in den Provinzen.

Art 825. Gemeinschaftliche Klage und Vorladung zur Forderung gilt, die einschlägigen Rechte gemeinsamer Klagbarkeit und Vollmacht sind seitzum Theil Privat- und Stadt-Corporationen zu subsumiren, wenn in jedem Fall die Fassung nicht praecis genau sie nicht [illegible] Gesetz

Art 824. Illegal gestrichen.

Art 859. Ueber gerichtl. der Gerichtsbezirke entscheidet der Gegenstand, sein forum personale resp. rei sitae falls die absondierte Gerichtsbarkeit [illegible] auch alle die Domänen.

Art 861. Ueber gehört die Competenz der Landesregierung d. Kreis als Collegium entscheidend, als das eine gerichtliche ist.

Es zweifelhaft, welches d. Obergerichte für d. Communal-Streitgericht d. Kirchspielsgericht, d. Landgericht, alle obige d. 2te Instanz und die Kirchspielsgerichte aber einige Regalegerichte durch Gerichtsbarkeit Instanz d. Kollegien entscheidet, so ist [illegible] d. Stadt Landgericht.

Art 868. Auch noch andere Gründe als die Verbindung der Collegien vollständige Entscheidung zu bewirken, wenn mehrere Gegenstände besser zu entscheiden, als einzelne.

Art 870. Dennoch bedarf es besonderer Bestimmung, die Gegenstände des Immobils zu unterscheiden, d. Werth des selben zu bezeichnen.

Art 878. Sein Name, aber doch d. maßlich d. Gegenstände in Betracht.

Art 881–882. Die Sachen entscheiden müssen subsumirt werden unter d. allg. Art. d. Gegenstände, und Immobilien, wodurch dennoch die besondere Rubrik nicht entscheidet, entscheiden alle die gehörigen Bestimmungen.

Keine besondere Bestimmung über d. Vorakte der Gutsherrschaft gefunden, wonach und von der Separation d. Abgaben der Hofstellen d. Bestehen.

Art 888. Stadt Corporationen ist zwangsmäßiges Beispiel: Stadt.

Art 891. die Gutspolizei gehört entweder d. allg. Privat, Ortsfonds, Steuer- und Vorstand.

Art 914. Die Abgabe der Pr. Ka. Bezirksgerichte d. publicianischen remedia entscheidet die rei vindicatio.

Art 923. Beweglich Grundstücke vom ganzen Umfang d. Begriffs, dagegen Charakter der Gegenstände Morgan, die mittel Gegenstände zu entscheiden zu jeder Zeit Morgan, Hemmen, Hemmnisse, Stromen, Scheiden, Gebäuden verloren, Schaden, Schuldnern in der nahen Zukunft, Pflanzen, die Gegenstände Morgan, Fällen zu mehr, Dem, Feld, Gegenstand, so kommt auch Mein Gegenstand, Gegenstand, Ort, Grundstücke, Gebäude, Gemeinschaftsgebäude, Gebäude, Gebäude, G

Art 961. „Gesetzl Erben Ritter und Landsassen die eingetragen in d Eigenthumsbuch der Verpflichtung für den Eigenthümer die ausstehenden gesetzlichen Zinsen und Schulden die gesetzlichen Zinsen zu entrichten, wenn er in das Eigenthumsbuch der Verpflichtung gesetzt worden, sind entnommen.

Art 962. Den letzten Satz dieses Artikels und die angegebene Gesetzbuchstelle nicht gestrichen, sondern der Kaiserl. Gesetzbuch Dr. Legislation Entwurf Theil nicht 1960 in Folge und nicht übereinstimmend mit dem 1960 sollte angeführten Gesetzbuch, das d. verordnete nicht gelöst. Gesetzbuch.

Art 978. Gemeinschaftliches Eigenthum Theilung und Theilung soll geschehen (wenn alle Theilhaber Theilung).

Art 981. —

Art 1004. ist nicht mehr in den Eigenthümern und d. Pachtverhältnis zu klären und d Contingent in den angegebenen Verhältnissen zu übergeben.

Art 1006. Feldraine sind die Grenzen und Eigenthum die zur Grenze zwischen Feldern dienen.

Art 1015. Es finden [illegible] Theilung und Theilungsfall.
Theilung alle Eigenthümer die Eigenthum und Theilung [illegible] Theilung sind nicht von Eigenthümern und nicht von Theilung die Theilung für den Fall finden die Theilung und Theilung [illegible] Theilung und Theilung die Theilung und Theilung.

Art 1016-1341 fehlen hier siehe Reg.

Art 1341. „das dann nicht weiter gehen ist für nicht [illegible] sondern [illegible]

Art 1354. der Pfandrecht „Pfandgläubiger sind nicht [illegible] bei dem Pfandfall d. Pfandgläubiger nicht auf den Eigenthümer, sondern auf den Pfandeigenthümer [illegible] und Pfandgl. [illegible]

Art 1370. Die Gründe gegen die hier angegebenen Satz ist die Lehre von Pfandrecht.

Art 1377. Der Verein dieses Artikels [illegible] römischen Rechts.
Theilung Theilung der Eigenthümer [illegible] römischen Rechts.

Art 1379. Generalhypotheken sind die richtige Lehre von Universalhypotheken.

Art 1390. Die Verpfändung des römischen Pfandrechts nicht [illegible]

Art 1394. Die nachgehende Hypothek, gelten [illegible] Gesetzbuch sondern [illegible] nicht Gesetzbuch nicht [illegible]

Art 1400. „Hier ist die Präsumption dass [illegible] Pfandrecht [illegible] Eigenthümer zum Eigenthum [illegible]

Art 1401. Nach diesem und den angegebenen Grundsätzen sind [illegible] Pfandrecht [illegible]

Art 1395-1408 dass die angegebenen Gesetze von Pfandrecht.

Art 1416. „bei einer Pfandexecution [illegible] cumulativen [illegible]

Art 1428 ff. Hier sind [illegible] Pfand, welche bei den gemeinschaftlichen Pfandrechten [illegible]

Art 1501. ff. [illegible] Pfandbesitz [illegible]

Art 1501. Diese Bestimmungen finden auf Verträge über die Abtretung
des Eigenthums an beweglichen Sachen, welche vor dem
1. Januar 1815 errichtet worden sind, keine Anwendung.
1514; sie sind jedoch in Theilen des Königreichs, in welchen
bisher andere Vorschriften gegolten haben, zu beobachten.

Einleitung

§1. Der heutige Bestand des Deutschland.

Die zum deutschen Bund gehörenden Landestheile besitzen sämtlich Gesetzgebung
der Regel nach getrennt für 3 Classen derselben:

I. Die erste Classe begreift die Länder, wo das Gesetzbuch Napoleons
ganz oder in seinen Theilen (Prom. v. dessen) sowie die Verfassung allen
einschlägigen Particular Rth. mit Gesetzeskraft und sind Regel gelten:

a) Kaiserthum Oestreich

b) Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz und des Bezirks von Ansbach-Baireuth

c) die Landestheile und ganz Gesetzbuch gilt, sowie auch die übrigen Gebiete
auf dem linken Rheinufer (Pfalz, Preußische Rheinprovinz) des Großh. Baden.

II. Die zweite Classe besteht aus denjenigen Landestheilen, wo zwar ein
Gesetzbuch gilt, aber von dem Code Napoleon Regel bestehen und
diese aber die vorher den Particular Rth. bei Kraft gebliebenen sind
oder ersetzen:

a) Königr. Preußen gesammt (Ausschluß der Rheinprovinz und der Insel
Rügen)

b) die zum Königr. Bayern gehörenden Bezirke von Ansbach-Baireuth
in denen das preuß. Landrecht gilt.

c) im Königr. Hannover das Fürstth. Osnabrück und die Grafschaft Lingen sowie gleich-
falls das preuß. Landrecht subsidiäre Geltung hat.

III. d. d. H. Cassel b. d. übrigen d. hess. Landrechte und d. franz. Recht
auch zu ganz subsidiär. als ganz subsidiäres Recht und zwar in folgen-
den Quellen praet. Anordnung für das Land. In Casel selbst die nachfolgen-
den Quellen selbst. Casselsche und ausserhalb Cassel in der Stadt.

a. die gemeinschaftl. Landr. für d. ganze Gebiet Cassel Landes, das früher
Fürstenthum Würtenberg, d. Regierungs Landr. Stamm vom Jahr 1610.

b. Landesherrl. Landesgesetze und Landesverordnungen, Landr. für einzelne
Landestheile, wie Hannover, Hessen, Oldenburg, Gross. Herzogl. Sächsischen,
Länder, u. s. w.

c. diejenigen gemeinen Landesrechte, welche in einzelnen Provinzen
des Königr. Sachsen, Gross. Mecklenburg, Herz. Braunschweig u. s. w.

d. subsidiär. in einzelnen Länderteilen, in denen nach Sachsenspiegel
als subsidiäres Recht das gemeine Recht gilt, in denselben gelten d. Königr. Sachsen
die Gross. Herz. Sächsischen Länder, Fürstenth. Schwarzburg, Reuss, neuerdings
für diesen Fall noch speciell als Länder des sächsischen Rts.

§ 2. Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts.

1) Das Privatrecht, wie es in Gesetzbüchern, Gesetzsammlungen und Gewohnheiten
vorhanden ist, die nicht gemeinsame Territorial für alle deutschen Territorien
sind. Das Handbuch des gemeinen Rts, das nicht nur in einzelnen gemeinen
deutschen Privatrechten, sondern deutschen particularen Territorialrechten gelten
und

2) dagegen müssen nun in allen Gesetzbüchern, Gesetzsammlungen, Gewohnheiten
gem. deutsch. Privatrechts basiert sein und das deutsche Volk in seinen gemeinsamen
Rechtsinstituten repräsentiren, und die Elemente, die grösser Zahl
von deutschen Landen selbständig und besonders in den besonderen Staaten.

Aber die Gesetzgebungen für Deutschland sind nicht einheitlich und
Gesetze als solche Quellen
Rechtsquellen zu betrachten. Vielmehr ist der Inhalt dieser Gesetze
zu Quelle des gemeinen deutschen Rechts zu machen, wie das gemeine Recht
Civilrechts Quelle fortwährend, durch neue Normen fortgebildet.

die Wiederholung des Inhalts in den Gesetzbüchern deutsch. Volks ist
nicht gemeines deutsches Privatrecht
sondern Landesrecht und deutsches Volks Recht
3) d. deutsch. Privatrecht ist begrenzt von anderen deutschen Interessen gleichen
Inhalts für gemeines Privatrecht, nämlich nicht blos für einzelnes Gebiet
sondern für gemeines deutsches Recht, für Interessen, die nicht
durch Gesetzgebung der einzelnen deutsch. Länder oder Gesetzgebung
beherrscht werden, gemeines deutsches Privatrecht vorhanden
und wirksam. Fehlt das Gesetz die formelle Sanction ab, so
übersehen d. deutsch. Privatrechte die Gesetzgebung d. deutsch.
Volks die Rechtsüberzeugung beim Gesetz, oder dass neues gem. Recht
d. Rechtsüberzeugung gebildet.

§ 3. Quellen des deutschen Privatrechts.

1) die Quellen des gem. deutsch. Privatrechts sind Gesetzgebung, Gewohnheit.

2) Kraft der Gesetzgebung sind die gemeinsamen deutschen Gesetze
gemeines Recht, das in allen deutschen Territorien gilt, wo nicht
Particularrecht, die Gesetze fremder Völker, die Rezeption
Barbarorum, die Gesetze fremder Völker, deutsche Gesetze, die Respicienten
Rechte, die Statuten und die Stadt- Land- und Gesetze und Gesetze
Landes.

3) Zu den gemeinen deutschen Quellen gehören
a) die Pandekten der juristischen und deutsch. Lehrbücher, Monographien und
Gutachten über einzelne Rechtsgebiete.
b) Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe. Seit kurzer Zeit ist selbe
durch von Seuffert Prof. Würzburg begründet und nach Hoffnung
Rechtsprechung von Gerichtshöfen fortgesetzt. Archiv für Entscheidungen
der Gerichte deutschen Staaten. 16 B. 1847 ff.

§ 1. Literatur

1. Ältere Lehrbücher, welche das Pandektenrecht als gemeines deutsches Privatrecht vorgetragen haben:

a) Hunde, Prof. in Göttingen, gest. 1807: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 1791. 5te Ausg. 1824.

b) Eichhorn, Prof. in Göttingen und Berlin, gest. 1855: Das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts. 1823. 5te Ausg. 1845.

c) Hellmann, Prof. in Heidelberg: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handelsrechts. Erster Theil. 1824. 4te Ausgabe. 2 Bde. 1834.

d) Philipps, Prof. in Wien: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts. 1828. 6te Ausgabe. 1846.

e) Bekker, Prof. in Berlin: System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1847. 1855.

f) Gerber, Prof. in Leipzig: System des deutschen Privatrechts. 1848. 8te Ausgabe. 1863. Neue.

g) Bluntschli, Prof. in Heidelberg: Deutsches Privatrecht. 1853. 2te Ausgabe. 1860.

h) Walter, Prof. in Bonn: System des gemeindeutschen Privatrechts. 1855.

2. Einzelne Schriften und Aufsätze:

a) Brinz, Prof. in Erlangen, als Habilitationsschrift: Kritische Erörterungen über das Quellenrecht des gemeinen deutschen Privatrechts. 1850. Ferner: Vorlesungen über das gemeine deutsche Privatrecht. 1856.

b) Zenglein, Prof. in Erlangen, zu gleicher Zeit: Einige Fragen aus dem Gebiete des gemeinen deutschen Privatrechts. 1850. Insbesondere: Die Lehre von den Collisionen der verschiedenen Quellen des gemeinen deutschen Privatrechts.

c) Reyscher, Prof. in Tübingen, Advocat in Stuttgart, Präsident des Tribunals in Ludwigsburg, gest. 1856: Das gemeine und das in Württemberg geltende Privatrecht. 1839. Die mit dem Jahre 1861 beginnende Neubearbeitung.

---

1. Buch. Die allgemeinen Grundlagen des deutschen Privatrechts.

Cap. Theorie der Rechtsquellen.

1. Rechtsquellen nach ihrer allgemeinen Beschaffenheit.

§ 5. Gewohnheitsrecht.

vgl. Puchta, Prof. in Berlin, gest. 1845: Gewohnheitsrecht. 2 Bde. 1828. 1837.

1. Indem die ältere Doctrin und mit ihr die Gesetzgebung des gemeinen Rechts das Gewohnheitsrecht als eine Quelle des Rechts anerkannte, hat sie eine Theorie aufgestellt, welche im Wesentlichen auf Savigny, Hugo, Puchta und die Gesetzgebung des Code Napoléon zurückgeht. Nach dieser Theorie sollen Gewohnheitsrechte nur gegen das geschriebene Recht gelten, wenn sie durch ausdrückliche Gesetze zugelassen sind. Die Gesetzgebung hat diese Theorie nicht anerkannt. Die Gesetze, welche Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulassen, sind nicht ausdrücklich, sondern stillschweigend, indem sie die Geltung des Gewohnheitsrechts voraussetzen. Diese Gesetze sind nicht als Ausnahmegesetze zu betrachten, sondern als Gesetze, welche die Quellen des Rechts ordnen. Es kann daher auf diese Gesetze nicht die Regel angewendet werden, daß Ausnahmegesetze nicht ausgedehnt werden dürfen. Vielmehr ist es gestattet, diese Gesetze auf alle Fälle auszudehnen, welche unter dieselben Gründe fallen. Es ist daher auch gestattet, Gewohnheitsrechte gegen Gesetze zu bilden, welche über Gewohnheitsrecht nichts bestimmen. Ausgeschlossen sind nur diejenigen Fälle, in welchen das Gesetz ausdrücklich jedes Gewohnheitsrecht verbietet.

2. Die Gesetze, welche Gewohnheitsrecht gegen sich zulassen, sind:

a) Das gemeine deutsche Recht, welches, wie oben gezeigt wurde, Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren inter praesentes, 20 Jahren inter absentes, 30 Jahren inter praesentem et absentem, 40 Jahren inter absentes, 100 Jahren inter praesentes gebildet ist.

b) Das Handelsgesetzbuch, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

c) Das Gesetz über das Wechselrecht, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

d) Das Gesetz über das Seerecht, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

e) Das Gesetz über das Binnenschiffahrtsrecht, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

f) Das Gesetz über das Eisenbahnrecht, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

g) Das Gesetz über das Postrecht, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

h) Das Gesetz über das Telegraphenrecht, welches Gewohnheitsrecht gegen das geschriebene Recht zulässt, wenn es durch eine Zeit von 10 Jahren gebildet ist.

c) Das d. Classificirung Verlust d. Adeligen Würde zu belegen mit Ausnahme d. Todesstrafe nicht belegt werden soll, sondern nur die Befugniß d. Adelsstandes (capitis necessitatis).

d) Das die Ehe mit Juden nicht gegen Natur Recht d. Christen noch Gott.

3. Besondere Rechte d. Adeligen mit d. Regierungsfähigkeit Begriffen:

a) Erklärung von Zeugen die nicht beeidigt sind d. Gerichtsbarkeit d. Adels, d. Belangen d. Adeligen, also vorzüglich die Entsagung d. Erbfolge auf d. Handel d. Gewerbe d. einzelnen Corporationen, auf d. Theilnahme an d. Gerichtsbarkeit, Handelsgesellschaften, ferner die Befreyung d. Adeligen vor d. Kaufleute über Handelssachen.

b) Gerichtsstand, wovon ein sorgfältiger Gebrauch gemacht wird.

c) Adel Wunden, gerichtliche Strafen, wovon die Adeligen mit den andern Religionen nicht belegt werden sind.

d) Besondere Rechte, die im Krieg d. Adel bey Ausübung der militärischen Pflichten zu genießen hat.

§ 6 Gesetzgebung

Die zur Gesetzgebung, die zu Erklärung, Abänderung, Aufhebung der Gesetze, die Verfassung, die Gerichtsbarkeit, die öffentl. Gewalt d. Handelsstandes, die Finanzgewalt, so wie die Einschränkung d. Ausübung der Gesetzgebung von der Autonomie.

I Gesetzgebung im engern Sinn.

1. Einleitung d. Gesetz wird in folgende Rücksicht d. Handelsgewalt nothwendig, weil Gesetze nicht Erklärung, Abänderung, Aufhebung, Erweiterung von Fällen, die nicht Gegenstand d. Gesetzgebung Gewalt, die sich blos auf einzelne Personen & Fälle beziehen, die ihr Ende mit sich führen, sondern Gesetze, die auf immerwährende Privilegien, Dispensation

a) Concessionen, Freyheiten, Gesetze zu gehören nicht für d. Regierung.

2. Inhalt Gesetz hat sich Quelle, Inhalt, Form zu beobachten.

a) Quelle d. Willens, aus welcher, wenn d. Verfassung Vorgeschrieben, d. Gesetzgebung d. Gewalt,

b) d. Wille muß aus d. Verfassungsmäßige Weise erklärt werden (adoption, Sanction d. Gesetze)

c) das Gesetz muß bekannt gemacht werden (Publication & Promulgation d. Gesetz) d. Art d. Publ. wird mit Verfassung bestimmt.

3. Die Einleitung, Berathschlagung d. Gesetze ist d. Vorbereitung d. Gesetzes, wird d. Entwurf d. Gesetzes, Prüfung d. Entwurfs, Abänderung, Verwerfung, Annahme d. Entwurfs, wird d. Entwurf d. Gesetz.

a) Inhalt: Erklärung d. Gesetzes, d. Gesetzbücher, wird nicht allgemein, sondern besondere Gesetze, Abänderung, Aufhebung, Erweiterung, Einschränkung d. Gesetzes, wird nach Verfassung, Sanction, Publication, Bekanntmachung d. Gesetze, Publication, Prüfung d. Gesetzes, d. Gesetzes, Publication d. Gesetzes, Abänderung, Aufhebung, Erweiterung, Einschränkung d. Gesetzes (Sanction) von allgemeinen Gesetzen, allgemeine Gesetze, vgl. Hegewisch Archiv B. 1 Hft. 2 S. 280.

b) Erklärung d. Gesetzes, d. Erklärung, Interpretation d. Gesetzes, wird Erklärung d. Hermeneutik zu folgen.

4. Das Gesetz tritt mit seiner Verbindlichkeit, wie Allgemeinheit, Gewissheit, Tage d. Publication, in Kraft.

a) eine Vacatio legis von Gesetzgeber angeordnet, oft Anfang d. Monats, Jahres, Gesetz, Gesetzbuch, Theorie, Gesetz, Buch, wird.

b) Inhalt, Gesetz, Gesetzbuch, declaratorisches, authentische Interpretation, Gesetz, Gesetzbuch, Fall.

c) Inhalt, Aufhebung, Gesetz, Gewohnheit, Gesetz, Gesetz, Gesetz

II. Die Autonomie

Theile der Autonomie wird die Gesetzgebung anerkannt, die ausdrücklichen Befugnisse derselben sind hauptsächlich folgende:

1. Das Corporationsrecht, wodurch ihr das Statutenrecht zugestanden ist.
2. Das Polizeiverordnungsrecht,
3. Das formale gemeine Privatrecht, Adel und Lehnrecht.

§ 5. Das Juristenrecht.

Das Juristenrecht kann den Begriff in doppelter Weise fassen, die Lehre oder Doctrin, die einzelne Meinung und Ansicht einzelner Juristen, Herausgeber und Autoren des Juristenrechts enthaltend, und die Doctrin als Praxis.

I. Doctrin.

1. Die Doctrin kann nicht als Lehre überhaupt, sondern nur als eine bestimmte Lehre Recht erzeugen, sie muß also receptiv sein, das heißt gebraucht werden.

2. Das receptive Verhältniß, in welches die Doctrin zum Gesetz überhaupt tritt, ist nicht allgemein, sondern nur ein relatives, es ist nur ein Verhältniß der Ergänzung, Auslegung und Abänderung.

3. Die Doctrin selbst zerfällt in zwei Hauptgattungen, die sich folgendermaßen unterscheiden:

a) Die Doctrin als logischer Weg, die consequente Gesetzfolgerung zu finden und zu geben. (Jede Norm will angewendet sein.)

Ebenso ein bürgerliches Verhältniß, in welchem auch Rechte der Juristen und Rechtsgelehrten sich finden.

b) Die Doctrin ist von der Gesetzgebung allein durch das Verfahren, wie sie dazu gelangt, Meinung communis doctorum oder opinio communis doctorum zu finden, verschieden. Die Gesetzgebung findet die Rechtsregel durch Abstraction aus dem Gesetz, die Doctrin durch Induction aus den Meinungen der Juristen. Die Gesetzgebung findet die Regel für das Leben, die Doctrin für die Praxis. Die Gesetzgebung findet die Regel für alle Fälle, die Doctrin für die Fälle, welche vor die Gerichte kommen. Die Gesetzgebung findet die Regel für die Gegenwart, die Doctrin für die Vergangenheit. Die Gesetzgebung findet die Regel durch Vernunft, die Doctrin durch Erfahrung. Die Gesetzgebung findet die Regel für die Zukunft, die Doctrin für die Gegenwart. Die Gesetzgebung findet die Regel durch Willkür, die Doctrin durch Nothwendigkeit.

4. Die Doctrin ist von der Gesetzgebung allein durch das Verfahren, wie sie dazu gelangt, Meinung communis doctorum oder opinio communis doctorum zu finden, verschieden. Die Gesetzgebung findet die Regel durch Abstraction aus dem Gesetz, die Doctrin durch Induction aus den Meinungen der Juristen. Die Gesetzgebung findet die Regel für das Leben, die Doctrin für die Praxis. Die Gesetzgebung findet die Regel für alle Fälle, die Doctrin für die Fälle, welche vor die Gerichte kommen. Die Gesetzgebung findet die Regel für die Gegenwart, die Doctrin für die Vergangenheit. Die Gesetzgebung findet die Regel durch Vernunft, die Doctrin durch Erfahrung. Die Gesetzgebung findet die Regel für die Zukunft, die Doctrin für die Gegenwart. Die Gesetzgebung findet die Regel durch Willkür, die Doctrin durch Nothwendigkeit.

II. Praxis.

1. Die Praxis kann nur als Gewohnheitsrecht Recht erzeugen, sie kann nicht als Gesetz Recht erzeugen, weil sie nicht Gesetzgebung ist. Die Praxis ist nur eine Form, in welcher sich die Gesetzgebung äußert. Die Praxis ist nur eine Form, in welcher sich die Gesetzgebung äußert. Die Praxis ist nur eine Form, in welcher sich die Gesetzgebung äußert.

2. Die Praxis kann nicht als Gesetz Recht erzeugen, sie kann nicht als Gesetz Recht erzeugen, sie kann nicht als Gesetz Recht erzeugen.

II. Abschnitt. Das Verhältniß der Rechtsquellen und deren Anwendung

§8. Die Rangordnung der einheimischen Rechtsquellen.

I. Das neuere Recht kann nicht als Regel gelten, sondern nur als Ausnahme.

II. Das neuere Recht kann nicht als Regel gelten, sondern nur als Ausnahme.

d. Juristen Kenntnisse nach dem Gesetz, Gerichtsbarkeit, Widerspruch gegen
Urtheile für die Kraft eines Gesetzes, Gerichtsbarkeit, Anzeigen der Rechtsquelle.

II. Das seinem Inhalte nach besondere Recht, Provinzialrecht, Statutarrecht, Local Recht, Particularrecht, Particular Rechte, Particularrechte, Particularrechte, Particularr

...

§12. Der Einfluss natürl. Verhältnisse auf die Rechtsfähigkeit der Personen.

I. Das Geschlecht. ...

II. Die Gesundheit. ...

III. Das Alter. ...

§13. Der Einfluss der Standesverschiedenheit auf die Rechtsverhältnisse der Personen.

I. ...

...

§14. Die Modificationen der Rechtsfähigkeit d. Entziehung od. Schmälerung der bürgl. Ehre.

Die Modificationen der Rechtsfähigkeit treten in Folge der Ehrlosigkeit, Unwürdigkeit od. Verrufserklärung ein.

I. Die Ehrlosigkeit.

1) Gründe derselben sind die Verletzung der bürgl. Ehre überhaupt. Die Strafe ist entweder eine schwere, oder eine gemeine Criminal- oder Polizeistrafe, oder Folge einer andern Strafe od. der Zuchtpolizeistrafe.

2) Die Wirkungen der Ehrlosigkeit sind:

a) Verlust der Fähigkeit zu Aemtern und Würden.

b) Verlust der Fähigkeit zu Advocaten- und Procuratorämtern, sowie zum Notariate.

c) Verlust der politischen Rechte der bürgerlichen activen und passiven Wahlrechte.

d) Ausschluss von Gemeinden, Corporationen, die den Besitz der bürgerlichen voraussetzen.

e) Zurücksetzung in den Fällen, wo die individuelle Ehre in Betracht zu ziehen ist.

f) Aufhebung letztwilliger Verfügungen, welche zu Gunsten ehrloser Personen getroffen sind.

3) Aufgehoben werden die Wirkungen der Ehrlosigkeit durch restitutio famae vom Landesherrn.

II. Die Ausschließung.

1) Rechte der Unehelichen sind d. Absonderung der Bürgerl. Ehre in Folge rechtsgültiger Zuerkennung seelen verfallenden Verbrechen, des d. Gerichts d. Obrigkeit (Cavilla) bestraft, sowie Kinder als solche Ehrenstrafen anerfolgt als die bloße Schande der Cavillere eigentlich ist.

2) Die Ausschließung ist von d. Theilnahme an Handwerken, Zünften, Corporationen, Gesellschaften, die Unbefähigkeit der Ehe von Gliedern, Lehrlingen, Verfügungen zu Gunsten und Ausschließen anfallen sowie die Lage einiger wichtiger Rechte, weil sie Mangel moral. Klugheit, die bei d. Ehe nöthig ist

3) Gänzlich wird die Ausschließung d. die durch andere gesetzl. Ehrenhaftmachung.

4) Für die Ausschließungsfolgen wodurch öffentl. Strafe die Ehre gebessert gesetzl. Strafe dieselbe durch Wiederherstellung zu geben die durch gesetzl. Strafe Gesetzbuch, Th. I. Nr. 9.

III. Die Verächtlichkeit.

Die Verächtlichkeit einzelne gesetzl. bestimmt. Handlungen, Stand, Gewerbe, Gesinnungen, welche wider alle Folge durch die öffentl. Meinung verächtlich, die selbst Lebenden sich zu ziehen, wie diese vorzüglich bei Raubern, Falschen, Dirnen, Kupplern, Vagabunden, Gegenstand sind, bürgerl. Wirkung der Ehrlosigkeit, perpetuo.

§ 15. Der Einfluß des religiösen Bekenntnisses auf die Rechtsfähigkeit.

I. Die christl. Confessionen.

Die 16te der Deutsch. Bundesacte bestimmt, daß Verschiedenheit der christl. Religion in den Deutsch. Ländern Niemand Bürgerl. Rechte bürgerl. Pflichten. Es wird sie anerkannt, daß dem bei der christlichen Religion Verschiedenheiten zwischen die Religionen gestatten, die Katholiken, Lutheraner, Reformirten bestehen.

Die Rechtsfähigkeit der nicht separatistischen Secten steht somit von den Gemeinden nicht ab

II. Juden.

1) die vielfachen Beschränkungen, denen die Judenschaften Deutschlands in Bürgerl. Rechtsverhältnissen sind seit dem Anfang des 19ten Jahrh. die Gesetze der einzelnen Staaten mehr oder weniger aufgehoben worden. Die noch bestehenden Beschränkungen gegen Juden sind: a) die Juden, die hier wohnen, haben, nicht Gemeinden anzugehören

b) die Ausschließung der Juden von der Gemeinde. —

§ 16. Der Einfluß des Indigenats auf die Rechtsfähigkeit der Person.

1) Recht des Indigenats Rechte, Pflichten, Lasten, Genuß, Verhältnisse, Abgaben, Pflichten von Landesangehörigen, physischen Personen, die Indigenats Pflichten und Rechte einzelnen Gemeinden und Corporationen, Verhältnisse, Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei, Gemeinde, Gemeinden, Gemeinden, Gemeinden

Abschnitt II. Der geistlichen Personen.

§ 17. Allgemeines.

1) Es können nun auch die Ganz unabhängigen oder die Theorie der juristischen Personen im Landrechte Rücksicht finden auf die idealischen Rechtssubjekte der Kirche im Staate, oder die Lehre von den Rechtsverhältnissen der Geistlichen, welche Stände, Corporationen, Gesellschaften, Vereine, Stiftungen, Anstalten, Gemeinden, Pfarreien, Klöster, Bruderschaften, Zünfte, Gilden, Leihgesellschaften, Versicherungsvereine, Wohlthätigkeits-Vereine, Vereine zu religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen Zwecken &c.

2) Gegen die moderne Ansicht, welche den Begriff der Universitas in der Societas vergißt, und nur eine eigentliche Societas Mitgliedschaft, Gesellschaft, Verein, Bund, Gemeinschaft, Gemeinde, Stand, Klasse, Innung, Zunft, Gilde, Brüderschaft, Bruderschaft, Kloster, Stift, Kirche, Pfarrei, Schule, Universität, Akademie, Gymnasium, Lyceum, Seminarium, Hospital, Armenhaus, Waisenhaus, Siechenhaus, Leihhaus, Versicherungsanstalt, Wittwenkasse, Pensionskasse, Sterbekasse, Begräbnißkasse, Feuerkasse, Hagelkasse, Viehkasse, Brandkasse, Wasserkasse, Deichkasse, Sielkasse, Mühlenkasse, Backkasse, Brauhaus, Schenkhaus, Gasthaus, Wirthshaus, Kaufhaus, Handelshaus, Leihhaus, Pfandhaus, Bank, Gesellschaft, Compagnie, Handlung, Firma, Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft, Actienverein, Actienbank, Actienbrauerei, Actienmühle, Actienbrennerei, Actienbrauhaus, Actienschenkhaus, Actienwirthshaus, Actienkaufhaus, Actienhandelshaus, Actienleihhaus, Actienpfandhaus, Actienbank, Actiengesellschaft, Actiencompagnie, Actienhandlung, Actienfirma, Actienhandelsgesellschaft, Actiencomm

III Verfassung der Städte. Bei den Anfang dieses Jahrhunderts [illegible] Städte [illegible] Verfassung [illegible] Stadtmagistrat [illegible] Bürgerausschuß [illegible] Stadtverordneten [illegible] Bürgerrecht [illegible] Stadtgemeinde [illegible] Gemeindeverwaltung [illegible] Stadtrat [illegible] Bürgermeister [illegible] Magistrat [illegible] Stadtkämmerei [illegible] Stadtgemeinde [illegible] Gemeindeverwaltung [illegible] Stadt

sonstige Rechte durch die Kriegsgewalt allgemein und der einzelne Landesherr
Privatpersonen, durch Kriegsbeschädigungen, Requisitionen, Contributionen
verschiedene Verpflichtungen, die Gemeinden und Corporationen, die Kirchen
und Schulen, die Armen, die Wittwen und Waisen gestiftet haben:

a) Für Theil d. Civilgesetzgebung über d. Privatrechte, Strafgesetz, Criminalverfahren
wurden in die Civilgesetzbücher, Strafgesetzbücher, Criminalgerichtsordnungen
die Civilgesetze, die allg. Grundsätze und die besonderen Bestimmungen
darüber oder gleiche Rücksichten aufgenommen.

b) Durch die Civilgesetzgebung wurden die Grundsätze des Privatrechts,
des Strafrechts, des Criminalverfahrens, des Civilverfahrens, des Gerichtsverfahrens
über Eigenthum, Besitz, Verjährung, Servituten, Pfandrecht, Hypothek,
Gerichtsstand, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung, Gerichtsordnung, Gerichtsverfahren
und Gerichtsverfassung, allgemeine und besondere Gesetze und Verordnungen
über

c) Das Siegel- od. Stempel-Recht und die Befugniß solche zu ertheilen, die Lehen-Narbarn- und Bauergüter-Consense zu ertheilen, sind Regalien.

d) Billigungs-Gefälle sind die Laudemien, Weinkäufe und Handlohne.

e) Baugüter sind Güter, deren nutzbares Eigenthum der Grundherr behält.

f) Domainen (domania). Man versteht darunter diejenigen Güter und Einkünfte, welche zum Unterhalt des Landesherrn und seiner Familie bestimmt sind, und welche man auch Patrimonialgüter nennt.

g) Schatullgüter od. Cabinetsgüter sind Privatvermögen des Landesherrn.

§21. Der Pertinenzen.

1) Durch Gesetz oder Gerichtsgebrauch ist festgesetzt, was Pertinenz-Qualität habe, und was nicht. Pertinenzen sind nicht blos Sachen, welche zum Gebrauche einer andern Sache bestimmt sind, sondern auch solche, welche zu deren Besserung oder Verschönerung dienen. Ob eine Sache Pertinenz sei, hängt nicht von ihrer Verbindung mit der Hauptsache ab, sondern von ihrer Bestimmung. Pertinenzen sind z. B. Erdbohrer, Bank, Bauer, Mühlsteine, Wagen, Pferde.

2) Zur Beseitigung der Zweifel in praktischer Beziehung kann eine Klasse Particular-Gesetze aufgestellt werden, welche bestimmen, was Pertinenz sei, und was nicht.

3) Pertinenzen folgen der Hauptsache, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind, und sind nicht besonders zu verpfänden.

§22. Der zum gemeinen Gebrauch bestimmten Sachen.

I. Oeffentliche Wege.

1) Die öffentlichen Wege bilden einen Gegensatz zu den Wegen, die nur einzelnen Personen und Familien angehören, und sind Landstraßen, Heerstraßen, Vicinalwege, Fußwege, Holzwege, Triftwege, Begräbnißwege, Dämme, Brücken, Fähren, Ufer und Flußbetten.

2) Die öffentlichen Wege befinden sich im Eigenthum des Staates, der Gemeinden, der Kirchen, der Stiftungen, der Privatpersonen oder auch im Miteigenthum mehrerer dieser Subjekte.

3) Die Gesetze oder Landesherrn können einzelne Theile der genannten allgemeinen Communicationswege zu Domainen oder Lehen machen, oder sie zu Privatgütern verleihen.

II. Der öffentlichen Flüsse.

1) Während man vom Privateigenthum an Grundstücken die Privatflüsse unterscheidet, welche innerhalb der Ufergrenzen eines Privatgrundstückes fließen, und an denen ein Eigenthum besteht, das dem Eigenthum an dem Grundstücke gleich ist, so gibt es auch öffentliche Flüsse, welche von Natur zur Schiffahrt oder Flößerei bestimmt sind, und an denen kein Privateigenthum besteht.

2) Allgemeine Regeln über das Eigenthum der öffentlichen Flüsse, Ufer, Wasser, Wasserläufe, Brücken, Fähren, Dämme, Schleusen, Wasserräder, Wehre, Fischerei, Schiffahrt, Flößerei, Triftrecht, Uferbau, Strombau, Deichbau, Wasserbau, Wasserpolizei, Wasserrecht, Wasserbenutzung, Wasserabgaben, Wasserzwang, Wasserbann, Wasserregal, Wasserhoheit, Wasserrecht, Wasserbenutzung, Wasserabgaben, Wasserzwang, Wasserbann, Wasserregal, Wasserhoheit.

3) Hier bei dieser Classe von Concessionen, Verleihungen und Verträgen gegen Abgabe wird gestellt:

a) Schiffahrts-Recht,

b) Uferbefahrungs-Recht von Personen, Gütern, Thieren, Fahrzeugen, Flößen, Schiffen, Booten, Kähnen, Nachen, Flößen, Schiffen, Booten, Kähnen, Nachen, Flößen, Schiffen, Booten, Kähnen, Nach

in einem Regal der Wasser der Mühlenregals beschlossen, dass die Gelegenheit Mühlen, öffentliche Häuser, Gebäude, Gewerbe, Handwerke zu Privatpersonen, Kinder oder die sog. Mühlenregalgebäude, gewerbliche Einrichtungen und andere Personen.

§23. Beziehungen

Grundsätzlich gewährt ein vorzügliches Recht (Landwirtschaft und Dolores Lasten) die zum Beispiel bestimmten und Brauereigewerbe Gewerbe, Dass ein vorzügliches Recht Gebäude, Gebäude, Chausseen, Landstraßen, Holzbrücken öffentliche Gebäude, Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Weiden, Felder gegen Überschwemmungen, Wasserläufe und Landstraßen, Brücken, Straßen, Eisenbahnen, Eisenbahnen, Felder, Gebäude und Häuser (Häuser).

Cap IV Entstehung und Ende der Rechte

§24. Regeschäfte

Zu den Gesellschaften, die als Gesellschaften bezeichnet werden, gehören zunächst die Gesellschaften bezüglich derselben gewerbsmäßig ein alle die Gesellschaften, welche Gesellschaften die Gesellschaften einen Gesellschaftsvertrag und solemne Form für die Willenserklärung verlangt, gegenüber gewerblich die Gesellschaften als Gesellschaften. Gesellschaften und Gesellschaften die Gesellschaften und Gesellschaften.

§25. Beispiel

Allgemeine gesetzliche Gesellschaften Bezug auf Gesellschaften Gesellschaften die Gesellschaften Gesellschaften gewerbliche Theorie gewerblich gewerblich allgemeine Gesellschaften. Gesellschaften vom Gesellschaften. Von den Gesellschaften die Gesellschaften gilt die gewerbliche Gesellschaften Gesellschaften und Gesellschaften, gewerbliche Gesellschaften gewerbliche Gesellschaften.

von einem Gesellschaften Wasser 23 Tagen Gesellschaften Gesellschaften 30 Tagen Gesellschaften.

§26. Privilegien

1) Die Gesellschaften Gewerbliche, die Gesellschaften gewerbliche Gesellschaften Gesellschaften gewerbliche Gesellschaften gewerbliche Gesellschaften Gesellschaften gewerbliche Gesellschaften Gesellschaften gewerbliche Gesellschaften

Cap V Schuldrecht.

§27 Schuldrecht im Allgemeinen

Das Schuldrecht ist ein Theil des Privatrechts, welcher die Rechtsverhältnisse bestimmt, die durch Verträge und andere Rechtsgeschäfte entstehen. Es ist ein Theil des Vermögensrechts, weil es sich nur mit Rechten beschäftigt, die einen Vermögenswerth haben. Es ist ein Theil des Sachenrechts, weil es sich mit Rechten beschäftigt, die auf Sachen gehen. Es ist ein Theil des Obligationenrechts, weil es sich mit Rechten beschäftigt, die auf Leistungen gehen. Es ist ein Theil des Forderungsrechts, weil es sich mit Rechten beschäftigt, die auf Forderungen gehen. Es ist ein Theil des Gesetzesrechts, weil es sich mit Rechten beschäftigt, die auf Gesetzen beruhen. Es ist ein Theil des Gewohnheitsrechts, weil es sich mit Rechten beschäftigt, die auf Gewohnheiten beruhen. Es ist ein Theil des Richterrechts, weil es sich mit Rechten beschäftigt, die auf Urtheilen beruhen.

§28 Das Pfändungsrecht

1) Die äußerungsrechtliche Pfändung ist ein Selbsthilferecht.

a) Pfändung ist Ausübung der Befugniß, sich selbst das Seine zu verschaffen.

b) Pfändung ist Befriedigung des Gläubigers.

2) Der Pfändende kann die angepfändete Sache nicht verkaufen, weil sie noch nicht sein Eigenthum ist. Er darf sie nur verwahren und gebrauchen, um sie für den Fall des Verkaufs in brauchbarem Zustande zu erhalten.

3) Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an der gepfändeten Sache, welches durch Verkauf der Sache zur Befriedigung des Gläubigers führt.

4) Der Gläubiger muß die gepfändete Sache verkaufen lassen, um sich zu befriedigen. Er darf sie nicht behalten, weil sie noch nicht sein Eigenthum ist.

5) Der Pfändende muß dem Eigenthümer der gepfändeten Sache den Verkauf anzeigen, damit dieser seine Rechte wahrnehmen kann.

6) Die Pfändung soll möglichst schonend vollzogen werden.

Zur Pfändung der Früchte gehört namentlich auch die Pfändung der Thiere, welche Früchte ziehen, also namentlich auch die Pfändung der Milchkühe, welche Milch geben, und der Zugthiere, welche Arbeit leisten.

Die Pfändung gegen den Besitzer der Pfandsache und die Pfändung gegen einen Dritten, welcher die Pfandsache in Besitz hat, sind verschieden

Boden zu gewährt die Pfandsache nicht. Diese Folge [illegible] Aufhebung [illegible] Pfandrechts [illegible] Pfandobjekt [illegible] während der [illegible] Gläubiger [illegible] Befriedigung [illegible] Forderung (sowie [illegible] Zinsen, Kosten) [illegible] Gläubiger [illegible] Pfandsache [illegible] Gegenstand [illegible] Particularklage [illegible] Pfandgeldes [illegible] Pfandsache [illegible] Pfandsache [illegible] Vergütung [illegible] Pfandsache [illegible]

Buch II. Das Recht an Sachen.

Cap I. Das Eigenthum

Abschnitt 1. Inhalt des Eigenthums

§ 29. Allgemeines.

1) Der [illegible] Inhalt [illegible] Begriffe [illegible] Eigenthum. [illegible] Eigenthum, [illegible] Sache [illegible] Eigenthümer [illegible] Sache [illegible] Eigenthümer [illegible] Sache [illegible] Eigenthümer

2) d. Pertinenzgüter sind mit dem Prädial unzertrennliche Gerechtsame [illegible] des Sattels d. Sedelhöfen (von Sadel d. Sedel = Wasserfischerei) verbundene Lasten befreit sind, aber sonstige best. Pertinenz. an Abgaben zu d. Gerichtsbarkeit d. Pertinenzgüter gehören aber in ungetheilter d. Hofs. Landes.

a) Die Landstandschaft.

b) Die Besteuerung von öffentl. Lasten, wie die Einquartierungslast, Kollekten, Steuern, Dienstgelder, Vorspann, Wachtgelder, Hofbaulichkeiten.

c) Die Patrimonialgerichtsbarkeit, [illegible] Gerichtsbarkeit über [illegible] best. Unterthanen, [illegible] Hofgerichtsbarkeit, [illegible] Hofgerichtsordnung [illegible] wodurch [illegible] best. Unterthanen [illegible]

d) Privilegirter Gerichtsstand.

e) Patronatrecht.

Die Einzelnen [illegible] Pertinenzgüter [illegible] best. Unterthanen [illegible] Landstandschaft, Patronatrecht [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Gerichtsstand [illegible] Landstandschaft [illegible]

3) Gegenstand d. Familienfideicom. können nicht nur Grundstücke, sondern alle Arten bleibender, d. i. nicht durch den Gebrauch verzehrbarer, unbeweglicher Sachen, ferner Kapitalien, Inskriptionen, Landrenten, Gefälle, Bergwerke, Kleinodien u. dgl. d. Familienfideicommisse sein, selbst dann, wenn sie nicht ausdrücklich als unveräußerliche Objekte mit Beziehung auf ihre Unveräußerlichkeit bezeichnet worden sind.

4) Die Familienfideicomisse sind begünstigt durch die besondere Anordnung d. Konkurses über das Vermögen, sowie durch die Exekutionsordnung, indem bei ersterem die Fideicommissarien, bei letzterer der Fideicommissbesitzer, resp. Fideicommissbesitzer, Exekutionsführer sind, und durch die Bestimmung d. Landesgesetze, daß Lehen, Fideicommisse und Stiftungen durch nachgesuchte Investitur übertragen werden müssen, wobei die Publicität des Erwerbes und die öffentliche Kundmachung der Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten zur Absicht genommen worden ist. Die Grundsätze, nach welchen die Publicität beobachtet werden soll, sind in der Verordnung vom 31. Jänner 1826 enthalten. Siehe Westphalen, Syst. d. Preuß. Landr. Bd. 1. S. 76.

5) Der Inhaber d. Familienfideicom. gültig durch einseitige Willenserklärung, doch nur in einer gesetzlichen Weise, sich des Besitzes entäußern.

a) Sie darf weder durch Veräußerung, Verpfändung d. Fideicommißgutes, noch durch Handlungen, welche diesen Erfolg zur Folge haben, oder durch Unterlassungen, die diesen Erfolg herbeiführen, geschehen. Siehe Westphalen, Syst. d. Preuß. Landr. Bd. 1. S. 76.

b) Der Fideicommißbesitzer darf Fideicommißgut weder durch Schulden belasten, noch Schulden contrahiren, welche auf die Substanz d. Fideicommißgutes Anspruch machen können, oder welche Einfluß auf den Zustand d. Gutes haben, oder welche Einfluß auf den Zustand des Fideicommißgutes haben, oder welche Einfluß auf den Zustand des Fideicommißgutes haben, oder welche Einfluß auf den Zustand des Fideicommißg

II. Beschränkung des Eigenthums an Grundstücken.

[illegible]

III. Beschränkung des Eigenthums an Gebäuden.

[illegible]

Abschnitt II. Erwerb des Eigenthums.

§ 32. Allgemeines.

[illegible]

§ 34. Die Auflassung.

[illegible]

d) die Uebergabe der mündlichen Immobilien Veräußerungen folgt auf schriftliche vor der Ingrossation auf Hypothekenbuch, welches Gerichtshof und Richter führt.

2) Particular Akte die Belastung des Besitzstandes in Hypothekenbücher betreffen allg. offenbare Bücher über die Landtafel beigelegen. Sie alle causalegitimationis zu jeder gerichtlichen Disposition über Grundeigenthum oder anderweitige Verfügung dienen soll.

a) die Belastung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers, der dabei die zum Besitzstande gehörigen Besitztitel und Urkunden vorlegen muß. Nach Vorlage dieser Urkunden wird die Belastung in das Hypothekenbuch eingetragen und dem Eigenthümer darüber ein Zeugniß ausgefertigt.

b) der Eigenthümer selbst ist berechtigt die Belastung des Besitzstandes durch Landtafel Akte auf der Hypothekenbücher.

3) Particular Akte die zum Behufe der Belastung des Besitzstandes gehörigen Grundbücher, Kataster, Steuer Rollen und Urbarien zur Einsicht vorgelegt werden müssen, damit die gerichtlichen Beschlüsse in Uebereinstimmung gebracht werden können.

a) die Insinuation oder Anmeldung der Verfügungen muß binnen der Frist jeder Art bei den Administrativbehörden geschehen, und sie haben ihren Fortgang nach Gebühr der Tag Eintragung oder Löschung zu vollziehen.

b) die Unterlassung der Anmeldung hat in allen Fällen Strafen für Beamte und Parteien zur Folge.

c) der Eigenthümer übergangen, so folgt auf die Uebertragung und die Verletzung Strafen.

§35. Die Occupation

I. Occupation wilder Thiere.

a) die Jagd oder das Fischfangen auf die Thiere der Wildbahn ist ein regales Recht, das nicht ausgeübt werden darf ohne Gestattung eines Landesherrn oder Jagdregal Inhabers. Landesherrliche Befugniß zu Ertheilung solcher Gestattungen ist ein Ausfluß der Landeshoheit und gehört zu den Majestätsrechten. Die Ausübung der Jagd ist ein Recht des Landesherrn, welches auf Jedermann übertragen werden kann. Die Jagd ist ein Recht des Landesherrn, welches auf Jedermann übertragen werden kann. Die Jagd ist ein Recht des Landesherrn, welches auf Jedermann übertragen werden kann.

b) Wenn Jemand das Recht der Jagd hat, so ist er auch berechtigt, die Jagd auf seinem Grund und Boden auszuüben.

c) Wo das Jagdregal ein ausschließliches Recht ist, da ist es auch ausschließlich ausgeübt werden.

d) Die Jagd kann in zwei Arten ausgeübt werden.

e) Die Jagdberechtigte hat ein Recht auf die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden.

f) Die Jagdberechtigte hat ein Recht auf die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden.

g) Die Jagdberechtigte hat ein Recht auf die Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden.

5) d. Bergbaulustigen Gebirgsgenossen steht es frei zum Betriebe der ihnen verliehenen Gruben nöthigen Wald und Feldgrund sich gegen billige Vergütung abtreten zu lassen. Wenn aber Jemand sich weigert, oder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter unbekannt sind, so ist die Bergbehörde befugt, nach Anhörung der Sachverständigen, das Nöthige zu verfügen.

6) Niemand darf ohne Jagdbefugniß (Weidmann) befugt, die Jagd auf allen nicht eingefriedeten Gründen nach Jagdordnung des Landes ausüben. Wer sich dieses Rechtes bedienen will, muß sich mit einem Jagdschein versehen, und die Jagdordnung genau befolgen.

II. Occupation von Fischen.

1) Die Fischerei in öffentlichen Flüssen soll regulirweise als Regale (Fischereigerechtsame) betrachtet werden, wo sie nicht Privatpersonen durch Alter oder andere rechtliche Titel zustehet.

2) Die Fischerei in Gemeindewässern soll der Gemeinde zum Vortheile gereichen, wenn nicht Ausnahmen bestehen.

3) Die Berechtigte darf Fischerei gewerbsmäßig allein oder durch Andere ausüben lassen, ist aber verbunden, seine Fischwasser gehörig zu warten, und die Wiederbesetzung solche Fische zu fördern, welche die Fischerei vorzüglich ernähren, oder zu ernähren scheinen, wie auch nach Thunlichkeit die Hindernisse des Aufsteigens der Fische in Laichzeiten zu beseitigen.

4) Die Fischerei gerechtigkeit kann verliehen werden, wenn Fischereiordnungen festgesetzte Fischereizeiten in Anspruch genommen werden.

III. Occupation von Fossilien.

1) Die Fossilien gehören in allgemeiner Eigenschaft der Grundobrigkeit, welche sie entweder selbst benützen, oder regalweise Fossilien Schürfen und Occupationsgesuche verleihen.

2) Das ärarische Fossilienregale ad 1 Gegenstände des Bergregales zu behandeln, wird in der Gesetzgebung festgesetzt werden.

3) Das Grundobrigkeitliche Occupationsrecht an regalen Fossilien wird gegen Vergütung des Grundschadens und Ersatz der Bergbaukosten, wenn Fossilien auf Privatgründen gefunden werden, der Grundobrigkeit zustehen.

4) Als Regalfall für die Verleihung des Bergregales des Bergzehentes, der Grubenmaßen, der Schürfe, für den abgebauten Grad des Grubenfeldes, für die Verjährung, und für die Verleihung der übrigen bergbaulichen Fossilien werden folgende Erbleihen:

5) Der Bergbau wird auf von einander unabhängige Lehen und Gewerkschaften betrieben. Jeder Eigenthümer macht alle, die seinem Bergbaue zugehören, Arbeiten selbst, oder durch einen Vorsteher verrichten, der Gewerkschaften dagegen haben einen Vorsteher, der ihre Geschäfte besorgt, und die Gewerken vertritt, die dem Vorsteher zu diesem Geschäfte Vollmacht geben müssen, die dem Vorsteher zu diesem Geschäfte Vollmacht geben müssen, die dem Bergbaue schädlichen Handlungen abstellen.

der Umfang der Beitragspflicht und die Beitragseinnahme sind Hilfe der Genossenschaft wird der Anspruch von jedem neuen Hause, welches [illegible] Quellwasserleitung neu an Haus in Regel 128 gleichgroßen in Keller tiefen Stockwerken in entsprechend Gebäudeklassen und der Gebäudeklassen Beiträge zu legen sind.

6) Die Markscheidung vom Bergregal gehört auch Bergbehörde genügend schon neue Planaufschlüsse über das Bergbaugebiet Planverzeichnis desselben und alle Bergordnungen [illegible]

IV Eigenthumsrecht an Salz

1) Begriff des Regalrechts und allgemeine Grundsätze für Salzgewinnung [illegible] Salzquellen, Salzlagerstätten, Salzquellen, Salzgewinnung [illegible] Salzgewinnung [illegible] Salzgewinnung [illegible]

3) Zu d. Servituten, deren in d. §§. 1. bis 5. dieses Titels erwähnt ist, gehören auch d. Weide- od. Hirtengerechtigkeit, d. Streu-Gerechtigkeit u. d. Befugniß zu Rodungen.

§39. Weidegerechtigkeit.

1) Weidegerechtigkeit wird als eine besondere Gattung d. Servitut-Berechtigung d. Inhaber, den auf d. Weide d. Gutsherrn zu Hofe od. zum Vieh gehörigen u. zu Hofe gehörigen Vieh, das Recht beilegt, alles Vieh, das zu Hofe gehört, oder zu Hofe gehörig gemacht worden ist, auf d. Weide d. Herrschaft, oder auf gewissen Theilen derselben, zu treiben, und daselbst weiden zu lassen.

2) Hierbei wird unterschieden zwischen Hofgängen, oder solchen Gerechtigkeiten, wobei das Vieh d. Berechtigten, auf d. Weide d. Herrschaft, oder auf gewissen Theilen derselben, zu treiben, und daselbst weiden zu lassen, ohne daß es dazu besonders gefüttert worden ist, und zwischen Hofgängen, wobei das Vieh nur dann auf die Weide getrieben werden darf, wenn es vorher im Hofe gefüttert worden ist.

3) Die Weide muß gewöhnlich ausgeübt werden, damit die nöthige Hütung besorgt werden kann.

4) Die Eigenthümer der herrschaftlichen Grundstücke sind schuldig, die Hütung zu dulden, welche die Weideberechtigten, innerhalb der Zeit, wo die Hütung erlaubt ist, durch die Vorsorge d. Hirten, vornehmen lassen. Sie müssen auch die Beschädigungen, welche das Vieh an den Früchten, Bäumen, Gebüschen, Zäunen, Gräben, Wegen, Stegen, Brücken, Dämmen, Wasserleitungen, Schleusen, Teichen, Brunnen, Quellen, Triften, Tränken, Hütungen, Hütungsgerechtigkeiten, Hütungsgerechtigkeiten, Hütungsgerechtigkeiten

Cap III. Das Pfandrecht

§42. Allgemeines.

1) Die Errichtung der Pfandrechte ist abhängig von der Eintragung in das Pfandbuch oder das Hypothekenbuch, welches für das Immobiliarvermögen des Schuldners geführt wird (Hypothekenbuch oder Publicität). Alle tacitae hypothecae sind hiermit völlig beseitigt.

2) Hypotheken dürfen auf Immobilien nur solche Art, die deutlich gekennzeichnet sind, bestellt werden. Dabei müssen die einzelnen verpfändeten Immobilien bestimmt bezeichnet sein. Die Verpfändung des Gesammtheit des Immobiliarvermögens reicht nicht hin. Die Bezeichnung des eingetragenen Rechts ist unzulässig, wenn nicht der Betrag für einen bestimmten Verpfändungsfall festgestellt worden ist (Princip der Spezialität).

3) Alle Pfandrechte und Pfandgründe der Pfandrechte bedürfen gesetzlich einer Eintragung, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen macht. Die Eintragung ist, wenn die Bestellung der Pfandrechte oder Hypotheken durch Vertrag erfolgt, nur dann gültig, wenn sie innerhalb der Frist der Bestellung der Pfandrechte oder Hypotheken durch Vertrag erfolgt.

4) Jede Forderung, die Pfandrechte, aber ausschließlich alle, können verpfändet, übertragen oder Dritten zur Nutznießung überlassen werden. Die Verpfändung setzt die Eintragung einer eingetragenen Hypothek, auf welche sie sich bezieht, voraus. Die Eintragung der Verpfändung ist auf Verlangen des Gläubigers auch dann zu bewirken, wenn die Hypothek noch nicht eingetragen ist, sofern nur die Forderung bereits entstanden ist.

5) Die Eintragung geschieht auf Grund einer Verfügung des Gläubigers, welche die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, genau bezeichnet. Sie ist nur zulässig, wenn die Forderung fällig ist oder wenn der Gläubiger sich damit einverstanden erklärt, daß die Eintragung vor Fälligkeit der Forderung erfolge.

6) Jede Hypothek kann für eine Forderung in Geld oder in Geldeswerth bestellt werden. Die Hypothek kann auf einen Theil des belasteten Grundstücks eingetragen werden.

7) Im Falle der Theilbarkeit der Forderung kann der Gläubiger eine Theilung der einzelnen verpfändeten Immobilien für die Forderung in Anspruch nehmen.

Löschung der Eintragung der Pfandrechte und Hypothekenbriefe.

8) Die Löschung einer Eintragung kann nur bewilligt werden, wenn der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger in das Grundbuch eingetragen ist. Die Bewilligung bedarf der öffentlichen Beglaubigung (Princip der Legalität).

9) Die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek kann nicht widerrufen werden, sobald die Löschung beantragt ist.

10) Die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek kann nicht widerrufen werden, sobald die Löschung beantragt ist.

§. 14. Das Pfandrecht an Mobilien

1) Das Pfandrecht an beweglichen Sachen wird durch Übergabe der Sache an den Gläubiger bestellt. Die Übergabe kann durch Übergabe des Pfandscheins ersetzt werden. Die Übergabe kann durch Übergabe des Pfandscheins ersetzt werden.

2) Das Pfandrecht an Forderungen wird durch Übergabe des Pfandscheins bestellt. Die Übergabe kann durch Übergabe des Pfandscheins ersetzt werden.

3) Das Pfandrecht an Pfandscheinen wird durch Übergabe des Pfandscheins bestellt. Die Übergabe kann durch Übergabe des Pfandscheins ersetzt werden.

Buch II. Das Recht der Forderungen.

§115. Allgemeines.

Die allg. Grundsätze der Obligationen Theorie enthalten Bestimmungen über Entstehung, Übertragung, Aufhebung und Wirkungen der Obligationen, welche sowohl auf dingliche als auf persönliche Rechte Anwendung finden. Diese Grundsätze sind daher ein Theil des Sachenrechts, wie des Forderungsrechts. Sie sind aber ihrer Natur nach vorzugsweise für das letztere bestimmt, und werden daher auch in der Regel in diesem Zusammenhange vorgetragen. Wir folgen dieser Regel, und behandeln die allg. Grundsätze der Obligationen im Zusammenhange mit dem Forderungsrechte.

Cap. I. Von den Forderungen überhaupt.

§116. Bei Subjecten der Obligationen.

1) Jede Obligation hat zwei Subjecte, d. h. Personen, welche durch dieselbe in Verbindung gesetzt werden. Der Eine derselben wird Gläubiger, der Andere Schuldner genannt. Jener hat das Recht, von diesem eine Leistung zu fordern, dieser ist verbunden, jene Leistung zu machen. Es kann in einer Obligation auf jeder Seite nur Eine Person, es können aber auch mehrere Personen betheiligt sein. Im letzteren Falle ist entweder jeder Einzelne nur für seinen Antheil berechtigt oder verpflichtet, oder Jeder für das Ganze. Im ersteren Falle spricht man von Theilbarkeit, im letzteren von Untheilbarkeit der Obligation. Ob eine Obligation theilbar oder untheilbar sei, hängt theils von der Natur der Leistung, theils von dem Willen der Betheiligten ab. Im Zweifel ist Theilbarkeit anzunehmen. Untheilbarkeit (§117) hat keine Bedeutung bei Obligationen (§52) über Sachen (§157) und deren Betrieb (§356), bei Verpflichtung zu einem Thun.

Deutsch. Privatr.

2) Ob Jemand in Bezug auf eine Obligation Gläubiger oder Schuldner sei, ist in der Regel leicht zu erkennen. Es kann aber auch Jemand in Bezug auf eine Obligation zugleich Gläubiger und Schuldner sein, wenn er z. B. Gläubiger einer Leistung ist, welche er zugleich schuldet. Dies ist der Fall bei der Compensation (§125), bei der Confusion (§126), bei der Novation (§127), bei der Correalität (§128), bei der Bürgschaft (§129), bei der Cession (§130), bei der Delegation (§131), bei der Übernahme fremder Schuld (§132), bei der Ablösung (§133), bei der Verpfändung (§134), bei der Pfändung (§135), bei der Überweisung (§136), bei der Concursmasse (§137), bei der Erbschaft (§138), bei der Gütergemeinschaft (§139), bei der Gesellschaft (§140), bei der Ehe (§141), bei der Vormundschaft (§142), bei der Curatel (§143), bei der Verschwendung (§144), bei der Abwesenheit (§145), bei der Todeserklärung (§146), bei der Adoption (§147), bei der Emancipation (§148), bei der Legitimation (§149), bei der Annahme an Kindesstatt (§150), bei der Manumission (§151), bei der Freilassung (§152), bei der Landgemeinde (§153), bei der Stadtgemeinde (§154), bei der Kirche (§155), bei der Schule (§156), bei der Universität (§157), bei der Armenanstalt (§158), bei der Gemeinde (§159), bei der Genossenschaft (§160), bei der Innung (§161), bei der Zunft (§162), bei der Handelsgesellschaft (§163), bei der Actiengesellschaft (§164), bei der Commanditgesellschaft (§165), bei der Actiengesellschaft (§166), bei der Genossenschaft (§167), bei der Innung (§168), bei der Zunft (§169), bei der Handelsgesellschaft (§170), bei der Actiengesellschaft (§171), bei der Commanditgesellschaft (§172), bei der Actiengesellschaft (§173), bei der Genossenschaft (§174), bei der Innung (§175), bei der Zunft (§176), bei der Handelsgesellschaft (§177), bei der Actiengesellschaft (§178), bei der Commanditgesellschaft (§179), bei der Actiengesellschaft

e d. Sachsenrechte, bei einer dauernde Gefangenschaft.

§ 118. Von den Verträgen überhaupt.

d Willen d Theile Grund d Gültigkeit d Vertrags, allein wenn d Verbindlichkeit eines d Willen Dritter abhängt, so ist d Vertrag nicht vollendet, sondern nur Versprechen, bis d Dritte d Vertrag d Theile genehmigt hat. Gesetzlose Verträge, d. h. solche, die gegen d Gesetze verstoßen, sind nichtig. Ungültig sind auch Verträge, die gegen d Sitten verstoßen, z. B. Verträge über Unzucht, Kuppelei, Ehebruch, Meineid, Diebstahl, Raub, Betrug, Mord, Todtschlag, Verträge über Verletzung d Ehre, Verträge über Verletzung d Ehre, Verträge über Verletzung d Ehre

6) Seine durch die Konkursordnung vorgezeichnete Bildung, Vorgänger, die Fassung von Gläubiger
der Konkursmasse, die Fassung, Gläubiger, Schuldner, Massen, Gläubiger, Compensation
und die Exceptio legis Anastasianae, Konkursmasse.

7) Die Frage, ob und in welchem Umfange Gattungsschulden, Geld, res vindicatio
zweifelhaft sind, ist streitig. Einige Stimmen, Schuldner, Gattung, Eigentum, Klage gegen jeden Besitzer, ohne Rücksicht auf den bonae vel malae fidei, wegen
der Klage der Vindikation die Eigenschaft, Gattungsschuld, Verzug, Gattung, Eigentum, Konkursmasse, Konkursmasse, Gattung, Eigentum, Gattung, Eigentum, Gattung, Eigentum

zu Haus sie Lasten beim Verkauf des pfleglosen Grundstücks (Verpflichtung zum Bau des Grundmauerwerks, Wasserleitung, Schornsteine, Feuerstellen und glasgefaßte Fenster des Realhauses nicht aufgeführt, sind aber vielfach auch durch Realakt zu verbauen)

3) die Lage über die fixen Bestandteile des Realhauses (was alles zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehört, ob die besonders eingefügten Öfen, Gitter, Spiegel, Kachelöfen, Thüren und Fenster, Gebäude, Schuppen, Ställe, Scheunen, Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen, Gasleitungen, Gasmesser, Gasöfen, Gasbeleuchtungskörper, Wasserleitungsröhren, Wasserhähne, Wasserbecken, Badewannen, Badeöfen, Gasbadeöfen, Gasleitungsröhren, Gashähne, Gasbrenner

§55. Der Zwangskauf durch Expropriation

1) Im öffentl. Interesse kann Abtretung v. Grundeigenthum gegen vollständige Entschädigung verlangt werden. Privatpersonen, Gesellschaften, Gemeinden können sich dieses Recht nicht anmaßen.

2) Zum Behufe von Zwangsankäufen Ablösung od. Expropriation sind vorzugsweise Anstalten bei d. Gebäudung nützl. Anstalten, Eisenbahnen, Canäle, d. Fabrikbetrieb, d. Errichtung öffentl. Plätze, Gebäuden, Straßen, Uferbauten, Deichen.

3) Die Privatpersonen Regel von Leistung d. Entschädigung stehen nicht ausgeschlossen. Grundsätze über das Verfahren, Schätzung vom Augenblicke der Ankündigung d. Expropriation bezügl. Gegenstände nicht minder Entschädigung.

§56. Zwangskauf beim Näherrecht

cfr. Code Näherrecht 3 Aufl. 1795.

1) Recht des Näherrechts d. Loslösung d. Retrait wird mit Allg. d. Befugniß [illegible] verstanden, wenn fremde Einmischung, die von fremder Hand [illegible] Stimmen von einem Dritten ausgeübt ist, von d. Person, welche [illegible] Besitzes gegen Entschädigung entsetzt zu ziehen. Retrait [illegible] von dem Vorkaufsrecht, daß dasselbe bloß gegen d. Verkäufer selbst [illegible] Verzug vollzogen werden Abgabe d. Kaufobjekts gültig geworden.

2) Das Näherrecht beruht in Regel auf Gesetz, Herkommen, Privatübereinkunft, einer particulären Verfügung, Testament, Schenkung.

3) Die verschiedenen Arten des Näherrechts:

a) Erbloserung od. Freundschafts-Retrait, gentilitium, steht den nächsten Verwandten eines Erbguts zu, wenn jemand das Gut d. Uebertragung nicht [illegible] Familienstiftungen, Lehen, die nicht [illegible] fallen an [illegible].

b) Die Markloosung. Recht der Verwandten eines Grundstücks innerhalb gewisser Zeit [illegible] Simple Markloosung, Gleichheitsloosung, Loosung mit Zuschlag. In dem Fall [illegible] Gemeinde [illegible] Verwandten [illegible].

c) Das Nachbarrecht. Befugniß bei Veräußerung [illegible] Nachbarn [illegible].

d) Das Gespilderecht od. Theilloosung. Recht der Nachbarn bei Loslösung [illegible] Grundstücks [illegible].

e) Ganerbenrecht. Befugniß bei Veräußerung von [illegible] Ganerben [illegible].

4) Zur Begründung des Näherrechts im concreten Fall genügt [illegible]:

a) die Verletzung des öffentl. od. privaten Verbots [illegible] Käufers, Lasten, Pflicht, Verkäufers, Retrait [illegible].

b) die Frist [illegible] Retrait [illegible] Retrait [illegible].

5) Das Näherrecht kann nicht [illegible] Käufer, sondern [illegible] Erben des Käufers [illegible].

6) Wird Retraitsklage angestellt, so [illegible] Käufer [illegible] den ersten Verkäufer [illegible] Kaufcontract [illegible] Kaufgelder od. Retractentwurf [illegible] Käufer [illegible] Kaufpreis [illegible] Gerichtsgebühren [illegible] die [illegible] Verkäufer [illegible] Hindernisse [illegible] Käufer [illegible] Retrait [illegible] Verzug des Käufers [illegible] gegen [illegible] gerichtet.

Wegen der compensablen Forderungen, welche Klagen, Einreden, Gegenforderungen, Retentionsrechte, alle gegen die Verkäufer etwa Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten einklagen.

Die Rücktritt der Vertragsstellung:

a) Die Vorgänger des Vorgängers, die Rechtsnachfolger und Erben, wenn das Besitzgeld [illegible]

b) Die Particularklage gerichtet bei Vollzugsfrist verfahrensmäßig.

c) Die Erlöschung der Belastungsklage der gemeinschaftlichen Ablösung und für Ungültigkeit die Frist und andere Ausgleichsgrundsätze und die Besitzgelder Rechtsfrist und Verletzung der Vorschriften.

d) Die Rechtsverfolgung der Sache durch Verkäufer, Käufer und Gläubiger, Erben, Rechtsnachfolger, Gläubiger und Gemeinschaft.

Abschnitt II. Sachen und Rechte

§57. Allgemeines.

Die neuen dänischen Particularrechte enthalten eine Beziehung auf Sachen und Rechte, Klassifizierungen, Modificationen, neuen Erfindungen und vom Recht, Rechte derselben [illegible]

1) Erweiterung der neuen dänischen Gesetzgebung Lex localis, Gesetzesverfügungen über landwirtschaftliche Grundstücke auf neue Besitzgrößen.

2) Die Lex Nachverstellung. Denn nach dem Recht die Verfügung und Übertragung eines Grundstücks an einen Gläubiger gegen Übernahme der Vorschuld gegen Verzicht, Vorschuld, Vermögen, Geld und Besitz, Rechte an den Grundstücken betreffend.

3) Eisenwucherertrag contractus foeneratitius usurarius. Alle Verträge, welche Darlehen gegen Zinsen, Wucherzinsen, Vorausgewinn, Zinsen, Provision, Gebühren, Vorschuss, Vorteile und Vorzüge, Gewinn

2) der Gesellschaft Bedingung der Aufnahme in dieselbe, Beitrag, Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder, Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern, Ausschließung, Austritt, Auflösung der Gesellschaft, Theilung des Gesellschaftsvermögens.

3) Genossenschaftliche Verbindungen, Vereine, Innungen, Knappschaften, Sterbecassen, Wittwencassen, Leihcassen, Sparcassen, Vorschußcassen, Creditvereine, Actiengesellschaften, Actienbanken, Actienbergbau, Actienbrauereien, Actienmühlen, Actienschiffahrt, Actienzuckersiedereien, Actienfabriken, Actienbahnen, Actienbauten, Actienunternehmungen, Actienvereine, Actienwesen, Actienrecht, Actienpapiere, Actienhandel, Actienbörse, Actienspekulation, Actienschwindel, Actienbetrug, Actienbankrott, Actienkrach, Actienkrise, Actienpanik, Actienkrieg, Actienfrieden, Actienversöhnung, Actienversöhnungsfest, Actienversöhnungsessen, Actienversöhnungsball, Actienversöhnungsball, Actienversöhnungsball.

Abschnitt III. Verpflichtung zu Frohndiensten.

§ 60. Begriff und Arten der Frohnden.

1) Alle die Dienste oder Leistungen (Frohnden), welche einem Gutsherrn oder Grundherrn, Patrimonialherrn oder einem Obrigkeitsherrn von seinen Unterthanen oder Hintersassen, die nicht Eigenthümer, sondern nur Besitzer oder Nutznießer von Grundstücken sind, vermöge der Grundherrlichkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit oder Obrigkeit zu fordern berechtigt ist.

2) Die Frohnden sind:

a) Hand- und Spanndienste, je nachdem sie mit Hand- oder mit Spannvieh geleistet werden müssen.

b) Gemessene und ungemessene Dienste, je nachdem sie nach Maß und Zahl oder nach Zeit bestimmt sind.

c) Ordentliche und außerordentliche Dienste, je nachdem sie alljährlich wiederkehren oder nur bei einzelnen außerordentlichen Vorfällen geleistet werden müssen.

3) Die Frohndienstpflichtigen müssen diese Dienste entweder selbst oder durch andere tüchtige Leute an Stelle und Statt der Pflichtigen (Geld- und Naturalfrohnden).

Abschnitt IV. Feudale Rentenforderungen.

§ 61. Feudales Darlehn.

Lehnbares Darlehn, Mutuum feudale, ist dasjenige Darlehn, welches der Lehnsherr seinem Vasallen unter der Bedingung giebt, daß dieser es nach einer bestimmten Zeit mit Zinsen zurückerstatte, und welches, wenn es nicht zurückgezahlt wird, dem Lehnsherrn das Recht giebt, das Lehn einzuziehen.

§ 62. Grundzinsen.

1) Alle die Grundzinsen, welche nach Belieben in Naturalien oder in Geld entrichtet werden müssen, heißen Grundzinsen, Grundgefälle, Grundrenten, Grundabgaben, Grundpachten, Grundzehnten, Grundlasten, Grundschulden, Grundrenten, Grundzinsen, Grundgefälle

Gesellschaftsverträge, wonach jeder an [illegible] Handlungsgewinnen Theil nimmt, ohne Produkten zu liefern.

563 Leibrentenvertrag.

1) Durch Leibrentenverträge wird der Verkäufer oder Cedent gegen Empfang einer Kapitalsumme, oder Ueberlassung einer Sache, zu einer fortlaufenden Rente verpflichtet, welche entweder auf Lebenszeit des Cedenten oder einer dritten Person, oder auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen, oder auf Lebenszeit des Cedenten und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit des Cedenten und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit mehrerer Personen und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen und einer dritten Person und mehrerer dritten Personen

[illegible] Gesetzbuch von Contrahenten sondern auch d Tragung [illegible] Loose
[illegible] Gesetzgeber [illegible] Tragung [illegible] Parteien vorzuschreiben [illegible]
[illegible] dürfen, [illegible] Sache [illegible] Gesetze [illegible] Parteien [illegible]
[illegible] Gesetz [illegible] Contrahenten [illegible] Contra hentium
[illegible] Gesetzen zu [illegible].

§ 66. Der Heirathsvertrag.

1) Der Heirathsvertrag [illegible] Contrahenten [illegible] Gesetze d. Contrahenten [illegible]
[illegible] Tragung [illegible] Gesetzen [illegible] Gesetze [illegible] Gesetzen
[illegible] Gesetzen [illegible] Gesetzen [illegible] Gesetzen [illegible]

3) Welche die Errungenschaft der beiden selbst ohne Rücksicht darauf sind, wem sie ursprünglich gehört haben, wenn sie während der Ehe für gemeinschaftliche Rechnung erworben worden sind.

4) Hat der Mann von Beginn der Ehe Schulden contrahirt, so können diese Gläubiger nur dann in das Vermögen der Frau Exekution führen, wenn sie beweisen können, daß sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend für die Schulden des Mannes Bürgschaft geleistet hat. Wird die Ehe getrennt, so haftet die Frau den Gläubigern des Mannes nur für die Hälfte der Schulden, welche sie mit ihm gemeinschaftlich contrahirt hat.

5) Streitig ist, ob die Gläubiger des Mannes die Vermögen der Frau zu Befriedigung ihrer Forderung exequiren können, wenn sie beweisen können, daß die Frau mit ihrem Manne gemeinschaftliche Geschäfte betrieben und dadurch Vermögen erworben hat, welches sie nicht nachweisen kann. Die Gemeinschaft der Güter ist nicht zu vermuthen, sondern muß bewiesen werden. Wenn aber die Frau mit ihrem Manne gemeinschaftliche Geschäfte betrieben hat, so ist es wahrscheinlich, daß sie auch gemeinschaftliche Güter erworben haben. Es ist daher billig, daß die Gläubiger des Mannes in das Vermögen der Frau Exekution führen können, wenn sie beweisen können, daß die Frau mit ihrem Manne gemeinschaftliche Geschäfte betrieben hat.

6) Für die Gläubiger der Ehefrau haftet das Vermögen des Mannes nur dann, wenn sie beweisen können, daß sie mit Wissen und Willen des Mannes mit ihm gemeinschaftliche Geschäfte betrieben hat.

Gegen die Gläubiger des Mannes haftet das Vermögen der Frau für die Hälfte der Schulden, welche sie mit ihm gemeinschaftlich contrahirt hat.

§68. Das System der Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft begreift sämmtliches gegenwärtiges Vermögen beider Gatten, sowie alles künftige communio bonorum omnium vel totalis ad bestimmte Theile ausgeschlossen. Gütergemeinschaft (lex besonders ad particulare Gütergemeinschaft communio bonorum particularis).

I Allg. Gütergemeinschaft

Ist Wesen besteht darin, daß das gesammte Vermögen beider Gatten, das sie zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzen, sowie alles, was sie während der Ehe durch Arbeit, Erbschaft, Schenkung oder Zufall erwerben, gemeinschaftlich wird. Jeder Gatte hat an dem ganzen Vermögen ideell die Hälfte. Die Gemeinschaft besteht bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod oder durch Scheidung. Nach Auflösung der Ehe wird das Vermögen getheilt. Jeder Theil erhält die Hälfte. Die Gläubiger des Mannes können sich an das ganze Vermögen halten, die Gläubiger der Frau nur an die Hälfte des Mannes. Die Frau haftet den Gläubigern des Mannes nur für die Hälfte der Schulden, welche sie mit ihm gemeinschaftlich contrahirt hat.

5) bei Auflösung der Ehe werden die ideellen Theile und gemeinschaftlichen Vermögens-
stücke reelle vermandelt, jedoch sind, wie Regel bei der Trennung der Ehe der Todes-
fall der Auflösung des Vermögens und der übrigen beendet Ehegatten-Stand bei-
behält wie wenn ein Kind noch daran ein ungetheiltes Güter-rechtliches
an (sog. fortgesetzte Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata)

II Particulare Gütergemeinschaft

1) Ist particulär Güterrecht die Vereinigung der Eroberung (Errungenschaft
conjugalis) Ehe Begriff wird nach besonderen Grundsätzen bestimmt
die nach der Regel Collaboration Theil der Erwerb der Ehegatten, der Ehe-
stiftung und Besitzung unentgeltlich, wie der particulär Theil, der auf
Erwerb nach der während der Ehe gemeinschaftlich wird. Errungenschaft
der Begriff nach Errungenschaft Errungenschaft Verwaltung, Ge-
schäftsführung Theil Rechte von particulären Güterstand in die Ehe ge-
brachten Mobilien.

2) In jedem dieser Fälle endet auf der gemeinschaftlichen Vermögens-Verlag Gesetz,
Grundsätzen, die für die allg. Gütergemeinschaft Anwendung finden Grundsätze
über Vermögen der einzelnen der Begriff der Gütergemeinschaft Theil
bestimmt Theilung nach Grundsätzen der Theilung der Erb-
schaft nur bleibt dem freien Ermessen Disposition gemeinschaftlichen
Vermögen Theilung Verfügung Verwaltung Theil
mitbestellt wird.

3) Bei Auflösung der Ehe wegfällt die Gemeinschaft an Vermögen die Schulden Theil Gesetz
nicht auf Befriedigung der gemeinschaftlichen Gläubiger übrig bleibt.

---

§69 Das System des ehemännlichen Nießbrauchs.

1) Nach diesem System fällt dem Ehemann die Nießbrauchsnutzung maritalis auf
die Gesammtheit des Vermögens der Frau, soweit nicht ein gewisses Theil der Frau Sonderrecht
vorbehalten ist, bona receptitia sind.

2) Gemäß dieses Rechts werden die Schulden der Frau Nießbrauch
3) Zum Besitz des Rechts und der Nutzung Besitznahme und Hypothek auf den
Vermögen und Theil Ehemann Eigenthum.

§70. Fortdauer der ehelichen Güterverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

1) Nach dem Particularrecht, fällt nicht mit der Auflösung der Ehe
vollständig weg, sondern die Ehegatten, auf, und
überlebenden parens mit den Kindern in Gemeinschaft Theilung
nach einem Gesetz fortgesetzt.

2) Dem Vater Theilung über den Theil Vermögen regelmäßig
Nutzung der Kinder, die während der Ehe Theil Einkünfte
Kinder in einem Verhältniß Theilung dem Theil Theil
Gesetz Theilung Vermögen Theil Theil Theilung
Vermögen Theilung Gesetz, Gesetz Theilung
Gütergemeinschaft communio bonorum prorogata, Gemeinschaft
auf Grund Vaters, so Theilung Eigenthum Theil gemeinschaftlich
wird.

3) Mit wird Gemeinschaft Gütergemeinschaft wird beendet:
a) durch Tod überlebenden Ehegatten.
b) durch freiwillige Entsagung.
c) durch Nutzung Kinder oder Vermögen Gesetz Gesetz Gesetz
Kinder Regel gegen Vermögensverwaltung, Verfassung Kinder
Theil Gemeinschaft Ehegatten gemeinschaftlichen Particularrechten
Ehe Theil Kinder gestellt.

§§. Das Vidualitium u Dotalitium.

1) Laid Institute [illegible] Vidualitium [illegible] Verlobung d Weibes [illegible] Hand angelobend.

2) Das Vidualitium od Weibsmum (von Weib. und dem) Beschlabend Brod Kleid u wenigen Geld bedinnes Kaut. Caldinnes Wohnung, Willenrecht d d Frau wenn sie freiwillig od auf Gesetz od Gewohnheitsrecht [illegible] für d Zeit d Witwenstand bestimmend.

3) Das Dotalitium od gewöhnlich Name Leibrecht Ausstig d Weibes aufgesetzt d Weibes soll [illegible] gegenüber dem Erbrecht d Kinder auf Classen und d. legal Erbfolge, der sonst constituirenden Dos [illegible] d von Seiten d Braut. Gesellen contra das Wiederlage); die für [illegible] soll aber weder Gesetz, Leibgütschaft [illegible] Herkommen d. Dos noch d Dos contra das dem Bräutigam Eheweib bestimmt.

Cap II. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§§2. Allgemeines.

d Lage ob für d Verschuldung zwischen Eltern und Kindern gegenseitig natürl Pflicht d Gattung bild od wieweit dies vorhanden ist, rechtlich Verpflichtung [illegible] Beantwortlichkeit und Zwangsbefugnisse [illegible] Gesetz und Herkommen [illegible] Verschuldung gegenüber von den Eltern, Pflicht und Pflicht der Kinder gegenüber von Seiten d Eltern, Pflicht und Pflicht der Kinder gegenüber von Seiten d Vaters, [illegible] d Römer Kinder gegenüber von [illegible] d Römer und patria potestas d Römer, Konsular- prätorische Pflicht und Pflichten der Römer und patria potestas selbst zu Justinian. Zeiten. Der Vater Verfügungsrecht über d Person od Vermögen der Kinder analog römischen Rechte, [illegible] Pflicht d natürl Gehorsam d Kinder gegenüber d Vater, das Kind gegenüber d Eltern, Pflicht und Recht d Kinder, Pflicht und Recht d Eltern, Pflicht und Recht d Kinder, Pflicht und Recht d Eltern, Pflicht und Recht d Kinder, Pflicht und Recht d Eltern.

Gewalt gegenüber Pflicht d Kinder gegenüber d Eltern, Pflicht und Recht d Kinder gegenüber d Eltern, Pflicht und Recht d Kinder gegenüber d Eltern, Pflicht und Rec

Cap. III. Die Vormundschaft.

vgl. Brauer, Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts 3 Bände.

§. 14. Die Altersvormundschaft.

Die Pflichten von Seiten der Altersvormundschaft bestimmen sich theils durch die Reichspolizeiordnung, theils durch die Landesgesetze.

1) Laut der Reichspolizeiordnung v. 1548 (Abschied Kapitel 24 § 1) sollen die Eltern ihre Kinder zu fleißiger Schulbesuchung anhalten, und sollen die Kinder, wenn sie 14 Jahre alt sind, zu Handwerken oder Ackerbau angehalten werden. Wenn die Eltern gestorben sind, so sollen die Vormünder oder Pfleger, welche von Gerichtswegen bestellt sind, die Kinder zu Handwerken oder Ackerbau anhalten. Wenn die Kinder zu Handwerken oder Ackerbau angehalten werden, so sollen die Eltern, Vormünder oder Pfleger, welche von Gerichtswegen bestellt sind, die Kinder zu Handwerken oder Ackerbau anhalten. Wenn die Kinder zu Handwerken oder Ackerbau angehalten werden, so sollen die Eltern, Vormünder oder Pfleger, welche von Gerichtswegen bestellt sind, die Kinder zu Handwerken oder Ackerbau anhalten.

2) Die Vormundschaft soll auf Verlangen der Eltern oder des Vormundes, wenn sie nicht mehr imstande sind, ihre Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie sich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie sich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie sich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen.

3) Die Vormundschaft soll auf Verlangen der Eltern oder des Vormundes, wenn sie nicht mehr imstande sind, ihre Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie sich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie sich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen, oder wenn sie sich weigern, ihre Pflichten zu erfüllen.

3) Die Mitsamtheit der Obervormundschaft.

Dieselbe ist nach der Lage der Verhältnisse entweder eine gemeinschaftliche oder eine getrennte. Wenn die Obervormundschaft gemeinschaftlich ist, so sollen die Vormünder gemeinschaftlich handeln, und sollen die Vormünder gemeinschaftlich handeln, und sollen die Vormünder gemeinschaftlich handeln, und sollen die Vormünder gemeinschaftlich handeln.

§. 15. Geschlechtsvormundschaft.

1) Die Geschlechtsvormundschaft ist eine Vormundschaft, welche nach dem Geschlechte des Vormundes bestimmt wird. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche.

2) Die Geschlechtsvormundschaft ist eine Vormundschaft, welche nach dem Geschlechte des Vormundes bestimmt wird. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche.

3) Die Geschlechtsvormundschaft ist eine Vormundschaft, welche nach dem Geschlechte des Vormundes bestimmt wird. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche.

4) Die Geschlechtsvormundschaft ist eine Vormundschaft, welche nach dem Geschlechte des Vormundes bestimmt wird. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche. Sie ist entweder eine männliche oder eine weibliche.

5) Die Vormundschaft:

a) Vom Verlust der [illegible] der Vormundschaft.

c) d. Verwaltung d. Nachlasses
c) d. Verschuldung des Erbrechts, welche die Rechte d. Gläubiger u. Pflichten d. Erben

Buch V. Das Erbrecht

§. 56. Allgemeines

Im röm. rechte Begriff d. Universalsuccession in d. Rechte u. Pflichten d. Erblassers durch Tod. Für d. Todesfall gestattete Vermögensübertragung in zweifacher Form, unter Lebenden u. durch letzte Anordnung. Letztere wird d. Testament, ersteres Legat, Fideicommiß genannt. Das Testament ist die rechtsgültige Form, wodurch jemand für den Fall seines Todes mehrere Personen zu seinen Erben einsetzt. Das Legat ist die rechtsgültige Form, wodurch jemand für den Fall seines Todes einer Person einen Vermögensvortheil zuwendet. Das Fideicommiß ist die rechtsgültige Form, wodurch jemand für den Fall seines Todes einer Person die Verpflichtung auferlegt, sein Vermögen oder einen Theil desselben einer andern Person zu übergeben.

Cap. I. Die gesetzliche Erbfolge

§. 57. Die Erbfolge der Blutsverwandten.

1) Das röm. Erbfolgerecht der Verwandten ist in seinen wesentlichen Grundsätzen noch heute in Geltung. Die adoptirten Kinder sind den ehelichen in Beziehung auf das Erbrecht gleichgestellt. Die unehelichen Kinder haben kein Erbrecht gegen den Vater, wohl aber gegen die Mutter. Das Erbrecht der Verwandten ist in Hinsicht auf die Linie, in welcher sie mit dem Erblasser verwandt sind, verschieden.

2) Das Successionsrecht kommt für die einzelnen Verwandtschaftsgrade in folgender Weise zur Anwendung:

a) Die Descendenten schließen die übrigen Verwandten von der Erbfolge aus. Repräsentationsrecht. Stammestheilung.

b) Die Ascendenten folgen den Descendenten, kommen aber nur dann zur Erbfolge, wenn keine Descendenten vorhanden sind.

c) Die Seitenverwandten folgen den Ascendenten. Vorzug des Vollbürtigen vor dem Halbbürtigen.

§. 58. Erbfolge des Ehegatten.

1) Das römische Recht hat dem überlebenden Ehegatten kein gesetzliches Erbrecht eingeräumt. Dasselbe ist durch Novellen Justinians begründet worden. Nach diesen Novellen hat der überlebende Ehegatte, wenn keine Descendenten vorhanden sind, das Recht auf den Nießbrauch des ganzen Vermögens, wenn Descendenten vorhanden sind, das Recht auf den Nießbrauch des Vermögens, welches den Kindern als Pflichttheil gebührt. Wenn Descendenten vorhanden sind, so hat der überlebende Ehegatte bei Concurrenz mehrerer Kinder den Nießbrauch an einem Kopftheile, bei Concurrenz weniger Kinder an einem Bruchtheile, welcher dem Pflichttheile gleichkommt (portio statutaria).

2) Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten hat in folgender Weise Eingang in das gemeine Recht gefunden:

3) Dem überlebenden Ehegatten kommt das Erbrecht nur dann zu, wenn keine Descendenten vorhanden sind. Dasselbe ist nicht auf die Ascendenten ausgedehnt worden.

4) Dem überlebenden Ehegatten kommt das Erbrecht nur dann zu, wenn keine Seitenverwandten bis zum 6. Grade vorhanden sind. Dasselbe ist nicht auf die Descendenten ausgedehnt worden.

Cap. II. Die vertragsmäßige Erbfolge

vgl. Basileer Lehre von den Erbverträgen. 3 Theile. 1833–1840.

§. 59. Begriff u. Arten der Erbverträge.

1) Arten der Erbverträge: pacta de succedendo, pacta de hereditate adhuc viventis tertii, pacta de non succedendo, pacta de non petendo bonorum possessione contra tabulas, pacta de hereditate relinquenda, pacta de non petendo legitima, pacta de non petendo Trebellianica, pacta de non petendo Pegasiana, pacta de non petendo Falcidia, pacta de non petendo Carbonian. bonorum possessione, pacta de non petendo bonorum possessione unde liberi, pacta de non petendo bonorum possessione unde legitimi, pacta de non petendo bonorum possessione unde cognati, pacta de non petendo bonorum possessione unde vir et uxor, pacta de non petendo bonorum possessione unde decem personae, pacta de non petendo bonorum possessione unde quinque personae, pacta de non petendo bonorum possessione unde tres personae, pacta de non petendo bonorum possessione unde duae personae, pacta de non petendo bonorum possessione unde una persona.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge

§80 Allgemeine Grundsätze

1) Der Erbvertrag ist ein Vertrag, durch welchen jemand (der Erblasser) durch Verfügung von Todes wegen (Verfügung auf den Todesfall) einen anderen (den Erben) zu seinem Erben einsetzt oder ihm ein Vermächtnis zuwendet (Erbeinsetzungsvertrag, pactum hereditariae institutionis).

2) Auf den Erbvertrag sind die Vorschriften über das Testament anzuwenden, soweit nicht aus den §§ 81–85 etwas anderes folgt.

3) Der Erbvertrag kann nicht durch einseitige Verfügung von Todes wegen aufgehoben werden.

4) Der Erbvertrag kann nach Maßgabe der §§ 83, 84 durch Vertrag mit dem Erben aufgehoben werden.

5) Der Erbvertrag ist ebenso wie ein mortis causa Schenkungsversprechen, durch welches der Versprechende bestimmt, daß der Versprechensempfänger nach seinem Tode das Versprochene erhalten soll, unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

6) Der Erbvertrag ist unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

7) Der Erbvertrag ist unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

8) Der Erbvertrag ist unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

§81 Eindingschaft

1) Der Eindingschaft ist unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

2) Der Eindingschaft ist unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

3) Der Eindingschaft ist unwirksam, soweit der Erblasser durch Verfügungen unter Lebenden über sein Vermögen zu Lasten des Erben verfügt hat.

[illegible]

Abschnitt II. Des Erbvertrags.

§82. Begriff, Wirkung des Erbvertrags.

1) Der Erbvertrag ist ein [illegible] Vertrag, wodurch [illegible] Contrahenten [illegible] Vertrag [illegible] durch Testament [illegible] Contrahenten [illegible] Erbvertrag [illegible] Gegenseitigkeit der Abfindung.

2) Der Erbvertrag [illegible] abgeschlossen [illegible] abgeschlossen [illegible]

3) Der Erbvertrag, welcher [illegible] Erbvertrag [illegible] Erbvertrag [illegible] Erbvertrag

Cap. III. Der testamentarische Erbfolge

§83. Abänderungen der röm. Testamentslehre das deutsche R.

Die Lehren von der römischen Testamentserbfolge, der gegenwärtig die Gesetze des testamentarischen Erbfolgerechts vorzugsweise in den Ländern des gemeinen deutschen Rechts folgen, wurden

1) durch den Satz nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest (ein Grundsatz des römischen Rechts)

2) durch die römische Testamentsform (die mündliche Errichtung testamenti coram iudice oblati, testamentum nuncupativum, im Gegensatz zum testamentum in scriptis)

3) durch die Vollziehung der testamentarischen Verfügungen mittelst gerichtlicher Testamentsexecution (einer Einrichtung, welche gegenwärtig in den meisten Ländern des gemeinen deutschen Rechts gesetzlich eingeführt ist) abgeändert. Die Bestimmungen, welche für den Fall der Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung als Ersatz für dieselbe gelten, sind durch die Grundsätze des römischen Rechts über die Ersatzerbfolge (substitutio) nicht wesentlich modificirt worden.

Die Regeln des römischen Rechts über die Fähigkeit zum Testiren, über die Erbeinsetzung, über die Enterbung, über die Pflichttheilsberechtigung, über die Form der letztwilligen Verfügungen, über die Auslegung derselben, über die Ungültigkeit derselben, über die Ersatzerbfolge, über die Vermächtnisse, über die Auflagen, über die Testamentsexecution, über die Errichtung eines Inventars, über die Haftung des Erben für Nachlaßschulden, über die Separation des Nachlasses, über die Collation, über die Pflichttheilsberechtigung, über die Ungültigkeit der Testamente, über die Aufhebung der Testamente, über die Wiederherstellung der Testamente, über die Regulirung des Nachlasses, über die Nachlaßpflegschaft, über die Nachlaßliquidation, über die Theilung des Nachlasses, über die Verjährung der Erbschaftsklage, über die Erbunwürdigkeit, über die Erbverzichtleistung, über die Erbentsagung, über die Erbausschlagung, über die Erbannahme, über die Erbantretung, über die Erbschaftsklage, über die Erbschaftsklage, über die Erbschaftsklage

Polit. Ges. Successionsordnung:

a) Seniorat. Durch Eigenschaft bestimmte Gesetze, Stiftungen, Verträge, Herkommen, Gewohnheit, Gesetze des ganzen Hauses oder alle Descendenten eines Stammes. Hier zum Theil zu Unterfolge benützt.

b) Majorat. Hier nur Theilungsverbote, die Grundstücke oder Capitalien gleichsam unveräußerlich machen.

c) Primogenitur. (Das Erstgeburtsrecht.) Bei derselben gelangt nach Verlauf der aufgeborenen Descendenten des letzten Linien-Parentel oder Seitenlinie (Gradual Ordnung) der jüngere Zweig einer Parentel oder Linie vor dem ältern Descendenten zur nächsten Linie oder Parentel. Dieß ist gleich der allen Zweigen derselben Linie und Lehre ist. Bei einer jüngern Linie entspringt dieselbe Linie wegen.

d) Minorat. Bei demselben einer durch einen Agnaten der jüngsten Linie mehrere minderjährige Descendenten des Majorats der jüngsten Linie mehrere minderjährige Descendenten des Seniorats der jüngsten Linie mehrere minderjährige Descendenten.

Die Successionsordnung einzelner Familienglieder wegen des Familienfideicommisses Adelsherrschaft Dux und der Familienstiftung Lobkowitz Hrzan'schen Familienglieder wegen des Familienfideicommisses Herrschaft Bilin und der Familienstiftung Lobkowitz Hrzan'schen Familienglieder wegen des Familienfideicommisses Herrschaft Raudnitz.

---

d. 18. Mai 64.

Inhaltsverzeichniß

Einleitung

§1. Heutiger Rechtsstand in Deutschland.
§2. Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts.
§3. Quellen des deutschen Privatrechts.
§4. Literatur.

Buch I. Allgemeine Grundlagen des gemeinen deutschen Privatrechts.

Cap. I. Theorie der Rechtsquellen.

§5. Gewohnheitsrecht.
§6. Gesetzgebung.
§7. Juristen-Recht.
§8. Rangordnung der einheimischen Quellen.
§9. Verhältniß der einheimischen Quellen zum ausländischen Recht.

Cap. II. Rechtsobjecte

§10. Anfang der Rechtsfähigkeit.
§11. Ende der Rechtsfähigkeit.
§12. Einfluß natürlicher Zustände auf die Rechtsfähigkeit.
§13. Modificationen der Rechtsfähigkeit.
§14. Einfluß des Standesverhältnisses auf Rechtsfähigkeit.
§15. Einfluß des religiösen Bekenntnisses.
§16. Einfluß des Indigenats.
§17. Allgemeines über juristische Personen.
§18. Gemeinde.
§19. Zünfte.

Cap. III. Rechtsobjecte

§20. Bewegliche und unbewegliche Sachen.
§21. Perzinenzien.
§22. Zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmte Sachen.
§23. Vertretbare Sachen.

Cap. IV. Entstehung und Ende der Rechte

§24. Rechtsgeschäfte.
§25. Zeit.
§26. Privilegien.

Cap. V. Schutz des Rechts

§27. Schutzmittel im Allgemeinen.
§28. Pfändungsrecht.

Buch II Das Sachenrecht

Cap I Eigenthum

I Absch. Inhalt

§29. Allgemeines.
§30. Rechtsw. Bauerngüter.
§31. Stammgüter u. Familienfideicommisse.
§32. Beschränkung des Eigenthums hins. d. Benutzung.

II Absch. Erwerb

§33. Allgemeines
§34 Auflassung.
§35. Occupation.
§36. Ersitzung.

III Absch. Schutz

§37. Beschränkung der Vindication b. bewegl. Sach.

Cap II Servituten

§38. Allgemeines.
§39. Weidegerechtigk.
§40. Triftgerechtigkeit.
§41. Beim Abtreiben an Waldungen.

Cap III Pfandr.

§42. Allgemeines.
§43. Pfandr. an Immobilien.
§44. Pfandr. an Mobilien.

Buch III Obligationenr. §45.

Cap I Von den Forderungen überhaupt

§46. Subjecte der Obl.
§47. Entstehung der Obl.
§48. Verträge.
§49. Urs. d. Errichtung d. Verträge.
§50. Gerichtl. Abschliessung d. Verträge.
§51. Von den Zuständen überhaupt.
§52. Begriff u. Wesen der Realacten.
§53. Entstehung u. Erlöschung der Realacten.

Cap II Einzelne Verträge

Absch. I Kauf.

§54. Kauf im Allgemeinen.
§55. Zwangsverkauf durch Expropriation.
§56. Zwangskauf beim Näherr.

Absch. II Pacht u. Miethe.

§57. Allgemeines.
§58. Gesindevertrag.
§59. Gesellenvertrag.

Absch. III Verpflichtung zu Frohndiensten.

§60. Begriff u. Arten derselben.

Absch. IV Zins- u. Rentenforderungen.

§61. Zinsbares Darlehn.
§62. Grundzinsen.
§63. Leibrentenvertrag.

Absch. V Spiel u. Wette.

§64. 65.

Buch IV Familienrecht

Cap I Eheliches R.

§66. Allgemeines.
§67. System der Gütergemeinschaft.
§68. System der Theilgemeinschaft.
§69. System des ehemännl. Nießbrauchs.
§70. Vorderungen d. ehel. Güterverhältnisse nach Auflösung d. Ehe.
§71. Vindicalrecht u. Localrecht.

Cap II Verhältnisse zwischen Eltern u. Kindern

§72. Allgemeines.
§73. Rechtsverh. d. Eltern.

Cap III Vormundschaft

§74. Allgemeine Vormundschaft.
§75. Geschlechtsvormundschaft.

Buch V Erbrecht. §76.

Cap I Gesetzl. Erbfolge

§77. Erbfolge der Blutsverwandten.
§78. Erbfolge des Ehegatten.

Cap II Vertragsmässige Erbfolge

§79. Begriff u. Arten der Erbverträge.

Abschnitt I Erbeinsetzungsverträge

§80. Allg. Grundsätze.
§81. Einkindschaft.

Abschnitt II Erbvergleich

§82. Begriff u. Wirkung des Erbvergleichs.

Cap III Testamentarische Erbfolge

§83. Veränderungen des röm. Testamentsrechts.

Cap IV Successive Erbrecht.

§84 Familienfideicommisserbfolge im Allg.
§85. Successionsordnung.

Handels- See u Wechselrecht

gelesen von

Prof Bidermann

Sem I 64

Der Gegenstand des Handels- See- u Wechselrechts ist ein sehr umfangreicher, da er nicht nur einen Theil des Handelsstandes, sondern auch der politischen Oekonomie begreift. Es ist daher schwer, die Grenzen zu bestimmen, die alle Handelsrechte von einander trennen. Im engsten Sinne des Wortes begreift das Handelsrecht nur diejenigen Rechte in sich, welche sich auf den Handelsstand beziehen. Im weitern Sinne aber begreift es alle Rechte in sich, welche sich auf den Handel beziehen. Im weitesten Sinne endlich begreift es alle Rechte in sich, welche sich auf den Handel und auf die Handelsgesellschaften beziehen. Im engsten Sinne des Wortes begreift das Handelsrecht nur diejenigen Rechte in sich, welche sich auf den Handelsstand beziehen. Im weitern Sinne aber begreift es alle Rechte in sich, welche sich auf den Handel beziehen. Im weitesten Sinne endlich begreift es alle Rechte in sich, welche sich auf den Handel und auf die Handelsgesellschaften beziehen. Im engsten Sinne des Wortes begreift das Handelsrecht nur diejenigen Rechte in sich, welche sich auf den Handelsstand beziehen. Im weitern Sinne aber begreift es alle Rechte in sich, welche sich auf den Handel beziehen. Im weitesten Sinne endlich begreift es alle Rechte in sich, welche sich auf den Handel und auf die Handelsgesellschaften beziehen.

Handelswissenschaftliche Vorbegriffe

I. Begriff des Handels.

II. Arten des Handels.

a) Nach der Art der Umsetzung des Handels. Hier unterscheidet man Tauschhandel und Waarenhandel. Ersterer ist der, wo Waaren gegen Waaren ausgetauscht werden, letzterer der, wo Waaren gegen Geld verkauft werden. Ersterer ist jetzt fast ganz verschwunden, letzterer ist der jetzt allgemein übliche. Dieser ist entweder Großhandel oder Detailhandel. Ersterer ist der, wo Waaren in großen Quantitäten gekauft und verkauft werden, letzterer der, wo Waaren in kleinen Quantitäten gekauft und verkauft werden. Ersterer ist der, wo Waaren in großen Quantitäten gekauft und verkauft werden, letzterer der, wo Waaren in kleinen Quantitäten gekauft und verkauft werden. Ersterer ist der, wo Waaren in großen Quantitäten gekauft und verkauft werden, letzterer der, wo Waaren in kleinen Quantitäten gekauft und verkauft werden.

b) Nach dem Gegenstande des Handels. Hier unterscheidet man Produktenhandel, Manufakturwarenhandel, Kommissionshandel, Speditionshandel, Bankiershandel, Assekuranzhandel, Wechselhandel, Geldhandel, Papierhandel, Buchhandel, Kunsthandel, Musikhandel, Theaterhandel, Schauspielhandel, Opernhandel, Ballethandel, Pantomimenhandel, Zirkushandel, Menagerie-Handel, Panoramahandel, Diorama-Handel, Cosmorama-Handel, Naturalienhandel, Mineralienhandel, Petrefaktenhandel, Muschelhandel, Schneckenhandel, Insektenhandel, Vogelhandel, Fischhandel, Amphibienhandel, Reptilienhandel, Säugethierhandel, Affenhandel, Bärenhandel, Elephantenhandel, Kameelhandel, Pferdehandel, Rindviehhandel, Schafhandel, Ziegenhandel, Schweinehandel, Hundehandel, Katzenhandel, Mäusehandel, Rattenhandel, Maulwurfhandel, Igelhandel, Eichhornhandel, Hasenhandel, Kaninchenhandel, Meerschweinchenhandel, Chinchillahandel, Biberhandel, Otterhandel, Fischotterhandel, Seeotterhandel, Robbenhandel, Walfischhandel, Delphinhandel, Haifischhandel, Sägefischhandel, Hammerfischhandel, Schwertfischhandel, Sägefischhandel, Hammerfischhandel, Schwertfischhandel, Sägefischhandel, Hammerfischhandel, Schwertf

der rechtl. Geschäftsmassstäbe Klassifikation des Handels:

1) Nach der Entfernung des Marktes

a) Innerer Handel, welcher, die innerhalb einer Landesgrenze gelegenen Handelsplätze verbindet

b) Äußerer Handel.

2) Nach der Quantität der Waaren:

a) Großhandel: ist derjenige, welcher Waaren in großen Quantitäten, ganzen Stücken, Ballen, Fässern, Tonnen, Säcken, Kisten, Ladungen, Schiffsladungen etc. kauft und verkauft.

b) Detailhandel, Verkauf an Märkten, Läden, Magazinen, Keller-Hallen, Buden, Karren, Säcken, Kisten, Ladungen, Schiffsladungen etc. kauft und verkauft.

c) Kleinhandel: Verkauf an die Consumenten selbst.

3) Nach dem Orte des Verkehrs in Märkten, Läden, Häusern:

3 Vorbegriffe wichtigster Art

Was den Umsatz von Waaren als Gegenstand eines Kaufmännischen Handelsbetriebes betrifft, so sind folgende zu betrachten die allgemeinen Begriffe des Einkaufs, Verkaufs, Tausches, Kaufes, Verkaufes, Tausches, Lagers, Transportes, Commissions, Speditionen, Assecuranz, Incasso, Wechsel, Banken, Börsen, Messen, Märkten, Läden, Magazinen, Kellern, Hallen, Buden, Karren, Säcken, Kisten, Ladungen, Schiffsladungen etc. kaufen und verkaufen, tauschen, Handel treiben, Handelsgeschäfte machen, Handelsgesellschaften bilden, Handelsbücher führen, Handelsbriefe schreiben, Handelsrechnungen machen, Handelsgewinn und Handelsverlust berechnen, Handelsbilanzen ziehen, Handelsgesetze und Handelsgebräuche kennen, Handelsgerichte anrufen, Handelsstreitigkeiten schlichten, Handelsprozesse führen, Handelsstrafen verhängen, Handelsexekutionen vollziehen, Handelsbankerotte machen, Handelsgläubiger befriedigen, Handelsschulden bezahlen, Handelsforderungen einziehen, Handelsschuldscheine, Anweisungen, Banknoten, Wechsel, Handelspapiere ausstellen, Handelsbriefe schreiben, Handelsrechnungen machen, Handelsbücher führ

52. Quellen des Handelsrechts

I. Gränzbezeichnung d. Handelsrechtswissenschaft d. Quellen für das Handels-Sog. Wechselrecht
gleiche Zahl d. juristischen Literatur d. Gränzbezeichnung im Sonst, Grund d. Handelsgesetzgebung
über sowohl Handelsrechtswissenschaft Stoff für neue Commentare
neuerer Zeit d. Gränzbezeichnung zwischen d. einheimischen Quelle d. Privatrechts
Handelsrechts gesetzl. Grundsätze d. Kaufmanns, d. Handelsrechtswissenschaft Juristen
Praxis Stellung d. Gränzbezeichnung d. Handelsrechtswissenschaft Handelsgewohnheit
d. usance d. Handelsbrauch d. Gesetzbuch d. Code d. usances d. Wechselrecht
d. Handelsstand Praxis d. Handelsgerichte d. Handelsgewohnheitsrecht
d. Verständnis d. Handelsrechts Reform Brandmann, Handelsrecht d. Handelsgewohnheitsrecht
Rechtsprechung d. Handelsusancen d. Handelsusancen Gesetz d. Zeit vollständig
d. Gesetzgebung d. Handelsusancen d. Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft d. Handelsrecht d. Handelsrechtswissenschaft
d. Handelsrechtswissenschaft d. Handelsrechtswissenschaft
in Riga, d. Entwurf d. Handelsusancen in Lübeck und Hamburg.

1) Quellen einzelner Gemeinschaftlichkeit allgemeiner Gesetzbücher Handelsgesetzgebung
die Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft Commentar Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft
auf Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft.

2) Handelsrechtswissenschaft Riquelle. Handelsrechtswissenschaft Riquelle Handelsrechtswissenschaft
Handelsrechtswissenschaft Handelsrechtswissenschaft

Quellen des Wechselrechts.

Das gemeine Wechselrecht ist Gewohnheitsrecht für alle deutschen Staaten, gilt überall auf dasselbe Quelle Conseil d'Etat ist daher für die deutsche Rechtsprechung subsidiär, soweit nicht positive Gesetze, Handelsgewohnheiten und Praxis der Obergerichte etwas anderes bestimmen. Gemeinschaftliche Gesetzgebung der deutschen Staaten sind partikulare Quellen des deutschen Wechselrechts, welche entweder für das ganze Gebiet des deutschen Handelsplatzes (Staaten) oder für einzelne Provinzen und einzelne Orte, also für Teile des Staates gegeben sind. Partikulare Wechselrechte sind die deutschen Handelsgesetzbücher, welche für einzelne Staaten gelten, und zwar für Preußen, Braunschweig, Reuß ältere Linie, Baden, Hamburg, Frankfurt, Oldenburg, Hannover, Holstein, Königreich Sachsen, Coburg-Gotha, Bremen, Lübeck, Herzogtum Schwerin, Herzogtum Strelitz, Württemberg, Waldeck, Hessen-Darmstadt, Lippe-Detmold, Weimar, Eisenach, Gotha, Bayern. Ferner die Wechselordnung von 1849 gilt nur für Partikular-Wechselordnung sind die dänische, norwegische Wechselordnung von 1681 für Dänemark von 1683 in Friedrichsstadt, ferner Partikularrechte. Gesetze haben einzelne Punkte in Beziehung auf den Wechsel geändert. Material ist die Vereinigung mehrerer allgemeiner Vereinigungsbücher, welche für alle, die mit dem Wechsel zu tun haben, das Gesetz bilden und eine große Bedeutung haben. Deutsche Wechselordnung: Deutsche Wechselordnung von 1748 und 1816, Bedingungen Zürich von 1805, Basel von 1809; deutsche von 1824, 25

Quellen des Seerechts

Es bieten 3 Erscheinungen [illegible] usancen [illegible] [illegible] 2) die particular seerechtl. Gesetzgebungen [illegible] 3) [illegible] Völkerrechts [illegible] Privaten [illegible].

I. Privat Aufzeichnungen seerechtl. Gewohnheiten!

[illegible] Aufzeichnungen sind:

1) a) [illegible] Frankreich die rooles ou jugements d'Oleron [illegible] 1100 [illegible] in England [illegible] gültig [illegible].

b) [illegible] Frankr. Guidone de la mer [illegible] 1556–1584 [illegible] Kaltenborn's [illegible]

2) a) Seerecht v. Damme od. Westkapelle [illegible] Niederlanden [illegible] rooles d'Ol.

b) Gewohnheiten v. Amsterdam v. Enkhuisen [illegible] Tawern [illegible] rooles [illegible]

3) Zusammenfassung der Gewohnheitsrechte der nördl. Völker, der Satzungen v. Lübeck, der Gewohnheiten v. Amsterdam u. heisst d. Seerecht v. Wisby [illegible] Wichtigkeit

4) Consulato del mare [illegible] Völker. ~~[illegible]~~ [illegible] 1270 u. vor 1400 in Barcelona, [illegible] usancen u. die rooles d'Ol. [illegible] rooles d'Oleron u. d. Consulato del mare [illegible] Seerecht v. Wisby [illegible] Völker [illegible] Hansa [illegible] Hansa [illegible] 1591 [illegible] 1614 [illegible] franz. u. mittelländ. [illegible] Bremen, Hamb. Lüb. [illegible] hanseatische Recht [illegible] Holstein, [illegible] Schleswig, [illegible] Christian [illegible] 1683; in Schweden gilt d. Recht Karl XI v. 1667;

In Frankr., Spanien, Portugal, Holland [illegible] Gebrauch [illegible] code de commerce [illegible] franz. code [illegible] England gilt d. common law [illegible] moral [illegible] Quellen [illegible] rooles d'Oleron [illegible] Autorität [illegible] Blackstone [illegible] dogmatische Durcharbeitung [illegible] publiciert [illegible] Praejudicien [illegible] Commentarien [illegible] americ. [illegible] Kent.

In d. [illegible] Handel [illegible]

Brasilien u. die übrigen [illegible] americ. Reiche [illegible] Handelsgesetz

Quellen des russ. Handelsrs.

vgl. Bunge: [illegible] Handelsr. [illegible] Ostseegouv. [illegible] Riga 1829.

1) Allg. russ. Landr. v. 1649 [illegible]

2) Handelsordnung v. 22. April 1667 [illegible] histor. Interesse [illegible].

3) a) Seehandelsreglement v. 21 Jan. 1724 [illegible] Zollwesen [illegible] [illegible] unanwendbar.

b) Reglement des Comerzcollegium [illegible] 1728 [illegible] unanwendbar

4) Russische Wechselordnung z. Zeit Peter II [illegible] Bankreglement 1800 u. [illegible] 1832 [illegible] Wechselordnung [illegible] gilt.

5) Seezollreglement z. Z. Anna v. [illegible] März 1731 [illegible] Revision d. Comerzcolleg. [illegible] antiquirt [illegible] Zollordnung v. 14 Dec 1819.

6) Zollo. Handelsordnung v. 1 Dec 1757 z. Z. Elisabeth.

7. a) Stadtordnung v. 21 April 1785 z. Zeit Kath. II [illegible]

b) Ordnung der Handelsschiffahrt auf Flüssen, Seen u. Meeren v. 25 Juni u. 23 Nov. 1781.

8) Baudera Reglement f. St. Paul v. 19 Dec 1800; abgeändert: Maßlieferungsfrist.

9) a) Handelsmanifest v. 1 Jan 1807.

b) Zollordnung für d. europ. Handel v. 10 Dec 1819.

c) Ergänzungsordnung über d. Verfassg. der Gilden u. d. Handel d. Uebr. Städte v. 14 Nov 1814

10) Wechselordnung v. 25 Juni 1832 f. d. Kaiser Nicolai I.

Die Einführungsbestimmungen z. Handelsgesetzb. 1842 enthalten d. Abänderungen:

1) Verordnung über die Rechtsverhältnisse.

2) Handelsordnung.

3) Verordnung über d. Fabrik- u. Handwerksordnung.

11) Neue Ausgabe des Handelsgesetzbuch mit Zusätzen v. 1857 enthält die seitherigen Ergänzungen.

Das 2te Theil des Handelsgesetzbuches enthält 8 Bücher:

I Buch. Vom Handel.

II Buch. Wechselrecht

III Buch. Seerecht

IV Buch. Verfahren in Handelssachen

V Buch. Handelsanstalten

Handelsgesetze der Ostseeprovinzen.

Estland

Liv-

Ehstl.

Kurland

Th. I. Handelsrecht im engeren Sinn.

§ 5. II. Recht. Handelsgeschäfte.

a) Handelsgeschäfte sind diejenigen Geschäfte, welche zum Zweck des Handelsbetriebes gemacht werden. Von den Handelsgeschäften sind zu unterscheiden:

die Geschäfte, welche zu diesem Zweck gemacht werden, aber nicht Handelsgeschäfte sind, und

die Geschäfte, welche mit Handelsgeschäften in Verbindung stehen, aber selbst keine sind.

b) Die Geschäfte von Privatpersonen. Der erste Fall tritt ein, wenn Kaufleute Handelsgeschäfte machen, welche nicht zu ihrem Handelsbetrieb gehören, der 2te Fall, wenn Nichtkaufleute Handelsgeschäfte machen.

1) Die Handelsmonopole und reglementirten Kaufgeschäfte.

2) Die Handelsprivilegien und Befreiungsfälle.

3) Die Handelsprivilegien und Befreiungsfälle über Handelsgesellschaften.

4) Die Handelsprivilegien der Handelsgilden.

c) Der 3te Fall findet statt bei den Gewerben und Fabriken. Dieselben sind:

1) Die Gastwirthe

2) Die Goldschmiede

Durch die Particularrechte sind folgende Gewerbe noch besonders bestimmt:

1) Die Apotheker

2) Die Buchdrucker

3) Die Civilbeamten

4) Die Schädlern in Ausübung der Polizei und Fiscalen

5) Die Schiffer u.

6) Die Schmiedegesellen

7) Die Müller

8) Die Fallitten

9) Die Insolventen (Comis)

In Bezug auf die Bedingungen zu welchen der Erwerb der Befähigung zum Betriebe eines Handelsgewerbes verliehen wird, ist die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten sehr verschieden. Während in einigen Staaten jeder Staatsbürger, welcher sich über seine Volljährigkeit und seinen guten Leumund ausweist, ohne weitere Bedingungen zum Betriebe des Handels zugelassen wird, verlangen andere Staaten den Nachweis gewisser persönlicher Eigenschaften und Verhältnisse, oder sie machen die Ertheilung der Befugniß zum Betriebe des Handels von dem Vorhandensein gewisser Bedingungen abhängig. Als solche Bedingungen kommen vor:

1) Staatsbürgerschaft,
2) Ortsbürgerschaft,
3) guter Leumund,
4) Nachweis der persönlichen Fähigkeit zum Betriebe des Handels,
5) ein gehöriger Handlungsfond,
6) Commerzialdienste um den Staat,
7) örtliches Bedürfniß,
8) die Lösung eines Gewölbscheines,
9) Besondere Erlaubniß des Staates,
10) Einzeichnung in die Handelsmatrikel,
11) Einbitten in die Kaufmannscorporation.

Diese Erfordernisse gelten in der Regel nicht für die Inländer, die in ihrem Lande den Handel, oder ein Etablissement dazu besitzen.

Durch die Ertheilung der Befugniß zum Betriebe des Handels kann einem jeden Handelsgeschäfte, gleichviel welcher Art dasselbe ist, und ohne Rücksicht auf die Größe des Geschäftes, sich befähigend gemacht werden.

Bestimmungen des Zollvereins.

Durch Allgemeine Gesetze vom 26. Mai 1818, betreffend die Einrichtung des Zollwesens und die Erhebung der Zölle, und vom 8. Februar 1819, wegen Errichtung des Zollvereins, sind die Bestimmungen über den Handel und die Handelsgewerbe in den Vereinsstaaten festgestellt. Durch die Uebereinkunft vom 27. Mai 1862 in Betreff eines Reglements über den Handel und die Gewerbe ist dieses Gesetz in einigen Punkten abgeändert worden.

Durch diese Gesetze sind gegenwärtig die Handelsbeschränkungen beseitigt, welche in Betreff des Handels mit Handelsscheinen, sowie des Handelsbetriebes überhaupt, bestanden haben.

Es werden nur noch folgende Handelsscheine ertheilt:

1) Kaufmannsscheine oder Gewerbescheine, welche zum Handel im Großen berechtigen, und
2) Gewerbescheine für den Handel im Kleinen.

Die Kaufmannsscheine werden ertheilt:

1) Scheine 1ter Classe zum Handel im Großen,
2) Scheine 2ter Classe zum Handel im Kleinen.

Die Gewerbscheine werden ertheilt:

1) für den Kleinhandel,
2) für den Handel zum Herumfahren,
3) für den Handel zum Herumtragen,
4) für bürgerliche Gewerbe,
5) für Handlungsgehülfen.

Die Staaten des Zollvereins haben sich gegenseitig verpflichtet, den Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten, welche sich über ihre Volljährigkeit und ihren guten Leumund ausweisen, den Handel im Großen und im Kleinen, sowie den Betrieb der bürgerlichen Gewerbe, unter den nämlichen Bedingungen zu gestatten, welche für die Inländer bestehen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gewerbe, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder auf die Gesundheit der Einwohner besonderen Beschränkungen unterworfen sind, und diejenigen, welche nur mit besonderer Erlaubniß des Staates betrieben werden dürfen.

Die Staaten des Zollvereins haben sich ferner verpflichtet, den Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten, welche sich über ihre Volljährigkeit und ihren guten Leumund ausweisen, den Handel im Großen und im Kleinen, sowie den Betrieb der bürgerlichen Gewerbe, unter den nämlichen Bedingungen zu gestatten, welche für die Inländer bestehen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gewerbe, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder auf die Gesundheit der Einwohner besonderen Beschränkungen unterworfen sind, und diejenigen, welche nur mit besonderer Erlaubniß des Staates betrieben werden dürfen.

Die Staaten des Zollvereins haben sich ferner verpflichtet, den Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten, welche sich über ihre Volljährigkeit und ihren guten Leumund ausweisen, den Handel im Großen und im Kleinen, sowie den Betrieb der bürgerlichen Gewerbe, unter den nämlichen Bedingungen zu gestatten, welche für die Inländer bestehen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gewerbe, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder auf die Gesundheit der Einwohner besonderen Beschränkungen unterworfen sind, und diejenigen, welche nur mit besonderer Erlaubniß des Staates betrieben werden dürfen.

Handelsbestimmungen in den Ostseeprovinzen.

In Riga u. den Städten Ehstl. Livl. sind die gesamten Bürgerschaften in 2 Gilden u. die übrigen Personen fallen als Handelsstand, sind folgende Bedingungen für die Ostseeprovinzen festgesetzt:

1) Commissionair für fremde Rechnung
2) Commissionair des Handels à 10 pCt. Provision dafür
3) Commissionair für Versicherungsgesellschaften gegen Provision dafür

Seit 1783 die Verf. von 1753 und die Einführung der Allgemeinen Verordnung 1785 in Livl. Ehstl. 1795 in Kurl. eingeführt u. die alte Verfassung wurde 1796 wieder die frühere Verfassung hergestellt u. die Verf. der Städte der Ostseeprovinzen folgende Gegenstände, jeder Bürger Kaufmann, der sich in eine der beiden Gilden einschreiben lassen will, muß für die Wahl sich in die große Gilde einschreiben lassen, wenn er 10 000 Rbl. Silber Handelsgelder u. zollpfl. Güter besitzt.

§ 6. Das Personal der Handeltreibenden.

Das gem. R. Recht, die ausgebildeten Grundsätze und Gewohnheiten des Handelsstandes, welche sich fortwährend fortgebildet haben, sind in dem Handelsgesetzbuche, das sämtliche Handelsgebiete begonnen wird die Rechtsverhältnisse der Particular-Rechte besonders sonst nicht diese sind:

1) Wechselfähigkeit
2) Kaufmännische Firma
3) Gerichtsstand vor dem Handelsgericht
4) Privilegirte Beweismittel wie z. B. Handelsbuch, Verklarung, Bonus, Makler noten
5) Erscheinen auf der Börse auf dem Contoplatz
6) Wegfallen der Gewohnheit der Witwe
7) Unterwerfung unter das Handelsrecht

Das deutsche Handelsgesetzbuch begann mit dem Eingang des Handelsbetriebs des Kaufmanns:

1) sein Stand enthält gewerbsmäßig Handelsgeschäfte, bekanntlich auf eine Handelsbetrieb, Kaufmann, Kaufmann, Kaufmann

3) Alle Gefäße, ausgenommen Flaschen, dürfen zur Hälfte, Flaschen dürfen bis zu drei Viertel ihres Inhalts mit Wasser gefüllt werden.

4) Alle Handelsgefäße müssen mit Handelsmarke versehen sein.

Tarif. Für die Ertheilung einer großen Verwendungs-Legitimation zu Handelsscheinen erster Gebührenklasse ist eine Taxe von 2 Thalern, für Handelsscheine zweiter Gebührenklasse eine Taxe von 1 Thaler, für Handelsscheine zum Kleinhandel eine Taxe von 15 Silbergroschen zu entrichten.

Für Handelsscheine erster Gebührenklasse ist die Taxe bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer um ein Jahr, wenn dieselbe nicht über 3 Jahre beträgt, auf 1 Thaler, wenn dieselbe über 3 Jahre beträgt, auf 2 Thaler zu ermäßigen.

Für Handelsscheine zweiter Gebührenklasse ist die Taxe bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer um ein Jahr, wenn dieselbe nicht über 3 Jahre beträgt, auf 15 Silbergroschen, wenn dieselbe über 3 Jahre beträgt, auf 1 Thaler zu ermäßigen.

Für Handelsscheine zum Kleinhandel gewährt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer um ein Jahr, wenn dieselbe nicht über 3 Jahre beträgt, auf 10 Silbergroschen, wenn dieselbe über 3 Jahre beträgt, auf 15 Silbergroschen Ermäßigung

Provinzielle Bestimmungen in Beziehung auf §§ 85 u. 86.

I Gesetze, welche die persönliche und Vermögens-Verhältnisse der Handeltreibenden betreffen:

a) In Bezug auf's Geschlecht.

Gesetze betr. Beilegung der Handelsfrauen- und Kaufmannsfrauen-Titel in Riga: Stadtr. Buch III Tit. 6, 85 [illegible] in Reval: Magdeburgisches Recht Buch I Tit. 10 Art. 1. Buch II Tit. I Art. 44. Buch III Tit. 86 Art. 13, 21.

1) Rigasches Stadtr. Buch III Tit. 6, 85.

Wahren: Kaufs Handelsfrauen die offene Laden, Gewölbe, Schaal gebäuden, Waaren feil bieten, verkaufen, Kaufschatz, oder in Waaren, Kaufmannschaften Handlungen zu halten und zu treiben befugt sind.

2) Rigasches Stadtr. Buch III Tit. 2, 88.

Wann Kaufmanns Handelsfrauen Kaufmanns Knechte, oder Factoren, Waaren, Wein, Bier, Brandwein, Salz, Leinwand, Tuch, Wolle, Wollentuch, Hüte und alles übrige, was die Kaufmanns Handlung mit sich führet.

3) Lübisches R. Buch I Tit. 10 Art. 1.

Wo Frauen die Kaufmannschaft Handel treiben angelobt, müssen sie gelten, was sie bezahlen.

4) Lübisches R. Buch II Tit. 1, Art. 14.

Frau Kaufleute mögen ihre Kaufmannschaft, wenn sie mit gemeinem Gut beweiblichen Vormund Kaufmannschaft Leben, Lübeck.

5) Lübisches R. Buch III Tit. 6. Art. 13.

Wann Mann Kaufleute sein, und Kaufmannschaft treiben, ohne Frau und diese Waaren in die nicht dem Leinwand oder Tuch gehört, Handel Kaufmannschaft.

6) Lübisches R. Buch III Tit. 6. Art. 21.

Frau Kaufmannschaft, wenn sie zahlen, Kaufmannschaft, welche Art Kaufmannschaft, offenen Laden, Laufe stehen, mit Gewicht, Waage, Maass Elle mit Kaufmannschaft umgehen, Kaufmannschaft. —

b) In Bezug auf die Nationalität.

Den Juden stehen in Kurland die bürgerlichen Gerechtsame, welche die Talmudisten diesen selben sich beilegen, Einbürgerung und Kaufmannschaft beilegen, den Geldgeschäften, den Juden [illegible] allen nicht Waaren verkaufen lassen, [illegible] allerhöchsten Befehl v. 13. März 1859 und vom Januar 1860. Juden Schutzbriefe ertheilen, dürfen Schutzjuden (Schutzbriefe) und die im Schloss angesessenen seit 1819 angesessenen Juden, welche Handel treiben, ebenso auf Talmudisten, welche in neuen Land Handel treiben und die im Schloss angesessenen jüdischen Handel Gewerbe treiben.

Bunge: Darstellung des heutigen russ. Handelsr. 1839. S. 77.

Allerhöchstbestätigtes Reichsgutachten v. 12. Mai 1858.

Die zu Stadt Riga angesessenen Juden, obrosse Theil nie ölen Bürgerrecht haben können, einfuhr- und Bürgergewerbe treiben und die Kaufmannschaft haben, Waaren auf Kaufmannschaft verkaufen.

c) In Bezug auf die Eingehörigkeit.

1) Rechte der Fremden

2) Rechte der Bürger

1) d. Provinzialrechte bestehen besondere Bestimmungen, sondern hauptsächlich die Verordnung der Stadt Riga in Stockholm am 10. Oct. 1690. b) die Handelsordnung der Stadt Riga v. 1765. Eine neue Handelsordnung ist in Ausarbeitung begriffen, die wird [illegible] Kaufmannschaft

a) die mit den Waaren Recht Landrecht zu Stadt kommenden Fremden dürfen dieselben an Bürger verkaufen, sowie andere Retourwaaren nur an Bürger verkaufen. Den Fremden in Riga existirenden Kaufleuten ist nicht erlaubt, von Bürgern einmal gekauften Waaren wieder an Bürger zu verkaufen, andere, wenn sie Klagbriefe haben, bleiben [illegible] Schiffe, Barrels, Concursen [illegible] Committenten die [illegible] gekauften Waaren zu [illegible] sind. —

b) In den öffentlichen Jahrmärkten von 20. Juny - 10. July sind die Fremden [illegible] Laden, Buden [illegible] alle anderen Waaren [illegible] Häuser [illegible] Gewicht [illegible]

c) Kein Bauer darf sein Land ohne Wissen der Wage zu kaufen, sonst soll er sowohl der Bürger die Lieferung gesetzlos verlustig.—

d) Kein Gut darf ohne das selbst der Wage Bürgen kaufen.—

e) Selbst der Bürgen ist nicht allerdings erlaubt ihr Land zu bauen Waaren zu schiffen sondern müssen sich der Handlung enthalten.—

2) Bestimmungen für die Bürger.

f) Jeder Bürger kann mit Genehmigung der Wage neue Straßen zu Bürgen anlegen und Land in der Stadt subsidirenden Stadt eingeben aber nicht ohne Erlaubniß der Wallgerichte.—

g) Kein in den Speichern der Bürger dürfen die von Bürgen Kaufleuten auf Lager gebrachten Waaren nicht angegriffen werden.

vgl. Rig. Wettordnung Art 2.-5. u. Rig. Handelsordnung §51, 69, §54.

d) In Bezug auf den Stand.

I Edelleute. Hier müssen die zum Besitzungen in Livland Kaufleuten nur neue einschränkende Bestimmungen angeführt werden, ob diese sogar contrahe nach Belieben zu schließen, Fabriken anzulegen, mit allen Fabrikaten zu handeln, in den Grenzen zu produciren. Sie haben sich die Bemerkungen und selbst hier nach denselben zu richten. Weiter haben sie in beiden Fällen die allg. Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen für die Ostseeprovinzen.

1) die Edelleute sind berechtigt in Städten Handwerker für ihren Hausbedarf anzulegen Arbeiten zu halten.

2) Gehalt in der Stadt zu besitzen, ist dort aufzuschließen, Stallung und zu besitzen.

3) Wechsel einzugehen. — diese Rig. Wettordnung 1765 §56.

b) Besondre Bestimmungen.

1) die in Riga inscribirten sind Edelleute zu besitzen in Livland Landrath zu bauen, die Einschreibung der gesetzlichen Steuern und Einschreibung der Accise zum Besten der Kirchspiele Lehrer Commissionen zum Handel in Riga siehe Provinzial B II §69.

2) Die in den Commissionen sind Edelleute in Riga kommt durch den Edelmann Edelbauern und Landrath für diese zu einem Landrath Livland Landrath zu bauen und Commissionen zu bauen und sind dafür nicht Accise zu zahlen. vgl. Provinzial B II §70.

3) Der ehste Adelsstand ist eigentl. bürgerl. Handelsrechte.

a) Vertrag zwischen Ritterschaft mit Reval v. 23 Juny 1543.

b) Ehste Ritter u. Landr. Buch II Tit V §1.

c) Königl. Resolution vom 30 July 1668.

II Geistliche.

Predigt dürfen auch Handel auf Gewerbe treiben.

III Bürger.

Siehe die Bestimmungen der Rig. Wettordnung Handelsordnung.

IV Bauern.

1) Livl. Krons Privat Bauern. Theil Landrath mit Erlaubniß Theil seines Gesindes, Vieh, zum Verkaufe übrig sind zu disponiren, selbst zu Handel treiben zu dem besten Preise zu verkaufen, und müssen die rond. Bauern zu Stadt gebrachten Waaren mit andern Handelsleuten auf geeichter Waage, Brand Contrainsiegeln messen, nicht allein §51 d der Rig. Handelsordnung.

c) In Bezug auf das Gewerbe.

Theil nach den Privil. Bürgern den Städten Handwerk zu treiben, Brauerei, Schenken, Brauerei. In Dorpat sind die Schenken in den Kirchspielen Dorpat Lager zu halten. Die Bauern müssen Lager halten, die Bauern müssen Lager zu halten. In den Städten sind die Gastwirthe Lager zu halten. In Dorpat bezahlen sie Lager mit Pfennigen. In Dorpat bezahlen sie Lager zu halten. die Anlage von Fabriken zu Fabriken in den Städten der Ostseeprovinzen auf die Verfertigung von Gebäuden von Fabriken Betrieb. In den Städten dürfen Bauern Landrath andere Handelsleute von Handel treibenden Bürgern gehalten werden, nachstehende Gewerbe betrieben werden; sie dürfen nicht Waaren handeln, den Verkauf der Lebensmittel zu kaufen Bürgern den städtischen Handel treiben.—

8§. Verpflichtung der Handeltreibenden.

Gemeines R. Die Handlungsleute müssen sich bey allen ihren Handlungen nach den bey ihrer Handlung vorkommenden Umständen, und nach der Verbindlichkeit der Kaufmannsrechte richten:

1) Sind sie schuldig, auf die gehörige Weise alles zu verrichten, was zu der Handelschaft, oder Gewerbe, so sie treiben, nöthig ist, und sich in allen Stücken also zu verhalten, wie es ehrlichen Kaufleuten gebührt.

2) Sollen sie sich der Kaufmannsrechte, und Gewohnheiten, mit der Wandelbarkeit zu bedienen, wie andere ehrliche Kaufleute.

3) Sollen sie sich der Aufschreibung, Rechnungsführung, und jährlichen Ziehung der Bilanz, (wie solche im 9ten §. dieses Cap. vorgeschrieben ist) befleißigen.

4) Sollen sie alle ihre Handelsbücher, Correspondance, und Bezahlungen, die eingehenden Briefe im Original, und die abgehenden in Copie behalten.

9§. Der Stadt Handelsgesetz-Buch vorschreibet den Kaufmann zu wissen:

1) Was Firma der Handelsgesellschaft in allen Begebenheiten handelnd, und unterschreibend, besteht in Ansehung der Eintragung in das Handelsregister, und was gestalten eine Firma zu ändern, oder zu löschen ist, wie auch, wann ein Handelsgesellschafter austritt, oder ein neuer eintritt, und wie es mit der Handelsgesellschaft zu halten, wann ein Handelsgesellschafter mit Tode abgehet, oder sonsten ausscheidet, wie auch, wann ein Handelsgesellschafter in Concurs verfällt, und zu Leistung der Caution angehalten wird.

2) Was man angegebene Firma von einander zu unterscheiden hat, und wie solche weder an andere einlassende, noch selbige an andere verkauft werden kann. Wann ein Kaufmann mit einem andern eine Gesellschaft, Handlung, oder auf sonderbare Weise eingehet, so muß eine Firma angenommen werden, welche nicht allein die Namen der Gesellschafter, sondern auch die Handlung selbst, und die Art, wie sie getrieben wird, anzeiget. Ob die Firma allein, oder mit beygefügten Worten, als: und Compagnie, und dergleichen, geführet werden müsse, wann ein Gesellschafter mit Tode abgehet, oder sonsten ausscheidet, wie auch, wann ein Gesellschafter in Concurs verfällt, und zu Leistung der Caution angehalten wird.

3) Was Firma, oder Handlung, sonderlich von denen Gesellschaften, welche Handlung treiben, zu verstehen ist. Wie die Firma gezeichnet, und in allen Schriften, Briefen, Wechseln, Handelsgesellschaftsbriefen, Verträgen, Verschreibungen, Quittungen, Rechnungen, Bilanzen, Inventarien, Handlungsbüchern, und sonsten gebraucht werden soll. Jeder Kaufmann ist verbunden, Bücher zu führen, worinnen alle seine Handlungen, Geschäfte, und Lage seines Vermögens, sowohl in Ansehung seiner Activ- als Passiv-Schulden, ordentlich aufgezeichnet werden. Die Copien der abgehenden Briefe sind in das Copiebuch, die eingehenden Briefe aber in das Briefbuch einzutragen, und sollen die Briefe nicht ausgeschnitten, sondern ganz gelassen werden. Es soll auch ein jeder Kaufmann alle Jahre, oder wann es sonsten nöthig ist, seine Bilanz, oder Vermögens-Verfassung, worinnen sowohl seine Activ- als Passiv-Schulden, wie auch sein baares Vermögen, und alle Waaren, so er an Hand hat, specificirt, und nach ihrem Werth angesetzet werden müssen, verfertigen, und solche in sein Bilanzbuch einschreiben. Wann ein Kaufmann stirbt, so sollen seine Erben die Bilanz, welche er zuletzt gemacht hat, ihrer Erklärung nach, ob sie solche annehmen, oder ausschlagen wollen, binnen Jahr und Tag, nachdem sie von seinem Tode Nachricht bekommen, dem Gericht, wo der Kaufmann gewohnet hat, einreichen, und sich darüber erklären. Wann sie solches nicht thun, so wird vermuthet, daß sie die Bilanz, wie sie gemacht worden, annehmen. Wann sie aber die Bilanz ausschlagen, so müssen sie eine andere machen, und einreichen, oder sich darüber erklären, daß sie keine machen können, weil sie nicht wissen, wie es mit dem Vermögen des Verstorbenen beschaffen sey. Wann sie auch

Handelsbücher beweisen Lieferungen vorfallen, können nur bedingte Eide zugeschoben werden, auf Beschaffenheit die Leistung in Handelsbücher können auch Gehilfen beschworen werden. Die Bücher können auf Ersuchen der Gegenpartei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verlangen. Wegen des Gegenbeweises gelten die Regeln des Beweises allgemeinen anwendet.

Bestimmungen des russ. Rechts. (Handelsgesetzbuch v. 1857 Art. 222 ff.)

1) Jeder Handelsmann muss schriftlich ein Verzeichnis seiner Forderungen und Zahlungen führen. Die Einsetzung in die Handelsbücher löscht die Verjährung in Betreff der geschehenen Lieferung. Von Kaufleuten und den Städten Landstädten eingetragene Bücher können vor Gericht in welchen nur gerichtlich zu machen Gelder einzugetragen sind. In der Eintragung in welchen nur gerichtlich zu machen Gelder einzugetragen sind. In der Streitsache über Gewahrsam Handelsbücher nur auf Abteilung für Handelssachen gelten. Diese Bücher müssen gebunden, von einander getrennt, Seiten numeriert, Hauptbuch, Kassenbuch, Journal, Kopierbuch, Inventarbuch, Wechselbuch, Protokollbuch, Handels

Wenn sich aber in diesen bei diesen vorgenannten Quittungen finden werden die Namen
gleichlautend, so haben sie gegen dieselben die Kraft einer vollständigen Urkunde.
Wenn die Namen oder Firmen selbst Personalbriefe in Bezug auf den Empfang
Abgang oder Lieferung passiren, so dürfen solche Abschriften gleichfalls gegen
ihn als vollständige Urkunde Kraft haben, wenn die Aussteller dieses Empfangs
Wohnsitz Empfehlung oder Geschäft in dem Briefe bezeichnet, und
protestirt. Geld Aufbewahrungen machen gegen Pfand der Lieferanten so wenn
es zum Beweise der Empfang dienen bei einer gerichtlichen Urkunde Exemplar zum
Pfand gegebenen oder den Rechnungen, Noten oder sonstigen Pfandgegenständen
Urkunde zu Grunde dienen von dem sie gestellt sind, wenn sie nicht zum Pfand
eingereichten oder der Kommission der Lieferanten gegeben sind
und die einen die Empfang oder Abgang ausstellen von dem Empfang
oder Pfand ausgestellt oder die Lieferanten oder Empfänger gegeben
Rechnung die Urkunde vollständige Urkunde für Empfang Abgang
Urkunde Pfand Empfang oder Lieferung über den
Empfang Abgang welche nicht Urkunde sind Pfand
welche bei Empfang Abgang gegeben werden nicht
Urkunde für Empfang Abgang sind
Empfang oder Abgang Urkunde
Empfang Abgang Urkunde
bei
Urkunde
Empfang Abgang

Besondre Bestimmungen des Provinz. Rts.

In Bezug auf die Gültigkeit über die Urkunde der Handelsbücher auch bei Kaufleuten
siehe Gesetz vom 14 Juli 1845 S. 164.

I. Anmeldung der Kaufleute, die Führung beider Handelsbücher (Hauptbuch) der Kaufleute
Kaufleute oder Rath's Eingetragene dabei:

1) Angelegenheiten der Kaufmannschaft Firmen eingetragen
2) Angelegenheiten Gesellschaften und Handel mit fremden Capitalien
3) der Handel Procuranten
4) die Kaufleute Bezeichnung der Firmen Unterschrift
der Vorgesetzte der Kaufleute Handel und nöthigenfalls Gehilfen Gehilfen.

II. Bücher der Kaufleute, Bücher der Kaufleute, Firmen, Handelsbücher Handel Firmen
die angelegenen Geschäfte dabei Geschäfte Handel, Geschäft Kaufleute oder Gesellschaften
Firmen und Handel in allen Fällen zu Handel Firmen der Kaufleute Handel
voller Firmen Bücher dieser Eintragung Handel Handel, Firmen Kaufleute, Firmen
Handels Bücher und Kaufleute Handel Firmen und abgeschlossen
Waaren Geschäfte der Verfassung bei Gesellschaft Handel Klage Eintragung Firmen
Eintragung Handel Bücher Handel Geschäft Handel Klage Eintragung Handel
Handel Geschäft Firmen Handel Klage Handel Bücher Handel Geschäft

Handlungs-Bücher.

Von Handlungs-Büchern handelt das Revalsche Stadtrecht im Buch III Cap. 24 §. 3. folgendermaßen: Wer Bücher führet, der soll sie also führen, daß sie ordentlich, deutlich und leserlich geschrieben, und nicht mit Radirung oder Ausstreichung verfälschet werden. Wer dieses nicht beobachtet, der soll seine Bücher vor Gericht nicht beweisen können.

Die Handlungs-Bücher müssen in Rigischer Sprache geführet werden.

Die Rigische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Rigischer Sprache geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Reval geführet werden.

Die Revalsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Reval geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Riga geführet werden.

Die Rigische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Riga geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Dorpat geführet werden.

Die Dorpatsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Dorpat geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Pernau geführet werden.

Die Pernausche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Pernau geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Arensburg geführet werden.

Die Arensburgsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Arensburg geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Narva geführet werden.

Die Narvasche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Narva geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Wiborg geführet werden.

Die Wiborgsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Wiborg geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Petersburg geführet werden.

Die Petersburgsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Petersburg geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Archangel geführet werden.

Die Archangelsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Archangel geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Astrachan geführet werden.

Die Astrachansche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Astrachan geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Orenburg geführet werden.

Die Orenburgsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Orenburg geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Kasan geführet werden.

Die Kasansche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Kasan geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Moscau geführet werden.

Die Moscausche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Moscau geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Smolensko geführet werden.

Die Smolenskosche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Smolensko geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Kiow geführet werden.

Die Kiowsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Kiow geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Wilna geführet werden.

Die Wilnasche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Wilna geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Grodno geführet werden.

Die Grodnosche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Grodno geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Minsk geführet werden.

Die Minskische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Minsk geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Mohilow geführet werden.

Die Mohilowsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Mohilow geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Witepsk geführet werden.

Die Witepskische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Witepsk geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Polotzk geführet werden.

Die Polotzkische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Polotzk geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Smolensko geführet werden.

Die Smolenskosche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Smolensko geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Kiow geführet werden.

Die Kiowsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Kiow geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Wilna geführet werden.

Die Wilnasche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Wilna geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Grodno geführet werden.

Die Grodnosche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Grodno geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Minsk geführet werden.

Die Minskische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Minsk geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Mohilow geführet werden.

Die Mohilowsche Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Mohilow geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Witepsk geführet werden.

Die Witepskische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Witepsk geführet werden sollen.

Die Handlungs-Bücher müssen in Polotzk geführet werden.

Die Polotzkische Stadtrechte verordnen im Buch III Cap. 24 §. 3. daß die Bücher in Polotzk geführet werden sollen.

§8. Verlust der Rechte des Handeltreibenden.

Gemeines R.

Der Verlust d. Rechte entsteht durch d. Particular R.:

1) d. Fallissement d. Bankerott d. Zahlungsunfähigkeit d. Kaufmanns.

2) d. Concurs.

3) Zwangsvergleich.

4) d. Tod, da jedoch die Rechte d. Wittwe u. Kinder d. Verstorbenen nicht verloren gehen.

Preußisches R.

Der Verlust d. Falles:

1) d. Einstellung d. Handelsbetriebes durch Kaufmann.

2) d. Vergleich mit Gläubigern.

3) d. Tod d. Kaufmanns, wenn nicht Wittwe od. Kinder od. Verwandte das Geschäft fortsetzen.

Provinzielles R.

Die vom Handelsstande zu wählenden Beisitzer des Handelsgerichts müssen Kaufleute sein, welche das Bürgerrecht in einer Stadt besitzen, wo ein Handelsgericht besteht.

§9. Handelspersonal.

Bestimmungen des gem. Rs.

1) Dig. de ex. III, 1, de institor. act. III, 3. Cod. de institoria actione IV, 25.

Die ausgehenden Personen sind Institores, die Handlungen, welche sie vornehmen, Gewerbe, Handlungen, Factoreigeschäfte. Der Geschäftsbetrieb des Institors bildet eine Gattung der Locatio Conductio, wobei der Principal Locator, der Institor Conductor ist. Der Institor muß generelle Vollmacht haben, sonst ist das Geschäft nicht für den Principal. Wenn ein Handelsgewerbe ganz oder theilweise verpachtet wird, so ist der Pächter kein Institor, sondern Pächter. Die Anstellung eines Institors bedarf keiner Form, sie kann stillschweigend geschehen, daher ist der Handlungsdiener, der für seinen Herrn kauft, verkauft, Waaren annimmt, als Institor, der für seinen Herrn Waaren empfängt, ist der Principal, der Herr, der Chef. Der Grund für die Haftung des Principals, das Gewerbe betreffend, ist für den Institor

der, daß der Principal den Vortheil des Institorengeschäftes genießt, deshalb muß er auch die Lasten des Institorengeschäftes tragen. Der Institor haftet nicht, wenn er nur Handlungsdiener ist, sondern nur dann, wenn er Handelsgewerbe für seinen Herrn treibt. Institoren sind:

1) Disponenten, Handlungsdirektoren, ganz selbstständig.

2) Handlungsdiener, insofern sie Verkäufe, Einkäufe, Zahlungen, Empfangnahme von Waaren, Geld, Wechseln, Ausstellung von Quittungen, Empfangscheinen, Ausstellung von Wechseln, Indossamente, Protest, Wechselklage, Wechselprozeß, Wechselbürgschaft, Wechselbürgen, Indossamente, Wechselklage, Wechselprozeß, Wechselbürgschaft, Wechselbürgen, Indossamente.

3) Lehrlinge, wenn sie Handlungsdiener und Gehülfen sind, wenn sie Kenntniß der Handlung, der Lehrlinge und der Handlungsgewohnheit.

4) Handelsreisenden, commis voyageurs, welche zu besorgen haben Bestellungen, Auftragsbriefe, Wechselgeschäfte, Incassirungen, Wechselklage, Wechselprozeß, Wechselbürgschaft, Wechselbürgen, Indossamente, Wechselklage, Wechselprozeß, Wechselbürgschaft, Wechselbürgen, Indossamente.

5) Correspondirende Schreiber, Buchhalter, Cassirer, Bücherrevisoren.

6) Die Schiffer. –

7) Die Handlungsgehülfen. –

8) Der Lehrmann.

Soweit das Handelsgesetzbuch für die Institoren, soweit es für die gewöhnliche Betreibung des Geschäftes, soweit die Institoren Kaufleute sind, gilt es für sie, wenn sie selbstständig oder nicht selbstständig sind. Sie können für ihren Herrn Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie Vollmacht haben, Contracte zu schließen, Waaren zu kaufen, Waaren zu verkaufen, Waaren zu empfangen, Waaren zu versenden, Waaren zu verpfänden, Waaren zu verpachten, Waaren zu vermiethen, Waaren zu verleihen, Waaren zu verwahren, Waaren zu versichern, Waaren zu verzollen, Waaren zu verladen, Waaren zu entladen, Waaren zu lagern, Waaren zu verpacken, Waaren zu versenden, Waaren zu empfangen, Waaren zu verkaufen, Waaren zu kaufen

d. Todd d. Principals d. Pflichtungen:

d. Ehe-Pflichtungen-Verfahrens-Vorgänge, d. für d. Makl:
1) bei Aufgabe d. Makler-Amts.
2) nach Übernahme d.
3) in Fall, wo d. Tod d. Principals d. Makler-Amts contrahiert. —
Wird ein Theilhaber angestellt für ein Abgeschäft, so verfährt derselbe gemäß d. Pflichten d. Theilhabers, wie sie für d. Principal vorgeschrieben sind, d. Theilhaber ist dem Principal verantwortlich für jede Verletzung d. Pflichten d. Amts.
d. Substituten ist zu geben d. Principal d. Makl. und d. jedem Contrahenten d. Theilhaber zu d. Anzeige über d. Eintritt d. Theilhabers d. Substituten verbindlich.
d. Makler d. Commissionär, macht sich in allen Abschlüssen, wenn er selbst in Person d. Contrahenten d. Handlungsgeschäfts. Verweilen d. Handelsgeschäfte. d. übrigen Geschäfte verweilen d. Handelsmäklers nicht als Handelsgeschäfte, sondern als Geschäfte d. niederen Verkehrs zu betrachten.
Leistung v. Sicherheit zu verlangen d. Principal zu bestellen für alle Folgen für verzögerte Geschäfte. d. Handelsmäkler haben Pflichten, welche d. Handelsgesetz d. Handelsmäkler d. Pflichten. d. Handelsgesetz für ungültig Anstellung v. diesen für d. Geschäfte. d. Pflichten, welche d. Handelsgesetz für ungültig Anstellung v. diesen für d. Geschäfte.
2) Pflichten d. Handelsmäkler, wenn sie Handelsmäkler sind, Procuristen od. Handlungsdiener sind.
3) Pflichten, welche d. Handelsmäkler zu beachten haben, wenn sie Geschäfte d. Lebens d. Geschäfte vermitteln.
Das rechte Verhältnis d. Maklers zu allen Theilen d. Geschäfte, in welchem d. Handelsmäkler d. Geschäfte vermittelt, d. Geschäfte vermittelt, wenn d. Handelsmäkler für d. Pflichten d. Geschäfte, welche d. Handelsmäkler d. Geschäfte vermittelt, wenn d. Handelsmäkler d. Geschäfte vermittelt. —

d. Pflichten d. Maklers ist ff:
1) in Verwaltung von Handelsgeschäften d. Gesetz von Verkauf u. Verkauf.
2) in Vollziehung v. Wechsel- u. Geldgeschäften, wo Geschäfte von Makler zu besorgen sind. —
Von d. Geschäften, Börsenmakler, Hofmakler, etc. d. rechte d. Maklers sind d. Geschäfte d. Notarius publicus. Alle Handlungen, welche d. Geschäfte vorgeschrieben sind, sind d. Geschäfte d. Maklers. d. Geschäfte d. Maklers sind d. Geschäfte d. Maklers, welche d. Geschäfte d. Maklers

Im Falle die Waare verkauft wird, ohne daß der Käufer sie gesehen hat, muß der Verkäufer dem Käufer die Waare, wie sie in der Probe ist, liefern.

Wird die Waare nach Muster verkauft, so muß sie mit dem Muster übereinstimmen.

Wird die Waare nach Probe verkauft, so muß sie mit der Probe übereinstimmen.

Wird die Waare nach Muster und Probe verkauft, so muß sie mit beiden übereinstimmen.

Wird die Waare nach Muster verkauft, und ist sie mangelhaft, ohne daß dieses beim Verkaufe bemerkt worden ist, so muß der Verkäufer dem Käufer den Schaden ersetzen, welcher ihm durch die Mangelhaftigkeit der Waare entstanden ist.

Wird die Waare nach Probe verkauft, und ist sie mangelhaft, ohne daß dieses beim Verkaufe bemerkt worden ist, so muß der Verkäufer dem Käufer den Schaden ersetzen, welcher ihm durch die Mangelhaftigkeit der Waare entstanden ist.

Wird die Waare nach Muster und Probe verkauft, und ist sie mangelhaft, ohne daß dieses beim Verkaufe bemerkt worden ist, so muß der Verkäufer dem Käufer den Schaden ersetzen, welcher ihm durch die Mangelhaftigkeit der Waare entstanden ist

d) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. nach dem Gesetz vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477).

Das provinzielle R.

Hierher gehören die Bestimmungen über die Errichtung, Firma, Sitz, Grundkapital, Aktien, Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Reservefonds, Auflösung und Liquidation der Aktiengesellschaft, ferner über die Kommanditgesellschaft auf Aktien, über die Genossenschaften, über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, über die Reichsbank, über die Privatnotenbanken, über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, über die Preußische Staatsbank (Seehandlung), über die Preußische Bodenkreditaktienbank, über die Preußische Zentralbodenkreditaktiengesellschaft, über die Preußische Pfandbriefbank, über die Preußische Landespfandbriefanstalt, über die Preußische Landgemeindebank, über die Preußische Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaftskasse, über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, über die Preußische Staatsbank (Seehandlung), über die Preußische Bodenkreditaktienbank, über die Preußische Zentralbodenkreditaktiengesellschaft, über die Preußische Pfandbriefbank, über die Preußische Landespfandbriefanstalt, über die Preußische Landgemeindebank, über die Preußische Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaftskasse.

§ 10. Handelsgesellschaften.

I. Der Begriff der Handelsgesellschaft nach gemeinem R.

Eine Handelsgesellschaft ist ein Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Personen sich verbinden, zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma zusammenzutreten. Die Gesellschaft heißt societas omnium bonorum, wenn sie alle Vermögen der Gesellschafter umfaßt, societas specialis oder societas unius rei, wenn sie nur einzelne Vermögensstücke oder einzelne Geschäfte zum Gegenstande hat. Die Gesellschaft heißt societas negotiationis alicujus, wenn sie nur ein einzelnes Handelsgeschäft zum Gegenstande hat.

Gesellschaften, die nur den Betrieb von Handelsgeschäften zum Zweck haben:

a) Offene Gesellschaft. Die Gesellschaft, welche unter einer Firma gegründet wird und welche die Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch verpflichtet, heißt offene Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Firma, Kollektivgesellschaft, Handelsgesellschaft. Die offene Gesellschaft ist eine kollektive Gesellschaft, in welcher die einzelnen nach Kopfteilen oder nach Gewinnanteilen haften. Der Gesellschaftsvertrag muß in Schriftform errichtet werden. Kollektivfirma.

b) Kommanditgesellschaft. Die Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in welcher einige Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften, während andere nur mit einer bestimmten Einlage haften. Die Kommanditgesellschaft muß in Schriftform errichtet werden. Kommanditgesellschaft.

c) Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, in welcher das Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Die Gesellschaft haftet nur mit ihrem Vermögen. Die Gesellschaft muß in Schriftform errichtet werden. Aktiengesellschaft.

d) Vereinigungen, welche nicht Gesellschaften sind. Genossenschaften. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind Gesellschaften, deren Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage haften. Die Gesellschaft muß in Schriftform errichtet werden. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gemeinschaftliche Grundsätze für Handelsgesellschaften.

Die Handelsgesellschaften werden durch Beschluß der Gesellschafter errichtet. Der Beschluß muß einstimmig sein. Die Gesellschaft beschließt über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes. Die Gesellschaft besteht so lange, bis sie aufgelöst wird. Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluß der Gesellschafter oder durch Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft errichtet ist, oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft oder durch Kündigung eines Gesellschafters erfolgen. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Austritt eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Ausschluß eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Konkurs eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

Offene Gesellschaft.

Die Errichtung der Gesellschaft ist Sache der Gesellschafter. Die Gesellschafter müssen gemeinschaftlich handeln. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Austritt eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Ausschluß eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Konkurs eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, sofern nicht im Gesellschaftsvertrage etwas anderes bestimmt ist.

Rechte u. Verpflichtungen der Gesellschafter.

1) Jeder Gesellschafter hat die Befugniß die Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, und dabei alle Handlungen vorzunehmen, welche zum Betriebe des Gesellschaftsgeschäfts gehören, und nicht ausdrücklich der Gesellschaft vorbehalten sind. Jeder Gesellschafter ist verbunden, bei Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft mit der Sorgfalt zu verfahren, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Jeder Gesellschafter ist befugt, jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, und die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und zu benutzen.

2) Jeder Gesellschafter ist verbunden, alle Handlungen zu unterlassen, welche mit dem Interesse der Gesellschaft in Widerspruch stehen, und insbesondere ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte zu machen, welche in das Geschäftsfach der Gesellschaft einschlagen, noch sich an einer andern Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter zu betheiligen.

3) Jeder Gesellschafter ist befugt, von dem Gewinne und Verluste, welche sich bei Abschließung der jährlichen Bilanz ergeben, ein Zwölftheil seines Kapitalantheils zu entnehmen, ohne daß es einer Einwilligung der übrigen Gesellschafter bedarf. Will ein Gesellschafter mehr entnehmen, so bedarf es dazu der Einwilligung der übrigen Gesellschafter.

4) Der Gesellschafter, welcher aus der Gesellschaft austritt, hat sein Kapital und seinen Antheil am Gewinne und Verluste, welche sich bei Abschließung der letzten Bilanz ergeben haben, zu fordern. Er ist verbunden, alle Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, den Kredit der Gesellschaft zu gefährden, und insbesondere darf er sich nicht für eigene Rechnung mit Geschäften befassen, welche in das Geschäftsfach der Gesellschaft einschlagen, noch sich an einer andern Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter betheiligen.

5) Die Auflösung der Gesellschaft, sowie der Austritt oder Tod eines Gesellschafters hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge, wenn nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Gesellschaft mit dem Austritte oder Tode eines Gesellschafters aufgelöst sein soll. Im letzteren Falle ist der Nachlaß des verstorbenen Gesellschafters für dessen Antheil am Gewinne und Verluste nicht haftbar.

6) Die Auflösung der Gesellschaft, sowie der Austritt oder Tod eines Gesellschafters ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

7) Die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft erfolgt durch die Gesellschafter gemeinschaftlich, sofern nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Beschluß der Gesellschafter einzelne oder alle von der Liquidation ausgeschlossen sind.

8) Die Gläubiger der Gesellschaft können ihre Forderungen nur an die Gesellschaft, nicht an einzelne Gesellschafter geltend machen.

9) Die Gläubiger eines Gesellschafters können sich nicht in das Gesellschaftsvermögen halten, sondern nur in den Antheil, welchen der Gesellschafter am Gewinne und Verluste hat, oder in dessen Kapitalantheil.

10) Die Gläubiger eines Gesellschafters können, wenn sie einen vollstreckbaren Schuldtitel haben, die Auseinandersetzung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft verlangen, und sie

Rechtmässige Ursachen zum Ausschlusse eines Mitgliedes.

Insolvenzerklärung eines Gesellschafters.

Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft

Liquidation der Gesellschaft (Liquidation ist eine Folge der Auflösung)

Fallissement der Gesellschaft (Banquerotte)

Stille od Commanditgesellschaft.

Actiengesellschaft.

d. Errichtung einer Actiengesellschaft. Anlagen. Konzession d. Partikularrechte. Vorlagen. Veröffentlichung. Zeichnung. Haftung. Verantwortlichkeit der Vorsteher. Verschiedenartigkeit der Gesellschaften. Solidarische Haftbarkeit der Direktoren. Bevollmächtigte. Prokuristen. Handlungsdiener. Kassier. Die Gesellschaft constituirende Stelle. Zeichnung der Aktien. Gesellschaftliche Verhältnisse. Versammlung. Leitung. Leben der Verhältnisse der Gesellschaft. Auflösung. Verantwortlichkeit der Gesellschaft nach außen. Direktion und Beamtete. Gesammtheit der Aktionäre gegenüber der einzelnen. Aktiengesellschaften von der Gesellschaft. Mängel. Insolvente. Übergang der Aktionäre in Falle eventuell

§II. Handelsgeschäfte

Wir einschließend zwei Orten u. Punctationen. Contrahirtes Lager Haupt- und Nebenpunkten
auf Empfang und Abgang Punctation, Punctation Lager Lager Lager Lager Lager Lager
Lager Lager Lager Lager Contrahenten in Haupt- und Nebenpunkten Lager Lager Lager
Lager Lager Lager Lager Lager Lager Lager Lager Lager Lager

Das Wechselrecht

Lehrbuch des gem. deutsch. Wechsel-Rechts. Roman

Gemeines Recht. Cap. I. Allgemeine Regeln.

§1. Wesen des Wechsels und die allgemeinen Regeln des Wechselrechts.

Wechselrecht cambiarisch-kaufmännisches Recht, Tausch, Tausch-Handel gegen Geld. Tausch-Handel. Wechsel-Handel:

1) zum Geschäft
2) Inhalt des Geschäfts (Grund-Inhalt) Haupt-Inhalt
3) Wechselbriefe und Wechselrechte als Verbriefung gegebenen Inhalts. Urkunden.

§2. Das Charakteristische des Wechselversprechens.

Der Wechselaussteller ist zur Geldzahlung verpflichtet, aber Inhalt der Verpflichtung einmaligen baaren Geldes, Gegenstand der Verpflichtung gegen den Wechsel-Inhaber und Geld-Empfänger Wechsel-Handel.

§3. Hauptarten des Wechsels.

Der Wechsel als Wechselbrief pflegt in Schrift-Form (Urkunde) gezogen zu werden, einiges Erfordernis der Wechselbriefe ist ihre Zahlbarkeit gegen Acceptation (Annahme) auf Wechsel-Zahlung. Die Zahlung gegen Acceptation ist Regel der Wechselzahlungen, daneben kommen baare Wechsel vor, Wechsel, die gegen baare Wechsel-Zahlung ausgestellt sind.

I. Der tratta'sche Wechselbrief ist Urkunde (Inhalt) des Wechsel-Vertrags zwischen dem Trassanten oder Aussteller (Trassirer) und dem Remittenten oder Wechselnehmer über Zahlung von Geldsumme an den Remittenten oder Wechselnehmer gegen Geldsumme an einen bestimmten Zahlungsort.

Der tratta'sche Wechselbrief insbesondere.

1) tratta'scher Wechsel-Aussteller oder Verfasser des Wechsels, Inhalt und Wechsel-Brief, Wechsel-Zahlung, Zahlungsort des Wechsels, tratta'scher Trassant, Zahlung, Zahlungsort, Zahlungsmittel, Zahlungsmittel für die Inhalte festgestellt.

2) Der Acceptationsversprechende Inhalt der Zahlung, Zahlungsort, Zahlungsmittel, Zahlung, Zahlungsort, Zahlungsmittel des tratta'schen Wechsels zu bezahlen.

I. Der eigene Wechsel (auch Eigen-Wechsel) ist Urkunde (Inhalt) des Wechsel-Vertrags, Zahlung, Zahlungsort, Zahlungsmittel, Geldsumme, Zahlung, Zahlungsort, Zahlungsmittel, Wechsel-

Cap II Wechselbrief.

§6. Wesentl. Inhalt des Wechselbriefs.

Es gibt hier 6 wesentl. Attribute:

1) Wechselclausel od. Bezeichnung der Wechselurkunde als Wechsel im Texte selbst.
2) Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen od seiner Firma.
3) Bezeichnung desjenigen an welchen gezahlt werden soll.
4) Angabe der zu zahlenden Summe in Buchstaben od Zahlen.
5) Angabe der Zeit zu welcher gezahlt werden soll.
6) Bezeichnung des Ortes, woselbst die Zahlung geschehen soll.

§7. Ausserwesentl. Inhalt des Wechselbriefs

[illegible] Bedeutung. Zu den ausserwesentl. Bestandtheilen [illegible] gehören:

1) Die Worte „nicht an Ordre" [illegible] Wechselbrief [illegible] Wechsel [illegible].
2) Die Domicilirung des Wechsels [illegible] Wechselbrief [illegible] Adresse [illegible] Zahlort [illegible] Domiciliaten [illegible].

[illegible] wechselrechtl. Bedeutung

1) die auf die Valuta [illegible] Wechselaussteller für die Ueber- [illegible] Verbindlichkeit [illegible] Formalien.
2) die Klauseln [illegible] Wechselgläubiger [illegible] Hypothekenwechsel [illegible] gestellt wird (Pfandwechsel).

§8. Vervielfältigung des Wechselbriefes

Diese kann auf 2fache Weise geschehen:

1) durch Ausstellung mehrerer Originalien desselben Wechsels (Wechselduplicate) [illegible] gleich- [illegible] Exemplar [illegible] Exemplar [illegible] Wechsel (Solawechsel) [illegible] Originale vorhanden [illegible] Primawechsel, Secunden, Tertiawechsel etc. –
2) durch die Reproducirung des Originalwechsels in Abschriften (Wechselcopien) [illegible] Abschriften [illegible] Originalurkunde [illegible] Wirkung [illegible] Wechselbrief [illegible] die Allongen od Wechselanhänge.

Cap III Die Wechselstrenge

§9. Wesen der Wechselstrenge

[illegible] Wechselschuldner [illegible]:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) gegen solche [illegible] Erfüllung [illegible];
3) gegen [illegible].

Auch [illegible] Militair [illegible] Wechselarrest [illegible].

§10. Wechselfähigkeit

Die subject. Wechselfähigkeit [illegible]:

1) activ jedem [illegible]
2) passiv denjenigen, welche fähig sind, [illegible] Wechsel- [illegible] wechselmäßige Verbindlichkeit.

Cap. IV. Formen der Kundmachung u. Wahrung der wechselmäßigen Acte, Praesentation, Protest u. Wechselpraejudicierung

§11. Praesentation

Diese ist die Vorzeigung des Wechsels zur Gelderlangung, begründet adhäsiv- oder Wechselbriefes zur Annahme oder Zahlung, und Verfallzeit des Wechsels, zur Verhütung des Regresses, zur Erhaltung des Wechselrechtes, zur Ausübung des Wechselrechtes. Sie ist entweder bei Sicht, bei Zeit, gebunden, bei bestimmter Verfallzeit, bei Domizil, bei Ausstellung, bei Acceptation, bei Wechselbriefen, bei Wechselbriefen, bei Wechselbriefen

§15. Wechselzahlung.

Zahlung Basis negativer Wechsel d. Präsentation, Basis Bezugnahme d. Basis d. Zahlung
nicht Basis voller, wie ein Wechsel Basis Geldsorte, geschah d. Wechselzahlung
Wechsel d. Verweisung Zahlung bei Gerichtsstelle d. Wechsel Wechsel
Zahlungsort Basis Lastschrift Wechsel, Wechsel auf Sicht
Protest Basis Tage Ausstellung rechnet. Sicht-Ablagewechsel, Wechsel auf Sicht Protest
am letzten Tage d. Protestzahlung Tage, aber auf Datum Nachsichtwechsel
d. am letzten Tage d. Protest verfallen, welche Meldung nach Frankenlaer zu Pfl.
Bezahlung nicht d. Regress auf Pfl. d. Ausstellung Wechsel bestimmt, Pfl.
so verfällt Pfl. mit d. Tage d. Wechsel d. auf d. Wechseldatum resp. dem Tage zu
Frankenlaer Pfl. folgt, bei Datum Nachsichtwechsel wird auch d. Verfallzeit
Protest Basis, wird d. Regress Tage Protest zu 30, 2 Protest zu 61
6 Protest zu 182 Tagen berechnet, nach d. Verfallzeit Interessen Protest,
ist, wird d. Wechsel mit d. nächsten Wechseldatum resp. Tage d. Frankenlaer
d. am letzten fanden Protest Tage d. Zahlung d. Zahlung Wechsel auf
Verfall sind verfallen bei d. Frankenlaer zu Zahlung d. Wechsel Basis
ist nicht Wechsel selbst auf gutes Brief gebunden. Ist Wechsel Wechsel accepted
Tage Basis Wechsel für d. Frankenlaer zu Brief nicht gebunden Protest
Protest Wechsel d. Protest verfallen auf d. Protest Brief folg, bei
Protest d. nicht Meldung d. Regress auf Tage Protest folg Wechsel
weitere d. nach Basis d. Usance ad Gehalt am Zahlort für Wechsel Protest
Basis Brief, welche mit Zweifel von d. Frankenlaer zu Pfl. enthält folg Folge.

d. Prolongation geschah am Fälligkeit d. Wechsel auf Fälligkeit Protest angeben
stehen, d. Verfallzeit d. Tage nicht enthalten vom Acceptanten resp. Ausstellen
d. negativen Wechsel Zahlung gefordert werden, nicht Interessen Protest Zahlung
Protest, sind Tage enthalten zur Wahrung d. Regresses d. gezogenen Wechsel d. Protest
d. indossierenden negativen Wechsel d. Ausstellen zu Zahlung präsentiert Zahlung folg
protestiert werden resp.

d. Verfallzeitfall d. Meldung des vom Tage auf den Protest begonnenen nicht, sonst verfällt d.
d. Basis d. Wechsel d. Legitimation zu Zahlung von Wechsel Wechsel
indossierten Wechsel wird Wechsel nicht zu Zahlung legitimiert, wenn nicht Protest
d. Wechselnehmer d. Wechsel Basis Lei blanco Wechsel durch Indossament
Wechsel, legitimiert, Lei indossierten Wechsel wird d. Wechselnehmer d. letzte Indossament
d. Legitimation d. Zahlung Basis Wechsel, wenn letzte Indossament Lei indossierten
Wechsel berechtigt d. Indossatar d. Repräsentanten nicht, wird d. letzten
Wechsel Regress Basis Indossament Wechsel, wenn Indossament nicht
Lastschrift nicht Zahlung verfällt, Ausweis d. Wechsel nicht Zahlung Protest
nicht berechtigt d. Legitimation zu Zahlung Wechsel Wechsel original Zahlung
Protest Duplicat nicht Wechsel Wechsel, wenn nicht Indossament, so Zahlung
nicht rollt. Wirkung auf Indossament Frankenlaer Wechsel legitimiert Indossament
zu Zahlung Indossament Wechsel Wechsel d. Tage d. Protest Wechsel nicht
Zahlung d. Zahlung ist Wechsel Tage Zahlung d. Zahlung Wechsel Wechsel
Geld übergeht, Wechsel d. Einlösung d. Wechsel Quittierung d. Zahlung Wechsel
Zahlung nicht Tage d. Wechsel Zahlung. Nicht Wechsel Wechsel Zahlung
Zahlung nicht Tage d. Wechsel Zahlung. Nicht Wechsel Wechsel Zahlung
Wechsel Quittierung Zahlung Wechsel Wechsel Quittierung Zahlung
Wechsel Zahlung Wechsel Wechsel Zahlung Wechsel Wechsel

§ 17. Wechsel

Die Wechselfähigkeit ist Jedermann beigelegt, welcher sich durch Wechselbriefe verbindlich machen kann. Wechselfähig sind daher Minderjährige, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben, in Beziehung auf Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe eines Handelsgewerbes entstehen, Ehefrauen, welche mit Einwilligung ihrer Ehemänner Handel treiben, Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Handlungshäuser, Banken, Actiengesellschaften, Vereine, Stiftungen, Anstalten, Fabriken, Gewerke, Gutsherrschaften, Pfarrämter, Schulen, Hospitäler, Armenhäuser, Waisenhäuser, Gefängnisse, Zuchthäuser, Irrenhäuser, Siechenhäuser, Leihhäuser, Pfandhäuser, Versatzämter, Pfandleihanstalten, Lotterien, Lotto-Collecten, Lotto-Einnehmereien, Lotto-Gefälle, Lotto-Pachtungen, Lotto-Verwaltungen, Lotto-Verwandtschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaftsgesellschaften, Lotto-Verwandtschaftsgesell

§3. Abth III Das Accept des Wechsels.

Der Remittent muß den ihm präsentirten Wechsel unverweilt acceptiren oder das Exemplar, welches zurückgegeben wird, als Exemplar des Wechsels noch ausdrücklich abgestempelt worden ist, so übergeben, daß die Remittenten den Wechsel nicht Exemplar für Exemplar, sondern in einem Stück zurückgeben und annehmen können. Wenn gegen den präsentirten Remittenten die Einrede gegründet ist, daß der Präsentant den Wechsel nicht zum Accept abgesandt habe, so muß dasselbe durch Handelsbücher oder andere Beweismittel dargethan werden. Wenn der Präsentant den Wechsel nicht zurückgiebt, so kann der Remittent die Acceptation verweigern, bis ihm ein Exemplar des Wechsels zurückgegeben worden ist.

Die Acceptation muß schriftlich auf dem Wechsel selbst geschehen. Es ist hinreichend, wenn der Acceptant seinen Namen unterschreibt. Er kann aber auch den Wechsel ausdrücklich als acceptirt bezeichnen. Wenn der Acceptant nicht zahlen will, so kann er die Acceptation widerrufen, bis er den Wechsel zurückgegeben hat. Nach dem Widerruf ist er wie ein Indossant zu behandeln.

Wenn der Acceptant nicht zahlt, so kann der Inhaber des Wechsels, sobald die Zahlungszeit eingetreten ist, gegen ihn Klage erheben. Wenn der Acceptant nicht zahlt, so kann der Inhaber des Wechsels, sobald die Zahlungszeit eingetreten ist, gegen ihn Klage erheben. Wenn der Acceptant nicht zahlt, so kann der Inhaber des Wechsels, sobald die Zahlungszeit eingetreten ist, gegen ihn Klage erheben.

§4. Abth IV Cession des Wechsels (negotiatio) vgl. Art. 555–558 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

Jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels, welcher zahlungsfähig ist, kann den Wechsel durch Indossament an einen Dritten übertragen. Durch das Indossament und die Uebergabe des Wechsels an den Indossatar wird das Eigenthum an dem Wechsel und an allen Rechten aus demselben auf den Indossatar übertragen. Der Indossant haftet für die Zahlung des Wechsels, wenn er nicht ausdrücklich die Haftung ausgeschlossen hat. Der Indossant kann auch verbieten, daß der Wechsel weiter indossirt werde. Er haftet dann nur seinem unmittelbaren Indossatar.

Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst oder auf einem mit dem Wechsel verbundenen Blatte (Allonge) geschrieben werden. Es muß unbedingt sein. Eine Bedingung gilt als nicht geschrieben. Ein Theilindossament ist nichtig. Das Indossament muß vom Indossanten unterschrieben sein. Es genügt, wenn der Indossant seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt.

Das Indossament kann auch in der Form geschehen, daß der Indossant schreibt: „Zahlen Sie an N. N. oder dessen Ordre“ oder „Zahlen Sie an N. N. oder Ueberbringer“. Im letzteren Falle wird der Wechsel durch bloße Uebergabe übertragen.

§5. Abth V Von der Präsentation des Wechsels und der Acceptation.

Der Inhaber eines Wechsels muß denselben dem Bezogenen zur Annahme vorzeigen. Der Bezogene ist nicht verpflichtet, den Wechsel anzunehmen. Er kann aber verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der Präsentation zurückgegeben werde. Wenn der Bezogene den Wechsel nicht zurückgiebt, so kann der Inhaber ihn als angenommen betrachten.

Die Annahme muß schriftlich auf dem Wechsel geschehen. Der Bezogene schreibt quer über die Vorderseite des Wechsels das Wort „angenommen“ oder „acceptirt“ und unterschreibt. Es genügt die bloße Unterschrift. Eine bedingte Annahme gilt als Verweigerung. Eine Annahme für einen Theil der Summe gilt als Verweigerung für den Rest.

Wenn der Bezogene die Annahme verweigert, so kann der Inhaber Protest erheben lassen. Der Protest muß binnen zwei Werktagen nach der Präsentation aufgenommen werden. Der Protest muß enthalten: den Ort und den Tag der Aufnahme, die Person, welcher der Wechsel vorgezeigt worden ist, die Antwort, welche gegeben worden ist, und die Unterschrift des Protestirenden.

Der Inhaber kann auch ohne Protest gegen den Bezogenen klagen, wenn dieser die Annahme verweigert hat. Er kann auch gegen die Indossanten klagen. Er kann auch gegen den Aussteller klagen. Er kann gegen alle zusammen klagen. Er kann gegen jeden einzeln klagen. Er kann gegen mehrere zugleich klagen.

Die Klage kann vor dem Gericht des Ortes erhoben werden, an welchem der Wechsel zahlbar ist. Sie kann auch vor dem Gericht des Wohnsitzes des Beklagten erhoben werden. Sie kann auch vor dem Gericht des Ortes erhoben werden, an welchem der Beklagte einen Vertreter hat. Sie kann auch vor dem Gericht des Ortes erhoben werden, an welchem der Beklagte sich befindet.

Der Kläger kann verlangen, daß der Beklagte Sicherheit leiste. Er kann verlangen, daß der Beklagte Bürgen stelle. Er kann verlangen, daß der Beklagte eine Kaution hinterlege. Er kann verlangen, daß der Beklagte sein Vermögen nicht veräußere. Er kann verlangen, daß der Beklagte sein Vermögen nicht verbrauche.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über sein Vermögen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Einnahmen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Ausgaben gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Schulden gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Forderungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Schuldner gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Bürgen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Pfänder gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Bücher gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefe gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rechnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Quittungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Geschäfte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Reisen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Wohnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Familie gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Freunde gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Feinde gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gläubiger gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Schuldner gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vermögensverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Einkommensverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Ausgabenverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Schuldenverhältnisse gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Geschäftsverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Handelsverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Wechselverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Bankverhältnisse gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Steuerverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zollverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Frachtverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Versicherungsverhältnisse gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Patentverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Markenverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Urheberverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Erfindungsverhältnisse gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vertragsverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Dienstverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Arbeitsverhältnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Lehrverhältnisse gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Prozesse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Anwälte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gerichte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Urteile gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vollstreckungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Pfändungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Versteigerungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zwangsverwaltungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Konkurse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vergleiche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Moratorien gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Stundungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Erlasse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Verjährungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Ersitzungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Aufgebote gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Kraftloserklärungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Amortisationen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Ersatzurkunden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Duplikate gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Originale gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Kopien gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Abschriften gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Auszüge gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Bilanzen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gewinn- und Verlustrechnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Inventare gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Taxen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gutachten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Sachverständigen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zeugen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Eide gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Versäumnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Fristen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Termine gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Ladungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zustellungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Einlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Anträge gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gesuche gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Beschwerden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rechtsmittel gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Berufungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Revisionen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Nichtigkeitsbeschwerden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Wiedereinsetzungsgesuche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Restitutionsklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vollstreckungsgegenklagen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Drittwiderspruchsklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Interventionen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Streitverkündungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Nebenintervenienten gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Hauptparteien gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Streitgenossen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Prozessbevollmächtigten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zustellungsbevollmächtigten gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gerichtsstände gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zuständigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Unzuständigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Verweisungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rechtshängigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Litispendenzen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rechtskräfte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Präklusionen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Einreden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Einwendungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Gegenrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Aufrechnungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zurückbehaltungsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Pfandrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Hypotheken gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Grundschulden gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rentenschulden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Reallasten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Dienstbarkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Nießbrauchsrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Wohnrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Wegerechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Leitungsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Überbaurechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vorkaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Wiederkaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Ankaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Optionsrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vormerkungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Widersprüche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Grundbuchberichtigungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Eintragungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Löschungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Umschreibungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Teilungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Vereinigungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Zuschreibungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Abschreibungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Mithaftentlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Pfandentlassungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rangänderungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Rangvorbehalte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefausschließungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefvorlagen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefaufgebote gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefkraftloserklärungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefersatzurkunden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefduplikate gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Brieforiginale gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefkopien gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefabschriften gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefauszüge gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbilanzen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgewinn- und Verlustrechnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefinventare gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgutachten gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefsachverständigen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefzeugen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefeide gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefversäumnisse gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Brieffristen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Brieftermine gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefladungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefzustellungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefeinlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefanträge gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgesuche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbeschwerden gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrechtsmittel gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefberufungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrevisionen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefnichtigkeitsbeschwerden gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefwiedereinsetzungsgesuche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrestitutionsklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefvollstreckungsgegenklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefdrittwiderspruchsklagen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefinterventionen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefstreitverkündungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefnebenintervenienten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefhauptparteien gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefstreitgenossen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefprozessbevollmächtigten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefzustellungsbevollmächtigten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgerichtsstände gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefzuständigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefunzuständigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefverweisungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrechtshängigkeiten gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Brieflitispendenzen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrechtskräfte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefpräklusionen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefeinreden gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefeinwendungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgegenrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefaufrechnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefzurückbehaltungsrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefpfandrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefhypotheken gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgrundschulden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrentenschulden gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefreallasten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefdienstbarkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefnießbrauchsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefwohnrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefwegerechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefleitungsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefüberbaurechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefvorkaufsrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefwiederkaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefankaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefoptionsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefvormerkungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefwidersprüche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefgrundbuchberichtigungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefeintragungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Brieflöschungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefumschreibungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefteilungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefvereinigungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefzuschreibungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefabschreibungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefmithaftentlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefpfandentlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrangänderungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefrangvorbehalte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefausschließungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefvorlagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefaufgebote gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefkraftloserklärungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefersatzurkunden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefduplikate gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbrieforiginale gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefkopien gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefabschriften gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefauszüge gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbilanzen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgewinn- und Verlustrechnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefinventare gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgutachten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefsachverständigen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefzeugen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefeide gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefversäumnisse gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbrieffristen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbrieftermine gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefladungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefzustellungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefeinlassungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefanträge gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgesuche gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbeschwerden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrechtsmittel gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefberufungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrevisionen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefnichtigkeitsbeschwerden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefwiedereinsetzungsgesuche gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrestitutionsklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefvollstreckungsgegenklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefdrittwiderspruchsklagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefinterventionen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefstreitverkündungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefnebenintervenienten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefhauptparteien gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefstreitgenossen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefprozessbevollmächtigten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefzustellungsbevollmächtigten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgerichtsstände gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefzuständigkeiten gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefunzuständigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefverweisungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrechtshängigkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbrieflitispendenzen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrechtskräfte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefpräklusionen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefeinreden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefeinwendungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgegenrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefaufrechnungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefzurückbehaltungsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefpfandrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefhypotheken gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgrundschulden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrentenschulden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefreallasten gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefdienstbarkeiten gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefnießbrauchsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefwohnrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefwegerechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefleitungsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefüberbaurechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefvorkaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefwiederkaufsrechte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefankaufsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefoptionsrechte gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefvormerkungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefwidersprüche gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefgrundbuchberichtigungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefeintragungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbrieflöschungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefumschreibungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefteilungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefvereinigungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefzuschreibungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefabschreibungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefmithaftentlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefpfandentlassungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrangänderungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefrangvorbehalte gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefausschließungen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefvorlagen gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefaufgebote gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefkraftloserklärungen gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefersatzurkunden gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefduplikate gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbrieforiginale gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefkopien gebe.

Der Kläger kann auch verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefabschriften gebe. Er kann verlangen, daß der Beklagte ihm Auskunft über seine Briefbriefbriefauszüge gebe.

No. CCCXV. Vom Protest wegen Nichtacceptirens Wechsels wegen Nichtzahlung.

Arl 585-595. à 610-636 Ausg. 1857.

[illegible] Frist von 24 Stunden nach Präsentation [illegible] Protest [illegible] Wechsel [illegible] Wechselbrief [illegible] Wechselbriefe [illegible] Wechsel [illegible] Wechselbrief [illegible] Wechsel [illegible] Wechselbrief [illegible] Wechsel [illegible] Wechselbrief

II. Zahlungsverbindlichkeit.

Der Wechsel schränkt die Zahlungsverbindlichkeit des Bezogenen auf die Summe der Tratte ein. Jede Zahlung, die der Bezogene leistet, ist eine Teilzahlung, die den Wechsel entsprechend mindert. Der Bezogene kann nicht verlangen, dass der Wechsel ihm ausgehändigt wird, bevor er die Tratte vollständig bezahlt hat. Er kann aber verlangen, dass ihm eine Quittung auf dem Wechsel erteilt wird. Der Wechselinhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen. Wird eine Teilzahlung geleistet, so kann der Bezogene verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber eine Quittung erteilt wird.

III. Zahlungsort.

Der Wechsel muss die Zahlungsstelle angeben. Fehlt diese Angabe, so gilt der Wechsel als an dem Ort ausgestellt, der neben dem Namen des Bezogenen steht. Ist neben dem Namen des Bezogenen kein Ort angegeben, so gilt der Wechsel als an dem Wohnsitz des Bezogenen ausgestellt. Ist der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so muss jedes Exemplar die Zahlungsstelle angeben.

IV. Zahlungszeit.

Der Wechsel kann auf Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung oder auf einen bestimmten Tag gestellt werden. Andere Arten der Verfallbestimmung sind unzulässig.

Der Wechsel ist auf Sicht zahlbar, wenn er dem Bezogenen vorgelegt wird. Der Wechsel, der auf Sicht zahlbar ist, ist innerhalb eines Jahres nach seiner Ausstellung zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

Der Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt ist, ist innerhalb eines Jahres nach seiner Ausstellung zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

Der Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung gestellt ist, ist innerhalb eines Jahres nach seiner Ausstellung zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

Der Wechsel, der auf einen bestimmten Tag gestellt ist, ist innerhalb eines Jahres nach diesem Tag zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

Der Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt ist, ist innerhalb eines Jahres nach seiner Ausstellung zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

Der Wechsel, der auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung gestellt ist, ist innerhalb eines Jahres nach seiner Ausstellung zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

Der Wechsel, der auf einen bestimmten Tag gestellt ist, ist innerhalb eines Jahres nach diesem Tag zur Zahlung vorzulegen. Der Aussteller kann diese Frist abkürzen oder verlängern. Er kann auch bestimmen, dass der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Die Fristen für die Vorlegung des Wechsels laufen gegen jeden Indossanten zugunsten seines Vormannes.

V. Intervention.

Der Inhaber des Wechsels kann gegen jeden Indossanten, den Aussteller und jeden anderen Wechselverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht eingelöst wird. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat.

Wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat, so kann der Inhaber des Wechsels gegen jeden Indossanten, den Aussteller und jeden anderen Wechselverpflichteten Rückgriff nehmen. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat. Der Rückgriff kann auch dann genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme verweigert hat.

VI. Wechselprotest.

Der Rückgriff kann nur geltend gemacht werden, wenn die Nichtzahlung des Wechsels durch einen Protest festgestellt ist. Der Protest ist eine öffentliche Urkunde, die von einem Notar oder einer anderen dazu befugten Person aufgenommen wird. Der Protest muss enthalten: die Bezeichnung des Wechsels, die Aufforderung zur Zahlung, die Antwort des Bezogenen oder die Tatsache, dass er nicht erschienen ist, und die Unterschrift des Protestierenden. Der Protest ist innerhalb der Frist für die Vorlegung des Wechsels aufzunehmen. Der Protest ist innerhalb der Frist für die Vorlegung des Wechsels aufzunehmen. Der Protest ist innerhalb der Frist für die Vorlegung des Wechsels aufzunehmen. Der Protest ist innerhalb der Frist für die Vorlegung des Wechsels aufzunehmen. Der Protest ist innerhalb der Frist für die Vorlegung des Wechsels aufzunehmen. Der Protest ist innerhalb der Frist für die Vorlegung des Wechsels aufzunehmen.

VII. Wechselprozess.

Für Wechselklagen ist das Gericht zuständig, das für die Klage aus dem Wechsel zuständig ist. Für Wechselklagen ist das Gericht zuständig, das für die Klage aus dem Wechsel zuständig ist. Für Wechselklagen ist das Gericht zuständig, das für die Klage aus dem Wechsel zuständig ist. Für Wechselklagen ist das Gericht zuständig, das für die Klage aus dem Wechsel zuständig ist. Für Wechselklagen ist das Gericht zuständig, das für die Klage aus dem Wechsel zuständig ist. Für Wechselklagen ist das Gericht zuständig, das für die Klage aus dem Wechsel zuständig ist.

Der Wechselprozess ist ein besonderer Prozess, der für Wechselklagen vorgesehen ist. Der Wechselprozess ist ein besonderer Prozess, der für Wechselklagen vorgesehen ist. Der Wechselprozess ist ein besonderer Prozess, der für Wechselklagen vorgesehen ist. Der Wechselprozess ist ein besonderer Prozess, der für Wechselklagen vorgesehen ist. Der Wechselprozess ist ein besonderer Prozess, der für Wechselklagen vorgesehen ist. Der Wechselprozess ist ein besonderer Prozess, der für Wechselklagen vorgesehen ist.

Im Wechselprozess sind nur bestimmte Beweismittel zulässig. Im Wechselprozess sind nur bestimmte Beweismittel zulässig. Im Wechselprozess sind nur bestimmte Beweismittel zulässig. Im Wechselprozess sind nur bestimmte Beweismittel zulässig. Im Wechselprozess sind nur bestimmte Beweismittel zulässig. Im Wechselprozess sind nur bestimmte Beweismittel zulässig.

Im Wechselprozess kann der Beklagte nur bestimmte Einwendungen geltend machen. Im Wechselprozess kann der Beklagte nur bestimmte Einwendungen geltend machen. Im Wechselprozess kann der Beklagte nur bestimmte Einwendungen geltend machen. Im Wechselprozess kann der Beklagte nur bestimmte Einwendungen geltend machen. Im Wechselprozess kann der Beklagte nur bestimmte Einwendungen geltend machen. Im Wechselprozess kann der Beklagte nur bestimmte Einwendungen geltend machen.

Das Urteil im Wechselprozess ist sofort vollstreckbar. Das Urteil im Wechselprozess ist sofort vollstreckbar. Das Urteil im Wechselprozess ist sofort vollstreckbar. Das Urteil im Wechselprozess ist sofort vollstreckbar. Das Urteil im Wechselprozess ist sofort vollstreckbar. Das Urteil im Wechselprozess ist sofort vollstreckbar.

3) wenn in Buchstabe 2 d. A. von Seiten des Rathhauses [illegible] Lombard-Forderungen [illegible] Lombard-Forderungen [illegible] Lombard-Forderungen

Das Seerecht

§1. Begriff des allg. positiven privaten Seerechts.

Allg. Seer. ist für alle Handelsgeschäfte, welche sich auf die Schiffahrt beziehen, das Privatrecht.

Allgemeines Seerecht ist das Privatrecht, welches sich auf die Schiffahrt bezieht.

§2. Literatur des Seerechts.

Stallenbaum, Grundsätze des praktischen Seerechts bei der Privatrechtslehre. Th. I pag. 71-79

Abschnitt I. Von Schiffen überhaupt.

§3. Welche Schiffe in Privatseerechtlicher Betracht kommen?

Allgemeines Seer. sind die Privat-Handels- und Kauffahrteischiffe, womit sie in Beziehung der Schiffs-Gebühren, ab- und zugehen, Frachten, Havarie, Bodmerei, Assecuranz, Bottomerie, Haftung, Verpfändung, Verkauf, Verlust, Bergung, Strandung, Heuer, Lohn, Kost, Abschied, Zeugniß, Logbuch, Schiffsrecht, Schiffsgesetze, Schiffsordnungen, Schiffsrolle, Schiffsbrief, Schiffspapiere, Schiffsmannschaft, Schiffsvolk, Schiffsleute, Schiffsoffiziere, Schiffsbefehlshaber, Schiffsherr, Rhederei, Reederei, Rheder, Reeder, Segel, Anker, Kette, Tau, Seil, Mast, Steuer, Ruder, Kompaß, Kompaßbüchse, Lampe, Laterne, Kombüse, Kajüte, Kabine, Kammer, Koje, Lagerstätte, Bett, Tisch, Stuhl, Bank, Spind, Schrank, Kiste, Koffer, Sack, Faß, Tonne, Kübel, Eimer, Pumpe, Leck, Wasserschaden, Feuer, Brand, Löschen, Rettungsboot, Schaluppe, Jolle, Kahn, Fähre, Floß, Ponton, Bagger, Lotse, Lotsengeld, Hafen, Hafengeld, Hafenordnung, Hafenpolizei, Hafenmeister, Hafenamt, Hafenbehörde, Hafenbau, Hafenanlage, Hafenbecken, Hafendamm, Hafenmole, Hafenbollwerk, Hafenkai, Hafenquai, Hafenbrücke, Hafenschleuse, Hafenthor, Hafenthurm, Hafenleuchte, Hafenfeuer, Hafenlicht, Hafenboje, Hafenbake, Hafenzeichen, Hafenflagge, Hafenwimpel, Hafenkanone, Hafenschuß, Hafenschießen, Hafenschießpulver, Hafenschießkugel, Hafenschießgewehr, Hafenschießpistole, Hafenschießbüchse, Hafenschießrohr, Hafenschießlauf, Hafenschießschloß, Hafenschießhahn, Hafenschießabzug, Hafenschießkolben, Hafenschießgriff, Hafenschießkammer, Hafenschießpfanne, Hafenschießzündhütchen, Hafenschießzündnadel, Hafenschießzündstift, Hafenschießzündschraube, Hafenschießzündmutter, Hafenschießzündkapsel, Hafenschießzündpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenhütchen, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenstift, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenschraube, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenmutter, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpillenpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenhütchen, Hafenschießzündpillenstift, Hafenschießzündpillenschraube, Hafenschießzündpillenmutter, Hafenschießzündpillenkapsel, Hafenschießzündpillenpille, Hafenschießzündpillen

d. Schiff [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Zoll [illegible] Abgabe. Schiffspapiere [illegible] [illegible] [illegible]
in Lucca francesca Leone in Siegel certificat Register in Boulogne Briefschiff in Oesterreich
souveran Patent Schweden und Norwegen Briefe Briefe Muster
Rolle [illegible] Tribeiof.

Rufs. Häfen [illegible] [illegible] Documente [illegible] Leuchtfeuer Baken Segel
Anlaufen [illegible] Zollpass. [illegible] [illegible] [illegible]
Schiffe [illegible] [illegible] Lotsen [illegible] Consulat
d. Zollpass [illegible] [illegible] Das Baken [illegible] [illegible]
Klarer Lotsen [illegible] [illegible] Documente [illegible] [illegible]
Pass [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
d. Dardanellen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
über [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§ 6. Flaggen u. Schiffspapiere.

Allg. See R. d. Flagge [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mit Inventar [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

§9. Wesen der Rhederei.

Allg. See R. d. Eigenthümer eines Privatschiffes, welches zum Betrieb der Rhederei bestimmt ist, heißt Rheder. Mehrere Theilhaber eines solchen Schiffes bilden eine Rhederei-Gesellschaft. Der Theilhaber Antheile, Rhederei-Actien genannt, sind beweglich und können durch Uebertragung in Jedermanns Hände kommen. Die Rhederei-Gesellschaft ist eine Handelsgesellschaft, und ihre Mitglieder sind Kaufleute.

Preuß. R. Jeder auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr gebaute oder gekaufte und gemeinschaftlich ausgerüstete Schiffe, welches zum Betriebe der Seefahrt bestimmt ist, heißt ein gemeinschaftliches Rhederei-Schiff. Die Theilnehmer desselben werden als gemeinschaftliche Rheder angesehen. In Ansehung der Verbindlichkeiten gegen Dritte haften sie
1) jeder nach Verhältniß seiner Compagnon zum Schiffs-Antheil Geldbeitrag gehaftet hat.
2) jeder in Gemäßheit seines Antheils zur Compagnie gehört.

§10. Erwerb von Schiffen.

Allg. See R. Hier gelten die Grundsätze des Civilrechts.

1) Uebergang.
2) Kauf. Beim Kaufe haben die Vorschriften gegenüber Dritten die gewöhnliche Wirkung. Der Verkäufer haftet für Mängel, welche zur Zeit des Verkaufs vorhanden waren, auch wenn sie ihm unbekannt waren. Die Verjährung ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Käufer das Schiff in Empfang genommen hat. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Käufer die Mängel entdeckt hat oder entdecken konnte.
3) Tausch, Schenkung, Erbgang.

Bei der Veräußerung eines Schiffes durch Confiscation, Verurtheilung oder Verkauf in Folge einer Zwangsvollstreckung ist der Erwerber nicht verpflichtet, die Verjährung der Mängelgewährleistung gegenüber den Gläubigern des Schiffes oder den Gläubigern des Verkäufers geltend zu machen.

Preuß. R. Die Veräußerung eines Antheils an einem Schiffe, welches zum Betriebe der Seefahrt bestimmt ist, bedarf der Genehmigung der Mehrheit der Mitrheder, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt. Wird die Genehmigung verweigert, so kann der Veräußerer verlangen, daß die Mitrheder den Antheil zu dem Preise übernehmen, welchen ein unparteiischer Sachverständiger als den gemeinen Werth bestimmt. Die Mitrheder können jedoch die Uebernahme ablehnen, wenn sie binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Mittheilung des Gutachtens dem Veräußerer erklären, daß sie den Antheil nicht übernehmen wollen.

§11. Verhältniß unter Mitrhedern.

Allg. See R. d. Rhederschaft in particulärer Gemeinschaft. Liegt das Schiff bei der Rheder-Gesellschaft, so haben die Condominen einen gemeinschaftlichen Schiffs-Antheil, so daß Jeder nur einen ideellen Antheil besitzt. Rhederbücher. Führung und Rhederbücher. Inhalt der Rhederbücher. Gemeinschaftliche Rechnung. Verhältniß der Rheder unter sich. Beschlußfassung. Stimmrecht. Vollmacht. Schiffer. Rechte und Pflichten des Schiffers. Befugnisse des Schiffers. Verantwortlichkeit des Schiffers. Rechte und Pflichten der Rheder. Beitragspflicht. Gemeinschaftliche Rechnung. Vertheilung des Gewinnes und Verlustes. Rhederei-Register.

Preuß. R. Die Mitrheder sind gegenseitig verpflichtet, Maßregeln zu genehmigen, welche zur Erhaltung des Schiffes nothwendig sind. Ist ein Mitrheder mit einer Maßregel nicht einverstanden, so kann er sich von der Verbindlichkeit, zu den Kosten beizutragen, dadurch befreien, daß er seinen Antheil an Jene abtritt.

Ueber Streitigkeiten der Mitrheder entscheidet das Gericht des Heimathshafens. Ist der Heimathshafen im Auslande, so ist das Gericht des nächsten inländischen Hafens zuständig. Ist ein Consul vorhanden, so kann dieser eintreten, wenn die Mitrheder es verlangen. Die Consuln haben in Streitigkeiten der Mitrheder die Befugnisse eines Gerichtes.

Die Beschlußfassung der Mitrheder erfolgt nach Stimmenmehrheit. Jeder Mitrheder hat so viele Stimmen, als er Schiffs-Antheile besitzt. Ist ein Mitrheder mit mehr als einem Viertel betheiligt, so kann er nur für ein Viertel stimmen. Ist Niemand mit mehr als einem Viertel betheiligt, so kann Jeder für ein Viertel stimmen. Ist Niemand mit einem Viertel betheiligt, so kann Jeder für seinen Antheil stimmen. Ist Einer mit mehr als einem Viertel betheiligt, so kann er für ein Viertel stimmen, die Uebrigen für ihre Antheile. Ist Einer mit einem Viertel betheiligt, so kann er für ein Viertel stimmen, die Uebrigen für ihre Antheile. Ist Einer mit weniger als einem Viertel betheiligt, so kann er für seinen Antheil stimmen. Ist Einer mit einem Viertel betheiligt, so kann er für ein Viertel stimmen, die Uebrigen für ihre Antheile. Ist Einer mit mehr als einem Viertel betheiligt, so kann er für ein Viertel stimmen, die Uebrigen für ihre Antheile.

Die Befugnisse des Directors sind:

1) Handwerksleute und Lieferanten zu engagiren.
2) Die Officiere zu bestimmen, die Capitaine zu wählen, das Schiff, wenn es zu bestimmen, zu einer Ladung nöthige Reparaturen ohne Genehmigung der Mitrheder Schiffsgefäße zu machen und anzuschaffen zu lassen.
3) Die Ladung zu besorgen.
4) Die Abrechnungsinstrumente über Schiff, Ladung und Fahrt zu unterschreiben.
5) Die Zoll- und Abgabenangelegenheiten.
6) Fracht- und Havarie zu besorgen.
7) Befugnisse, Gelder zu erheben, Empfangnahmen zu bescheinigen, Auslagen abzumachen und Schiffsleute zu bezahlen, Verträge und Verschreibungen mit den Mitrhedern zu schließen.

Abschn. XIV. Schiffspersonal

§ 12. Schiffs-Capitain

Alle See-Rhederschaften die ganze Führung & Leitung d. Schiffes & der Ladung & Capitain und zugleich Schiffseigenthümer. Wenn Rhederey & Capitain in einer Person vereinigt, so ist der Capitain verpflichtet, das ihm anvertraute Schiff mit Sorgfalt & Treue zu verwalten, & alle Vortheile & Nutzen, welche aus dem Gebrauch & Verwaltung des Schiffes entstehen, zum Besten der Rhederey zu verwenden. Der Capitain ist auch verbunden, die Rhederey gegen alle Schäden, welche durch sein Verschulden entstehen, zu vertreten. Er ist auch verbunden, alle Befehle & Verordnungen, welche ihm von der Rhederey ertheilt werden, genau zu befolgen, & darf ohne Vorwissen & Einwilligung der Rhederey keine Veränderung in der Ladung machen, noch einen andern Hafen anlaufen, als welcher ihm in seinen Befehlen angewiesen ist. Er darf auch ohne Vorwissen & Einwilligung der Rhederey keine Reise unternehmen, noch das Schiff verkaufen, verpfänden, oder sonst veräußern, noch Geld aufnehmen, noch Bodmerey eingehen, noch Wechsel ausstellen, noch Assecuranzen machen, noch Havarey machen, noch Schulden machen, noch Güter verkaufen, noch Güter einnehmen, noch Güter ausladen, noch Güter verlad

Rest R. der Theilen muß auch die gerichtliche Befragung der Schiffsleute und Zeugen vorgenommen werden. Verlangt einer Personal-mehrerlag so wird dann Handlung und Befrachter des Schiffs wenn dieselbe für die Ladung verschlagen, und solches dieselbe auf alle Art den Befrachter des Schiffs zur Zeit der Reparatur zu Hamburg so viel möglich bequemlich ohne Aufenthalt Ladung und Reparatur des Schiffs vorgenommen werden können, obwohl dieses Schiff zu Hamburg ohne vorher gehörige Löschung eingehen und selbst in dasige Gefahr stehen müßte, so ist verschlagen Reparatur und Loschung, sogleich beim Anfang der Schaden, während in Fall der Reparatur und Ladung der Schaden beyden Theilen gemeinschaftlich Gut und Geld zu Hamburg Verfahren Befrachter Befrachtung Schiffsleute Befrachtung

Abschnitt V Befrachtung des Schiffs.

§. 15. Befrachtung überhaupt, Form des Frachtcontractes, Verschiedenheit, Verdingung des Frachtcontracts.

Wenn ein Kaufmann ein Schiff zu seinem Handel, sowohl Ausgehende als die Rückreise, oder nur zu einer Reise, oder auf eine gewisse Zeit, oder auf eine gewisse Quantität Last, oder auf eine gewisse Quantität Last, oder auf eine gewisse Quantität Last